Inhalt des Talmuds

und

seine Autorität,

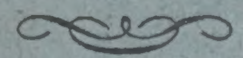
nebst

einer geschichtlichen Einleitung.

Aus den ersten Quellen geschöpft und unparteiisch behandelt

von

Jakob Kittseer Junior.



Preßburg, 1857.
Verlag des Verfassers.

Leipzig, H. Haessel.





Inhalt des Talmuds

und

seine Autorität,

nebst

einer geschichtlichen Einleitung.

Aus den ersten Quellen geschöpft und unparteiisch behandelt

von

Jakob Kittseer Junior.



Preßburg, 1857.

Verlag des Verfassers.



Preßburg 1857. Druck von Alois Schreiber.

Erster Theil.

Einleitung.

Die Verheißung Gottes durch die Propheten war in Erfüllung gegangen. Die eigentlichen siebzig Jahre des babylonischen Exils waren nicht zu Ende, und der persische Weltbeherrscher Cirus ertheilte schon [1]) den Israeliten die Erlaubniß nach Jerusalen zu ziehen, um den Tempel daselbst zu erbauen und den jüdischen Gottesdienst wieder herzustellen. Weil aber von einer Herstellung des jüdischen Reiches, auch nur dem Scheine nach, gar nicht die Rede war; so benützte blos ein kleiner Theil von den Stämmen Juda's, Benjamin's und Levi's diese königliche Vergünstigung. Der bei weitem größere und wohlhabendere Theil derselben hingegen, gleichwie die übrigen zehn Stämme, verblieben in den schönen Gefilden des Euphrat's und des Tigris und weiterhin wohnend zurück. Zwanzig Jahre später ward der Tempel unter Darius Hystaspis ausgebaut und eingeweiht. Hierauf verstrichen wieder sechzig Jahre etwa, während dem aber die Religion unter den Kolonisten verfiel, der Gottesdienst verkümmerte, und beide mit dem Untergange droheten.

Da erhoben sich zwei treffliche Männer, Esra und Nehemia, kamen vom König Artaxerxes Longimanus ermächtigt herangezogen, und nahmen mit der Volksverfassung eine durchgreifende und nachhaltige Reform vor. Mose hatte eine Hierarchie eingesetzt, und verordnet, daß die Tora am einzig erwählten Orte, wie nachmals zu Jerusalem, alle

[1]) Ungefähr im Jahre 536 v. C.

sieben Jahre dem Volke ein Mal vorgelesen werde [1]. Theils weil es damals, roh und unwissend, nicht der Versuchung ausgesetzt werden durfte, dieselbe aufgeschrieben zu vergöttern und daraus sich Hausgötter zu errichten; theils war das Ziel von dessen Erziehung und sein künftiger Beruf: Ackerbau und Krieg, wobei Schreibe- und Lesekunst zu den Seltenheiten gehören mußten [2]. Jetzt aber, ein Jahrtausend nachher, waren Zeit und Verhältnisse ganz anders. Die Nation war bereits halb kultivirt, vornehmlich seit ihren Wanderungen und ihrem nähern Verkehr mit Chaldäern und Persern, welche Letztere die Gottheit unter dem Sinnbilde des Feuers anbeteten; jeder Anreiz zum Götzendienste war nunmehr, wie ihre Geschichte lehrt, unter den Juden verschwunden. Anderseits würde nun die Einsetzung einer Hierarchie weder von der oberherrlichen Regierung, noch vom jüdischen Volke genehmigt worden sein. Aus diesen und ähnlichen Gründen ward nun den Leviten und Priestern jede weltliche Macht entzogen, und das Richteramt sekularisirt; die Tora aber ward zum Volks-Buche, und durch Abschriften allgemein gemacht. Man fand es nunmehr ersprießlicher die Abschriften zu vervielfältigen, und in jeder Gemeinde öfters das Gesetzbuch abschnittweise vorlesen zu lassen, damit die Kenntniß das Eigenthum Aller werde. Dazu bedurfte es Häuser der Zusammenkünfte, späterhin griechisch: Synagogen benannt.

Die priesterliche Gewalt, die Macht des Heiligthums, das Prophetenwesen und der Höhendienst, welche früher den Israeliten eigenthümlich waren, sind völlig verschwunden. An ihre Stelle traten: bürgerliche Behörde, Gesetzbuch, Schriftgelehrte und Versammlungsörter. Nun sollte das Volk an die theilweise thunliche Ausübung eines Gesetzes

---

[1] 5. M. 31. Nach dem Talmud blos einen Theil des 5. Buches, Tr. Sota, Fol. 40.

[2] Vgl. Richter 5, 14.

gewöhnt werden, das bereits kein seiner Idee entsprechendes Volk mehr vorfand. Alle Gesetze über Grundbesitz, Volkseintheilung, Levitenvertheilung, Steuern, Krieg, und überhaupt die mit dem vollen Landesbesitze in Verbindung standen oder politische Unabhängigkeit voraussetzten, waren wenig oder gar nicht anwendbar. Man kann daher von selbst daraus schließen, daß jetzt die Sonderungs- Reinigungs- und Heiligungsgesetze nächst den wider den Götzendienst gerichteten und den Sittengesetzen, als die beachtenswerthesten hervortraten. Dahin gehören die Gesetze über Ehe, über Speisen, über Feiertage, über Opfergebräuche, über rein und unrein. Was Civil- und Kriminal-Gesetze betrifft, so ließen die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen des mosaischen Gesetzes jede Modifikation zu, und manches, wie das nicht mehr ausführbare Vergeltungsrecht ging unter [1]). Daß aber die Sitten-Gesetze, die wider den Götzendienst und die sabbatlichen den ersten Rang einnehmen sollten, konnte Jedermann in den vielen detaillirten und ausdrücklichen Ermahnungen der Propheten, wie durch den gesunden Verstand zur Genüge finden [2]). Anderntheils wurden selbst die noch ausführbaren Ceremonialgesetze, der öffentliche Gottesdienst und die Feiertage ausgenommen, weil der jüdische Staat nicht wieder hergestellt war und die Juden jetzt, wider die Absicht des Gesetzbuches, in mehrseitigem Verkehr mit andern Völkern stehen mußten, für nicht mehr so verbindlich gehalten, und wofern sie beschwerlich waren, sogar unterlassen [3]).

[1]) J. M. Jost, Theil I.

[2]) Nach dem Talmud waren die Propheten bereits in jenen Tagen von Haggai, Sacharja und Maleachi in den chaldäischen Volksdialekt übertragen, Tr. Megilla, Fol. 3.

[3]) Daher späterhin die Pharisäer und Altrabbinen, wenn sie die Art und Weise der nöthigen Beschaffenheit einer solchen Ceremonie bestimmen wollten, oder darüber uneinig oder in Zweifel waren, sich so gut als niemals auf eine betreffende Reliquie oder ein bezügliches Ueberbleibsel aus früherer Zeit beriefen. —

Die obgenannten öffentlichen Vorlesungen der Tora pflegten in den Städten an Gerichtstagen, vielleicht damals schon an jedem Montag und Donnerstag, zu geschehen, und außerdem jeden Sabbath. Der Vorbeter hatte zur Seite einen Translator, der dem Volke das Hebräische in den Volksdialekt übersetzte und mitunter auch erklärte. Lernbegierige und Reiche genossen überdies Privat-Unterricht, welche die Schriftgelehrten ertheilten. Die Gelehrten übten und vervollkommneten sich durch fleißiges Lesen in der Schrift, durch Nachdenken und Vergleichen. Von öffentlichen Schulen hingegen, in welchen das Gesetzbuch gelehrt und ausgelegt wurde, findet sich vor der Zeit der Makkabäer noch keine Spur.

Nach Nehemia finden wir keinen besondern Statthalter mehr in Judäa. Die Verwaltung ward dem jedesmaligen Hohepriester anvertraut, welcher von Seiten der persischen, syrischen oder ägyptischen Hoheit ernannt wurde. Das Hohepriester-Amt ward seitdem käuflich und gerieth häufig in unwürdige Hände, bis auf die Makkabäer. Bei hundert und dreißig Jahre nach genannter Reformation entriß Alexander dem persischen König Darius Kodomanus die Weltherrschaft und verbreitete griechische Kultur und griechische Wissenschaft über Asien und Afrika. Als er in Vorder-Asien vordrang, unterwarf sich Judäa freiwillig, der Hohepriester ging ihm entgegen; und der Zögling des Aristoteles bezeigte sich gegen die Juden sehr gnädig, auch beschenkte er sie mit einem Theil Samarien's. An die Stelle von dem Joche persischer Satrapen-Willkühr und neulicher Verfolgung, traten nunmehr Schwingen griechischer Kultur und schonender Milde, welcher Zustand anderthalb Jahrhunderte fortdauerte. Die jüdischen Gemeinden, welche über Asien und Afrika weithin zerstreut lagen, genossen gleiche Rechte und Privilegien mit den Griechen. Es herrschte damals kein Vorurtheil unter den Griechen gegen die Juden; diese waren vielmehr am

egyptischen Hofe geschätzt, und bekleideten in Egypten viele und ansehnliche Aemter. Die Platonische Denkweise steht der Sprachweise der heiligen Schrift nicht fern, und mußte sich durch seine angenehme Darstellungsweise, bei dem wißbegierigen Theil der Juden, Eingang verschaffen. Ein Schritt aber führt zum andern. Die Anfänge der Wissenschaften durch Aristoteles zu Tage gefördert, konnten eben so wenig dem Studium der Juden fremd bleiben. Ja, die im übrigen Asien und in Afrika wohnenden Juden nahmen sogar Sprache und Sitten der Griechen an, daß sie sich bald genöthigt sahen, von den heiligen hebräischen Büchern griechische Uebersetzungen anzufertigen. Selbst nach Judäa drang die Macht griechischer Kultur vor, woselbst man die Jahreszahl nach der Aera der Seleuciden rechnete [1]). Auf die bürgerliche Freiheit und Gleichstellung der Juden folgte natürlich der Sinn für sittliche Freiheit und jede Tugend. Also hatte denn die geistige Kultur unter der Nation bereits bedeutende Fortschritte gemacht. Glücklich, wenn sie diese Bahn, nnd in solchen Verhältnissen, immer hätte verfolgen können!

Aber da kam Antiochus Epiphanus, rüttelte das Rad ihrer Geschichte und trieb es so an, daß es weit zurückprallte. Dieser König von Syrien, das sich vor den Fluthen römischer Legionen nur durch goldene Deiche zu schützen vermochte, faßte den unseligen Plan, den griechischen religiösen Kultus in seinem ganzen Reiche einzuführen, um durch die angehäuften Tempel-Schätze seine geleerte Schatzkammer wieder zu füllen, oder auch um den Staat durch innere Einheit stark zu machen. Jason verdrängte seinen Bruder Onias aus dem Hohepriester-Amt, indem er dasselbe vom König um den Preis von 440 Talenten erkaufte, und zugleich die gern ertheilte Erlaubniß, in Jerusalem ein griechisches

[1]) Dieser Brauch währte von 312 bis 143 v. C., wodann die Palästiner von Simon's Regierung zu rechnen anfingen.

Gymnasium, zur Uebung der Körperkraft, und ein Ephebeum, eine Erziehungsanstalt nach griechischer Art zu errichten, erkaufte er um 150 Talente. Sein Bruder Menelaus überbot ihn mit 300 Talenten, versprach — unaufrichtig — dem Könige, das Judenthum ganz umzustürzen und griechischen Gottesdienst einzuführen; da erhielt er für sich das Hohepriester-Amt. Diese Brüder bekämpften sich dann, was der König als eine Empörung der Juden ansah. Er drang hierauf selber in den Tempel, beraubte, entweihte denselben und den Altar, und wollte mit Feuer und Schwert in Judäa hausend, die Juden mit aller Gewalt zum Abfall ihrer Religion bewegen und dem Götzendienste zuführen. Er ließ die Abschriften der Tora verbrennen oder verderben. Eine Menge Volks wurde hiedurch verführt oder ermordet; allein viele blieben übrig, welche standhaft bei ihrer Religion beharrten, dem Märtyrerthum entrinnend. Unterdessen blieben die Hauptstadt Judäa's und ihr Tempel bei vier Jahre in diesem entweihten und traurigen Zustande. — Indem aber das Elend der Juden den höchsten Grad erreichte, lenkte die schützende Vorsehung ihr Schicksal, und ließ aus dem tiefsten Elend ein neues jüdisches Reich emporsprossen, und an zwei Jahrhunderte unter mächtigen, zumeist unabhängigen Fürsten bestehen. Mathathias, ein vornehmer Priester und seine Söhne, die Makkabäer zubenannt, von heiligem Eifer für Religion und Vaterland beseelt, stellten sich [1] an die Spitze einer kleinen Menge und erkämpften endlich, durch Tapferkeit und Klugheit mit Hilfe der Vorsehung, die Freiheit der Nation und die Unabhängigkeit des jüdischen Reiches. Simon, der letzte der Söhne, ist durch einen Volksbeschluß zum Fürsten und zum Hohepriester ernannt worden.

Gleichwie aber hienieden eines jeden Glückes höchster

[1] Im Jahre 167 v. C.

Punkt nur seinen Kulminations-Punkt bildet, und schon den Keim seines Unterganges in sich trägt, so wucherte bereits im Stillen der Keim der Zwietracht und der Erschlaffung der Nation; während daß die ersten Makkabäer das Volk, durch ihr Beispiel nur für Tapferkeit und Eintracht zu beseelen schienen. In der glücklichen, fast 300-jährigen Epoche der Reformation und des Fortschrittes seit Esra, war der Unterricht in der Schrift frei gegeben. Der gesunde Verstand, späterhin durch griechische Kultur und griechische Wissenschaft geleitet und ausgebildet, mußte den besten Leitfaden an die Hand geben. Diejenigen Schriftgelehrten aber, welche sich der griechischen Kultur fern hielten, legten die Schrift nach ihrer Art und auf ihre Weise aus, ohne daß hierüber eine öffentliche Anfeindung oder Spaltung unter dem Volke entstanden wäre. Das hiernach folgende Märtyrerthum unter Antiochus Ep. [1]) aber mußte die Juden wider die Griechen empören, und konnte nicht umhin bei den erstern ein fortdauerndes Vorurtheil hervorzurufen wider alles Griechische. Viele der frühern Philhellenen schloßen sich nunmehr ganz an die Feinde aller griechischen Kultur an. Es fanden sich jedoch noch Viele, welche sich nicht entschließen konnten, griechische Kultur und Wissenschaft von sich zu stoßen, und zwar dem religiösen Prinzip ihre Huldigung brachten, aber doch nicht gesonnen waren, sich in die alten, ausschließenden jüdischen Formen einzuzwängen. Diese Freunde des Griechenwesens, auch sonst Sadducäer benannt, widerstrebten jeder Hierarchie und glaubten, dem Zeitgeiste und den gemachten Erfahrungen einiges Recht lassen zu müssen, in die veralteten Formen einzugreifen. Sie verwarfen auch die Lehre von guten und bösen Geistern, welche Begriffe aus Babylon und Persien mitgebracht worden waren. Diese hatten die Reichen und Starken für sich. Ihre Gegner, die Pharisäer, bildeten die an Zahl stärkere Partei, welche, um dem Studium der griechischen Literatur zu

[1]) Bei den Juden wurden die Syrer schlechtweg Griechen benannt.

steuern und dem Hange nach griechischer Sitte zu begegnen, jetzt Gesetz-Lehr-Schulen errichteten. In diesen Schulen, wie außerhalb derselben huldigten sie mehr der Form, und anstatt der Wissenschaft gebrauchten sie erdichtete Geschichten, Fabeln, Allegorien, allgemeine Sinnsprüche, Belebung der Natur-Gegenstände, Verkörperung der Geisterwesen und Traumdeutelei. Je weniger wissenschaftlich das Verfahren war, desto faßlicher und angenehmer mußte es dem niedern Volke sein; das mehr für sie war, obgleich nicht stets in mißlichen und entscheidenden Momenten. —

Fürst Hyrkanus, Simon's Sohn, dem das Volk Herrschsucht vorgeworfen hatte, setzte einen gesetzgebenden Körper ein, welchem er zugleich ausübende Gewalt übertrug. Dieser Rath bestand aus einem Kollegium von 71 Schriftgelehrten, Sanhedrin (besser: Synedrion) benannt, dessen Präsident: Nassi, Fürst, Vorsteher, und dessen Vice-Präsident: Ab-Beth-Din, oberster Richter, hieß. Es waren Pharisäer, deren undankbare Anmaßung wir sogleich werden kennen lernen. Wahrscheinlich um die Gesinnung der Pharisäer zu erforschen, gab der Fürst den Angesehendsten derselben ein Gastmahl. Hier forderte er die Anwesenden freimüthig auf, zu erklären, ob er in irgend Etwas seiner Pflicht minder nachgekommen wäre, oder wie er sonst dem allgemeinen Wunsche entgegen kommen könne? Ein Mann, Namens Elasar, brach das allgemeine Schweigen mit den Worten: „Willst du gerecht sein, so lege das Hohepriesterthum nieder und begnüge dich mit weltlicher Herrschaft! denn von jenem bist du, als der Sohn einer Kriegsgefangenen, durch das Gesetz ausgeschlossen!" Diese kränkenden Worte brachten den Hyrkan sehr auf. Eine Unruhe entstand darüber, und er nahm geeignete Maßregeln. Vorerst ließ er durch eine geeignete Kommission die seine Mutter betreffende Angabe berichtigen, wobei sie für unwahr ermittelt ward. Dann forderte er ein Pharisäer-Gericht auf, über

den Verwegenen zu erkennen. Die Pharisäer erkannten auf Geißelhiebe und Gefängniß. Diese Milde verdroß den Fürsten so sehr, daß er ganz auf die Seite der Sadducäer trat, und alle priesterlichen Verrichtungen nach ihrem Sinne ordnete; während er die von Pharisäern aufgestellten Anordnungen bei Strafe abschaffte. Als Schüler Simon's des Gerechten und Antigonus aus Socho zu Anfange der griechischen Aera lebend, bezeichnet der Talmud zwei Männer, die jedoch viel später lebten und wahrscheinlich erst unter Johann Hyrkan lehrten [1]: Jose ben Joeser und Jose ben Jochanan, vielleicht die ersten öffentlichen Lehrer in den Gesetz-Lehr-Schulen. Nach ihnen lehrten Josua ben Perachia und Nithai aus Arbela. Diese Beiden sollen dem Synedrion vorgestanden haben, welches zu mild über den verwegenen Beleidiger des Fürsten Hyrkan erkannte; daher Josua ben Perachia dem Hyrkan und später dem härtern König Jannai sich durch die Flucht nach Alexandrien entzog. Seine Partei hatte eine ziemliche Stütze an des Königs [2] Schwager, Simon ben Schetach, seinem Schüler. König Jannai hatte das Synedrion unter den Sadducäern gewählt. Simon war der Lehre der Pharisäer zugethan, und benützte seinen Einfluß als Schwager des Königs und Vorsteher des Synedrion gegen die Sadducäer. Er brachte einen Gesetzvorschlag ein, daß Niemand im Synedrion Sitz haben solle, der nicht seine Ansichten auf die heilige Schrift gründen könne. Dadurch mußten viele Mitglieder einzeln ausscheiden, und er erhielt eine Mehrzahl für seine Ansicht. Auch bewirkte er die Begnadigung seines Lehrers, den er aus Alexandrien zurückberief. Dies gab den Pharisäern ein entscheidendes Uebergewicht. Weil aber das Synedrion alsbald seine Gewalt mißbrauchte, so wurden auch die

---

[1] J. M. Jost, Th. II. B. 8.

[2] Alexander Jannai, Sohn des Hyrkanus, regierte von 104 bis 78 v. C.

Könige ihrerseits immer anmaßender, so daß sich in Zukunft sein Wirkungskreis zumeist auf Gesetzauslegung beschränkte. — Was für eine schiefe und verkehrte Richtung die Lehre einer Schule [1]) nehmen konnte, welche sich von der griechischen Wissenschaft und der griechischen Bildung immer mehr abschloß, ist jedem Kenner klar. Bestätigung aber findet diese traurige Wirklichkeit im Talmud selber, der hierin, da die jüdische Geschichte seit der Zeit der Makkabäer wieder ihren mythischen Charakter verliert und heller wird, einigen Glauben verdient.

Der Talmud bringt einen thatsächlichen Bericht, wie zur Zeit Simon's ben Schetach und Jehuda's ben Tabbai, schon unter den Pharisäern die Meinung in Lehre und That angenommen war, daß die im 5. B. M. 19. gegen falsches Zeugniß angeordnete Strafe blos dann die Zeugen trifft, wenn dem fälschlich Angeschuldigten in Folge dessen noch kein Leid ist angethan worden; weil es V. 19 heißt: „wie er gedachte seinem Bruder zu thun." Die Sadducäer waren zweifach entgegengesetzter Meinung. — Simon ben Schetach sagte, daß wenn ein bereits außerhalb Palästina's gerichtlich verurtheilter Mörder entwischt, und nach Palästina kommt; so ist sein Urtheil als noch nicht gefällt zu betrachten, weil ihm das Verdienst dieses Landes beistehen könne. Dieses Gesetz ward angenommen. [2]) — Derselbe hat zu Askalon achtzig Zauberinnen an einem Tage ohne Gerichtsform aufhängen lassen; worauf der Talmud sagt, daß sie verschiedenartiger Verbrechen halber, z. B. des unterschiedenen Todtenbeschwörens und dgl. angeschuldigt waren. [3]) Ein

---

[1]) Deren Aufgabe es war, die Lehren der Sadducäer, der Samaritaner und der Alexandriner zu bekämpfen.

[2]) Tr. Makkoth, Fol. 5. 7. b.

[3]) Sanhedrin, Fol. 46. Wie viel gerechter mochte wohl jene Exekution des nachmaligen Herodes gewesen sein, worüber er zum ersten Male vom Synedrion angeklagt wurde! —

Beweis mehr, daß dieselben keine Giftmischerinnen gewesen. —

Ferner berichtet der Talmud: „Ein Knecht des Königs Alexander Jannai hatten einen Mord begangen. Der König von dem Synedrion aufgefordert überschickte ihnen denselben. Die Rathsglieder aber ließen ihm sagen: Komme auch selber hieher; denn es steht geschrieben 2. M. 21, 29: „und sein Herr war gewarnt worden" was besagt, daß der Herr zugegen sein müsse, wann über seinen Ochsen gerichtet wird. — Er kam, und setzte sich. Da sagte Simon ben Schetach: König Jannai! stelle dich auf die Beine, damit die Zeugen verhört werden können. Du stehst auch nicht vor uns [1]), sondern vor dem Weltschöpfer; wie geschrieben steht 5. M. 19, 17: „So sollen die beiden Männer — stehen." — Der König appellirte an die möglich abweichende Meinung der übrigen Rathsglieder. — Diese schwiegen. Simon aber drohte ihnen ob ihres Stillschweigens mit der Strafe des Allwissenden. — Da kam der Engel Gabriel herbei, und schlug die Beisitzer zu Boden, daß sie starben. [2]) — Wer dieser Gabriel in Wahrheit gewesen, ist leicht zu erachten. — Soviel aber ist wohl aus dem Allen beiläufig zu entnehmen, da aus jener Zeit fast nichts Besseres vorhanden, daß der Unterricht in den Gesetz-Lehr-Schulen bereits damals auf dem Grunde des Widersinnes, des Aberglaubens, der Werkheiligkeit, der Unduldsamkeit und der Anmaßung fußte und sich bewegte, über welchen Pfuhl der Boden zum Gebäude des nachmaligen Rabbinismus angelegt wurde.

Wir kehren wieder zur Geschichte. — Sammt dem Volke müde der zwecklosen Kriege, die mehr Nachtheil brachten als Gewinn, und ohnehin unzufrieden über die Geltendmachung sadducäischer Lehren, bereiteten die Pharisäer

---

[1]) Diese saßen, Tr. Schebuoth Fol. 30, b.
[2]) Tr. Sanhedrin Fol. 19.

einen gefährlichen Aufstand vor. Er brach am Hüttenfest aus, da der König und Hohepriester Alexander eben ein Opfer auf den Altar legte. Man bewarf ihn höhnend mit Zitronen, die man zu diesem Feste in der Hand hielt, rief ihm den Namen Sklavensohn, auf den frühern Vorwurf anspielend, zu, und gab ihm zu erkennen, daß man seine Abdankung wünsche. Er aber gestört in dem Sühngeschäft, das ihn zwischen Gott und sein Volk stellte, ließ sogleich einhauen und an 6000 der pharisäischen Meuterer niedermetzeln. — Bald darauf erlitt Alexander, von den Arabern in einen Hinterhalt verlockt, eine empfindliche Niederlage. Diesen Unfall benützten seine Feinde, die Pharisäer, um eine offenbare Empörung wider ihn zu erregen, woraus ein Bürgerkrieg entstand. Alexander schlug sie in mehreren Treffen auf's Haupt. Gleichwol wünschte der jüdische König den inneren Frieden und sandte daher einige seiner Freunde an die Pharisäer ab, zu vernehmen, womit sie wohl zu befriedigen seien, und ihnen Alles zu bewilligen, was sie nur mit Billigkeit verlangen könnten. Aber jene schrien alle überlaut, nur der Tod des Königs könne sie versöhnen, und nur sein Tod wäre hinlängliche Genugthuung für das Blut, das er vergossen hatte. Er ward nun der Unverbesserlichkeit seiner Gegner inne, und diese riefen den syrischen König ihnen zu Hülfe herbei. Nachdem aber der Bürgerkrieg einige Jahre gewüthet hatte, zogen die Pharisäer endlich den Kürzeren und wurden theils aufgerieben, theils eingekerkert oder verbannt. Dieser Parteikrieg war leider nur ein Vorspiel des großen Drama's, welches unter seinen unglücklichen Söhnen erfolgen sollte. — Unter der kurzen Regierung seiner Witwe Alexandra legten die Pharisäer nur zu sehr ihre Rachsucht und ihre Unversöhnlichkeit an den Tag, indem dieselben unablässig die Sadducäer verfolgten. Nach ihrem Ableben ernannten die Pharisäer den älteren, aber schwachen Sohn Hyrkanus zum König und Hohepriester; die Sadducäer hingegen erklärten hiefür den

jüngeren, aber tapferen und tüchtigen Aristobulus. Dieser besiegte seinen Bruder auf offenem Felde, und bezeigte sich gegen denselben großmüthig. Antipator, Statthalter von Idumea, Vater des nachmaligen Königs Herodes, machte sich diesen Parteikrieg zur Vergrößerung seiner Macht zu Nutze. Er unterstützte mit Fleiß die Partei des Hyrkanus und berief ein arabisches Hülfsheer. Aristobulus wurde im Bezirk des Tempels eng belagert. Es nahte die Zeit des Ueberschreitungsfestes; da wandte sich Aristobulus an die Belagerer mit der Bitte, ihn mit einer hinreichenden Zahl von Opferthieren zu versehen. Sie versprachen dieses gegen eine zuvor bezahlte Summe; und siehe, die Boshaften nahmen das Geld in Empfang und lieferten keine Opfer dafür. [1])

Es lebte zu dieser Zeit in Jerusalem ein gewisser Onias aus Megalla*), der wegen seiner Heiligkeit in größter Achtung stand. Er verbarg sich in eine Wüste, aber die Belagerer des Tempels suchten ihn auf, führten ihn mit Gewalt in ihr Lager, und wollten ihn zwingen, den Aristobulus und seine Anhänger zu verfluchen. Der fromme Mann wies jedoch solches Ansinnen zurück, indem er sich mit folgenden Worten zum Himmel wandte: „Ewiger Gott Israels! Die Deinen Tempel belagern, sind Dein Volk, die darin Belagerten Deine Priester. So flehe ich Dich an, erhöre weder Diese noch Jene, wenn sie gegen einander beten!“ Er hatte diese Worte kaum ausgesprochen, als ihn die erbitterte Menge wegen seiner preiswürdigen Gesinnungen ermordete.

Aristobulus nahm seine Zuflucht zu den Römern, auf deren Einschreiten er befreit ward und wieder die Obermacht erlangte. Bald darauf schickten die beiden kriegführenden Brüder Gesandte an Pompejus, und Jeder von ihnen flehte den mächtigen Römer an, um seine Freundschaft und Hülfe

---

[1]) Wie ganz anders benahm sich nachmals Herodes, Jerusalem belagernd. —

gegen den Andern. Der schlaue Römer erklärte sich zwar für den Aristobulus, handelte jedoch unter der Hand gegen ihn. Endlich aber ward das Spiel offen, — die Römer erobern den Tempel mit Sturm und machen Judäa zu einer römischen Statthalterschaft. – Der obgenannte Antipater leistete nachmals den Römern in Asien wichtige Dienste, wogegen der große Cäsar der jüdischen Nation ihre alten Rechte uud Freiheiten bewilligte und sie so sehr mit Vorrechten überhäufte, daß dieselbe kaum die römische Botmäßigkeit fühlte. — Der tapfere Sohn Antipater's, Herodes, der seinem Vaterlande, gleichwie den Römern, gemeinnützige und wichtige Dienste geleistet hatte, und selbst beim Hyrkanus sehr beliebt war, wurde von den Pharisäern zu wiederholten Malen hartnäckig angeklagt. Er erwies sich gegen sie großmüthig; aber bei diesen Leuten half ihm dieses nichts. Nachher [1]) ward er von den Triumviren Antonius und Octavian zum Könige von Judäa eingesetzt, und hatte noch manche Kämpfe mit der pharisäischen Partei zu bestehen. Er hob nunmehr das Synedrion auf und vernichtete die Pharisäer so gut es anging. [2]) Nach der kurzen Regierung seines Sohnes, der ihnen gleichfalls abhold war, im Jahre 8, ward Judäa wieder zur römischen Provinz und verblieb es mit kurzer Unterbrechung bis zu der Zerstörung des Tempels.

In dieser Zeit der Knechtung und der Demüthigung fiel das Volk wieder, und mehr als je, den Pharisäern zu; so wie die Tirannei der Römer und die Despotie des Herodes reflektirt hatten auf die Schulen und Sitten der Pharisäer. Diese Schriftgelehrten nahmen nun, als öffentliche Lehrer, den anmaßlichen Titel Rabbi, d. h. Gebieter, Herr an. Auch nannten sie sich Chachamim, Weise,

---

[1]) Im Jahre 37 v. C.

[2]) Tr. Bathra, Fol. 3, b. Vergl. Josephus u. Philo.

mitunter Schüler der Weisen; so wie die Halbgelehrten, Schüler der Weisen oder Genossen. Der Gelehrtenstand forderte eine bestimmte Subordination, die sich allmälig regelte, und ward zugleich Vertreter der Gesammtheit. Die Ungelehrten hießen bei denselben Ame Haarez, Landvölker. Diese wurden bald durch eine Disciplin unterworfen. Uebertretungen gegen ein Verbot der Schrift wurden mit 39 Peitschenhieben, Anderes mit Bannstrahl oder Peitschenhieben bestraft. Die Schriftgelehrten, mächtiger als vormals die Leviten, bildeten eine Art Aristokratie, der man sogar den Zehnte von den Feldfrüchten verabreichte.

Der religiöse Druck, das Märtyrerthum unter Antiochus Ep. und nachmals das allgemeine Elend der Parteikriege und der Tirannei, was insbesondere auf die pharisäische Partei gravirte, verschaffte dem beseeligenden Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und an die jenseitige Vergeltung bei den Juden willkommenen Eingang, wie bei den Pharisäern eifrige Verfechter. Die Letzteren deuteten ihn, nach ihrer Art und Gewohnheit, aus der heil. Schrift heraus. Bei den Sadducäern war damals dieser Glaube minder stark. [1])

Um ihrer Herrschaft Ansehen zu verschaffeu und ihren Lehren Göttlichkeit zu verleihen, gaben die Rabbinen vor, daß Mose nebst der geschriebenen Tora noch eine mündliche, zur Erklärung und Ergänzung derselben auf dem Berge Sinai empfangen habe. Davon habe sich blos der allerkleinste Theil mittelst fortgesetzter mündlicher Ueberlieferung erhalten, dagegen ihnen vorbehalten war,

---

[1]) Bei den ersten Sadducäern mochte wohl diese sokratische Lehre mehr eifrige Anhänger gefunden haben, denn in der ursprünglichen Nachricht von ihnen heißt es: „Wenn unsere Vorfahren gewußt hätten“ u. s. w. (Abot Derabbi Nathon, Kap. 5.) Diese, der griechischen Weisheit beflissen, warfen Jenen hierin Unwissenheit vor. Das Uebrige mag bloßer Zusatz sein. —

diese aus der geschriebenen Tora durch ihren Scharfsinn und ihre Weisheit herauszudeuten und zu folgern. Auch gaben sie den einzelnen Gesetzen, welche Ceremonien sind, höhere Bedeutung, verbanden mit ihnen die Volksbegriffe und maßen denselben und dem Gebete sühnende Kraft zu.

Die Nation, zerrüttet im Innern und geschwächt an Körper und an Geist, woran die Pharisäer die größte Schuld trugen, vermochte den Grausamkeiten und Vexationen der römischen Landpfleger gegenüber weder eine Achtung gebietende Stellung zu behaupten, noch eine weisliche Haltung zu bewahren. Eine furchtbare Empörung brach endlich aus, worauf Titus im Jahre 70 Hauptstadt und Tempel zerstörte. Der größte Theil der Juden ging in den Tod, in die Sklaverei oder verließ das verwüstete Palästina freiwillig; den Waffenfähigen derselben wurde der Eingang in Jerusalem versagt. Bald nachher ward der Gegentempel zu Alexandrien verschlossen. [1]) — Dadurch gewannen die Rabbinen immer mehr Anhänger und die Sekten der Samaritaner, Sadducäer und Alexandriner verschwanden allmälig bis auf eine kleine Zahl, aus der Geschichte. Somit endigte die glänzende aber unglückliche Epoche des Rückschrittes in der Kultur seit den Makkabäern.

Indeß war für die Zukunft noch nichts gethan, die Besorgniß noch immer vorhanden, daß das Judenthum in Sekten zerfiele; die Juden hatten ja kein Vaterland mehr, so wie das Synedrion, seit etwa dem Jahre dreißig für immer seines Sitzes am Tempel verlustig, womit seine Entscheidungen kraftlos wurden, [2]) unstätt und öfters unterbrochen war. [3]) — Unter den Pharisäern, nach-

---

[1]) Er wurde von den Pharisäern verketzert und hatte über 200 Jahre bestanden.

[2]) Wenn es gleich noch ein Jahrhundert vegetirte.

[3]) Tr. Rosch. Haschana, Fol. 31. Tr. Sanhedrin, Fol. 14, b.

mals Rabbinen, war es allgemeiner Grundsatz gewesen, daß vermöge eines Verbots in der Tora keine Erklärung derselben oder mündliche Lehre niedergeschrieben werden durfte. Andererseits lehrte sie die Erfahrung, wie gar nicht lange die mündlichen Ueberlieferungen sich treu erhielten **). Die Schranken jenes Verbots sollten nunmehr durchbrochen werden. — Rabbi Akiba, der größte Rabbi seiner Zeit, mit Scharfsinn und Kühnheit begabt, verfaßte ein ganzes System des Rabbinismus, das größtentheils sein Werk war, und schrieb [1]) darüber einige Bücher, welche er an seine fünf berühmten Schüler übergab. Diese hießen: Rabbi Mair, Rabbi Jehuda, Rabbi Jose, Rabbi Simon und Rabbi Elasar. Dieselben arbeiteten diese Bücher aus, und deren berühmter Schüler, Rabbi Jehuda der Vorsteher, benützte nebst ihrem mündlichen Unterrichte diese Bücher und verfaßte [2]) ein umfassendes Werk in sechs Büchern, etwa im Jahre zweihundert und vierzig. Es enthält eine geordnete Zusammenstellung und mannigfache Ergänzung der Gesetze Moses, nebst einer Menge rabbinischer Gebote und Verordnungen, und ward Mischna, Wiederholung, betitelt. Er ging noch weiter als seine Vorgänger, indem er dieses geschriebene (?) Werk der Oeffentlichkeit übergab.

„Die Mischna, schreibt Jost, ward der Einheitspunkt des Judenthums, das sich als Rabbinismus in seiner Vollendung darstellt. Die Idee vom Vorhandensein eines mündlichen Gesetzes war jetzt verwirklicht. Die Rabbinen hegten die Ueberzeugung, mit dem Besitze der Mischna das eigentliche wahre Mosesthum wieder erreicht zu haben. Daß aber die Grundsätze der Mischna durchaus vom Mosesthum verschieden seien, und namentlich im Civilrechte von

---

[1]) So nach Jost.
[2]) Ohne das vorhandene Material zu erschöpfen.

römischen Rechtsbegriffen bestimmt sind, wird Jedem klar, welcher beide vergleicht." [1])

Sie wurde unter den Pharisäern allgemein angenommen und erlangte Autorität, derart, daß nicht leicht ein folgender Rabbine ihren Aussprüchen entgegen lehren oder handeln durfte. — Die Schüler von diesem Rabbinen und deren Schüler lehrten in demselben Geiste fort und schrieben Erklärungen, Erörterungen und Zusätze zu der Mischna, woraus und aus dem übrig gebliebenen Material ein erschöpfendes Werk, der Talmud, Studium, im fünften Jahrhundert in Babylon verfaßt und vollendet wurde. Er enthält Begründungen und Erörterungen der Gesetze, Exegesis, Debatten, Sprüche, Erzählungen und magische Heilarten. Im weitern Sinne wird der Talmud, zusammt der Mischna Talmud genannt. Der Talmud wurde, gleichwie vormals die Mischna, allgemein von den Pharisäern stillschweigend anerkannt, erlangte aber noch mehr Autorität, so daß ihm durchaus niemals widersprochen werden durfte oder zuwider gehandelt, selbst da nicht, wo er der Mischna ausdrücklich widersprach.

Indessen hatte der Talmud den größten Theil der Juden zu seinen Widersachern. Diese waren nicht blos die Ueberbleibsel der Samaritaner, Alexandriner und Sadducäer, sondern vielmehr in allen Gemeinden in Masse vorhanden. Es waren die Ungelehrten [2]), Ame Haarez, die mit dem Stande der Gelehrten, wie im zweiten Jahrhundert [3]), noch immer in gegenseitigem Hasse und in Verachtung lebten, und im Häuslichen die Vorschriften des Talmud gar nicht befolgten. Diese mußten sich jedoch in Betreff des Oeffentlichen in das Joch des Rabbinismus zumeist fügen, weil sie gegen die Rabbinen keinen Schutz fanden. —

---

[1]) J. M. Jost, Th. II.

[2]) Dahier kam blos talmudische Gelehrsamkeit in Betracht.

[3]) Wo ihre absurden und strengen Lehren wie ihre Anmaßung erst recht entwickelt wurden.

Nachdem den Juden unter der Herrschaft der Ost-Gothen in Italien viele bürgerliche Freiheiten zu Theil wurden, fingen mehrere derselben an, sich den Wissenschaften zu widmen, und griechische oder andere ihnen verständliche Uebersetzungen der heil. Schrift zu lesen. Die Rabbinen, in chaldäischer Sprache nach ihrer Weise predigend, thaten Solche in den Bann. Die Angelegenheit kam im Jahre 553 vor den Kaiser Justinian, der sie zu Gunsten der Wißbegierigen entschied. — Nachmals unter der Herrschaft der Saracenen konnten die Juden von ihren vielfältigen Leiden wieder aufathmen, und wurden mit der aristotelischen Philosophie wieder bekannt. Im Morgenlande wurden dieselben von den ersten Kalifen mit vieler Milde behandelt, ihr Geist regte sich, wo Rabbi Anan die Secte der Sadducäer wieder erweckte und begründete darauf im Jahre 754 die Secte der Karaiten [1]), deren Gemeinden noch heutigen Tages in der Krim, zu Konstantinopel, zu Alexandrien, zu Jerusalem und an anderen Orten bestehen, und sich durch einen sittlichen Lebenswandel vor Andern auszeichnen [2]). Sie verleugnen die Ueberlieferungslehre der Rabbinen und halten sich an das Mosesthum in der Schrift.

Unter der Herrschaft der Saracenen und Mauren in Spanien verlebten die Juden glückliche Zeiten, sie bekleideten mitunter sogar Aemter und Ministerstellen. Viele besuchten die Hochschulen und leisteten in den Wissenschaften so viel, daß sie der jüdischen Nation Ehre machten. Mehrere Rabbinen [3]) schrieben, wissenschaftlich ausgerüstet, Kommentarien zu der heil. Schrift, in einem ganz andern Geiste als der des Talmuds. — Die jüdischen Gelehrten nun, deren Begriffe klar und deutlich, so wie ihre Gedan-

[1]) Keraim, Schriftforscher.

[2]) Dieses beurkunden Dokumente der russischen und der österreichischen Regierung. J. M. Jost, Th. II.

[3]) Rabbi David Kimchi, Rabbi Aben Esra und A., die im Verlauf dieses Buches schlechthin Kommentatoren benannt werden.

und Urtheile mit Hülfe der aristotelischen Logik und Dialektik berichtigt gerade und gesund waren, vermochten, mit offenen Augen und gesunder Vernunft, den Rabbinismus nicht mehr zu fassen. Manche gingen deshalb zum Islam über, während mehrere Rabbinen theils geradezu, theils versteckt dem Talmud widersprachen. Der berühmteste unter diesen und die Zierde der Rabbinen war unstreitig Rabbi Mose Maimonides. Er versuchte zwischen diesen widerstrebenden Elementen Philosophie und Rabbinismus einen Vergleich zu vermitteln und Frieden zu stiften, in Uebereinstimmung konnten sie sonst nicht gebracht werden. — Es wird aber weder die Philosophie sich mit Scheingründen und ohne Kritik abspeisen lassen, noch der Rabbinismus einige seiner Lehren und Grundpfeiler aus Gefälligkeit für die Erstere hinopfern können. —

Bald nach seinem Tode zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, wurden seine Bücher von Rabbinen als ketzerisch erklärt und öffentlich verbrannt. Indeß bildeten sich darüber unter den Rabbinen zwei Parteien und die Bücher wurden späterhin von andern Rabbinen wieder frei gesprochen [1]. Dagegen wurde nachher im Jahre 1305 die rabbinische Verordnung publicirt, daß fernerhin bis nach Verlauf von fünfzig Jahren unter Strafe des Bannes nicht gestattet sein solle, die griechischen Wissenschaften, außer der Arzneikunde, zu studiren; vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre, und hinlänglicher Vorbereitung durch talmudische Studien. — Wahrhaftig der Geist der Finsterniß selber hätte keinen feinern und pfifigern Anschlag ersinnen können! —

---

[1]) Diesen glücklichen Erfolg verdankten sie erstens der oft möglichen, wenn auch spitzfindigen Erklärung seiner Lehre nach dem Sinne des Talmud oder umgekehrt; dann daß zur Zeit viele Rabbinen, weil sie selber die Philosophie gepflogen hatten, deren Werth mehr oder weniger fühlen mußten; endlich seinem großen Ansehen bei Lebzeiten, und seinen ersprießlichen Leistungen im talmudischen Fache.

Diese öffentliche und feierliche Unterordnung der Philosophie unter den Rabbinismus, noch mehr aber die nachmaligen Drangsale und Verfolgungen, welche mit der Vertreibung der Juden aus Frankreich, Spanien und Portugal ihr Ziel erreichten, entfremdeten die Israeliten immer mehr den Wissenschaften und der Kultur wieder. Dieselben nachmals unstätt im Kaiserreiche und in Polen, war ihr Elend von doppelter Art. Einerseits wurde ihnen jegliches materielle Leid und Weh zugefügt, auch selbst ihrer Ehre gar nicht geschont [1]). Andererseits schien es darauf angelegt, ihren Geist und ihre Sitten geradezu zu verderben. So z. B. wurde dem Israeliten der Zutritt in die christlichen Lehrschulen oder Schauspielhäuser von der Behörde untersagt. Der Zinsfuß hatte im Betreff des Juden eine gesetzliche Ausnahme zu seinen Gunsten, weil ihm fast jeder ehrliche Erwerbszweig versagt war. — Der Geist aber suchte Nahrung und fand sie lediglich in talmudischen Studien. Somit fiel nunmehr der größte Theil der Juden dem Rabbinismus zur Beute, und niemals besaß er so viele unfreie Menschen, die ihm anhingen, als im sechzehnten, siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert, welche das finstere Mittelalter in der jüdischen Geschichte ausmachten. — Gegen den Anfang dieser Epoche wurde ein Kompendium aus dem Talmud verfaßt, mit Namen Schulchan aruch, bereiteter Tisch, der den Rabbinen sowohl, als den Laien zur Richtschnur dienen sollte, was er auch in der That leistete. —

Indessen machte die christliche Welt im achtzehnten Jahrhundert erstaunliche Fotschritte in der Aufklärung, wie in den Wissenschaften und der Kritik, was nicht ermangeln konnte auf die Juden Einfluß zu nehmen. Die erleuchteten Regierungen fingen an, denselben bürgerliche Rechte und Freiheiten einzuräumen, und im Jahre 1783 gab der Welt-

[1]) Zeuge der Leibzoll, die Abzeichen und dgl. m.

weise Mendelssohn seine deutsche Uebersetzung des Pentateuchs sammt Kommentar heraus, was die Israeliten den Wissenschaften wieder zuführte. Er blieb darin gewöhnlich dem Talmud getreu und schrieb nicht im Sinne einer freien Kritik, wie die der Kommentatoren, geschweige denn eines Michaeli u. dgl. gleichwohl wurde das Lesen dieser Uebersetzung von den Rabbinen verpönt oder verboten. Nur vermochten sie gegen die Fortschritte der Zeit nichts. Der um die Reform verdienstvolle Jakobson errichtete im Jahre 1810 zu Seesen einen prächtigen Tempel und führte darin einen zeitgemäßen jüdischen Gottesdienst ein. Diese segenreiche Saat hat seitdem viele herrliche Früchte getragen; jedoch nicht soviel er hoffte, und die Wirklichkeit blieb hinter seinen Erwartungen weit zurück. Dies hatte in zweierlei Uebelständen seinen Grund. Einerseits war früherhin unter der Nation theils wegen ihrer noch ungünstigen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, theils durch die sonst häufig vorhandene Verblendung der Eltern, eine vernünftige zweckmäßige Erziehung noch ungewöhnlich und gehörte zu den Seltenheiten. Anderseits waren weder die Leiter des Volkes, noch dasselbe mit der Möglichkeit einer durchgreifenden Reform und mit deren Vorzügen recht einverstanden. — Beide hemmende Zustände haben sich nunmehr Gott sei Dank geändert. Die humanen Regierungen der jetzigen Zeit haben bereits die Israeliten mehr oder weniger emanzipirt, und suchen sie immer mehr zu emanzipiren; während die ruhmvollen Gelehrten unserer Nation — wie Chornier, Geiger, Philippson, Reggio — die Möglichkeit und die Zuläßigkeit einer Reformation theologisch nachgewiesen haben und deren Vortheil gezeigt.

Indeß befindet sich noch immer die Mehrheit des Volks theils wegen Unvollständigkeit, theils aus Unzugänglichkeit jener theologischen Schriften, darüber in Zweifel und Ungewißheit. Diesem Uebelstande abzuhelfen habe ich nun mit

Gottes Hülfe dieses Werk entworfen und vollbracht. Es soll vorerst der Mehrzahl der Nation, die der Sprache des Talmuds unkundig ist, Aufschluß über den Inhalt desselben geben; damit sie einmal in den Stand gesetzt werde, sich selbst darüber, wie über die Schranken, welche uns die Altr. vor jeden Fortschritt gesetzt zu haben scheinen, ein gehöriges und klares Urtheil zu bilden. Zugleich aber soll auch eine gründlich kritische, unparteiische und wahrhaftige Beurtheilung der Lehren dieser Altrabbinen und ihrer Ansichten, der Hauptsache nach, den Gelehrten und den Laien vor Augen gelegt werden, auf daß der Unkundige wie der Kundige sich leichter und sicherer in das wahre Verhältniß finden könne.

Was die Uebertragung aus dem Talmudischen ins Deutsche anbelangt, so habe ich im Allgemeinen mehr den Sinn nach der Auslegung der meisten Kommentatoren des T., als das Wort in Betracht gezogen [1]; und ersuche die Fachkenner über etwaige Fehler, die sich eingeschlichen haben dürften, mich durch das Organ der „Zeitung des Judenthums" aufmerksam zu machen, auf daß ich es künftig verbessere. — Indem ich übrigens das Werk dem warmen Patriotismus unserer würdigen Nation anempfehle, beschließe ich den Eingang.

[1]) Jede Stelle im Talmud, die vernünftigerweise irgend eine anderweitige uneigentliche Auslegung zuließe, habe ich sorgfältig vermieden anzuführen. — Wo in diesem Werke eine Lehre, Meinung oder Behauptung der Altr. vorgeführt wird, ist es zu verstehen, daß sie es vorgeblich vermöge eines göttlichen Gesetzes an Mose behaupteten, (mideoreitha) nicht aber aus blos eigener Einrichtung, daß es pasul, trepha sei, und dgl. (miderabanan); wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt werde. — Wo in diesem Werke gesagt wird, daß die Altr. streiten, es ist eine Kontroverse, und dgl. ist darunter zu verstehen, daß jeder der Streitenden auf seiner Meinung in Lehre und That starr verharrte, und erst die spätern Altr. oder der T. nahmen eine der Meinungen, gewöhnlich die der Mehrzahl, als richtig an.

Preßburg im Monate März 1857.

J. Kittseer Junior.

Vorwort.

Nach Verlauf mehrer Jahrhunderte nach der Abfassung des Talmud gaben angesehene Rabbiner vor und behaupteten in ihren Schriften, daß die Altrabbinen ihre Lehren in fortgesetzter Ueberlieferung von Mose bis auf sie besessen hätten, die sie im Talmud schriftlich niedergelegt. — Diese Behauptung bildete ein weiches Kissen für die Autorität des Talmud und seiner Anhänger, einen undurchdringlichen Schild gegen jeden Widerstand oder Angriff, und blieb daher im Allgemeinen fast unangefochten. In neuester Zeit jedoch ist von tüchtigen Gelehrten theologisch und aus dem Talmud selber das Gegentheil nachgewiesen worden. Wie viel an dem ist, soll denn in den nachstehenden fünf Kapiteln auf dem Wege der Kritik erwiesen und klar gezeigt werden.

Erstes Kapitel.

Die Altrabbinen bezeugen selbst ihre völlige Unkunde, sowohl über die nähern Umstände bei den Thatsachen und Begebenheiten, als der einfachsten Exegesis der heiligen Schrift.

§. 1.

Es geziemt sich mit dem allerwichtigsten der heiligen Schrift, bei der Offenbarung der zehn Gebote zu beginnen.

Aus 2. M. 20 und 5. M. 5 ist es ziemlich ersichtlich, daß das ganze Volk Israel alle zehn Gebote unmittelbar von Gott selbst vernommen hat. Dieses behaupten auch die Kommentatoren. Gleichwohl streiten die Altrabbinen des Talmuds hierüber, und der Talmud ist für die entgegengesetzte Meinung, daß das Volk Israel blos die ersten zwei Gebote von Gott, die übrigen acht aber allein von Mose vernommen habe [1]).

Ob der zwischen Gott und seinem Volke gestiftete Bund durch Blut 2. M. 24, sammt allen begleitenden Thatsachen bis V. 12 vor der Offenbarung von den zehn Geboten oder nachher erst geschehen, ist eine Streitsache bei ihnen; und zwar so, daß die Mehrzahl das Erste, und die vereinzelte Meinung das Letzte behauptet [2]). Es sprechen aber mehrere Beweise für die letztere, wie die Kommentatoren gestehen.

Ob die sechstägige Bedeckung des Berges durch die Wolke vor der Offenbarung der zehn Gebote oder nachher erst geschehen, zu verstehen sei — ist bei ihnen eine Streitsache.

Dann, ob unter den vierzig Tagen des Aufenthalts Moses auf dem Berge die V. 16. erwähnten sechs Tage mitbegriffen waren, oder nicht — ist wieder eine Kontroverse, welche der Talmud mit der frühern in Verbindung setzt [3]).

§. 2.

2. M. 19, 15 heißt es: „Er sprach zum Volke: Haltet euch auf den dritten Tag bereit, nahet unterdessen keiner Frau." Der hebräische Ausdruck ist deutlich genug *), so wie der Grund des Verbots leicht zu finden; damit nämlich, ihre Gedanken vom Sinnlichen abgezogen, um so empfänglicher würden für die göttlichen Lehren und geistige Betrachtungen. Gleichwohl machen die Altrabbinen eine Kontroverse daraus, ob Mose den dritten Tag gemeint habe oder den vierten und gegen den Auftrag Gottes V. 11. einen Tag hinzufügte; womit Gott später sich einverstanden erklärte. — An diese Kontroverse knüpfen sie eine andere. Wer behauptet, daß Mose den dritten Tag gemeint, der läßt die Offenbarung der zehn Gebote am sechsten des Monats geschehen; wer hingegen behauptet, das Mose den vierten Tag gemeint habe, der läßt diese Offenbarung erst am siebenten geschehen.

Das Verbot selbst erklären sie insgesammt wegen allfälliger Unreinheit der Frauen durch die expulsionem spermatis, und folgern daraus ein göttliches Gesetz für immer. — Ob Mose diesen Befehl am frühen Morgen gegeben, ist wieder eine Kontroverse. Endlich über den Zeitraum jener eventuellen Unreinheit der Frauen sind sie abermals und zwar in vier Meinungen getheilt. Die eine ist für den bis zum dritten, die andere ist für den bis zum vierten Tag; die dritte Meinung ist für den von fünfmal 12 Stunden,

---

*) Zumal hier. — Vgl. 1. M. 40; 42; Esther 4—5.

und die vierte für den Zeitraum von sechsmal 12 Stunden [4]).

Hier schon drängt sich die inhaltsschwere Frage von selbst auf. Wie ist es gekommen, daß gerade die gewichtigsten, allgemeinsten und hervorragendsten Thatsachen oder deren nächsten Umstände, sammt ihrer Auslegung in der Schrift, welche überdies an ein göttliches Ceremonialgesetz geknüpft waren, wie das jener Unreinheit; endlich auch der Zeitraum jener Unreinheit, — daß dieses alles der gänzlichen Vergessenheit anheimfiel: während Anderes, wie z. B. die Beschaffenheit von der Wand einer Laubhütte [5]), durch mündliche Ueberlieferung sich anderhalb Jahrtausende hindurch erhalten haben sollte? —

§. 3.

4. M. 15, 38 steht geschrieben: „Sie sollen, wie auch ihre Nachkommen, an die Ecken ihrer Kleider Schaufäden machen; und an diese Schaufäden eine Schnur von Dunkelpurpur befestigen." Und 5. M. 22, 12: „Schnüre sollst du dir machen, an die vier Enden der Decke, womit du dich bedeckst." Daß in letzterer Stelle von Dunkelpurpur keine Erwähnung geschieht, daß hier vier Enden erwähnt werden, und überdies die Hinzufügung „womit du dich bedeckst" deuten darauf hin, daß hier von einem Bettzeug die Rede ist. — Nichts desto weniger sind die Altr. hierüber uneinig, und die entgegengesetzte Meinung wird im Talmud angenommen, daß nämlich Bettzeug oder sonst ein Nachtkleid *) nicht unter dem Gebote mitbegriffen sei, und daß der Ausdruck „womit du dich bedeckst" nur besagen wolle, daß auch ein blinder Mann sein Kleid nicht ohne Schaufäden tragen dürfe.

*) Nach anderem Kommentar d. T. kommt es nicht sowohl auf die Bestimmung, sondern vielmehr auf die Tages- oder Nachtzeit selber an. S. Maimonides

An diese Kontroverse knüpfen sie eine andere, nämlich: ob jenes Gebot sich auch auf das weibliche Geschlecht, desgleichen auf die nicht-jüdischen Knechte, erstrecke oder nicht. Denn die Altr. haben die Regel aufgestellt, daß jene Gebote der Schrift *), welche eine gewisse Zeit bedingen, die Frauen nicht zu beobachten haben. Wofern demnach das Gebot an den Tag, im Gegensatze der Nacht, gebunden ist, so betrifft es das weibliche Geschlecht gar nicht.

Sie sagen, daß ein Kleid, welches weniger als vier Zipfel hat, keiner Schaufäden bedürfe; hat es deren mehr als vier, da sind sie getheilter Meinung, ob das Gebot stattfinde oder nicht.

Ob dies Gebot blos den Menschen betreffe, dem das Kleid angelegt ist, oder das Kleid an und für sich, läge es auch in einem Kasten — ist wieder eine Kontroverse bei ihnen [6]).

§. 4.

Sie verstehen unter „Schnur von Thecheleth" eine gewisse, äußerst seltene Purpurfarbe auf Wolle aufgetragen, und erklären wegen der nahen Folge des Gebots auf V. 11: „Du sollst kein Gewebe tragen, worin Wolle und Lein vermengt ist", daß diese Approximation die Verstattung dieser Mischung in Absicht allein der gebotenen Schaufäden mit jenem Purpur andeuten wolle. — Nach einigen Kommentarien sind hierüber die Altr. nicht einig. Nach andern jedoch streiten sie da über etwas Anderes, und dürfen vermöge der Schrift linnene Schaufäden gar nicht gebraucht werden. — In Betreff solcher Kleider, die weder aus leinenem Zeuge, noch aus der Wolle eines Schafes oder eines Widders, sondern aus sonstigem Stoffe, z. B. aus der Wolle einer Ziege

*) Mit Ausnahme der Sabbathe und der Feiertage wie der Verbote.

oder aus Seide bestehen: streiten sie und sind getheilter Meinung, ob dieselben der Schaufäden bedürfen oder nicht.

Ob die Thecheleth und die sonstige Farbe der Schaufäden sich gegenseitig bedingen, so daß die eine ohne die andere gar keinen Werth behält, und dann keine Schaufäden statt haben, z. B. heut zu Tage, wo kein Thecheleth zu bekommen — ist eine Kontroverse [7]).

§. 5.

2. M. 13, 9, 16, und 5. M. 6, 8; 11, 18 finden die Altrabbinen für den Israeliten ein Gebot, daß er mindestens täglich einmal gewisse, mit den betreffenden vier Kapiteln versehene Denkriemen an den linken Oberarm, wie auch an die Stirn anlegen solle. Weil denn aber im Pentateuch die Sabbaths- und Feiertage mit dem Titel Denkzeichen belegt werden, so streiten sie, ob diese Tage oder auch die Halb-Feiertage vom Gebot ausgeschlossen seien und es sogar große Sünde wäre, an jenen Tagen die Denkriemen zu tragen; oder im Gegentheil das Gebot jeden Tag im Jahre umfasse.

2. M. 13, 10 heißt es: „Beobachte also diese Verordnung zu ihrer Zeit, von Jahr zu Jahr.“ Der hebräische Text drückt den Sinn in Beziehung auf das Ueberschreitungsfest wohl deutlich genug aus. Dennoch streiten sie, ob dieser Vers sich nicht vielmehr auf das Gebot der Denkriemen beziehe und „mijamim jamima“ heiße: von Tag zu Tag mit Ausschluß der Nacht, in der es verboten sei dieselben zu tragen *).

An diese beiden Kontroversen knüpfen sie eine dritte.

---

*) Die Altr. dieser Meinung verordneten nachstehenden Segen darob zu sagen beim Ablegen der Phylakterien vor dem verbotenen Zeitpunkte: Gepriesen seiest du Ewiger, unser Gott, Beherrscher der Welt! der du uns durch deine Gebote geheiliget, und uns geboten hast, deine Verordnungen zu beobachten.

Ob nämlich das Frauenzimmer gleichfalls gehalten sei, die Denkriemen anzulegen, oder nicht.

Ob der Ausdruck 2. M. 13, 16 „al jadechah" jede Hand umfasse, und wofern die Linke mit einem Gebrechen behaftet wäre, die Phylakterien an den rechten Arm angelegt würden: oder „jad" überhaupt blos die linke Hand bezeichne — ist wieder eine Kontroverse [8]).

§. 6.

3. M. 19, 19 wird anbefohlen: „Du sollst kein Kleid an dich kommen lassen, das aus Lein und Wolle vermengt ist." 5. M. 22, 11: „Du sollst kein Gewebe tragen, worin Wolle und Lein vermengt ist." Das vielbuchstäbige Wort „schaatnes" weis't auf seinen fremden Ursprung, und vermuthlich ward hierunter ein gemischter Stoff aus Wolle und Lein verboten *). Dagegen ist die andere Art zum Nähen eines einfachen Stoffes, so wie zu den Schaufäden anzuwenden, nicht untersagt. — Die Altr. im Talmud sind über die Bedeutung des Wortes getheilter Meinung, und ihre Kommentatoren zerfallen wieder ihrerseits in dreierlei Auslegungen, wonach das ganze Verbot nach mehreren unterschiedenen Richtungen divergirt und verschiedentlich ausfällt.

Der Talmud aber nimmt an, daß ein gewöhnlich zubereiteter, gezwirnter Stoff aus bloßer Wolle oder bloßem Lein mit der andern Art genäht hier verboten werde, und eben sowohl, wenn ein wollenes Kleid an ein leinenes durch Stecknadeln oder zwei Stiche mit Seide angeheftet wird **). Nur die Schaufäden von Thecheleth machen eine Ausnahme [9]).

---

*) Wurden die ägyptischen Gottheiten Osiris und Isis darunter symbolisirt, so waren diese bekanntlich Geschwister. —

**) Ist kein Knopf angebracht oder ists eine Stecknadel, die zweimall die Stoffe durchsticht, so sind die Komment. nicht einig.

§. 7.

5. M. 6, 9 steht: „Schreibe sie auf die Pfosten deines Hauses und an deine Thore *).“ Daß man dasselbe an jede Zimmer-Thür anheften müßte, geschieht keine Erwähnung. Dennoch behaupten es die Altr., und streiten, ob auch die Thür einer Korn- oder Futterkammer, eines Viehstalles, einer Mistkammer und dgl. unter dem Gebote begriffen sei, oder nicht. Der Talmud nimmt die erstere Meinung an, daß auch an dergleichen Thüren die betreffenden 2 Kapitel, 5. M. 6, 4—9 und 11, 13—21, angeheftet werden müssen. —

Ob hier das Bethaus und ebenfalls ein Haus, worin blos gelehrt oder gelernt wird, mitgemeint sei oder nicht — ist eine Kontroverse. Ferner sind sie uneinig, ob die Thür einer Laubhütte, worin man während der sieben Festtage wohnt, dieser Aufschrift bedürfe oder nicht [10]).

§. 8.

5. M. 6, 7 heißt es: „Du sollst sie deinen Kindern einschärfen und immer davon sprechen, wenn du zu Hause sitzest oder auf Reisen bist; wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst.“ Ebenso 11, 19. — Hierin finden sie der Mehrzahl nach, ohne darüber einig zu sein, für den Israeliten ein Gebot, daß er täglich zweimal die zwei Kapitel 6, 4—9 und 11, 13—21 hersage [11]). Die ersten Altrabbinen stritten aber, ob „wenn du dich niederlegst und wenn du aufstehst“ besagen wolle, daß man dieselben Abends liegend, des Morgens aber stehend lesen müsse; oder, daß sie in bestimmten Stunden, wo man schlafen zu gehen und aufzustehen pflegt, müssen hergesagt werden. — Letztere

*) D. h. Stadtthore. Vgl. 1. M. 19; 2. M. 12 u. a. O.

Meinung ward bei den spätern Altr. angenommen. — Nunmehr streiten diese: ob das Lesen am Abend erst nach eingetretener Nacht, beim Erscheinen der Sterne geschehen könne, oder auch etwa eine Stunde und ein Viertel zuvor.

Ueber das: Wie lange streiten sie wieder. Das eine Urtheil gibt es bis zum dritten Theile der Nacht an, späterhin aber könne das Gebot nimmer erfüllt werden; das andere aber ist für die ganze Nacht. — Wann das Lesen am Morgen beginnen könne, streiten sie und ihre Komment. Ueber das: Wie lange sind sie ebenfalls uneinig, ob bis zur Zeit, wo die Sonne erscheint, oder bis zum vierten Theile des Tages, z. B. bis neun Uhr Vormittags, wann der Tag zwölf Stunden groß ist [12]).

§. 9.

5. M. 8, 10 steht geschrieben: „Wenn du nun gegessen und dich gesättigt haben wirst, so sollst du dem Ewigen, deinem Gotte, danken für das vortreffliche Land, das er dir gegeben.“ Aus diesem Vers finden sie ein Gebot, daß, wer sich an Brod satt gegessen hat, zu allen Zeiten und in allen Ländern einen dreifachen Segen hersage: einen über das Brod, den zweiten über Palästina und den dritten über Jerusalem, in deren zweitem Segen die Beschneiduug und das Gesetz unausbleiblich erwähnt werden müssen. — Weil aber die Weiber die Beschneidung und das Studium des Gesetzes nichts angeht, oder weil sie keinen Antheil des Landes Palästina bekamen; so zweifeln die Altr., ob dieselben hier ganz ausgeschlossen und nicht einmal den ersten Segen zu verrichten bemüssigt wären. —

Genannte Nothwendigkeit der Einschaltung wird nicht von Allen genehmigt, und sie streiten überdies, ob im obern Vers ein Gebot für einen vierfachen Segen enthalten sei, oder blos für einen dreifachen, wogegen der vierte

übliche Segen erst von den Gelehrten zu Jabnia *) eingesetzt wurde [13])

§. 10.

Beim Versöhnungstage 3. M. 23, 32 heißt es: „Am Neunten des Monats sollt ihr des Abends anfangen, und von Abend bis Abend euren Ruhetag feiern. „Dieser Vers erläutert wohl den 27. Vers. — Ihrer Ansicht nach wäre hier der Ausdruck „Am Neunten“ ungebührlich, wofern nicht damit angedeutet würde, daß ein nicht gar kleiner Zeittheil **), welcher sicherlich vom Neunten ist, zu dem zehnten Tage hinzugefügt werden müsse; und desgleichen von jedem Freitag zum folgenden Sabbathstage. Andere verleugnen dieses und meinen, es sei hier ein Gebot enhalten, daß am Neunten gegessen und getrunken werden solle, womit ein Verdienst erworben würde, als wenn man an beiden Tagen gefastet hätte [14]).

Ueber den präcisen Zeitpunkt, worin, als zur Nacht gehörend, die Vorabende sämmtlicher Feiertage ***) zu beginnen haben und letztere auch zu enden, sind sie wieder in mehrere Meinungen getheilt. Diese streitigen Zeitpunkte fallen allesammt in den Zeitraum vom Untergang der Sonne, bis es am Zenith ganz dunkel geworden oder die mittleren Sterne sichtbar. — Nach einigen Kommentatoren hält der Talmud sogar 13½ oder 18 Minuten vor Sonnenuntergang für zweifelhaft, ob sie zur folgenden Nacht gehören oder nicht, und setzt vor diese Zeit die genannte unbestimmte Zugabe vom Tage, worüber die Altr. streiten; so daß alles zusammen nach dem Talmud zwei Stunden vor Nacht ausmache [15]). —

Nimmt man aber astronomische Kenntniß zu Hülfe, so

*) Der römische Kaiser Kaligula versetzt dahin die Sanhedrin.
**) Den sie nicht genauer anzugeben wüßten. Warum? —
***) Außer der erwähnten Hinzufügung eines Zeittheils.

macht es in den dreißigen Breitengraden, wo Palästina und Babylon gelegen, im Sommer einen zweifelhaften Zeitraum von anderthalb Stunden und im Winter nicht viel weniger. Je nördlicher wird er im Sommer stets desto ausgedehnter. —

§. 11.

Hier sieht man, wie die vorgebliche Ueberlieferungslehre nicht einmal den Zeitpunkt irgendwie zu bestimmen vermochte, wann die Sabbaths- und die Feiertage zu beginnen und ihren Ausgang zu nehmen haben; wie konnten sie auch sonst darüber so uneinig sein? —

Die gesunde Kritik dürfte aber meines Erachtens feststellen, daß es vermöge der Schrift nicht sowohl auf hell oder finster, als vielmehr darauf ankommt, ob die Sonne über dem Horizont steht oder unter demselben. Also wird die Abenddämmerung zur Nacht gerechnet. Denn erstlich wird in angeführter Stelle, sowie 2. M. 12, 18, wo ähnlicherweise die Endpunkte der sieben Tage angegeben werden, blos der Abend als solcher genannt, gar nicht aber der Nacht oder der Sterne erwähnt. — Dann in der Genesis heißt es stets: So ward Abend und ward Morgen. Auch bei den Angaben der Zeit, wann ein Unreiner wieder rein werde, wird 3. M. 11 wie 15 und 17 zu wiederholten Malen gesagt: „Er soll bis an den Abend unrein bleiben", und 22, 6—7 ausdrücklich: „Die Person — soll bis Abend unrein sein. — Wenn die Sonne untergegangen ist, soll er rein sein [16]."

§. 12.

Bei Gelegenheit, wo manche Israeliten der göttlichen Weisung zuwider hinausgegangen waren, um Manna zu sammeln, heißt es 2. M. 16, 29: „Jeder bleibe an seiner

Stelle. Niemand gehe von seinen Orte am siebenten Tage." Hier streiten sie, ob der Sinn wörtlich zu verstehen sei und es für alle Zeiten verboten werde, seinen Ort auf eine Strecke Weges von mehr als zwei tausend Ellen zu verlassen, oder nicht. — Dieses Verbot kann aber blos zu Lande, nicht aber zu Wasser statt haben, weil die Israeliten zur damaligen Zeit sich in der Wüste aufhielten — erklären die Kommentatoren d. T.

Ob dieses Verbot blos nahe zur Erde stattfände und sich nicht über eine Höhe von zehn Faust hoch erstreckte, — so daß es, z. B. in einem hohen Wagen weithin zu fahren oder mittelst Kabala in der Luft weitaus zu fliegen erlaubt wäre: ist wieder eine Kontroverse anderer Altr. [17]).

2. M. 16, 25, wo das Wort „heute" dreimal vorkommt, finden sie ein Gebot für alle Zeiten, am Sabbathtage drei Mahlzeiten zu halten: sind aber uneinig, ob die Mahlzeit am Vorabend mitbegriffen sei, oder hiemit viere müßten gehalten werden.

Ob das Melken so gut eine Arbeit sei, wie das Dreschen; das Aufspritzen oder das Auskehren eines ungedielten Zimmers sowohl eine Arbeit sei, als das Bauen — hierüber sind sie uneinig [18]).

§. 13.

Bei Gelegenheit der allgemeinen Beisteuer zu jener Wohnung heißt es 2. M. 36, 5—6: „Sie sprachen zu Mose: Die Leute bringen mehr, als hinreichend ist zum Gebrauch des Werkes, das der Ewige zu verfertigen befohlen hat. Da befahl Mose, daß man im Lager ausrief, wie folgt: Mann oder Frau soll niemand Etwas mehr anschaffen zur heiligen Hebe! Das Volk hörte nun auf zu bringen." Im letzteren Vers finden die Altr. ein Verbot unter Todesstrafe und für alle Zeiten, am Sabbathtage

aus einem privaten Gebiet Etwas auf die öffentliche Strasse zu bringen, es sei auch nur z. B. ein Schlüssel, ein Messer, ein Bissen Brod, ein wenig Gewürz, was in der Tasche unsichtbar bleibt; ebenso aus dem öffentlichen in ein privates Gebiet hinein. Mose, erläutern sie, saß in einem öffentlichen Gebiet, und aus einer Wort-Parallele sei zu entnehmen, daß es an einem Sabbathstage war. Es steht nämlich dahier der Ausdruck „daß man ausrief" und beim Versöhnungstag ebenfalls 3. M. 25, 9 „sollt ihr durch die Posaune verkünden," folglich wars hier auch an einem Ruhetage. —

Ob aber solche Verrichtung oder Arbeit blos an einem Ruhetage, oder auch an einem Feiertage verboten sei, wie jede andere Arbeit, die nicht zum Lebensunterhalt gehört, also: ob man an einem Feiertage z. B. ein Kind zur Beschneidung, einen Palmzweig oder ein Buch der Tora in das unterschiedene Gebiet der Synagoge bringen dürfe u. dgl. — sind sie getheilter Meinung [19].

§. 14.

Das öffentliche Gebiet, als: Strassen, freie Plätze oder Gassen gibt der Talmud damit an, daß dieselben sechzehn Ellen breit seien, wie jene Wohnung war, und nicht mit Thoren versehen, welche des Nachts geschlossen wären. So nach mehren Komm. d. T. — Einige derselben aber glauben im Talmud eine Andeutung auf noch eine Bedingung zu finden, daß nämlich derselbe Platz täglich von wenigstens sechsmalhunderttausend Menschen frequentirt werde, sowie unter Mose in der Wüste. — Dem widerspricht aber schon jene Stelle im T., wo Rabbi Johanan, im dritten Jahrhundert in Palästina lebend, äußerte: „Jerusalem würde ein öffentlicher Platz sein, um den Tod durchs tragen zu verschulden, wären nur nicht die Thore desselben des Nachts verschlos-

sen" [20]). — Es zählte aber die Stadt Jerusalem zur damaligen Zeit die erforderliche Volkszahl wohl nicht. — Auch im Schulchan aruch wird die entgegengesetzte Meinung und Auslegung als überwiegend dargestellt [21]). Dessen ungeachtet wird in neuerer Zeit letztere Meinung, um der lästigen und unbequemen Strenge zu entgehen, in Praxis angenommen, daß blos ein altrabbinischer Verbot darauf beruhe *).

§. 15.

Der Kauf und Verkauf selbst eines Hauses am Sabbathtage, äußern sie, sei durch kein göttliches Verbot untersagt, weder mündlich noch schriftlich; sondern blos von den Propheten so verordnet, Jesaias 58, 13, Nehem. 10, 13 [22]).— Es wird sich aber schwerlich hiefür **) ein triftiger Grund finden lassen.

Meines Erachtens ist das Kaufen oder Verkaufen am Sabbath, wie das Erwerben überhaupt, wofern es nicht für denselben Tag zum Lebensunterhalt vonnöthen ist, in oben erwähnter Stelle verboten, 2. M. 16. Daselbst heißt es: „Am sechsten Tage hatten sie zweifach Speise gesammelt,

---

*) Das ganze mag wie so viel Anderes blos als eine müßige Erfindung der Altr. betrachtet werden, wozu sie der Drang ihren Witz zu üben, wie ihr emsiges Verlangen in der Tora stete Beschäftigung zu finden und dieselbe zu vervollständigen, allzu oft verleiteten. So z. B. ihre Behauptung: der Gegenstand müßte beim Weg= und beim Hinbringen fest ruhend sein, nicht aber in der Luft oder auf Wasser, — und ihr Zweifel, ob Einer den Tod verschuldet hätte, der aus einem unterschiedenen Gebiet in das andere geworfen, wo der Gegenstand nicht völlig ruhend niederfiel, sondern in eine Nußschale, welche auf dem Wasser schwamm. — Sie hielten dergleichen in ihrer Befangenheit für Wahrheit, die blos nach Mose vergessen worden war, wie im 5. Kapitel wird erläutert werden. Dahier mochte aber auch der Wunsch beigetragen haben, jenes Verbot Jerem. 17, 21 fg. in dem Pentateuch wieder zu finden. Dasselbe konnte sonst mündlich blos dem Mose, nicht aber Jeremiä geoffenbart werden, da sie behaupten: das stabile Gesetz war mit Mose abgeschlossen. — Bei Jerem. ist aber dir Rede blos von einer Last. —

**) Für das Nicht-Verbieten.

für einen Kopf zwei Omer. — Es war am siebenten Tage, da gingen Einige von dem Volke aus um zu sammeln: sie fanden aber nichts. Der Ewige sprach zu Mose: „— Seht, daß euch der Ewige den Ruhetag gegeben, darum gibt er euch am sechsten Tage Speise auf zwei Tage: jeder bleibe an seiner Stelle, Niemand gehe von seinem Orte am siebenten Tage!" Die Israeliten waren für den Tag mit Speise versehen, darob wurde ihnen das Auflesen, der Erwerb aus der freien Natur Gottes am Sabbath, wie eine Arbeit untersagt. Um so mehr war denselben der Erwerb vom Nächsten, das Kaufen oder Verkaufen verboten. —

§. 16.

Am Feiertage heißt es 2. M. 12, 16: „Jedoch, was irgend einem Thiere zur Nahrung dient, dieses allein mag für euch zubereitet werden (oder mögt ihr zubereiten)." In Betreff der Darbringung von denjenigen Opfern, welche nicht an denselben Tag gebunden waren, ist nichts angegeben. Obschon vorauszusetzen stebt, daß hierin die Brandopfer von denjenigen gelobten Ofern, welche zum Theil gegessen wurden, einen Unterschied machten; so stritten die ersten Altr., die um die letzte Zeit des zweiten Tempels lebten, nichts desto weniger über beiderlei Opfer und waren getheilter Meinung.

Ob hier am Feiertage blos für einen Israeliten, oder auch, z. B. für einen Hund zu kochen erlaubt werde — ist eine Kontroverse [23]). — Es liegt aber im Ausdrucke des Textes Nichts, was sprachgemäß erstere Meinung rechtfertigen sollte *). —

---

*) Vgl. 1. M. 1, 2; 2. M. 20, 10; 3. M. 21, 11; Ps. 3, 1.

§. 17.

Beim Manna 2. M. 16, 5 steht: „Am sechsten Tage, wann sie zu rechte machen, was sie einbringen werden, wird es zweimal soviel sein, als sie an andern Tagen sammeln werden.“ Darüber streiten sie und sind in zwei Meinungen getheilt. Die Einen behaupten, daß die künstliche Zubereitung schon Vers 23 — angegeben wäre, mithin hier blos von einer natürlichen Bereitung die Rede sein müsse. Der bestimmende Artikel in „Am“ statt „An“ zeige an, daß der mit zweifachen Manna versehene Freitag ein gewöhnlicher Werktag, aber nicht ein Freitag sein werde, worauf ein Feiertag fiele; und dies weil die Mahlzeit eines Sabbathstages oder Feiertages vornehm sei, so daß diese Tage mit Etwas, das erst völlig wird und zur Erscheinung gelangen soll, sich entweder selber bedienen oder von einem Werktage bedienen lassen. — Daher an einem Sabbaths- oder Feiertage ein frisch gelegtes Ei vermöge der göttlichen Weisung erlaubt sei, sogleich oder Tages darauf zu essen. Dahingegen ein Ei, das an einem Sabbath- oder Feiertage gelegt worden, welcher nach einem andern Feier- oder Sabbathtage hinter drein kommt, vermöge dieser Weisung für denselben Tag verboten sei; weil jedes heute gelegte Ei bereits gestern reif geworden war und wurde also an einem Feier- oder Sabbathtage natürlich zubereitet für den folgenden *). —

Die andere Meinung dagegen leugnet das abenteuer-

---

*) Nach den meisten — sowie Baumfrüchte nach allen — Komm. d. T. ist selbst ein Küchlein geboren — sowie nach allen die Eier, in einer geschlachteten Henne gefunden — am zweiten oder am ersten zweier aufeinander folgenden Tage, die aus einem Feier- und einem Sabbathtage bestehen, vermöge dieser Weisung völlig erlaubt. Es beschränkt sich also genanntes Verbot auf ein frisch gelegtes Ei, wie erwähnt; obschon das Kochen am ersten solcher zwei Tage auf und für den zweiten erlaubt sei. —

liche Verbot und behauptet, daß hier blos von künstlicher Zubereitung und von jedem Freitag, wo auch wider erstere Meinung stets der Manna fiel, die Rede ist. — Erstere Meinung wird jedoch im Talmud angenommen [24]).

§. 18.

5. M. 16, 3 heißt es vom Ueberschreitungsopfer: „Dabei sollst du nichts Gesäuertes essen.“ Hierüber sind sie in zwei Meinungen getheilt. Die eine behauptet, es werde hier verboten, am Vorabend von Mittag an, wo man schon das Osterlamm schlachten durfte, gesäuertes Brod zu essen; so auch zu benützen oder zu verkaufen sei es um diese Zeit untersagt. Die andere behauptet, daß der Nachmittag nicht gemeint sei, und es sei weit minder sträflich oder gar erlaubt um diese Zeit gesäuertes Brod zu essen [25]).

Ob in den sieben Ostertagen vom gesäuerten Brode jede Nutzanwendung, der Verkauf mitbegriffen, verboten sei oder blos das Essen — ist eine Kontroverse. Ob dieses strenge Gesetz auf das gesäuerte Brod eines Israeliten, welches diese sieben Tage überdauert hat, gleichfalls beruhe, oder dasselbe gar zu essen erlaubt sei — ist eine Kontroverse.

Ob überhaupt mit dem Ausdrucke im Pentateuch: „Es soll nicht gegessen werden,“ „Du sollst nicht essen“ oder „Ihr sollt nicht essen“ auch jeder Genuß desselben Gegenstandes zugleich verboten werde, wenn anders die Erlaubniß dabei nicht angegeben; oder unter diesen Ausdrücken blos das Essen gemeint sei — ist eine Kontroverse. So erklären sie 1. M. 32, 33: „Darum essen die Kinder Israel nicht die Spannader, welche auf dem Ballen der Hüfte ist“ — im Widerspruch mit der vernünftigen Auslegung der Komm. — für ein Verbot, und sind getheilter Meinung, ob hierunter auch jeder Genuß derselben untersagt sei, z. B. daß man dieselbe nicht einmal einem Hunde vorwerfen dürfe oder nicht.

Ob selbe schon den Kindern Jakobs durch ein göttliches Verbot untersagt wurde, oder erst späterhin den Israeliten am Sinai und es blos gelegenheitshalber in der Schrift anticipirt sei — streiten sie wiederum [26]).

§. 19.

Im Pentateuch ist nirgend ein Verbot ersichtlich, über die Passahtage gesäuertes Brod in einem Magazin versperrt zu halten; um so weniger wenn es nicht in Substanz, sondern in Essenz oder Extract vorhanden ist, z. B. Bier. — 2. M. 12 und 5. M. 16 wird ausdrücklich anbefohlen und sechsmal wiederholt, an diesen sieben *) Tagen Mazoth, ungesäuerte Brode zu essen. — Bei alldem behaupten die Altr. von beiden das Gegentheil und sagen, daß blos am Vorabend des Fünfzehnten des Monats befohlen sei, Mazoth zu essen, an den übrigen Tagen aber könne man nach Belieben auch nur z. B. Gemüse essen.

Ob das Gebot — „des Abends sollt ihr ungesäuertes Brod essen" allein jene Zeit berühre, wo noch das Osterlamm dargebracht wurde, so das für jetzt der Befehl Mazoth zu essen nicht mehr stattfinde oder nicht — ist eine Kontroverse [27]) **).

§. 20.

Ob die Israeliten unter Mose in der Wüste individuelle Trankopfer dargebracht haben, und so nachher in Palästina in den ersten vierzehn Jahren der Eroberung des Landes und dessen Vertheilung an die Stämme; oder vielmehr genannte Opfer ihnen gar nicht erlaubt waren, bis

*) 5. M. 16, 8 macht im Grunde keine Schwierigkeit. Sechs Tage und der erste oder sechs Tage und der letzte machen sieben. —

**) Welch eine Verkehrtheit, so ein merkwürdiges, geschichtliches Factum anstatt einer positiven Ceremonie, lieber vermittelst einer negativen bei der Nation in frischem Gedächtniß erhalten zu wollen!

zur Besitznahme der eroberten Ländereien — ist eine Streitsache.

Diese setzen sie in genaue Verbindung mit folgender Kontroverse. Beim Verbot der neuen Frucht nämlich 3. M. 23, 14 heißt es: „in allen euern Wohnplätzen" und beim individuellen Opfer 4. M. 15, 2: „Wenn ihr in das Land eurer Wohnung kommt." Ob hierunter ihre durch endliche Besitznahme zu gewinnenden Wohnsitze in Palästina gemeint seien, oder der Ausdruck: in allen euern Wohnplätzen, soviel heiße als: Wo ihr immer wohnen möget, auch außerhalb Palästinas auf der ganzen Erde, und unter: das Land eurer Wohnung, die oben erwähnten vierzehn Jahre begriffen seien, worin hier ein individuelles Opfer auf individueller Anhöhe, wie beschrieben erlaubt werde — ist eine Kontroverse bei ihnen [28]), obschon die Kritik wider die letzte Meinung sein dürfte. — Daselbst V. 14 wird gesagt: „Brod, Sangenmehl und grüne Körner dürft ihr nicht essen, bis an eben diesen Tag, bis ihr das Opfer eures Gottes darbringt." Ueber den Sinn dieser Stelle sind sie in zwei Meinungen getheilt. Die einen nehmen an, daß die neue Frucht so lange verboten werde, bis die Garbe dargebracht wäre. Die andern behaupten, sie sei an jenem Tage erlaubt, sobald es nur taget und am Osten helle werde.

Zur Zeit, wo keine Garbe mehr dargebracht werden kann, streiten sie wieder, ob der beginnende Tag die neue Frucht zu essen erlaube, oder erst der Ausgang desselben [29]).

§. 21.

3. M. 25 wird angeordnet: „Du zählst sieben solcher Feierjahre, nämlich siebenmal sieben Jahre. — Das fünfzigste Jahr sollt ihr also heiligen, und im Lande allen Einwohnern Freiheit ausrufen" und 5. M. 15, 2: „Mit dem Erlaßjahr hat es folgende Bewandtniß: Was ein Schuldherr

seinem Nächsten geborgt hat, soll er erlassen.“ — Ob die Zählung nach Septenien fortlaufen solle, so daß das fünfzigste Jahr zugleich das erste Jahr des folgenden Jahrsiebend vertrete, oder nicht, so daß zwei solcher Cyklen gerade ein Jahrhundert ausfüllen — ist eine Kontroverse [30]).

Ob das Gebot, am siebenten Jahre die Schuld zu erlassen, alle Zeiten umfasse, oder nur die wann auch der Boden vermöge der Schrift seine Ruhejahre haben mußte — was bereits zur Zeit des zweiten Tempels wegen Mangels an vollständiger Besitznahme nicht mehr statt fand: — ist wieder streitig [31]).

§. 22.

3. M. 23, 24 wird angeordnet: „Am ersten Tage des siebenten Monats soll ein Ruhetag sein, an welchem zum Andenken Lärm geblasen werde.“ 4. M. 29, 1: „Dieses soll euch ein Tag des Lärmblasens sein.“ Daß die Töne blos einem gewissen Blaseinstrument entlockt werden müßten, ist nicht angedeutet *). — Doch sie behaupten, daß im K. 25, 9 (Am zehnten Tage) „des siebenten Monats“ überflüßig wäre, es deutete denn an, daß auch das Blasen am ersten des Monats mittelst eines Hornes allein geschehen dürfe. Unter der hebräischen Benennung Schofar verstehen sie ein Blasehorn von einem Thiere. Ob aber dieser Name auch für das Horn von einer Kuh passe, oder nicht, so daß dasselbe zu dem feierlichen Blasen ganz unbrauchbar wäre — ist eine Kontroverse [32]) **).

Bei dem hatte es aber sein Bewenden noch nicht. Sie fanden in den angeführten Stellen — oder 4. M. 10 — daß das Lärmblasen durch einen einfachen Stoß in das Horn

---

*) Vgl. 4. M. 10.

**) Nach manchem Komm. d. T. sind auch die mehrer Thiere ausgeschlossen.

eingeleitet und mit einem solchen Stoß wieder beendet werden müsse. Ob diese aus drei Theilen bestehende Symphonie vermöge der h. Schrift wiederholt werden müsse — sind sie uneinig.

Die ersten Altrabbinen verordneten, diese Symphonie dreimal vorzutragen. Da aber die letzten Altr. über die Beschaffenheit des Lärmblasens selbst in Unwissenheit waren, ob es nämlich vermöge der Schrift aus schluchzenden Tönen (Schbarim), oder aus glucksenden Tönen (Therua) bestehen müßte; oder gar aus beiderlei Tönen zusammen — so vervielfältigten sie die Zahl der Symphonien auf neune, dreißig Theile enthaltend [33]).

§. 23.

Vom Versöhnungstage wird anbefohlen 3. M. 23, 32: „Es sei euch ein großer Ruhetag, und ihr sollt fasten. Am Neunten des Monats sollt ihr des Abends anfangen, und von Abend bis Abend euern Ruhetag halten." Hier und nirgends wird vom Fasten gesagt, daß man nämlich im Verlauf des ganzen Ruhetages weder Speise noch Trank zu sich nehmen dürfe. Dieses scheint daher zu rühren, daß diese strengen Fasten zwar für den Gesunden und Starken anwendbar sind, nicht aber für Schwache und Kränkliche. — Die Altr. im Gegentheil finden hier, daß auch kranke, bettlägerige Personen, schwangere Frauen und Säugerinen diese strengen Fasten beobachten müssen; mit Ausnahme, wo es Lebensgefahr nach sich ziehen könnte.

Ferner behaupten sie: das Verbot überhaupt — für Gesunde oder Kranke — trifft eigentlich nur ein gewisses Maß von Speise oder von Trank, genossen ohne Absatz von einer Viertelstunde *).

*) Dies habe ich zur leichtern Uebersicht so hin bemessen. Sie geben eigentlich den Intervall mit der Zeit an, während welcher man drei bis vier Ei großes verspeiset; den Intervall beim Trinken ebenso groß, oder nur während man ein anderthalb eigroßes Maß hinuntertrinkt.

Ebenso die sonstigen Verbote in der Tora von Speisen oder Getränken, z. B. vom Schweinfleische, unterliegen der Beschränkung von einem Maße. So ist das Maß für die gewöhnlichen verbotenen Speisen die Größe eines halben Hühnereies, das der Getränke ein Volumen von anderthalben Eiern. Am Versöhnungstage aber ist das Maß für Speise etwas unter einem solchen Ei groß, das des Trankes etwa ein halbes Maulvoll; um deren unterschiedener Bemessungen Willen hiebei nicht geschrieben steht: Ihr sollt weder essen noch trinken. —

Sie sind aber getheilter Meinung, ob ein kleineres Quantum von Speise und Trank, oder noch so ein großes unter längern Absätzen genossen, vermöge des göttlichen Verbots auch für eine gesunde Person völlig verstattet sei. So daß es z. B. erlaubt wäre *), ein Stückchen Schweinefleisch oder gesäuertes Brod am Passahfeste von der Größe eines dritten Theils von einem Hühnerei zu essen, wie am Versöhnungstage Speise von der Größe zweier Drittheile eines solchen Eies zu essen und dazu etwa zwei Eßlöffel voll zu trinken. Eine Viertelstunde darauf dürfte man dasselbe wiederholen und so nach jeder solchen Zwischenzeit **).

Oder dieses nicht gestattet sei, weil es als Theil eines Ganzen vom göttlichen Verbot mittelbar berührt werde; obzwar man damit weder der dabei angedrohten Strafe, noch derjenigen der gesetzlichen Peitschenhiebe verfällt [34]).

§. 24.

Bei Anordnung des sogenannten Laubhüttenfestes steht geschrieben 3. M. 23, 42—43: „Sieben Tage sollt ihr in Hütten wohnen; wer einheimisch ist in Israel, soll in Hüt-

---

*) Wenn es die frühern Altr. von selbst nicht verboten hätten, und dies überhaupt.

**) Könnte man sich nach dieser Behauptung nicht in einigen Stunden wohl satt essen, ohne zu dürsten? —

ten wohnen. Damit euere Nachkommen es wissen, daß ich die Kinder Israels habe in Hütten wohnen lassen, als ich sie aus Aegypten geführt habe." — Ob in letzterem Vers „in Hütten" eigentlich zu verstehen sei, oder blos unter der göttlichen Wolke — streiten sie.

In Betreff der Weise, wie man während dieser Zeit in der Laubhütte wohnen solle, stellten sie zwei Meinungen auf. Die eine nahm an, daß man zwar im Verlauf dieser sieben Tage außerhalb der Laubhütte weder Brod essen, noch schlafen dürfe. Wer jedoch weder Brod essen noch schlafen will, der brauche auch nicht die Laubhütte an diesen Tagen zu besuchen, mit alleiniger Ausnahme der ersten Nacht, worin es geboten sei, in der Laubhütte Brod zu essen, wenn es gleich hineinregnete. Dieses begründen sie auf eine Wortparallele. Es steht nämlich bei diesem Feste „am Fünfzehnten" und beim Gebot der ungesäuerten Kuchen steht ebenfalls „am Fünfzehnten," wo das Gebot Mazoth zu essen nur am ersten Abend nicht umgangen werden dürfte *). Die andere Meinung hingegen behauptete, es werde hier geboten, nicht weniger als vierzehn Mahlzeiten in der Laubhütte zu halten.

Der Altr. dieser Meinung soll zwar späterhin davon wenigstens zum Theil abgekommen sein [35]; daß er es aber vor einer Ueberlieferungslehre gethan hätte, ist bei weitem die Rede nicht.

§. 25.

Daselbst V. 40 heißt es: „Am ersten Tage nehmt ihr eine ansehnliche Baumfrucht, Palmzweige, einen dichten (buschigen oder gewundenen) Baumast und Bachweiden." Was die erste Art betrifft, so ist der hebräische Ausdruck

*) Das letztere ist aber unrichtig, wie oben §. 19 bemerkt worden, um so mehr ist es diese absurde Folgerung. — Sie wird übrigens im Talmud angenommen.

klar und sprachgemäß *). Es war dem Gesetzgeber nicht sowohl darum zu thun, welche Frucht man nähme, als vielmehr, ob der Zweck mit derselben erreicht würde, den nämlich, dem Allgütigen für die eingesammelten Früchte zu danken.

Die Altr. aber, gewohnt die Ceremonialgesetze als Verdienste und Zwecke an sich zu betrachten, gaben vor und wähnten selber voraussetzen zu dürfen, daß es eine gewisse seltene Frucht sein müßte. Sie nennen dafür den Ethrog, den Paradiesapfel. Wie jedoch diese Frucht hier angedeutet würde, zerfallen sie in vier verschiedene Auslegungen, von denen aber keine — das Seltsame abgerechnet — dem Kenner der Naturgewächse genügt, um darzuthun, daß es gerade diese Frucht wäre [35]).

Sind nicht alle diese vier Arten beisammen, sagen sie, wird auch keine Art genommen. — Ob diese vier Arten auch zusammen gebunden werden müssen, und folglich mit keinem sonstigen Faden überhaupt gebunden sein dürften **); wie Ersteres eine Wortparallele andeute, denn hier heißt es: „nehmt ihr" und anderwärts 2. M. 12, 22 steht desgleichen „nehmt dann ein Bündel Isop" — oder man sie nur zugleich in den Händen zu haben brauche, mithin dürften sie auch mit einem fremden Faden gebunden sein: ist eine Streitsache. Ueber die Zahl der Myrten und der Bachweiden streiten sie wieder. Die Einen finden in jenem V., daß die Myrten nothwendig in der Zahl von drei, sowie die Bachweiden in der Zahl von zwei sein müssen: die Andern im Gegentheil finden darin, daß nach Beispiel der ersten zwei Arten eine Myrte und eine Bachweide genüge.

Was die dritte Art anbelangt, so hat's den Anschein, als wenn sie — mindestens sind es die Komm. — über die Auslegung uneinig wären; geben jedoch dafür die Myrte

*) C'est-à-dire: congru et usité.
**) Sonst wären sie Pasul, unbrauchbar.

an. Ueber die Bedeutung des Plurals bei der vierten Art sind sie unterschiedener Ansicht und in drei Meinungen getheilt. Ebenso scheinen sie getheilter Meinung, ob dahier blos diejenigen Bachweiden gemeint seien, welche an einem Bache wuchsen; oder die Gattung überhaupt, sie mögen übrigens in Gärten oder auf Bergen wachsen [37]).

§. 26.

Zacharia 8, 19 heißt es: „So spricht der Allbeherrscher: Mag immerhin der Fasttag des vierten, des fünften, des siebenten und des zehnten Monats dem Hause Juda, in Wonne, Freude und Festtage sich verwandeln; liebt nur die Wahrheit, liebt nur den Frieden!" Auf welchen Tag des vierten Monats der respektive Fasttag und nachmals Festtag angesetzt war, sind sie uneinig. Ob nämlich die Eroberung der Stadt Jerusalem von Nebukadnezer durch die Hungersnoth am Neunten des vierten Monats geschah; oder erst am Siebzehnten desselben, gerade wie mehre Jahrhunderte später durch Titus, die bezügliche Stelle aber bei Jerem. 52, 6—7: „Am Neunten des vierten Monats, als die Hungersnoth in der Stadt am stärksten war und das Volk kein Brod mehr hatte, wurde die Stadt erstürmt" uns blos hiemit die Stumpfsinnigkeit und die Verzweiflung der Einwohner derselben vorführen wolle, da dieselben sogar das richtige Zählen verlernt hätten.

Auf welchen Tag des zehnten Monats der zuletzt genannte Fasttag, nachmals Festtag bestimmt war, streiten sie wieder. Ob nämlich die engere Cernirung der Stadt durch Nebuk. am Zehnten des Monats Veranlassung dazu gab; oder dieser auf den Fünften des zehnten Monats bestimmt wurde, um jener einige Jahre später erfolgten traurigen Kunde an die Gefangenschaft in Babylon willen, die wir bei Hesekiel 33, 21 finden *).

*) Tr. Rosch Haschana Fol. 18, b. Vgl. 2 Kön. 25 Hes. 24. —

§. 27.

Das Fleisch eines blos getödteten, nicht am Halse geschlachteten reinen Thieres wird in der Tora nicht geradezu verboten, jedoch wie es scheint genugsam untersagt. Indem darin einerseits das Essen von Blut mehrmals verboten wird (1. M. 9, 4—3. M. 7, 17—5. M. 12, 16), und anderseits bei Opfern *) sowohl, als bei sonst zu genießenden Thieren stets der Ausdruck Schlachten gebraucht wird. Es ist daher füglich anzunehmen, der Zweck der Schächtung sei, damit dasjenige Blut weggeschafft werde, woran die Seele adhärirt **); wonach ungefähr noch das Blut im Herzen weggeschafft werden müsse. Dagegen ist das Blut, welches im Fleische steckt oder in den entfernten Venen oder Arterien unter dem Verbote des Blutes wohl nicht mitbegriffen, sonst hätte die Schrift dieses und die Zubereitung des Fleisches angeben sollen. —

Die Altr. aber behaupten, daß eine ceremoniöse Schächtung stattfinden müsse, möge übrigens aus welcher Ursache immer nicht ein Tropfen Blut dabei abfließen, so ist das Fleisch kaschar. Das Blut, welches in den Gliedern steckt, sei zwar nicht unter der Strafe der Ausrottung, jedoch verboten; auch im Fleisch, wenn es seine Stelle verlassen hätte und anderwärts hinfloß. Auf gekochtes Blut überhaupt aber ruhe gar kein göttliches Verbot, so daß auch das beim Schächten abfließende Blut blos roh verboten, gekocht oder gesalzen aber erlaubt sei. — Die Altr. selber aber verboten auch dieses, und verordneten das Waschen und Einsalzen des Fleisches auf eine Weile bevor es gekocht werden dürfe. Ob aber diese Zubereitung auch bei der Leber alles Blut wegzuschaffen vermöge, oder selbe vor dem

*) Mit Ausnahme des Geflügels, 3. M. 1, 5.
**) Vgl. gedachte Stellen.

Kochen ein wenig frei gebraten werden müsse — sind sie uneinig und in Zweifel. Nach anderem Kommentar d. T. hingegen sei das Blut der Leber auch roh vermöge der Schrift erlaubt, weil sie im Ganzen aus Blut besteht.

Ob ein Fötus, welcher in einem geschlachteten Thiere neun Monate alt gefunden wird, geschächtet werden müsse, damit das Fleisch kaschar sei — streiten sie, und die angenommene Meinung ist, daß es keiner Schlachtung bedürfe. Ob auch dessen Unschlitt und Spannader erlaubt sei, streiten sie wieder und zum Theil über sein Blut [38]).

§. 28.

Die vielen Ceremonien, welche sie als unverläßliche Bedingungen vorgeben [39]), sind mannigfaltig und seltsam. Zum Beispiel, fällt der Kopf auf einen Hieb des Messers, oder wird durch einen Druck auf das angesetzte Messer geschlachtet, anstatt es hin- oder herzuführen, oder wird nicht gleich auf der passenden Seite des Halses angefangen, so ist die Schächtung pasul und das Fleisch wird zu einem Aase, das man ohne sich zu verunreinigen nicht berühren darf. — Ist mit einem gehörig untersuchten Messer ein vierfüßiges oder ein Federvieh geschlachtet worden und darauf das Messer mit der mindesten Scharte befunden, so wird das Vieh zu einem zweifelhaften Aase. Weil zu befürchten steht, daß das Messer bereits an der Haut schartig geworden war, wenn es auch beim Schlachten bis an das Genick anfuhr. — Ebenso wenn ein Nicht-Israelite, mag er auch den einzigen Gott anbeten und die ihn betreffenden Gesetze beobachten, oder ein Israelite, der gewisse *) Gesetze übertritt, geschlachtet hat. Im Falle daß ein Israelit für einen Götzendiener geschlachtet hat, streiten sie, ob der bloße Gedanke des

*) Was für welche es sein müssen, streiten sie.

Eigenthümers um den Götzen die Schächtung pasul mache oder nicht.

Ueber die Nachkommen eines Thieres, welches im Leibe der geschlachteten Mutter gefunden worden war, mit einem andern Thiere – streiten sie, und die angenommene Meinung im Talmud ist, daß diese niemals gegessen werden dürfen; weil eine der Ceremonien will, daß die Schlachtung in einem Zuge ohne Unterbrechung geschehe. Nun seien aber diese Nachkommen von väterlicher oder mütterlicher Seite her, wie oben erwähnt, so gut als geschlachtet; mithin zur Hälfte vorlängst schon geschlachtet. Würde man sie jetzt schlachten, so wäre ihre Schächtung eine unterbrochene [40]).

Diese und andere dergleichen sind ihre Lehren und Streitsachen.

§. 29.

Ob das Geflügel gleichfalls der ceremoniösen Schächtung unterliege oder man es auch abstechen könne, auf daß es kaschar werde — streiten sie.

Wer das siebzehnte Kapitel im 3. B. M. mit dem zwölften im 5. B. M. vergleicht, wird finden, daß den Israeliten in der Wüste von einem Rindvieh, Lamm oder einer Ziege das Fleisch nicht anders erlaubt war zu essen, als wenn sie es zuvor als Freudenopfer dargebracht hatten; was ihnen erst späterhin in erweitertem Besitze wieder verstattet wurde [41]). — Sie aber streiten, ob nicht vielmehr dieses den Israeliten stets erlaubt war, der Unterschied aber darin bestand, daß sie in der Wüste, und bis sie Palästina in Besitzthum nahmen, das Abgestochene, wenn es anders kein Opfer war, essen durften; die ceremoniöse Schächtung aber für Nicht-Opfer ihnen erst für diejenige Zeit, wann sie in erweitertem Besitzthum sein würden, befohlen wurde.

Sie sagen: Wenn ein Vieh von selbst, z. B. durch den

Fall eines Messers geschlachtet wird, so darf das Fleisch dem Aase gleich nicht gegessen werden, weil es 5. M. 12, 21 heißt: „du kannst schlachten.“ Ob aber zu den unerläßlichen Ceremonien bei der Schächtung auch der Sinn dafür gehöre, oder nicht — streiten sie. So z. B. wenn jemand ein Messer geworfen, welches ein Thier der Maßen traf, oder wenn ein Kind, ein Irrsinniger oder ein Taubstummer unter Aufsicht übrigens ceremoniös geschlachtet hätte [42]).

§. 30.

2. M. 22, 30 heißt es: „Ihr sollt mir heilige Männer sein: Fleisch von einem zerissenen Vieh auf dem Felde sollt ihr nicht essen, dem Hunde sollt ihr es vorwerfen.“ Die Bedeutung von „Trepha“ ist, wie die Parallelstellen in der Bibel bezeugen, ein bis auf den Tod zerrissenes Thier, was der Zusatz „auf dem Felde“ noch näher bezeichnet; und der Grund des Verbots nicht schwer zu finden. Es ist wegen der grauslichen Art der Tödtung und um Häßlichkeit der Sache Willen untersagt, wie 5. M. 14, 3 geschrieben steht: „Ihr sollt nichts Abscheuliches essen.“ —

Sie aber erklären jedes Thier, das äußerlich oder innerlich an einem Theile verletzt worden oder schadhaft ist, für trepha. Dieses gab ihnen Stoff zu einer Menge von Beschäftigung und Gelegenheit zu vielfachen Kontroversen. — Es behauptet ein Altrabbine und setzt voraus, daß Gott dem Mose achtzehnerlei Trephoth aufzählte. Andere Altr. aber verleugnen diese Zahl und streiten außerdem über den Inhalt derselben. Ueber das Unterscheidungszeichen einer Trepha streiten sie wieder und sind in vier unterschiedene Meinungen getheilt. Der Eine behauptet das Unvermögen Nachkommen auf die Welt zu bringen, der Andere behauptet das Verkümmern und Hinsiechen des Thieres überhaupt charakterisire die Trepha. Der Dritte meint, das

Sterben des Thieres bevor dreißig Tage verstreichen, was der Vierte auf zwölf Monate ausdehnt. Vom Talmud wird angenommen, daß im Allgemeinen eine Trepha weder zwölf Monate leben könne, noch das Weibchen Kinder oder Eier zur Welt beförden; wonach man sich in zweifelhaften Fällen zu richten habe [43]).

§. 31.

Ferner sagen sie: Die Verletzung mag von einer Krankheit oder auch nur von einer äußerlichen Ursache herrühren, wie wenn es durch ein wildes Thier, durch eine Nadel oder einen Span veranlaßt worden, so ist das Vieh trepha. Die mehrsten innern Theile dürfen nicht einmal durchlöchert sein. So z. B. macht, nach der angenommenen Meinung der Mehrzahl, die aus welcher Ursache immer durchlöcherte Galle eines Thieres dasselbe zu einer Trepha, wie diese Verletzung auch einen Menschen trepha macht. Die Löcherung durch eine Nadel oder einen Span hat überdies noch das Erschwerende, daß das Loch zuweilen nicht hindurch zu gehen braucht, um das Vieh zu einer zweifelhaften Trepha zu machen. Weil nämlich zu befürchten steht, daß die Nadel den Theil bereits durchlöchert hätte, der dann blos palliativ, oberflächlich und zum Scheine wieder zuheilte *). — Sind die Eingeweide eines Thieres umgekehrt worden oder auch herausragend, ist das Thier ebenfalls trepha [44]).

Während sie nun dermaßen eine ungeheure Reihe von Verletzungen und Schadhaftigkeiten aufzählen, woran das Thier sofort trepha wird und nimmer gegessen werden darf, oder worüber sie darum streiten: behaupten sie andererseits, daß ein Thier, welches wegen irgend einer Krankheit zu

*) Und nach manchen Kom. sogar, wo nur zu vermuthen steht, daß die Nadel späterhin den Theil ganz durchlöchert haben würde.

Tode gefährlich ist, man nur stracks zu schlächten brauche, worauf es kaschar sei. Ebenso wenn es Gift für ein Vieh genommen hat. Mit Ausnahme jedoch, wofern es Gift für einen Menschen war, oder das Vieh von einer Schlange gebissen worden wäre, wo dasselbe Gefährlichkeits halber verboten sei zu essen. Dieses beweisen sie aus der Schrift, indem sie sagen: Wäre eine bloße Krankheit im Stande zu machen, daß ein Thier nicht gegessen werden dürfe, so würde es um so mehr eine Verletzung oder Schadhaftigkeit thun, wo ja gar etwas vom Thiere fehlt. Wozu brauchte also die Schrift die Trepha, d. h. die Verletzte oder Schadhafte zu verbieten? folglich müssen blos diese Gebrechen das Vieh unter ein Verbot stellen, nicht aber eine gefährliche Krankheit [45]).

Es scheint, als ob die Altr. theils aus verkehrtem Sinne und ihrem Bestreben, das Gesetz auszudehnen, theils aber auch um das Volk von sich in stete Abhängigkeit zu versetzen, ihre Lehren von den Trephoth wie so viel Anderes ausgeheckt haben.

§. 32.

2. M. 23, 19 steht geschrieben: „Koche kein Böcklein in (oder an) der Milch seiner Mutter.“ Die Sprache des Textes ist hier ein wenig dunkel und es bleibt ungewiß, ob hiemit das Fleisch von einem Böcklein in der Milch seiner Mutter zu kochen verboten wurde, oder vielmehr das säugende unreife Böcklein, das noch an der Muttermilch ist, zu schlachten [46]). Indeß mag jedoch das erstere richtiger sein, wie das Verbot nicht bloß Schaf- oder Ziegenböcklein, sondern auch das Fleisch jedes andern Thieres umfassen dürfte, das in der Milch seiner eigenen Mutter gekocht werden sollte *). Schlechterdings kann es aber nicht auf Fleisch

*) Sei es weil dieses dem zarten Gefühl widerstrebte, oder weil es bei den Heiden Brauch war. Siehe Philo, More Nebuchim, Abarbenel.

in der Milch überhaupt ausgedehnt werden; dieses Verbot wird überdies unter denselben Ausdrücken dreimal wiederholt (2. M. 34, 26 — 5. M. 14, 21). —

Sie aber behaupten, daß anderes Fleisch in der Milch gleichfalls verboten sei, der Ausdruck „in der Milch seiner Mutter" aber andeuten wolle, daß blos Milch von einem lebendigen und nicht von einem geschlachteten Vieh unter dem Verbote stehe. — Ob vom Fleische in der Milch gekocht blos das Essen verboten sei oder auch jeder Genuß davon — ist eine Kontroverse.

In Hinsicht der Thiere, welche das Gebot umfasse, sind sie in drei Meinungen getheilt. Der Eine behauptet, daß nur vierfüßige Hausthiere gemeint wären, das Fleisch eines Hirsches oder eines Rehes z. B. *), oder des Geflügels in der Milch zu kochen und zu essen, wenn gleich in der Milch von der eigenen Mutter, sei erlaubt. Der Andere behauptet, das Verbot umfasse die Thiere mit Ausnahme des Geflügels, und der Dritte behauptet, das Geflügel sei ebenfalls unter dem Verbote [47]).

§. 33.

In Betreff einer Vermischung, wo nämlich unter eine Speise oder einen Trank etwas Unerlaubtes untermengt worden, ist bei ihnen die Kontroverse an der Tagesordnung [48]). So streiten sie z. B. ob die Anordnung das Geschirr von innen zu reinigen, 4. M. 31, 23: „Alles, was am Feuer gebraucht wird, bringt ihr in das Feuer, so ist es rein", blos jenes Geschirr betraf, welches an demselben Tage unerlaubte Speise oder Trank eingesaugt hätte, weil dasselbe am andern Tage schon einen üblen nimmer untersagten Geschmack annehme — oder nicht.

*) Diese Thiere konnten kein Opfer abgeben.

Darin aber kamen sie überein, daß dieses vermeintliche Verbot, Fleisch in der Milch zu kochen, sich sogar auf das Geschirr erstrecke. Weswegen sie anordneten, daß der Israelit in seinem Haushalt zweierlei Geschirre haben müsse: eines für Fleischspeisen, das andere für Milchspeisen [49]) *).

In Betreff der Spannader ist oben §. 18 gesprochen worden. Es erübrigen noch zu erwähnen zwei Kontroversen. Ob nämlich die Spannader der rechten Hüfte nur verboten sei, die der linken aber erlaubt, weil 1. M. 32, 33 blos die der rechten gemeint wäre; oder vielmehr beide Spannadern verboten seien. Dann ob „welcher auf dem Ballen der Hüfte ist" die ganze innere Spannader bezeichne, oder vielmehr denjenigen Theil, welcher auf dem Ballen der Hüfte ist, wogegen der übrige Theil derselben erlaubt sei zu essen [50]).

§. 34.

Von den herrschaftlichen Gefällen, welche den Israeliten auferlegt worden sind, an die Priester und an die Leviten zu leisten, (4. M. 18) sollte man mit gutem Grunde glauben, daß dieselben nunmehr — als weder dieser Stamm Aemter versieht oder wegen Nicht-Betheiligung am Lande Ansprüche zu machen hat, noch jüdischer Staat und Tempel existiren — auch von selbst aufgehört haben.

Nichts desto weniger behaupten die Altr., daß die Abgaben von einer Erstgeburt an Menschen oder an Vieh heutzutage und aller Orten ebenso gut geboten seien; nur

*) Wie oft aber in der Haushaltung ein mittel- oder auch unmittelbarer Zusammenstoß von Milch mit Fleisch sich unversehens begeben müsse — worüber sie zur Beurtheilung des Rabbinen, ob es kaschar oder trepha wäre, mehrere Vorschriften aufstellten — ist leicht zu erachten. So wie der materielle Schaden, den die arme Nation seit ungefähr achtzehn Jahrhunderten durch diese und dergleichen Lehren erlitten hat, Legion ist und unberechenbar. Genug, daß nur hiedurch die Rabbinen dem Laien stets unentbehrlich wurden ! ?

mit dem Unterschiede, daß der sogenannte Priester *) das Erstgeborene von reinem Vieh nicht eher genießen dürfe, bis es einen Fehler bekomme, wodurch dasselbe auch zur Zeit der Opfer als profan gegessen wurde. —

Dasselbe sagen sie von den Abgaben des Schulterstücks, des Kienbackens, des Magens, wie auch der Erstlinge von der Schur des kleinen Viehes; jedoch nur für Palästina, ob auch außerhalb desselben, sind sie getheilter Meinung. — In Rücksicht jener Auflagen auf die Gewächse des Landes, als der Zehent, die Hebe und die Erstlinge des Teiges sind, streiten sie, ob dieselben in Palästina seit dem Aufgang von Esra und noch gegenwärtig müssen abgegeben werden, oder nicht [51]).

§. 35.

3. M. 19, 19 steht geschrieben: „Dein Vieh sollst du nicht in vermischte Gattung zusammen bringen, deinen Acker nicht mit vermischtem Samen besäen." Weil diese Verbote beisammen stehen, folgern sie, daß hierunter das Propfen und das Oculiren zweier Baumarten zu allen Zeiten und an allen Orten verboten werde. — Dagegen streiten sie, ob einen Acker oder einen Weingarten mit vermischtem Samen zu besäen blos in Palästina verboten wäre, oder auch wo immer. Ob hiebei schon zwei Körner oder nur drei untersagt wären, ist eine Kontroverse. — Ob beim Weingarten, 5. M. 22, 9: „Du sollst deinen Weinberg nicht mit vermischten Arten besäen," erst drei Gattungen verboten werden, so daß wegen Verbindung von zweierlei Feldsamen mit einem Weinkern das Verbot blos verschärft werde, und ein Weinkern mit einem Feldsamen erlaubt sei — ist wieder eine Kontroverse [52]).

---

*) Ein Israelit von priesterlicher Abstammung.

3. M. 19, 9 heißt es: „Wenn ihr euer Land erntet, sollst du das Ende deines Feldes nicht vollends abernten". Ueber die Dimension des Feldes, welche dazu verpflichtet, sind sie in fünf abweichende Meinungen getheilt, deren jede sie auf die heilige Schrift ernstlich begründen. Der Eine behauptet, daß es hier gar nicht darauf ankommt, die andern vier Gelehrten aber geben die Größe derselben verschiedentlich an.

5. M. 24, 19 heißt es: „Wenn du auf deinem Felde einerntest, und vergißest daselbst eine Garbe, so kehre nicht um, sie zu holen." Ueber die Zahl der zurückzulassenden Garben oder Beeren sind sie in zwei Meinungen getheilt. Die eine behauptet, daß sogar drei Garben oder Beeren gemeint wären, weil es heißt: „sondern lasse sie dem Fremden, dem Waisen und der Wittwe bleiben;" die andern aber, daß nur zwei gemeint wären, weil es 3. M. 19 heißt: „Dem Armen und dem Fremden sollst du sie lassen[53])."

§. 36.

3. M. 19, 20 heißt es: „Wenn jemand eine Frau beschläft, sie aber ist eine Leibeigene, die einem Manne eigen ist, und nicht losgekauft worden, auch sonst nicht ihre Freiheit erhalten hat: so steht die Geißelzucht darauf; sterben aber sollen sie nicht, denn sie ist nicht frei gewesen." Dahier streiten sie und sind in drei Meinungen getheilt. Die erste behauptet, daß hier blos von einer, durch halbes Lösegeld oder durch einen auf ihre halbe Person lautenden Freibrief, zur Hälfte frei gemachten Sklavin die Rede sei*). Die zweite Meinung behauptet, daß blos von einer völligen Sklavin, die an einen Israeliten verlobt, der ein Knecht ist; und die dritte behauptet, daß bloß von einer Sklavin, die an einen

*) Die Hinzufügung des Infinitivs ist aber in der hebräischen Sprache gebräuchlich, und insbesondere zur Verstärkung des Begriffs. —

Sklaven verlobt, hier die Rede sei, da geschrieben steht: „denn sie ist nicht frei gewesen," was überflüßig wäre, wenn es sich nicht auf ihn bezöge. Es ist aber die erste Ansicht nicht minder als die dritte absurd und sprachwidrig, obschon die erste vom Talmud angenommen ist[54]).

5. M. 19, 5 heißt es: „Er geht etwa mit seinem Nächsten in den Wald Bäume zu fällen, und indem er mit der Axt in der Hand ausholt den Baum zu fällen, fährt das Eisen vom Stiele ab und trifft den Andern, daß er daran stirbt; ein solcher kann in eine von diesen Städten seine Flucht nehmen und sich das Leben retten." Im Hebräischen hat Baum und Holz dieselbe Benennung *). Darüber streiten sie hier, so daß die eine Meinung übersetzt: Sprengt das Eisen vom Baume ab; die andere aber behauptet, daß es sich auf den hölzernen Stiel der Axt beziehe. Ueberdies stehen diese Ansichten in zweifachem Widerspruche mit einander. Die erste Ansicht nämlich behauptet, wofern das Eisen vom Stiele abgesprungen ist, oder wenn der Strick abriß, indem er ein Faß von oben herabschrottete, er nicht fortwandert; die zweite Ansicht aber behauptet, daß ja. Hat das Eisen vom Baume abgesprengt, so behauptet hinwiederum die zweite Ansicht, daß er nicht fortzuwandern brauche, weil er nur Veranlassung sei, und die erste behauptet, daß ja. Ebenso wandert er nach der ersten Meinung fort, wenn er z. B. eine Scholle nach einem Dattelbaume geworfen hatte, wovon Datteln sich ablösten und auf jemanden herabfielen, nach der zweiten aber nicht. — War er gar bloße Veranlassung, z. B. wenn er eine Scholle nach dem nächst einem Baume stehenden Rechen geworfen hatte, dadurch der Rechen an den Baum umfiel und von diesem die mörderischen Datteln sich ablösten; da stimmen beide Meinungen überein, daß er nicht fortzuwandern brauche[55]).

---

*) Wie in der ungarischen Sprache.

Sie streiten, ob die Stadt Jerusalem ein Gemeingut aller Stämme blieb, oder sie vielmehr unter die beiden angränzenden Stämme Judas und Benjamins vertheilt war. Diese unterschiedene Thatsache hatte aber in Betreff dieser Stadt auf mehrere Gesetze der Schrift einen namhaften Einfluß.

Ob man nicht noch jetzt, obgleich Stadt und Tempel zerstört liegen, an derselben Stelle Opfer darbringen dürfe — waren die Altr. nicht einig [56]).

§. 37.

Die in diesem Kapitel aufgezählten Kontroversen und unrichtigen Auslegungen der Schrift von den Altr. machen die bei weitem mindere Zahl derjenigen aus, die im Talmud vorkommen. Der Gesetze im Pentateuch gibt's einige Hundert, worüber sie es gewöhnlich so machen. Nach manchen Komm. d. T. gaben einige Altr. die Zahl der Gebote und Verbote auf 613 an, sich auf jene Stelle stützend: „Die Tora, die Mose uns gebot." (5. M. 33, 4.) So viel nämlich zählen die Buchstaben in „Tora" nebst den zwei ersten der zehn Gebote, welche das Volk Jsrael von Gott selbst vernahm. — Sie streiten aber auch um den Inhalt derselben, und mehrmals erklärt ein Altr. eine Stelle für ein Gebot, welche der andere Altr. für bloße Erlaubniß oder anderweitig auslegt [57]).

Aus allem dem ersieht man wohl, daß die Altr. keine göttliche Ueberlieferungslehre besaßen, zur Auslegung und Erklärung der h. Schrift. —

Zweites Kapitel.

Die Altrabbinen bezeugen selber ihre unsichere Kenntniß in Bescheiden auf die zunächst liegenden Verhaltungsfragen bei Ausübung und Befolgung der Gesetze. — Auch in ihren Angaben von Hauptregeln zur Auffindung dieser Bescheide, der Kasuistik, und der Auslegung in der h. Schrift überhaupt, wie vornehmlich in der Anwendung derselben, bezeugen sie sich selten anders als ungereimt, bizarr oder uneinig.

§. 38.

Wer das erste Kapitel mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, der wird wohl gemerkt haben, daß weder ein vernünftiges Prinzip, noch irgend eine aufgestellte Regel zu genügen vermochte, um dem unbändigen Disputirgeist und dem ungelehrigen Sinne der Altrn. zu steuern.

Indessen scheinen einige allgemeine Regeln oder Schlüssel schon von den Pharisäern ohne nähere Bestimmung aufgestellt gewesen, um ihre Bescheide und Ansichten stets aus der Schrift begründen zu können, wie das Gesetz zu ergänzen und auszulegen. Ueber deren Zahl wird in der Mischna oder im Talmud selber nichts gesagt. In einem Nebenbuche der Mischna aber finden wir, daß der berühmte pharisäische Lehrer Hillel dieser Regel sieben vortrug, und daß im zweiten Jahrhundert ein Altr. (diese entwickelnd und einige hinzufügend) dreizehn solcher Regeln aufstellte. Diese Aufstellung von gerade dreizehn Schlüssel zur Auffin-

dung einer Kasuistik, wie zur Auslegung des Pentateuchs war aber bloß eine individuelle Ansicht, mit der die andern Altr. nicht einverstanden scheinen, wie Folgendes darthut.

Erstlich wird die Zahl weder in der Mischna oder im Talmud noch in den Nebenbüchern sonst irgendwo ausdrücklich angegeben, nur daß an einer Stelle ein in selbem Jahrhundert etwas später lebender Altr. deren zwei und dreißig angibt und aufzählt, darunter ganz andere [58]). Zweitens, weiset der Ausdruck an jener Stelle selbst darauf hin, daß die übrigen Altr. anderer Meinung waren [59]). Drittens, finden sich im Talmud noch mehrere andere Hauptregeln, über deren einige sie nicht einig sind und streiten über eine — die oben §. 4 erwähnte Approximation — ob dieselbe auch außerhalb des fünften Buches Moses Geltung habe, oder nicht [60]).

§. 39.

Ueber den Inhalt dieser dreizehn Regeln konnten die Altr. ebenso wenig überein sein. So finden sich darunter drei, die im Talmud einen Gegenstand des Streites abgeben, so daß mehrere Altr. ihnen drei andere substituiren, die von jenen den Unterschied machen wie Tag und Nacht, oder wie: fast Alles und fast Nichts; demnach auch viele Gesetze in der Schrift der Ausdehnung nach ganz anders ausfallen [61]). Was die Art des Gebrauches und der besondern Anwendung der einzelnen Schlüssel anbelangt, so streiten die Altr. im Talmud hierüber ungefähr bei jedem Schritt, ihr Witz ließ sich darin von keiner Richtschnur im Concreto hemmen.

Es bleiben dem zufolge fast blos die abstrakte Benennung einiger Hauptregeln übrig, worüber die Pharisäer oder die Altr. übereingekommen sind.

Der Werth dieser einzelnen Hauptregeln ist verschiedentlich. Einige derselben finden in dem gesunden menschlichen Verstande oder auch in der Tora ihre Begründung. Die mehrsten aber — wie nach der Ausdehnung, welche ihnen die Altr. verleihen, alle — sind theils widersinnig, theils absurd oder ungereimt. Damit sich der Leser selbst überzeuge, will ich einige derselben mit faßlichen Beispielen vorführen.

§. 40.

Die erste Hauptregel nennen sie: Kal wachomer, d. h. ein Schluß vom Mindern auf das Wichtigere, wie auch umgekehrt vom Wichtigeren aufs Mindere *). Ein Gebot oder Verbot nämlich, von dem die genauere Beobachtungsart in der Schrift nicht angegeben wird, desgleichen aber wohl bei einem andern und verschiedenen Geb. oder Verb., wird folgendermaßen behandelt, indem ich sage: Wenn dieses letztere Geb. oder Verb., das, im Gegensatze zu jenem, in einem sonstigen Betracht von der Schrift als minder streng bezeichnet wird, dennoch andererseits auf eine gewisse Weise beobachtet werden müsse, um so mehr jenes Geb. oder Verb. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, daß bei einem andern verschiedenen Geb. oder Verb. eine freiere oder leichtere Beobachtungsart angegeben wird, so schließe ich, wenn es anders nur angeht, vom Wichtigeren auf das Mindere und sage: Wenn dieses letztere, das in einer sonstigen Hinsicht strenger als jenes bezeichnet wird, gleichwohl andern Falls freier oder leichter beobachtet werden kann, um so mehr jenes Geb. oder Verb. Ebenso werden die übrigen Gesetze behandelt.

Nach der dritten Hauptregel sagen sie folgendes. Zwei verschiedene Gesetze in der Schrift, welche in irgend einer Beziehung auf eine ähnliche Weise angeordnet werden,

---

*) Argumentum ex minore ad majorem atque vice versa.

müssen auch in andern Beziehungen auf gleiche — strenge oder leichte — Weise behandelt werden *).

§. 41.

Diese Art von Schlüssen weichen von den zuverlässigen Schlußarten, wie sie in der Logik oder in der Mathematik gebraucht werden, überaus ab. So gilt in der Logik der theoretische Schluß: M ist = P und S ist = M, folglich ist S = P — nur dann, wenn der Obersatz allgemein ist, z. B.: Jede Tugend ist liebenswürdig, die Sanftmuth ist eine Tugend; folglich ist die Sanftmuth liebenswürdig. Selbst bei den verkehrten und den vermischten Schlußfiguren gilt noch immer die alte Regel: Ex propositionibus particularibus nihil sequitur. — Aehnlicher Weise der praktische Satz in der Mathematik: Zwei Größen, die einer dritten gleich sind, müssen auch einander gleich sein — findet nur da statt, wo jede der beiden die dritte Größe deckt. —

Dahier bei im engern Sinne praktischen Sätzen kann also, wofern von einer besondern Sache auf etwas Anderes gefolgert werden soll, eben so wenig von einem eigentlichen oder apodictischen Schlusse die Rede sein. Es sind blos problematische Urtheile durch vorausgesetzte Muthmaßlichkeit zu gleichsam assertorischen erhoben. Diese Schlüsse gehen bei gleichartigen oder ähnlichen Gegenständen noch an, bei heterogenen aber sind sie sogar vernunftwidrig. —

§. 42.

Die Altr. selber scheinen zum Theil die Gebrechlichkeit derselben bemerkt zu haben. Daher vielleicht sagen sie, daß die sonst verhängte peinliche Strafe (wohl aber die Geldstrafe) bei Nichtbefolgung eines Gesetzes, insofern es blos

---

*) Ein Beispiel siehe unten §. 53.

durch das Kal wachomer (wohl aber wo es mittelst einer der übrigen Regeln) hergeleitet wird, nicht geübt werden darf [62]). Auch lassen sie die genannten zwei Hauptregeln da keine Anwendung finden, wo ein wichtiger Unterschied vorhanden wäre, der auf das Abzuleitende bedeutenden Einfluß nähme.

Sind es aber zwei Gesetze, zu denen ein drittes verglichen werden soll, sagen sie, thut ein wie erwähnt wichtiger Unterschied bei jedem der ersten von dem dritten dem Schlusse keinen Eintrag, wenn anders nur derselbe wichtige Unterschied sich nicht bei den beiden ersten wiederholt. So könnte man annehmen, daß von Fleische, welches widergesetzlich in der Milch gekocht worden wäre, auch jeder Genuß, z. B. es zu verkaufen oder einem Hunde vorzuwerfen verboten sei; indem man dieses von der untersagten Frucht der jungen Pflanzung in Palästina und von dem untersagten gesäuerten Brode am Passahfeste ableitet, von denen beiden auch jeder Genuß verboten ist. Von einem dieser beiden allein ginge dies aber nicht an; weil zwischen dem in Milch gekochten Fleisch und der Frucht von der jungen Pflanze der wichtige Unterschied besteht, daß das Fleisch einstens, bevor es in der Milch gekocht wurde, erlaubt war zu essen, und zwischen genanntem Fleisch und gesäuertem Brode am Passahfeste wieder ein anderer wichtiger Unterschied besteht, daß nämlich jenes Verbot, das Fleisch zu essen nicht mit der Androhung ausgerottet zu werden begleitet ist. —

Ferner wird behauptet: Zwei Gesetzen darf blos dann ein drittes verglichen werden, um von ihnen einen gesetzlichen Umstand abzuleiten, wenn jedes der beiden ersten mit einer einander unterscheidenden wichtigen Eigenschaft versehen ist, die auf jenen Umstand bedeutenden günstigen Einfluß haben könnte, so daß die Schrift bei ihnen den Umstand hat wiederholen müssen. So war in obigem Beispiel da

Verbot der jungen Pflanze mit der wichtigen Eigenschaft versehen, daß die Frucht hiedurch zu allen Zeiten verboten, wie das Verbot des gesäuerten Brodes am Passahfeste mit jener wichtigen Eigenschaft, daß auf den Uebertritt derselben die Strafe der Ausrottung verhängt ist. Die Schrift mußte dem zufolge den Umstand, daß nicht blos das Essen, sondern jeder Genuß versagt sei *), bei jedem dieser beiden besonders andeuten, weil jede dieser wichtigen Eigenschaften insbesondere für das Verbot von jedem Genusse hätte Einfluß haben können.

Dahingegen wo die beiden ersten Gesetze insofern als erwähnt gleichförmig sind, auch ein drittes, um von ihnen Etwas abzuleiten schlechterdings nicht verglichen werden kann; wäre es auch jenen noch so homogen und ähnlich. Weil da die Frage offen stünde, wozu wird der Umstand bei jedem der beiden in der Schrift angedeutet? die nur dadurch beantwortet wird, daß die Schrift eben damit andeuten wollte, daß blos bei diesen beiden der gesetzliche Umstand so stattfinde, bei allen andern Gesetzen aber gerade das Gegentheil. —

§. 43

Diese beschriebene Regel kommt im Talmud häufig vor, womit die Altr. Vieles aus der Schrift folgern [64]).

Desgleichen behaupten sie sogar sonst, wo eine Sache in der Schrift zweimal angedeutet wird, daß darum eben das Gegentheil verstanden werden müsse **). — Folgendes

*) Dieses finden sie, jedoch in Rücksicht des Brodes nicht Alle. Die Sprache des Textes rechtfertigt diese Behauptung keineswegs. Wer übrigens genau Acht gibt, wird finden, daß in der hebräischen Sprache das Verbum passivum in der dritten Person der Einzahl oft active Bedeutung annimmt, wo es nämlich das Pronomen indefinitivum „man“ ersetzt, so daß darauf der Accusativ anstatt des Nominativs folgt [63]).

**) Wahrlich! dem zufolge thaten die Altr. nicht übel daran, wenn sie sich einbildeten, die Bedeutung jedes Wortes und jedes Buchstaben in der Tora besser zu wissen, als Mose selber. —

mag zu einem Beispiele dienen. Sie streiten ob das Verbot eines neu gepflanzten Baumes 3. M. 19, 23 auch die Frucht eines Baumes, der zum allgemeinen Genusse und Nutzen gepflanzt worden war, umfasse oder nicht. Die eine Partei nämlich findet die Pflanzung für das Publikum erst zu Ende des Verses angedeutet, wo es heißt: „Drei Jahre soll sie euch als Vorhaut angesehen sein", durch das sonst überflüßige „euch." Die andere Partei aber findet dieses schon in einem Suffix zu Anfang des Verses, wo es heißt: unetaatem, „ihr" werdet pflanzen; folglich die zweite darauf folgende ähnliche Andeutung durch das Wort „euch" eben das Gegentheil lehren müsse [65]).

§. 44.

Ob der Schluß vom Mindern auf das Wichtigere auch dann Geltung finde, wo zwar das Gesetz hiedurch an einem Umstande strenger erscheint, dafür aber anderseits zuweilen um desselben Umstandes Willen unmöglich gemacht wird und aufgehoben — streiten sie. So sind sie z. B. uneinig, ob die Decke über der Laubhütte blos aus jenen vier Arten, die bei diesem Feste in die Hand zu nehmen 3. M. 23, 40 beschrieben werden, bestehen dürfe; wie der Schluß mittelst Kal wachomer lehre, indem man folgere: Wenn jenes Gebot in die Hand Frucht und Laub zu nehmen, was insofern minder ist, als es nur am Tage statt findet, doch mit dem erschwerenden Umstande behaftet wird, daß es gerade jene vier Arten sein müssen; um so mehr wird beim Gebote der Laubhütte derselbe Umstand statt haben, daß die Decke derselben aus keiner andern Art bestehen dürfe. Obgleich dadurch zuweilen, im Falle nämlich daß diese Arten nicht aufzufinden wären, auch das ganze Gebot aufgehoben sei und man während des Laubhüttenfestes schön im Hause zu wohnen verbleibe [66]).

Ob durch das Kal wachomer nicht auf noch mehr geschlossen werden könne, als anderwärts in der Schrift ange-

deutet ist — wird im Talmud für nicht ganz ausgemacht gehalten, jedoch angenommen. Sie nennen dieses: Dajo, genug an dem. Ob aber diese Regel auch dann gelte, wo durch die Anwendung des Dajo die ganze Folgerung unnütz und das Kal wachomer aufgehoben würde — streiten sie.

Beide Parteien begründen ihre Ansicht auf 4. M. 12, 14, wo geschrieben steht: „Der Ewige sprach zu Mose: Wenn ihr Vater ihr in das Angesicht gespien hätte, sollte sie sich nicht wenigstens sieben Tage schämen? sieben Tage soll sie außer dem Lager eingesperrt bleiben, hernach soll sie wieder aufgenommen werden." Hierin finden sie die Schlußart des Kal wachomer, nämlich von der minder schuldigen Ehrfurcht vor den Eltern auf die wichtigste Ehrfurcht vor Gott. Nur behauptet die eine Partei, daß die Strafe des siebentägigen Arrestes: „Sieben Tage soll sie i. d. L. eingesperrt bleiben" als unabhängige Vorschrift dastehe, nicht aber als das Resultat einer Folgerung. Die ganze Stelle belehre uns eben, daß das Dajo stets seinen Werth behalte, sollte auch hiedurch das ganze Kal wachomer vernichtet werden. So wie daselbst, wo man auf mehr als sieben Tage hätte schließen können, es bleibt jedoch vermöge des Dajo bei den gesetzlichen sieben Tagen, die ohne das Kal wachomer angeordnet werden. Die andere Partei hingegen legt den Arrest von sieben Tagen für eine Folgerung von der erwähnten Strafe um des Vaters Willen, aus; dem zufolge das Kal wachomer durch das Dajo nicht völlig aufgehoben werde [67].

§. 45.

Die nächste Anwendung, die sie von dieser unterschiedenen Auslegung machen, ist folgende. 2. M. 22, 4 steht geschrieben: „Wenn Jemand ein Feld oder einen Weinberg abweiden läßt, er schickt nämlich sein Vieh hin, daß es in

eines Andern Felde fresse: so muß er den Schaden bezahlen mit seinem besten Felde und seinem besten Weingarten.“ Die Altr. aber übersetzen: Er läßt sein Vieh zertreten oder abweiden in eines Andern Felde — und behaupten, es sei gleichgültig, ob er das Vieh geschickt habe, oder dasselbe ohne seine Absicht hingegangen wäre.

Darauf erklären sie, daß hier diese gewöhnliche Art von Schäden beschrieben werden, um jeden ungewöhnlichen auszuschließen, wobei blos die Hälfte des Schadens zu ersätzen wäre. So, z. B. wenn in einem Privatgebiet das fremde Vieh mit dem Horne oder mit dem übrigen Theile des Körpers stoßend, oder sich auf Gefäße niederkauernd Schaden angerichtet, oder da ein Rindvieh Kleidungsstücke zerfraß, Fleisch oder sonst ein Gericht fraß. Das gilt auch, wo nur zufällig die Art des Schadens etwas Ungewöhnliches hatte, wofern z. B. daselbst ein Hund durch einen freien Sprung an die Stelle des Schadens gelangte, ungeachtet er den Schaden ebenso mit seinem gewöhnlichen Sprung hätte anrichten können; oder ein Bock sich beim Sprunge stützte, obgleich er es auch mit seinem freien Sprung erreicht hätte. — Wenn darin das Vieh Erdschollen nach einem Gefäße schleudernd dasselbe zerbrochen hat, oder ein Gefäß auf ein anderes hingeworfen und das zweite beschädigt hat; oder das Vieh den Fraß zuerst aus dem Privatgebiet herausgeschleppt hat, und dann erst auffraß, wobei gar kein Schaden ersetzt wird, sondern blos, was das Vieh genossen hat. Bei allen ähnlichen ungewöhnlichen Fällen braucht der Eigenthümer des Thieres blos die Hälfte des Schadens zu ersetzen mag er auch absichtlich das Vieh dahin geführt haben [68]).

Dieses ist die angenommene Meinung der Mehrzahl. Ein Altrabbine jedoch streitet und behauptet dagegen, daß in einem Privatgebiet, wohin der Eigenthümer des Viehes kein Recht zum Eintritt hatte, er auch den ganzen unge-

wöhnlichen Schaden ersetzen müsse, wie folgender Schluß eines Kal wachomer lehrt. Wenn nämlich auf freier Srasse, wo die gewöhnliche Beschädigung durch Zahn oder Fuß gar nicht vergütet wird, dennoch die außerordentliche, z. B. mit dem Horn, wenigstens zur Hälfte ersetzt werden muß, wie 2. M. 21, 35 angedeutet wird: — um so mehr wird in einem Privatgebiet, wo der fremde Beschädiger den gewöhnlichen Schaden vollständig bezahlen muß, auch der außerordentliche von diesem völlig gezahlt werden müssen. — Dagegen wenden aber die andern Altr. ein, es fände hier ein Dajo statt. Es sei nämlich genug an dem, was man sonst bei der ungewöhnlichen Beschädigung mit dem Horne auf allgemeinem Gebiet findet, welches eben nur den halben Schadenersatz befürwortet; obgleich hiedurch das ganze Kal wachomer da vernichtet wird.

Dieses ist ihre Anwendung. Es findet aber zwischen dem obern Dajo und diesem da ein gewaltiger Unterschied statt [69]). — Ohne die erste oder die dritte Hauptregel erschöpft zu haben, eilen wir zur zweiten.

§. 46.

Die zwei Hauptregel nennen sie: Gesera schawa, gleiches (ähnliches) Wort oder Entscheidung durch Gleichheit (Aehnlichkeit). Es stellt eine Wortparallele vor. Wenn man nämlich über die Auslegung einer Stelle in der Schrift, oder wegen des Verhaltens bei einem besondern Gesetzesfall in Zweifel ist, so braucht man nur anderwärts in der Schrift ein ähnlich lautendes oder gleichen Inhalt bezeichnendes Wort zu suchen, welches nämlich einem Worte gleicht, das bei dem in Frage stehenden Gegenstande vorkommt. Mögen dann die beiden Stellen, wo sich diese ähnlichen Wörter vorfinden, übrigens noch so fremdartigen Inhalts und entfernt sein, werden sie nichts desto weniger in so

weit mit einander vergleichen, daß die Umstände des einen Gegenstandes von dem andern hergeholt werden.

Ferner sagen sie: Sind diese beiden Wörter auf irgend eine Weise entbehrlich — wenn gleich dadurch der Sprache noch so viel Zwang angethan würde — so werden sie als überflüßig betrachtet, um über das in Frage Stehende wie mit einem Machtspruche zu entscheiden, ohne daß hiergegen irgend einer Einwendung Raum gegönnt werde. Hat aber genannte mögliche Entbehrung eines Wortes blos an einer der beiden Stellen statt, so streiten sie, ob dieses genüge, auf daß wider die Entscheidung vermittelst der Wortparallele keinerlei Einwurf zugelassen werde, oder nicht genüge. Findet endlich die genannte Entbehrlichkeit eines Wortes an keiner der beiden Stellen statt, so lassen sie zwar einstimmig einer besondern Einwendung ihr Recht dagegen gelten, streiten aber, ob eine solche Wortparallele überhaupt die Kraft besitze uns zu belehren [70]).

§. 47.

Bei der Anwendung dieser Hauptregel auf einzelne Fälle oder Stellen in der Schrift, ist die Kontroverse bei ihnen, wie gewöhnlich vorherrschend und an der Tagesordnung. Hier einige Beispiele. — 3. M. 19 heißt es: (23) „Wenn ihr ins Land kommt und allerlei Obstbäume pflanzt — u. s. w. — (24) Alle Frucht des vierten Jahres sei ein Heiligthum, zur Danksagung vor dem Ewigen. (25) Im fünften Jahre aber könnt ihr die Frucht verzehren; dadurch soll der Ertrag vermehrt werden." Im ersten Vers ist vom Weinstocke keine Erwähnung geschehen; — gleichwohl behaupten sie, daß auch dieser mitbegriffen sei. In Rücksicht des mittlern Verses aber sind sie getheilter Meinung, ob da die Frucht des Weinstockes allein gemeint sei, von dem nur die Verordnung des vierten Jahres geschehe, nicht aber von

den übrigen Bäumen; wie eine Wortparallele zeige, indem im folgenden Vers ein Wort vorkommt, „Ertrag" nämlich, was sich 4. M. 22, 9 wiederfindet, wo es bei Gelegenheit des Verbots vom vermischten Samen im Weinberge heißt: „Sonst würde sowohl die Frucht des Samens, den du aussäest, als der Ertrag des Weinberges dir verboten sein." Folglich auch hier blos vom Weinstock die Rede sein müsse. — Die andere Partei aber behauptet, daß hier auch die Frucht von Bäumen überhaupt gemeint sei, ohne jene Wortparallele zu berücksichtigen.

„Alle Frucht des vierten Jahres sei ein Heiligthum, zur Danksagung vor dem Ewigen" will besagen, daß die Früchte etwa nach Jerusalem gebracht und daselbst verzehrt werden müssen, so wie der zweite Zehent (5. M. 14.). Ob selbe aber auch in den übrigen Stücken wie der zweite Zehent zu behandeln seien, daß nämlich den Armen davon nichts zurückgelassen werde, daß sie nur mit einem Fünftel Zuschlag in Geld umgesetzt werden, und im dritten und sechsten Jahre ausgeräumt werden müssen; wie die Wortparallele zeige, indem hier das Wort „Heiligthum" steht und beim zweiten Zehent ebenfalls. Oder die Früchte des vierten Jahres in diesen Stücken dem zweiten Zehent nicht gleichkommen — ohne sich an die besagte Wortparallele zu kehren — ist wieder eine Kontroverse.

Während nun dahier die vermeintliche Ueberlieferung ihrer Unwissenheit gar nicht unter die Arme griff, geben Einige vor zu wissen, daß Gott zu Mose mündlich gesagt habe, daß die Früchte einer neuen Pflanzung auch in den Ländern außerhalb Palästinas untersagt seien bis zum vierten Jahre. Andere aber verleugnen dieses; — es ist also eine Kontroverse. — Als ein Altr., der es bejaht hatte, gefragt wurde, wie demnach die Mischna solche Früchte im zweifelhaften Falle hat erlauben können? war er eine Weile darüber verlegen, dann sagte er: Dieses selbst hat Gott dem

Mose gesagt, daß hier das Verbot sich auf den gewissen Fall beschränke [71]) *).

Ob der Umstand, welcher vermöge einer Gesera Schawa von anderswo hergeholt wird, sammt allen daran oder dabei befindlichen Prädikaten und eigenen Umständen von dort abgeleitet werden müsse, oder blos der in Frage stehende Umstand selber, alles Uebrige aber werde nach der eigenen Art des Gegenstandes gemodelt — ist eine Kontroverse [72]).

Von der zweiten Hauptregel nun denn, die jeder Unbefangene gern für eine der unsinnigsten und abenteuerlichsten Prinzipien gelten lassen wird, welche die Altr. oder die Pharisäer aufgestellt haben, machen wir einen angenehmen Sprung zu einer spätern aber vernunftmäßigen Hauptregel für die Auslegung der Schrift.

§. 48.

Diese Hauptregel besagt: Daß zuweilen eine Sache nach dem Zusammenhang und durch den Inhalt beurtheilt werden müsse [73]).

Jedoch wußten sie gewöhnlich weder, noch vermochten sie einstimmig diese Regel nach vernünftiger Eingebung zu verwenden. So z. B. findet diese Regel wohl ihre Stelle 2. M. 16, 29, wo geschrieben steht: „Jeder bleibe an seiner Stelle, Niemand gehe von seinem Orte am siebenten Tage." Hierunter dürfte blos das Hinausgehen um Manna oder dgl. zu sammeln, zu verstehen sein, oder darob für die damaligen Israeliten das Hinausgehen aus ihrem Lager überhaupt. — Gleichfalls 3. M. 21, 12, wo es vom Hohepriester steht: „Auch soll er deswegen nicht aus dem Heiligthume gehen," worunter ihm etwa das Geleitgeben verboten wird. — Sie aber streiten, ob die erste Stelle das Weiter-

*) Wer sieht nicht das lose Spiel, welches sie mit dem Worte Gottes trieben?!

gehen, als zwei Tausend Ellen über seinen Wohnort einem Israeliten an diesem Tage verbiete [74]). Ueber die andere Stelle sind sie wieder getheilter Meinung, ob sie wörtlich zu nehmen sei, daß er um diese Zeit das Heiligthum nicht verlassen dürfe, oder ihm vermöge derselben sogar das Geleitgeben gestattet sei, wobei er sich nur unsichtbar in einer Entfernung zu halten habe [75]).

Von dieser Hauptregel machen sie eine Annwendung auf das achte Gebot: „Du sollst nicht stehlen." (2. M. 20, 13. — 5. M. 5, 17.) Sie behaupten nämlich, daß nach dieser Regel damit nicht der Diebstahl einer Habe, sondern der einer Person gemeint sei, worauf, wenn er sie anders verkauft, nach 2. M. 21, 16 die Todesstrafe steht; da auch das sechste und das siebente Gebot Kapitalsünden enthalten *).

Es muß noch erwähnt werden, das die Altr. nirgends sagen, daß sie dergleichen Hauptregeln als eine succesive Ueberlieferung seit Mose besäßen. Allein von der Gesera Schawa drückt sich der Talmud selber — von den spätesten Altr. geschrieben — an manchen Stellen auf eine Weise aus, worunter eine succesive Ueberlieferung seit Mose angedeutet werden mochte [76]). Man kann diese Auslegung um so eher nach Belieben annehmen, da die letzten Altr. von mehren Lehren und Thatsachen eine solche Ueberlieferung voraussetzten, wie ich im fünften Kapitel mit Gottes Hülfe erörtern werde.

§. 49.

In Betreff der Schaufäden streiten sie, ob dieselben an den vier Zipfeln sich gegenseitig bedingen, so daß, wofern sie

---

*) Das thun sie wahrscheinlich wegen ihrer undurchführbaren Maxime, daß in der Tora ohne besondere Ursache nichts wiederholt werden dürfe; indem das Stehlen einer Habe 3. M. 19, 11 verboten wird. — Da aber das Ungereimte dieser Auslegung in die Augen fällt, so fällt auch damit jene Maxime.

an einem Zipfel fehlen, auch die Schaufäden der drei übrigen alle Geltung verlieren; oder vielmehr auf jedem der vier Zipfeln ein abgesondertes Gebot hafte. Dem Letztern zufolge sei auch dann die Mischung von Lein und Wolle erlaubt, wie auch der Ausgang damit am Sabbath, weil diese Fäden zum Kleide gehören; und ein Kleid von mehr als vier Ecken benöthige der Schaufäden an jedem derselben, nicht blos an den vier entferntesten.

Ueber die kleinste Zahl der Schaufäden an jedem Zipfel ist eine Kontroverse, ob nämlich drei, gefaltet sechs, oder viere, gefaltet acht, genügen, um kaschar zu sein. Ueber das Maximum der Zahl streiten sie wieder oder ihre Komm.

Ob die Worte im 4. M. 15, 38 besagen wollen, daß sie selber sich die Schaufäden anheften müssen, sonst wären sie Pasul, oder im Gegentheil besagen wollen, daß sie dieselben von einem Weibe oder einem Nicht-Juden mögen anheften lassen — sind sie uneinig.

Ferner streiten sie, ob die Fäden sogleich mit dem Sinne gesponnen und bereitet werden müssen, daß sie zu Schaufäden würden verwendet werden, und nur so kaschar seien, oder nicht [77]).

§. 50.

Betreffs der Denkriemen streiten sie, ob das Pergament zur Schrift und das übrige Leder mit dem Sinne gegerbt sein müssen, daß sie zu Phylakterien würden verwendet werden, oder sie auch sonst kaschar seien *).

---

*) Daselbst. Sie sagen, die Kapitel in dem Buche der Tora müssen zum Theil offen und zum Theil geschlossen sein, um kaschar zu sein. Ebenso die Kapitel in den Phylakterien. — Bald nach Abschluß des Talmud finden wir kontradiktorische Widersprüche über das, was offen und was geschlossen heiße; und so unter den spätern Kommentatoren. Die Israeliten haben auch in unterschiedenen Ländern insofern unterschiedene Bücher der Tora, weshalb ein Rabbine aufmerksam machte, daß die Phylakterien in den verschiedenen Ländern auch ent-

In Betreff der Aufschrift auf die Pfosten haben sie eine Kontroverse, ob Gott dem Mose gesagt habe, daß die Schrift über Linien geschrieben sein müsse, oder sie auch sonst kaschar sei *).

§. 51.

2. M. 20, 10 ist gesagt: „Der siebente Tag aber ist ein Ruhetag, dem Ewigen deinem Gotte zu Ehren; du sollst kein Handwerk verrichten.“ Ueber den Umfang und die Zahl möglicher Arten von verbotener Arbeit sind sie uneinig und zweifelhaft. — Sie streiten auch, ob eine Arbeit, die man nicht an und für sich, sondern ob ihrer Folge braucht, z. B. ein Licht oder Feuer auslöschen — verboten sei, oder nicht. Ob man Nichts thun dürfe, wobei absichtslos eine

---

sprechend den Büchern der Tora verschieden sein sollen; weil sonst dieses Widerspruches halben ein mit Phylakterien belegter Israelite zum Buche der Tora nicht zugelassen werden dürfte. Dieses verordnete er unter Beipflichtung der übrigen Rabbinen.

Zum zweiten, sagen sie, Gott habe zu Mose mündlich gesagt, daß die Phylakterien auf Pergament einer getheilten Haut, welches „Klaf“ und nicht „Duchsustus“ heiße, geschrieben sein müssen, um kaschar zu sein. Die Komm. d. T. sind aber uneinig, ob hierunter die äußere Haut mit Ausschluß der inneren zu verstehen sei, oder gerade das Gegentheil [78]).

Zum dritten, entstand ungefähr sieben Jahrhunderte nachdem der Talmud abgeschlossen war, ein heftiger Streit, derart kontradiktorisch, daß jede der beiden Meinungen die Denkriemen der andern, wegen verkehrter Ordnung in der Lage von den vier Kapiteln, als Pasul erklärt. Zum Glück fand die eine Meinung überwiegenden Anhang und man wollte dem gemeinen Israeliten nicht mehr aufbürden. Dagegen wird im Schulchan aruch dem Gottesfürchtigen anempfohlen, täglich zwei Paare anzulegen [79]).

Man sieht wohl, daß die Anhänger der sogenannten Ueberlieferungslehre sich nicht einmal rühmen können, ein Sefer Tora kaschar zu besitzen, noch auch Phylakterien, die kaschar wären! Wer wollte ihrer Treue noch Vertrauen schenken?

*) Weil die Komm. d. T. uneinig sind, indem die Einen darin finden, daß diese Schrift scheitelrecht, die Andern aber, daß sie horizontal angeheftet sein müsse: so ists gebräulich sie schräge anzuheften, um etwa beiden Behauptungen zu genügen [80]).

sogenannte Arbeit verrichtet werden könnte, es z. B. verboten sei, im Garten einen Sessel von seiner Stelle zu rücken, womit in die Erde unversehens ein Grübchen könnte gegraben werden — ist eine Kontroverse [81]).

Sie sagen, daß die Beschneidung zu acht Tagen auch am Sabbath vollzogen werde, weil es 3. M. 12, 3 heißt: „Am achten Tage", also was für Tag immer. — Ob aber blos der Akt selber erlaubt sei, nicht aber durch die Vorbereitungen dazu den Sabbath zu entweihen — sind sie uneinig. Ebenso streiten sie, ob der Sabbath nicht zu entweihen wäre wegen Vorbereitungen zur Herbeischaffung ungesäuerten Brodes am Passahfeste, oder des darauffolgenden Opfers von geweihter Garbe, der Schaubrode am Wochenfest, einer Posaune am Gedächtnißtage, eines Palmzweiges oder Paradiesapfels am Laubhüttenfeste. Weil bei diesen ebenfalls der Ausdruck Tag vorkommt oder sonst eine Andeutung, worüber sie streitig sind, ob hiedurch blos angedeutet werde, daß die Nacht auszunehmen sei, oder dgl. [82]).

§. 52.

Beim Feiertage heißt es 2. M. 12, 16: „Jedoch, was irgend einer Seele zur Speise dient, dieses allein mag für euch zubereitet werden." Ob hierunter blos die unmittelbare Zubereitung der Speisen, oder auch die entfernten Verrichtungen dazu als erlaubt zu verstehen seien, ist eine Kontroverse. — An diese knüpfen sie eine andere Kontroverse, ob an einem Feiertage ein Brand auszulöschen, der dem Kochtopf oder dem Hause mit Feuerbrunst droht, wofern Jemand für diesen Tag kein anderes Haus habe, worin zu essen — erlaubt sei oder nicht.

Ob am Feiertage das Anzünden von Spezerei, um einen Wohlgeruch zu verbreiten, desgleichen ob das Wärmen von Wasser zum körperlichen Waschen erlaubt sei — streiten sie [83]).

§. 53.

2. M. 12, 15 heißt es: „Jedoch am ersten Tage müßt ihr den Sauerteig aus euern Häusern geräumt haben." In Rücksicht der Art der Vertilgung sind sie getheilter Meinung. Die eine behauptet, daß das gesäuerte Brod verbrannt werden müsse, weil diese Art Vernichtung, bei dem auf einen andern Tag übriggebliebenen Fleische von einem Opfer, anderwärts angegeben wird *). Die andere Meinung ist, daß es wohl auch zerbröckelt dürfe dem Winde preisgegeben, oder ins Meer geworfen werden. Nach der ersten Meinung, sagen sie, dürfen die verlöschten Kohlen und die Asche davon benützt werden, nicht also aber nach der letztern. So sei vom Fleische in der Milch gekocht und von jedem bis auf den Genuß untersagtem Dinge auch die Asche verboten, wofern das Verbrennen desselben nicht angeordnet werde.

Bei einem Idol streiten sie, ob genüge, daß es zerrieben dem Winde ausgesetzt werde oder in einen Bach geworfen, oder nicht; weil es, wenn auch verbranntes Metall, als Dünger zur Vegetation der Erde behülflich sein und sie fördern könnte. Nach der ersten Meinung schadet die Beihülfe nicht [84]).

Ob das gesäuerte Brod eines Nichtjuden oder des Heiligthums, welches die sieben Ostertage überdauert hat, in dem Verbote mitbegriffen sei, oder nicht — streiten sie. Ob unter: „Nichts gesäuertes sollt ihr essen," ein Essen zu verstehen sei, worunter weniger als der sechste Theil gesäuertes Brod vermischt wäre; desgleichen über schlechtes, nicht eßbares Chamez streiten sie [85]).

2. M. 12 ist es ersichtlich, daß den Israeliten die ganze

*) Nach der dritten Hauptregel siehe oben §. 40. Dieses ist aber ziemlich ungereimt, weil das vom Opfer wie ein entweihtes Heiligthum behandelt wird, wobei oft das Verbrennen angeordnet ist. —

Nacht verstattet war, das Osterlamm zu verspeisen. Gleichwohl streiten sie hierüber, ob es denselben von Mitternacht weiter verboten war davon zu essen, wie desgleichen an jedem folgenden Passahfeste, und sie es sodann stehen lassen mußten bis zum Morgen, wo es verbrannt wurde; oder nicht. Beide Parteien verstehen unter dem Ausdrucke des Textes nicht — wie doch allein sprachgemäß ist — und dann müßt ihr es mit Eilfertigkeit essen; sondern: und dann müßt ihr es bis zur Zeit der Eile essen. Nur glauben die Einen, daß die Eile der Aegyptier um Mitternacht, und die Andern, daß die Eile der Israeliten am Morgen hier gemeint sei.

Ebenso sind sie getheilter Meinung, über das Gebot: „Im ersten Monat, am vierzehnten Tag des Monats des Abends, sollt ihr ungesäuertes Brod essen," ob hierunter blos die erste Hälfte der Nachtzeit zu verstehen sei, nach Mitternacht hingegen man dieses Gebot nicht mehr erfüllen könne; oder vielmehr die ganze Nacht dazu anberaumt wäre [86]).

§. 54.

Der jüdische Kalender ist um die Zeit der letzten Altr. erfunden und eingesetzt worden. Dabei wurde die übliche Jahreszahl von der Erschaffung der Welt *) und die Meinung, daß dieselbe zu Anfang des ersten Monats, Nisan, erschaffen worden sei, als Grundlagen zur Berechnung desselben angenommen. Letzteres war aber unter den frühern Altr. selbst streitig, indem einige im Gegentheil behaupteten, daß die Welt zu Anfang des siebenten Monats, Thischri, war erschaffen worden [87]).

§. 55.

3. M. 16, 30 heißt es: Denn an diesem Tage versöhnt man auf euch, um euch zu reinigen; von allen euern

*) Diese Jahreszahl war aber weder bestimmt, noch richtig. Siehe das 4. Kapitel.

Sünden sollt ihr vor dem Ewigen rein werden." Was eigentlich solche Versöhnung erwirken könne, streiten die Altrabbinen. Die eine Meinung stellt den Grundsatz auf: Daß Reue und innere Bekehrung des Sünders unumgänglich nothwendig seien, und für begangene Unterlassung von Geboten genügen. Gegen Uebertretung eines Verbots jedoch müsse noch eine Sühne hinzukommen; diese werde entweder vom Tode oder durch den Versöhnungstag vertreten.

Dagegen stellt die andere Meinung die Behauptung auf: Daß mit Ausnahme dreier Sünden [88]) alle übrigen, ungeachtet der Sünder weder bekehrt sei noch bereue, ihm durch den Versöhnungstag allein vor Gott vergeben werde. (Mit etwaiger Ausnahme, wo der die Sünde Begehende im Voraus darauf gerechnet hätte, daß um jenes Tages Willen ihm würde vergeben werden.) — Der Talmud findet sogar eine Behauptung, welche die Vergebung durch den alleinigen Versöhnungstag auch auf ein Individuum ausdehnt, das diesen Tag durch Essen und Arbeiten freventlich entweiht; mit Ausnahme dieser Sünden selber [89]).

§. 56.

3. M. 23, 42—43 steht geschrieben: „Sieben Tage sollt ihr in Hütten wohnen. — Damit euere Nachkommen es wissen, daß ich die Kinder Israels habe in Hütten wohnen lassen, als ich sie aus Aegypten geführt habe." Durch diese Angabe und in der Bibel vorhandene Parallelstellen des hebräischen Wortes scheint es näher bestimmt, daß hierunter eine vor Sonnenstrahlen, Hagel und Regen schützende unterstützte Decke, zum Aufenthalt unter derselben, ver-

---

*) Zum Glück für die Sitten und die wahre Religiosität der leider zu stark von ihnen gegängelten Nation waren die mehrsten Altr. ersterer Meinung, daß nämlich Zerknirschung und aufrichtige Bekehrung die Condicio sine qua non ausmacht, und muß das Verschulden wider seinen Nächsten durch Geld und gute Worte wieder gut gemacht werden.

standen werde. — Sie aber behaupten das Gegentheil, daß die Decke blos vor Sonnenstrahlen zu schützen brauche; dagegen müsse dieselbe 1. aus einem Gewächs des Pflanzenreichs bestehen, 2. müsse es noch roh und nicht zu einem Gefäße zubereitet sein, 3. müsse es beweglich sein. Fehlt eines dieser Bedingnisse, so ist die Hütte Pasul, ganz unbrauchbar; weil es 5. M. 16, 13 heißt: „Das Fest der Hütten sollst du sieben Tage feiern, wann du aus deiner Tenne und aus deiner Kelter eingesammelt haben wirst," womit angedeutet werde, man verwende das Nicht-eßbare aus der Tenne und der Kelter zu einer Laubhütte [90]).

Dann streiten sie mehrfach, z. B. ob die Laubhütte über 20 Ellen hoch sein dürfe; ob sie vier Ellen, oder sieben Fäuste in Quatrat breit sein müsse; ob die Wände derselben mindestens aus zwei vollständigen und einer Faustenbreiten, oder aus drei vollständigen und einer Faustenbreiten bestehen müssen; ob die Laubhüte rund sein dürfe; ob sie geflissentlich für den Feiertag gemacht sein müsse, oder auch eine sonstige Laubhütte kaschar sei; und dgl. [91]).

§. 57.

Unsere hebräische Quadrat-Schrift besteht aus assyrischen Buchstaben. Ob aber die Tora ursprünglich mit diesen Schriftzeichen geschrieben war, oder vielmehr in althebräischer Schrift, welche die Samaritaner beibehielten, die Israeliten aber aus Babylon und Assyrien zurückkommend unter Esra mit der assyrischen vertauschten — ist eine Streitsache [92]).

Die Tora war ursprünglich in hebräischer Sprache geschrieben. Ob aber mehrere aus der Tora abzulesende Kapitel, die geboten sind, wie z. B. das Schma-Lesen, ebenfalls in hebräischer Sprache abgefaßt sein müssen, oder diese auch in eine andere Sprache übertragen sein dürfen — streiten sie.

Ob die Geschichte der Esther sogleich niedergeschrieben worden war, um sie daraus zur Zeit öffentlich vorzulesen, oder es erst späterhin geschah — streiten sie. Ebenso, ob diese Geschichte zu diesem Behufe blos in hebräischer Sprache und assyrischer Schrift geschrieben sein müsse oder nicht.

Ob das hohe Lied und das Buch des Ecclesiasten durch den heiligen Geist Gottes, so wie die übrigen Bücher der Bibel, inspirirt wurden; oder vielmehr genannte zwei Bücher gar nicht heilig wären — ist eine Kontroverse unter ihnen [93]).

Ob an den sogenannten Halbfeiertagen — am Passahfest in der Zahl von fünf wie beim Hüttenfest in der Zahl von sechs — vermöge der Schrift jede Arbeit erlaubt sei; oder nur diejenige, welche entweder für jene Festtage gehörten oder wobei Verlust im Verzuge bevorstände — sind dem Anscheine nach die Altr. uneinig, mindestens sind es ihre Komm.

Drittes Kapitel.

Wo die Gesetze mit wissenschaftlicher Forschung, Kenntnißnahme oder Erfahrung in Berührung kommen, da urtheilen die Altrabbinen gewöhnlich falsch, unrichtig oder unwissend.

§. 58.

Die Altrabbinen lehren: Am Sabbath ist das Kochen der Speisen bei Todesstrafe verboten, an der Sonne aber ist es überhaupt erlaubt, was immer zu kochen. Die warmen Quellen, die aus der Erde entspringen, sind blos von der Sonne erwärmt und demnach ist es erlaubt, in denselben zu kochen. Eine individuelle, nicht angenommene Meinung aber behäuptet, daß die warmen Wasser zu Tiberias *) an Feuer gewärmt werden, da selbe dem Thore Gehenna's **) vorüber kommen. — Das Verbot 2. M. 12, 9: „Eßt aber nicht davon halbgar oder in Wasser gekocht," betrifft weder den Genuß des rohen Fleisches, noch das in natürlich warmen Quellwasser gekochte Fleisch; weil die Wärme des Quellwassers von der Sonne herrührt und nicht von Feuer. — Ferner, so wie ein Gefäß verbotene Speisen angezogen hat, auf dieselbe Weise nur kann es wieder gereinigt werden. Hat ein Gefäß mittelst der Wärme von Feuer verbotene Speise angezogen, so kann es nicht mit Hülfe heißen, an der Sonne gewärmten Wassers gereinigt werden. Die Wasser heißer Quellen werden in diesem Betracht, als an der Sonne erwärmt behandelt.

---

*) An dem See Genesareth, mehrere geographische Meilen von Jerusalem nordöstlich gelegen.

**) Vgl. 2. Kön, 23, 10.

Gestützt auf den Wahn, daß die Sonne in der Nacht die Quellen an deren Ursprügen erwärme, verordneten sie, daß die ungesäuerten Brode blos mit solchem Wasser geknetet werden dürfen, welches zuvor in der Dämmerungszeit geschöpft worden und die Nacht über gestanden hatte, dann aber mag es im Schatten mehrere Tage gestanden haben [94]).

§. 59.

Sie nehmen an, daß die Erde nicht kugelförmig gekrümmt, sondern flach wie eine Scheibe gestaltet sei, und sagen, die Sonne verweile scheitelrecht über dem bewohnten Theil derselben blos eine Stunde des Tages. Die übrigen eilf Stunden hingegen sei sie zu Ost oder West über Wüsteneien und Meeren. Wofür zum Beweise diene, daß, außer der Mittagsstunde, der Schatten der Sonne bald nach Westen bald nach Osten zeigt. — Die Oberfläche der Erde sei von ungeheurer Ausdehnung, so daß nach manchem Altr. die Linie von Osten nach Westen über eine Million geog. Meilen mißt *). Ein anderer Altrabbine gibt die Dimension der Erde folgender Maßen an. Aegypten enthält 160000 Quadrat-Meilen, das Mohrenland sechzigmal soviel, die Erde sechzigmal soviel als das Mohrenland. Der Garten von Eden **) ist sechzigmal so groß als die Erde. Endlich ist das Gehenna wiederum sechzigmal so groß als jener Garten. Ob dieser Garten von Eden sich unter Palästina, unter Arabien oder anderswo befinde, bezweifeln sie. Das Gehenna versetzen sie jenseits des Himmels oder hinter die Berge der Finsterniß ***); über welche man von Asien nach Afrika übersetzen könne.

---

*) Wenn man in Betracht zieht, daß die altrömischen Soldaten in einer Stunde 4000 Schritte im gewöhnlichen Marsche zurücklegten, und waren dabei schwer bewaffnet. —

**) Sitz der Seligen [95]).

***) Vermuthlich der Tartarus der Alten, die Tatarei oder Nord-Asien.

Das Firmament, Ausdehnung oder Himmel benannt, bestehe aus einer Materie, nach manchen Altr. aus Wasser, so wie die Sterne aus Feuer, und bedecke die Erde wie eine Kuppel. Steckt die Sonne mitten in diesem Körper, so haben wir Dämmerung. Bei Nachtzeit aber befindet sich die Sonne über dieser Kuppel. Dies behaupteten die Altr. im Widerspruche mit den Weisen anderer Nationen, welche der Meinung waren — das sagen sie selber —, daß die Sonne des Nachts unter der Erde sich befindet. Der Verfasser der Mischna wendet wider die rabbinische Ansicht ein, wie es demnach komme, daß die Quellen des Nachts warm sind? Ein anderer Altr. erklärt: Im Sommer nimmt die Sonne ihre Laufbahn in der Höhe der Ausdehnung — gegen den Zenith zu — daher wird die Erde warm und die Quellen bleiben kalt: Dahingegen im Winter, wo die Sonne ihren Lauf unten — gegen den großen Horizont zu — nimmt, die Erde kalt bleibt, die Quellen aber heiß werden, weil die Ursprünge der Quellen sich um diese Gegend befinden *) [96]).

Den Regen erklären sie wie folgt. In der Ausdehnung ist ein Gemach, woraus die Regen kommen, welchen die Wolken, nachdem sie hinauf getrieben haben bis zur Ausdehnung, wo sie ihren Mund gleich einem Schlauche öffnen, — auffangen, und von sich lassen. Die andere nicht angenommene Meinung ist, daß die Regen aus dem Weltmeer abgeleitet werden. — Wo die Himmelskuppel die Erde berührt, dort berühren die obern Wasser fast die untern. Als die Sündfluth entstehen sollte, da nahm die Allmacht zwei Sterne aus den Plejaden heraus, welche Löcher nachher wieder verstopft wurden [97]).

3. M. 11, 35—36 heißt es: „Alles, worauf etwas von ihrem Aase fällt, soll unrein sein. — Aber Quelle und

*) Womit jene Frage gelöst werde, indem des Nachts Aehnliches stattfinde.

Zisterne, worin Wasser aufbehalten wird, soll rein sein." Der Audruck „Aber," sagen sie, will besagen, daß das Quellwasser allein auch hinfließend reinigen könne. Sie streiten nun, ob die Meere, wann sie aus ihrem Bett austreten und hinfließen, reinigen können, oder nicht. Die dritte Meinung macht hierin einen Unterschied zwischen dem großen Meere und den kleinern, zum Nachtheil des erstern. — Nur die Flüsse, welche ihren Ursprung in einer Quelle haben, können reinigen. Ob aber die Flüsse zu allen Zeiten des Jahres mehr durch Quellwasser zu nehmen, als von Regen- und stehendem Wasser; allso, ob selbe stets reinigen können oder nicht, ist wieder eine Kontroverse. Erstere Meinung fußt auf eine anderweitige talmudische Behauptung, daß jedem faustentief in die Erde dringenden Regen das Grundwasser drei Fäuste hoch entgegenkommt *); dieses geschieht in einer Distanz von tausend Ellen, so tief ist die Erde bis zum Grundwasser [98]).

§. 60.

Der alten Aristotelischen Ansicht, daß jedes der zwölf Sternbilder, die Firsterne und jeder der sieben Planeten an Kugeln befestigt wären, an denen sie ihre Kreisbahnen um die in ihrem Mittelpunkte befindliche Erde beschrieben, pflichten sie als ausgemacht bei; nur glauben sie zumeist, daß nicht diese Ringe, sondern jene Sternbilder in Bewegung seien **).

Den täglichen und den tropischen Lauf der Sonne um die Erde erklären sie ***), wie folgt. Die Sonne beschreibt

*) Dies beantwortet zwar manche Einwendungen wider die alte Meinung von der Art der Quellenbildung, als blos wunderliche Hypothese jedoch erklärt sie nichts. S. Kant, Bd. IX. Zur phisischen Geographie, §. 53.

**) Sie geben aber nichts Näheres darüber an.

***) Gestützt auf Prediger 1, 5, wo aber wohl mehrere Auslegungen stattfinden. —

mit ihrem täglichen Laufe von Osten nach Westen keine gerade Linie, sondern biegt stets nach Süden hin aus, und lenkt Nachmittags wieder gegen Norden ein. Im Sommer geht die Sonne im Nordosten auf, biegt gegen Süden weithin aus, wodurch der Tag verlängert wird; und geht im Nordwesten unter. Im Winter geht dieselbe im Südosten auf, hat mithin nur wenig nach Süden hin auszuschreiten, wodurch der Tag kurz ist; und geht in Südwesten wieder unter. Andere Altr. dagegen verleugnen, daß die Sonne je im Nordosten auf- und im Nordwesten unterging oder im Südosten auf- und im Südwesten unterging. — Jede der beiden Dämmerungszeiten geben sie zur Aequinoctialzeit, bei Gelegenheit einer an die Zeit gebundenen Ceremonie, mit anderthalb bis zwei Stunden an [99]). —

§. 61.

3. M. 11 werden unter andern alle kriechende Thiere und das Gewürm zu essen verboten, sie mögen in der Luft, auf dem Lande oder im Wasser sich aufhalten. Damit ist aber wohl nicht angeordnet, daß Speise und Trank von allen lebenden und todten Thierchen gereinigt werden müßten. — Ja, es wäre wahrhaftig nicht einmal thunlich. Denn das Wasser enthält eine Menge Strahlthiere und Infusorien, und viele der Speisen sind, z. B. von Milben belagert oder bewohnt, deren es gar sehr kleine gibt; so daß ihrer viele auf einem Klümpchen zusammen sitzen, ohne daß diese Milben mit freiem Auge bemerkt würden, geschweige denn die Infusorien. —

Die Altr. geben das Entgegengesetzte für allein richtig aus; und behandeln z. B. eine Milbe im Essen strenger, als wenn Schweinefett hineingefallen *). Wer ein als kriechend

*) In welchem Falle sie das Essen, wofern es einen Plus von sechzigmal soviel enthielt, erlauben. Dahingegen sie es stets verbieten, wofern ein verbotenes Geschöpfchen nicht herausgebracht werden kann.

verbotenes Wasserthierchen vorsätzlich gegessen hat, sagen sie, der wird mit viermal 39 = 156 Riemenhieben bestraft. War es ein Landthierchen, wird er mit fünfmal 39 = 195, war es ein geflügeltes Thierchen, so wird er mit sechsmal 39 = 234 Riemenhieben gezüchtigt. Dagegen wird, wer Schweinefleisch gegessen hat, erst wenn es ein halbes Ei groß war, mit 39 Hieben bestraft *) Da hierauf ein einfaches Verbot ruht, dahingegen auf jene Thierchen ein vier-, fünf- oder sechsfaches Verbot beruhe. (S. 3. M. 11 und 5. M. 14.).

3. M. 11, 10, wo „im Wasser" nicht genug wiederholt wäre, finden sie die Erlaubniß, stillstehendes, nicht aus einer Quelle bestehendes Wasser, welches in einem wenngleich offenen Gefäße, in einer Grube, einem Graben oder einer Höhle von sonstigen Wasser abgeschlossen ist, sammt den kriechenden Wasserthieren und Fischen, welche sich erst darin gebildet haben, zu trinken; weil diese aus dem Wasser selber entstehen. Befanden sich aber diese abgeschlossenen Wasser in derartigen natürlichen Behältnissen, wo sie in einiger Bewegung waren, so streiten sie, ob es die Schrift erlaube. Ebenso die Fliegen und Maden, welche sich in sonstigen Getränken, z. B. im Biere bilden, oder die, welche sich an den Eßwaaren bilden, wie am Fleische, im Mehle oder im Käse, seien erlaubt auch abgesondert zu essen; wofern nur nicht zu vermuthen steht, daß dieselben außerhalb ihrer Behälter gekrochen wären, weil sie aus diesen Dingen ihr Entstehen haben und sonst wo noch nicht gekrochen sind. — Sind es Baum- oder Feldfrüchte, die mit der Erde in Verbindung standen, als sich die Würmer bildeten, und diese in denselben Raum genug hatten zu kriechen, was z. B. bei Bohnen und Kichererbsen nicht der Fall war, so streiten

*) Jeder Schlag mit mehrfachem Riemen oder mehreren Riemen, und aus aller Kraft geführt [100]).

sie ob der Erlaubniß. Auch bezweifeln sie, ob die Erlaubniß statt fände, wofern die Made von innen heraus auf den Rücken des Kerns oder Steines, auf die äußere Seite der Frucht oder in die anstoßende Frucht gekrochen war, oder zum Theil in der Luft schwebte oder ganz, oder auf die Erde gefallen war und sogleich abstarb, daß sie daselbst nicht kroch. Nach den Kommentatoren beziehen sich diese Zweifel auf Obst, das bereits vom Baume abgelöst war, als sich die Maden bildeten, weil die Maden ihr Entstehen aus den Kernen haben, und wenn eine herauskriecht, dem Wasserhierchen ähnlich wäre, welches aus seiner Grube herausgekrochen [101]).

§. 62.

Sie lehren: Am Sabbath ist es bei Todesstrafe verboten irgend ein lebendiges Thier zu tödten, selbst einen Floh; eine Menschenlaus aber zu tödten ist erlaubt, weil diese sich nicht fortpflanzt und die Eier oder Nüsse gleichfalls allein aus dem Schweiße des Menschen entstehen [102]). — Die Beobachtungen der Naturforscher beweisen aber das Gegentheil, daß sie, Männchen und Weibchen, sich durch Eier oder Nüsse fortpflanzen, wie denn überhaupt jedes Geschöpf durch Evolution eines vorhandenen Keimes entsteht *).

Ferner sagen sie: Die Eingeweidewürmer in den Thieren sind verboten zu essen, weil sie von außen her kommen, in dieselben während des Schlafes durch deren Nase hineinkriechend. Dahingegen diejenigen Würmer, welche man unter der Haut oder im Fleische findet, folglich aus diesen Thieren selbst entstanden waren, bei den Fischen erlaubt; bei den Thieren aber, die geschlachtet werden müssen, des-

*) Nur von den Blattläusen, die zu einer ganz andern Ordnung gehören, pflanzen sich die ersten oder Sommer-Generationen, Ammen genannt, durch Knospung in ihrem Innern fort.

halb verboten sind, weil diese Würmer als Theile der Thiere, sowie diese der ceremoniösen Schlachtung bedürfen, ohne daß sie dafür tauglich wären.

Es sind aber im Gegentheil gerade die Eingeweidenwürmer, bei denen die neuesten Naturforscher in Versuchung gerathen, eine Urentstehung in den Thieren anzunehmen, weil jene sich sogar in Eiern und im Fötus vorfinden *). — Was die Würmer unter der Haut oder im Fleische vierfüßiger Thiere betrifft, so haben die Altr. wiederum den Nagel nicht auf den Kopf getroffen, denn diese entstehen bekanntlich aus Eiern, welche verschiedene Insekten, Bremsen genannt, an die Haut dieser Thiere legen.

Sie stellen als allgemeine Regel auf, daß ein wenn auch lebendiges Geschöpf, welches mit keinem Beine versehen ist, wie die Insekten und Würmer, nach einer Zeitfrist von zwölf Monaten bereits verwest sein müsse; wornach man sich bei den Speisen zn richten habe. Auch sagen sie, daß es eine Art Mäuse gebe, welche ihre Entstehung blos der Erde verdanken und welche früher halb Erde und halb Fleisch waren [103]).

§. 63.

Sie behaupten, daß die Thiere in Hinsicht der Zeit ihres Gebärens in drei Klassen zerfallen. Die einen **) gebären blos am Tage, wie z. B. die Henne; die andern ***) gebären blos des Nachts, wie z. B. die Nachteule. Wieder andere ****), zu denen der Mensch zu zählen ist, gebären zu jeder Zeit. Dem zufolge, sagen sie, sei ein frisch gelegtes Ei, das, nach oben (Kap. 1, §. 17) er=

*) Oder deren Keime pflanzen sich in den Leibern fort.
**) Quae subdiu coeunt, dicunt.
***) Quae contraversum noctu coeunt, dicunt.
****) Quae nocte et interdiu coeunt.

wähnter angenommener Meinung, zuweilen an einem Sabbath- oder Feiertag zu essen vermöge der Schrift verboten ist, als ein gestriges zu betrachten, sobald es sich am frühen Morgen bereits vorgefunden hat. Ja, dies auch dann, wenn Abends zuvor in der Hühnersteige vergebens nachgesucht worden war, ob sich welches vorfände; da unfehlbar der Fall eingetreten sein müßte, daß dasselbe Ei bereits am Tage zuvor zum größten Theil den Leib der Henne verlassen hatte, und nur wieder zurück hineinfuhr.

Die Erlaubniß in letzterem Falle jedoch, fahren sie fort, findet nur statt, wo ein Hahn in der Nähe der Henne, von wenigstens nicht über sechzig Haus weit, sich aufgehalten hatte. Weil das Ei sonst, blos von einer Henne gezeugt, in seltenem Falle auch des Nachts ganz frisch gelegt werden könne.

Die Altr. verboten, in einem Gefäße offen gestandene Wasser oder Getränke zu gebrauchen, aus Besorgniß, daß eine Schlange davon getrunken und darin Gift zurückgelassen hatte *). Auch verboten sie Fisch mit Fleisch zusammen zu essen, weil dieses den Aussatz befördere [104]).

Es hat daher jeder Israelit, der nach ihren Satzungen und Lehren lebt, in seiner Haushaltung dreierlei Geschirre, für Fleischspeisen, Milchspeisen und zum Kochen der Fische. Kommen die Festtage der ungesäuerten Brode, braucht er wiederum von neuem dieserlei Geschirre; im Ganzen sechserlei Geschirre. Geschieht unversehens eine Vermischung, so muß er seine Zuflucht zu einem Rabbiner nehmen, der es je nachdem für kaschar oder trepfah erklärt.

---

*) Es ist aber dieses Gift in einer, mit einem muskulösen Schicht umgebenen Drüse gesammelt, welche sich hinter dem Giftzahn befindet. Erst beim Beißen, wodurch der Kaumuskel und jener Schicht gedrückt werden, fließt das Gift durch den Zahn. Zum zweiten schadet dieses Gift nur dann, wenn es geradezu in das Blut tritt, zu trinken aber ist es unschädlich.

§. 64.

Ob ein Topf mit Speise, der vom Feuer entfernt worden ist, ein hinein geworfenes Gewürz noch kochen könne, streiten sie. Keineswegs aber das folgende Geschirr, z. B. die Anrichtschüssel. Dem zufolge darf man am Sabbath in die Schüssel mit heißem Essen Gewürz hineingeben. In Betreff des Salzes sind wieder andere Altr. getheilter Meinung. Die eine behauptet, es sei erlaubt dasselbe — im Gegensatze zu anderem Gewürze — sogar in den vom Feuer entfernten Kochtopf hinein zu thun; weil es, um gekocht zu werden, einen Sud bedürfe wie Ochsenfleisch. Die andere Meinung hingegen hält für verboten, es auch nur in das folgende Gefäß hinein zu thun, weil das Salz leichter gekocht werden könne als das übrige Gewürz [105]).

Sie sagen, daß ein Teig aus bloßem Mehle mit Wasser angemischt, welcher vier und zwanzig Minuten *) ruhig liegt, säuerlich (chamez) werde. Hat man ihn aber in oder unter den Händen, wo er stets geknetet wird, so könne er den ganzen Tag hindurch gar nicht säuerlich werden. Die Dicke der ungesäuerten Brode dürfe wohl ein Sechstel Elle betragen, und sie dürfen im Ofen so lange gebacken werden, als es beliebe. — Ferner lehren sie: Außer dem Wasser vermag kein Getränk allein den Teig säuerlich zu machen, **)

---

*) Nach mehreren Kommentatoren d. T. und dem Schulchan aruch: achtzehn Minuten, und ebenso die Dauer des mit Salze bestreuten Fleisches, um das Blut aus demselben zu entfernen. Diese verriethen aber hiermit nur ihre Unwissenheit, daß sie glaubten, um die Zeit der Nachtgleiche — wie zu Ende März — sei der Tag sammt den beiden Dämmerungszeiten mit der Nacht ohne dieselben gleich. Welchem groben Fehler Maimonides, als wissenschaftlich gebildeter Rabbine, wacker entging.

**) So ist die angenommene Meinung der Mehrzahl.

es sei süßer oder saurer Saft von Obst, Cider, Wein, Honig, Milch u. dgl. — Mehl unter einer Traufe, worauf es den ganzen Tag ununterbrochen Tropf auf Tropf regnet, kann nicht säuerlich werden. Ebenso wenig kann ein aus Mehl mit Wasser gemachter Teig, welcher unter kaltes Wasser gesetzt worden ist, selbst wenn er darin mehree Tage verbliebe, säuerlich werden.

Ob blos das Mehl von fünf Getreidearten, Anderes dagegen wie z. B. Reis und Moorhirse nicht säuerlich werden könne — streiten sie. Die angenommene Meinung der Mehrzahl ist es, daß blos aus den fünf Getreidearten Chamez werden könne [106]). —

§. 65.

Die experimentale Chemie scheint aber Folgendes zu constatiren.

1. Die eiweißartigen Stoffe zeichnen sich dadurch aus daß sie außer Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff auch noch Stickstoff und Schwefel enthalten, und von jedem dieser Elemente stets mehrere Atome. Wegen dieser complicirten Beschaffenheit zersetzen sie sich mit der größten Leichtigkeit.

2. Alle Pflanzen enthalten einige dieser Stoffe; Getreidearten und Hülsenfrüchte besitzen sie in Menge.

3. Mischt man, z. B. Weizen- oder Reismehl mit lauem Wasser und rührt es zu einem Teige an, den man der warmen Frühlingsluft aussetzt, so vergehen einige Stunden bevor die mindeste Säure sich entwickelt. Späterhin geht die Auflösung des Zuckers in Milchsäure vor sich und der Teig bekommt einen unangenehmen Geschmack. Nach abermals mehreren Stunden oder Tagen verwandelt sich die Milchsäure in Weingeist und Kohlensäure, wobei der Teig wieder schmackhaft wird. Späterhin übergeht der Weingeist in Essigsäure. — Um die geraume Zeit nicht abwarten zu

müssen, wird zum Weißbrode die Hefe genommen. Sie entwickelt im Teige den Weingeist und die Kohlensäure, sowie der Sauerteig im Teige des Schwarzbrodes auch Essigsäure und Milchsäure.

4. Mischt man das Mehl mit Obstsäure an, so gehen die genannten Fermentationen schneller vor sich.

Das Aufgehen des Teiges geschieht erst in Folge einer solchen Fermentation oder Entwickelung von Säuren, wonach diese zu entweichen streben und die zähe Teigmasse auseinander treiben. Das Kneten und Betasten mit den Händen vermag nur die Fermentation zu befördern, nicht aber zu hemmen *). —

Wenn die Schrift auf welche Art immer gesäuertes Brod verbietet, so ist noch nicht begriffen, daß der mindeste Anflug von Säure das Brod unbrauchbar mache.

Es wäre vielleicht vorauszusetzen, daß erst die ordentliche Entwickelung, die von Weingeist und Kohlensäure, den Teig chamez mache. Wir finden aber überdies 2. M. 12, 39: „Von dem Teige, den sie aus Aegypten mitgenommen, bucken sie ungesäuerte Kuchen, denn er war noch nicht gesäuert; weil sie aus Aegypten herausgetrieben wurden und sich nicht aufhalten konnten."

Die Israeliten bucken also auf der ersten Station in Sukkoth, das wahrscheinlich ziemlich entfernt gelegen war, ihren vermuthlich mit Sauerteig versehenen Teig [107]) — und dieser war noch nicht chamez. —

Wie sticht übrigens nicht die von den Altr. und manchen spätern Rabbinern vorgeschriebenen Hokus Pokus, Eile und Hast bei der Bereitung der ungesäuerten Brode, mit ihrer Erlaubniß ab, sogenannte Reib-Mazzoth von einer Faust-großen Dicke zu machen, die stundenlang im

*) Vgl. Dr. J. A. Stockhart, die Schule der Chemie 2. Abt. §. 517.

Ofen verweilen müssen; oder das sogenannte Schalet, das bei achtzehn Stunden im heißen Ofen gährt! —

§. 66.

Nicht blos der Naturwissenschaften, die im Alterthum überhaupt noch im Stadium der Kindheit waren; sogar der rationellen Wissenschaft der Mathematik zeigen sie ihre Unkenntniß, obschon diese wohl namentlich im Euklides zum großen Theil bereits gegeben war. Sie kannten dieselbe nicht einmal den äußersten Umrissen nach, so daß sie in ihren Bemessungen stets ungenau oder irrthümlich verfahren, wie Einer, der ohne Regel aus dem Kopfe beiläufig rechnet.

Sie gestehen selber, daß einer der ersten Altr. und andere in einem groben geometrischen Fehler befangen waren. Sie selber bezeugen aber hierbei unwillkürlich ihre Unkenntniß, wenn sie gestützt auf 1. Kön. 7 sagen, der Durchmesser verhalte sich zum Kreise wie 1 zu 3, und wähnten an mehreren Stellen im Talmud dieses sei ganz genau genommen[108]). Dagegen weis't die Wissenschaft nach: der Durchmesser verhalte sich zu seinem Kreise etwa wie 100 zu 314 oder wie 7 zu 22*).

Von Bemessung einer Höhe oder einer Entfernung findet sich im Talmud nur Folgendes: „Wer die Höhe eines Baumes wissen will, der messe dessen Schatten, seinen eigenen Schatten und seine eigene Höhe.“ Das heißt: man berechne die Höhe des Baumes nach dem gegebenen Verhältnisse. — Diese Methode findet sich zwar unter andern auch in unserer Geometrie**); allein die Altr. geben die mathematische Nothwendigkeit gar nicht an, es war bei ihnen eine blos aus der Erfahrung gegriffene Berechnung***). Dann sagen sie:

---

*) Siehe A. Bittner Hb. der Mathematik Bd. 2, §. 97.

**) Das. §. 135.

***) Diese Methode gebraucht übrigens, wie mir scheint, auch der Erfahrung, wodurch zuerst dargethan werde, das Verhältniß

Wer die Tiefe eines Thales wissen will, der nehme ein Sehrohr von einer gewissen Tragweite und sehe hinein, so wird er die Tiefe des Thales erfahren. D. h. er gehe damit solange vor- und rückwärts, bis er gerade von seinem Standpunkt aus mit dem Rohr eben die ganze Tragweite und bis in die äußerste Tiefe des Thales sieht [109]).

§. 67.

Im Pentateuch wurde den Israeliten mehrfach geheißen, daß sie die Zeitpunkte ihrer Festtage nach gebundenen Mondjahren berechneten. So heißt es, z. B. beim Feste der ungesäuerten Brode 2. M. 13: „Heute geht ihr heraus, im Aehrenmonat — so sollst du diesen Gottesdienst halten in diesem Monat", u. s. w. Sie mußten demnach selbstverständlich stets nach einigen Jahren einen Monat einschalten, da das tropische Jahr um über 11 Tage mehr zählte als 12 synodische Monate und der Frühling immer später eintraf. — Daß aber darin eine genaue Bestimmung des Schaltjahres ebenso wenig als des Neumondstages angegeben ward, bezeugt, daß es dem Gesetzgeber mehr um die Feier selbst zur Erbauung und zum Andenken an die göttliche Erlösung des Volkes vom sklavischen Joche und aus dessen moralischer Versunkenheit, als um diese Genauigkeit des Zeitpunktes zu thun war, die verfehlt, den Zweck wie das Verdienstliche der Feier nicht aufheben würde. Daher diese Präzision füglich den jedesmaligen Leitern der Nation überlassen bleiben konnte, die den Anfang eines jeden Monats durch Be-

---

eines Schattens zu der Höhe seines Gegenstandes sei ein stättiges. Denn sonst brauchten die dem geraden Winkel gegenüber stehenden Winkel in dem Triangel des großen Schattens den entsprechenden in dem Triangel des kleinen Schattens gar nicht gleich zu sein; mithin könnte auf die Linien der Höhe nichts geschlossen werden.

rechnung oder unmittelbare Beobachtung des Mondes bestimmten, sobald nämlich die Mondessichel am Abend nach Neumond sichtbar wurde. Aehnlicherweise mochten sie jedes Schaltjahr beiläufig berechnen oder durch Beobachtung der herannahenden Saison des Frühlings bestimmen.

Im Talmud wird an verschiedenen Stellen gesagt und erzählt, wie die Altr. in den ersten Jahrhunderten noch jene Mondesphase zu diesem Zwecke beobachteten, keine genaue Berechnung besitzend; auch daß zur damaligen Zeit die Feiertage auf jeden Tag in der Woche fallen konnten, so daß auch die Feier des Versöhnungstages zuweilen auf einen Freitag oder auf einen Sonntag fiel [110]. Auch fielen sie zuweilen an verschiedenen Orten auf verschiedene Tage. An Orten nämlich, wohin die den Tag angebende Botschaft aus Palästina nicht zeitlich genug hingelangte, wurde der Versöhnungstag einmal, die übrigen minder beschwerlichen Feiertage zweifach gefeiert. Es werden Beispiele angeführt, darunter folgendes: Einst kam ein Rabbine aus Palästina nach Babylon, woselbst man sich eben nach einem Versöhnungstage befand, und sagte zu ihnen: Mögt ihr euch heute das Essen wohl schmecken lassen, obschon es im Abendlande der lange Tag ist [111]. Ebenso wenig besaßen sie eine genaue Berechnung, um die Schaltjahre festzusetzen; daher sie oft dieselben um verschiedener, mitunter anscheinend geringfügiger Ursachen willen nach eigenem Gutdünken einsetzten oder wegließen [112]. — Um einige Prinzipien in Rücksicht der Bestimmung des Neumondstages oder des Schaltjahres waren die Altr. uneinig und führten darüber Kontroversen [113].

Zu Ende des dritten Jahrhunderts lebte in Babylon ein zugleich als Astronom und Arzt im Talmud berühmter Rabbine, mit Namen Samuel, der äußerte, er könne durch Berechnung einen Kalender festsetzen und die lästige Botschaft entbehrlich machen. Ein anderer Rabbine sagte ihm ins Angesicht, daß er diese seine Kenntniß in Abrede stelle. Ein

7*

andermal äußerte jener: Die Stege im Himmel sind mir so klar als diejenigen in Nehardea *).

Er stellte einen Kalender auf, worin er die Umlaufszeit des tropischen Jahres genau zu 365 Tagen und sechs Stunden als Basis annahm [114]), gleichwie es in dem altpersischen **) und im julianischen Kalender geschah. Jener fand aber keine Anerkennung. — In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhundertes verfaßte unter dem Vorsteher Hillel ein Astronom und Rabbine, mit Namen Adda den annoch bestehenden und gebräuchlichen Festkalender der Israeliten. Darin wurde das tropische Jahr nur zu 365 Tagen 5 Stunden 55 Min. 25½ Sek. angenommen, fast wie von dem griechischen Astronom Hipparch ***), damit 19 tropische Jahre in 235 synodische Monate ohne Ueberbleibsel aufgingen, was viel Bequemlichkeit bot [115]). Uebrigens war der Rabbinismus dabei thätig und hatte auf ihn namhaften Einfluß. Kleinlicher Rücksichten halber mußten manche Monate wider ihre Natürlichkeit bald voll, bald mangelhaft erscheinen, so daß die Feiertrage auf vier Tage in der Woche gebannt wurden. Dieser Kalender ward eingeführt und angenommen ****).

---

*) An welchem Orte er lehrte.

**) Nach diesem wurde bei den Persern nach je 120 Jahren ein Monat mit 30 Tagen eingeschaltet, um jene 6 Stunden auszugleichen.

***) 130 J. v. C.

****) Es ist bekannt wie der julianische Kalender dem gregorianischen Platz machen mußte, weil man im 16. Jahrhundert astronomisch uud durch Erfahrung gefunden hatte, das tropische Jahr enthielte blos 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten 47½ Sekunden, was je nach 129 Jahren über einen Tag ausmachte. In ähnlichem Mißstand befindet sich unser Festkalender. Denn, wenn nach Samuels Kalender der jüdische Frühling stets mehr in den wahren (astronomischen) Sommer vorrückte, mithin weder mit dem wahren Frühling, noch auch mit der frühen Osterfeier unseres Addaischeu Kalenders übereinstimmte; so kollidirt bereits ebenfalls der Frühling des letztern mit dem wahren, der obschon nicht um soviel jährlich mehr vortritt, so daß wir zuweilen das Gebot übertreten, daß wir das Osterfest im ersten Frühlingsmonat feiern sollen. Weil nämlich hierin das tropische Jahr um sechs Minuten achtunddreißig Sekunden

§. 68.

Aus den in diesem Kapitel vorgebrachten Beispielen erhellt, daß in den wissenschaftlichen Gegenständen die Altrabbinen hinter den Fortschritten und den Erfindungen der Zeit zurückblieben, und wie ihr Witz sich gewöhnlich mit der groben Vorstellung der Menge begnügte und dieselbe umfaßte. Wie sie, z. B. den Bau der Erde über Wasser und den Ursprung der Quellen daher annahmen, gleichwie ein Thales, der sie als ein Schiff, auf dem Wasser schwimmend und mit diesem Elemente reichlich versehen, vorstellte. Worauf Seneka mit Recht sagte: „Dieser rohen und alten Ansicht entschlage dich", und bessere vorbrachte *). — Anderseits lehrten sie in Folge dieser Befangenheit Vieles für erlaubt, das in Wahrheit verboten, und wieder so Vieles als verboten, was in Wahrheit erlaubt war; und sind oft darüber uneinig.

Eine treue Ueberlieferungslehre hätte ihnen aber den sichersten und den wahren Weg zeigen müssen, anstatt des unrichtigen und des falschen, wenn die Altr. jemals eine solche inne gehabt hätten.

---

zu groß angenommen worden, was in je 218 Jahren über einen Tag ausmacht; wonach in Schaltjahren unser Osterfest manchmal erst in den letzten Tagen des April fällt, wie erst vor 12 und vor 4 Jahren der Fall eintraf, daß der erste Passahtag auf den 23. April fiel. Also feiern wir Ostern zuweilen im zweiten wahren Frühlingsmonat. Da übrigens auch die folgenden Feiertage in der Schrift an gewisse Tage ihrer betreffenden Monate geknüpft wurden und die Monate wiederum sich an einander anreihen müssen, so werden noch zuweilen nicht allein das Wochenfest, sondern alle Feiertage des Schaltjahres an natürlich andern Tagen gefeiert, als wann sie vermöge der hl. Schrift sollten. — Es wäre daher an der Zeit, bei uns einen neuen richtigen Kalender einzuführen.

*) Abhandlungen, Buch 3. K. 13—16.

Viertes Kapitel.

Die Exegetische und die historische Kritik zeugen gegen das Vorhandensein einer mündlichen Ueberlieferungslehre seit Mose. Indem einerseits dieselbe in der h. Schrift weder irgend angegeben oder angedeutet wird, noch davon Erwähnung geschieht; andererseits aber die Unmöglichkeit, daß sich eine solche Lehre durch eine Reihe von siebzehn Jahrhunderten unverfälscht erhalten hätte, konstatirt wird, — und überdieß die vorgebliche Ueberlieferungskette an drei Stellen abgerissen ist.

§. 69.

Es findet sich in der ganzen Tora weder ausdrücklich noch durch irgend eine Andeutung, daß Gott dem Moses außer dem geschriebenen Gesetze noch ein mündliches gegeben hätte. Im ganzen Talmud wird hierauf einmal blos eine Stelle bezogen, im 2. B. M. 24, 12, worauf ein Rabbine sagt: „Die steinerne Gesetztafeln" das sind die zehn Gebote, „und die Lehre" das ist die geschriebene Tora, „und das Gebot" das ist die Mischna, „welche ich geschrieben habe" das sind die Propheten sammt Hagiographen, „um sie zu unterrichten" das ist die Gemara 116) *). Daß er damit keine eigentliche Erklärung dieses Verses geben wollte, sondern blos hierin ein Merkmal finden, wie die Rabbinen zuweilen zu thun pflegten, mag

---

*) Das heißt: Erklärungen und Erörterungen zu den mischnischen Vorschriften.

der Umstand als Beleg dienen, daß sonst nirgends im Talmud erwähnt wird, daß Gott dem Moses die Propheten oder die Hagiographen übergeben hätte.

Zum Zweiten nöthigt uns hier gar nichts zu einer Sinnesverdrehung, da sich alles mindestens eben so gut auf das geschriebene Gesetz beziehen kann, oder vielmehr, was richtig ist, auf die von Gott selbst geschriebenen zehn Gebote; worin wohl Lehre und Gebot enthalten waren, wie die Kommentatoren gestehen.

Zum Dritten kann diese Stelle mindestens nicht zum Beweise einer Sache dienen, welche erst in Frage steht [117]). Daß aber in der Tora so wenig, als in den Propheten und Hagiographen sich eine Spur vorfindet von der vorgeblichen mündlichen Ueberlieferung, ist Beweises genug, daß keine solche jemals vorhanden war.

§. 70.

Zweitens, die glaubhafte Möglichkeit der mündlichen Aufbewahrung einer solchen Lehre, auf ferne Zeiten und für entfernte Geschlechter, bedingt nothwendigerweise ein fortdauerndes Organ, wodurch die treue Fortleitung und Aufbewahrung derselben geschähe. Dieses Organ aber muß entweder in einer mit Muße bevorzugten Kaste, einem eigenen privilegirten Stamme, wie die Tora selbe in dem Stamm Levi eingesetzt hat, gefunden werden; oder in einer eigens hiezu angeordneten und eingerichteten Schule, die ununterbrochen die mündliche Lehre fortgepflanzt hätte.

Nun hatte aber die Instution der Leviten wenig Erfolg. Wir lesen in den Propheten, wie bald nach Josua's Hinscheiden sämmtliche Stämme zu wiederholten Malen in Götzendienst verfielen; weil sie wider den voraussichtlichen Befehl Moses, die frühern Insassen und Götzendiener des Landes zum großen Theile in ihrer Mitte wohnhaft duldeten,

und dasselbe nicht ganz erorberten. Unter solchen Umständen konnten die Leviten den ihnen angewiesenen Zehnte nicht erhalten, und waren bemüßigt, ihre heimathliche Städte zu verlassen, um nach den Wohnplätzen anderer Stämme unstätt zu wandern *).

Daß aber der Levische Stamm von dem allgemeinen Abfall völlig mitgerissen wurde, ist vornehmlich davon abzuleiten, daß jede ihrer drei Linien und zum Vierten die priesterliche Familie unter wenigstens drei verschiedenen Stämmen zu wohnen angewiesen und vertheilt worden waren; und in einigen ihrer 48 Städte verblieben sogar die Götzendiener des Landes zurück, als in Thaenach, Geser und Nahalol **).

Ja, dieser Stamm erschlaffte so sehr, daß er unter allen Suffeten vor Eli so gut als keinen aus seiner Mitte aufweisen kann [118]).

In dieser dreihundertjährigen Periode ist die Prophetenstimme fast gänzlich verschollen. Und nachmals unter den Königen, obschon er durch König David zu einigem Ansehen und zu Ehren im Staate gelangt war, ist dieser Stamm jemals in Masse wider den Götzendienst aufgetreten, für die väterliche Religion die Stimme erhebend? — Zu Anfang der Theilung des Reiches wanderten die Leviten nach Jerusalem; es ist aber nicht zu ermitteln, ob weil sie sich zum Götzendienst nicht verstehen wollten, oder ob vielmehr König Jerabeam aus Politik eben die Leviten zu Priestern desselben nicht zu gebrauchen beschlossen hatte ***). — Und gegen die Zeit des Babylonischen Exiles, wie sehr die Leviten im Dienste der väterlichen Religion dieselbe herabwürdigten und den Altar entweihten, und wie wenig sie ihren Stammbaum rein erhielten; sowie die Israeliten der

*) Richter 17. 19.
**) Josua 21. Richter 1.
***) Könige I. 12. Chronik II. 11.

Versuchung nicht widerstehend, mit den abgöttischen Weibern Ehen einzugehen, liegt in Esra, Nehemia, Maleachi und anderwärts genugsam vor. —

§. 71.

Von der oberwähnten Schule aber findet sich in der ganzen Bibel nirgends eine Spur. Ja nicht einmal eine organisirte Behörde, die über die Aufrechthaltung der Staats-Religion gewacht hätte, war sonst angeordnet. — Zwar sagen die Altrabbinen, daß Mose eine gewaltige Staatsbehörde *), bestehend aus einer Versammlung von einundsiebenzig gelehrten Israeliten, die große Synedria genannt, eingesetzt, und den Israeliten befohlen habe, dieselbe unter jedweder Regierungsform permanent zu erhalten; deren Sitz zunächst dem Heiligthum angewiesen war. — Der abtrünnige Stamm, die abtrünnige Stadt, der falsche Prophet, der Hohepriester und der König aus dem Hause Davids wurden nur durch sie gerichtet, sowie der ungetreuen Frau das Getränk gereicht wurde. Nur durch sie konnte ein König oder eine kleine Synedria in der Provinz eingesetzt werden. Ebenso wenig durften ohne dieselbe die erorberten Ländereien in Palästina vertheilt, ein nicht gebotener Krieg unternommen, die Hauptstadt oder die Vorhöfe erweitert werden [119]).

Dieses ist aber eine tollkühne Voraussetzung und eine freche Behauptung, welcher durch unzählige Stellen in der Bibel widersprochen und die hiedurch Lügen gestraft wird. Vorerst ist 2. M. 11, — wo von den siebzig Aeltesten die Rede ist, nicht erweislich, daß dieselben einen vereinigten Gerichtshof bildeten und nicht vielmehr unter die Stämme vertheilt wurden. Auch war diese Einrichtung blos zeitig;

*) Mit mehr Macht und Einfluß ausgerüstet, als der Areopagus des Solon, da ihr kein Senat an die Seite gesetzt war.

von einer Institution hingegen auf fernen Zeiten, gleichwie von einer furchtbaren Staatsgewalt, die Mose ihnen verliehen hätte, geschieht hier keine Erwähnung. — Dann 5. M. 17, 8 steht ausdrücklich: „Wenn dir ein Rechtshandel zu schwer fiele: — so sollst du dich aufmachen und an den Ort hinauf gehen, den der Ewige, dein Gott, erwählen wird. Daselbst zu den Priestern aus dem Stamme Levi, oder zu dem Richter kommen, der alsdann sein wird." — 21, 5: „Sodann sollen die Priester aus dem Stamme Levi hinzutreten: — und nach ihrem Ausspruche werden alle Streitsachen und Verletzungen entschieden." — 33, 10: „Die nur unterweisen Jakob in deine Rechte und Israel in deine Lehre." Von dem Nachfolger des Mose steht 4. M. 27, 21: „Er soll vor den Priester Elasar treten, und ihn um den Ausspruch der Urim befragen." — Von der ungetreuen Frau heißt es das. 5, 15: „So soll der Mann seine Frau zum Priester führen." — 34, 17: „Dieses sind die Namen der Männer, welche für euch das Land in Besitz nehmen sollen: der Priester Elasar und Josua Sohn Nuns, und von jedem Stamme sollt ihr einen Stammfürsten hinzuthun." Josua 14, 1. heißt es gleichfalls: „Folgende Besitzungen bekamen die Kinder Israels im Lande Kanaan, welche ihnen der Priester Elasar und Josua Sohn Nuns eingegeben, mit Beiziehung der Familienhäupter von den Stämmen der Kinder Israels". Dasselbe wird wiederholt das. 19, 51. — Warum hätte Moses im 5. Buche und in seiner Abschiedsrede an das Volk jener Behörde mit keinem Sterbenswörtchen auch nur gedacht?

Bei Gelegenheit der Beschreibung von den vielen Kriegen, welche König David oder andere Regenten geführt, weßhalb wird niemals und nirgends Meldung gethan, daß zuvor das Gutachten dieser Behörde eingeholt oder vernommen worden war? was in Rücksicht des Priesters oder des Propheten öfters geschieht. Wo stak nur diese

Behörde bei der Veränderung der Regierungsform und der Erwählung Sauls und Davids? — Und vollends in der obgenannten drei Jahrhunderte langen Periode zwischen Josua und Eli, wann hat je diese vorgebliche Staatsbehörde ihre mächtige Simme erhoben oder ihren gewaltigen Einfluß geltend zu machen gesucht, um die Nation von deren politischen und religiösen Verfall zu erheben? Zu welcher Zeit lag es ihr so sehr ob, als eben damals? — Vielmehr heißt es in Richter 2, 19: „Allein kaum war der Richter gestorben, so kehrten sie wieder um, und trieben es gewöhnlich noch ärger als ihre Eltern, nach fremden Göttern zu wandeln", u. s. w.; und zu wiederholten Malen wird die Zulassung eines öffentlichen Unfugs motivirt mit: „Um diese Zeit war kein König in Israel." (Das. 17, 18, 19.) Ja, als die Stämme Israels den Stamm Benjamin mit Krieg überzogen, ward dieser Behörde so wenig gedacht, als bei irgend einer wichtigen Angelegenheit oder schwierigen Lage, durch alle beschriebenen Zeitläufen der Bibel [120]).

Uebrigens hätte wohl ein solches Tribunal eine besondere Benennung verdient, und sich diese verschafft, wogegen selbes im Talmud entweder schlechtweg Beth-Din hagadol, der große Gerichtshof, oder Sanhedre Gedola große Synedria, oder Sanhedrin *) benannt wird. Letztere Titel aber sind griechischen Ursprungs von: ἡ *συνεδρία* oder *Τό συνέδριον*; *ὁι συνέδροι*. —

§. 72.

Zum Dritten wollen wir vernehmen, wie die Altrabbinen selber die Kette der Ueberlieferung angeben. Sie sagen: Mose übergab das Gesetz an Josua, dieser an die Aeltesten, die ihren Lehrer überaus lange überlebenden Aeltesten und

*) Beisitzer, m. p.; auch: Sitzung, fem.

vorzüglich Pinhas, derselbe, welcher 4. M. 25 rühmlichst bedacht ward, übergaben es an den Priester Eli. Dieser übergab dasselbe an den Propheten Samuel u. s. w. Jeremia an Baruch, dieser an Esra, Esra an die große Synagoge (Versammlung). Simon der Gerechte, einer der zuletzt Lebenden aus dieser Versammlung, übergab dasselbe an Antigonus aus Socho, diese Beiden übergaben es an Jose ben Joeser u. an Jose ben Jochanan, und diese Beiden wiederum an Josua ben Perachia und an Nithai aus Arbela [121]). — Jeder unbefangene Forscher muß hier finden, daß die Kette der Ueberlieferung nicht weniger als drei Mal abgerissen und unterbrochen worden ist. Vorerst wird blos seichte Leichtgläubigkeit annehmen können, daß Jisai, der Vater David's, über vierhundert Jahre gelebt habe, und ebenso lange seine Vorfahren Obed nnd Boas. Ferner daß der Prophet Achia, welcher dem Jerabeam die Regierung verhieß, einer der Emigranten aus Aegypten unter Mose gewesen und dessen Vater Amram gesehen, folglich bei sechs Jahrhunderte gelebt habe, und daß Eli den genannten Enkel Achron's zum Lehrer hatte; wie die Altrabbinen glauben [122]).

Dieselben legen sogar Personen, die um die Zeit des zweiten Tempels gelebt, solch eine Lebensdauer bei, als etwa: dem Mordechei, dem Rabbi Jesuda ben Bethera, dem Dosa ben Archinas, dem Rabbi Pereda und dem frommen Onias einen siebenzigjährigen Schlaf *). — Die Stellen in der heiligen Schrift, welche die Altrabbinen zu solcher Annahme veranlaßt haben, beweisen nichts, wie die Kommentatoren darthun [123]). — Es fielen daher hier nothwendig dreihundert Jahre, und somit ungefähr sechs Ringe von der sogenannten Ueberlieferungskette aus.

---

*) Siehe die Einleitung, Seite 13.

§. 73.

Was den Theil der Kette von Baruch bis Simon anlangt, so legen hier die Altrabbinen zugleich ihre grobe Unwissenheit, wie die erbärmlichen Folgen ihrer hartnäckigen Abgeschlossenheit von der griechischen Litteratur, leider nur zu sehr an den Tag.

Sie behaupten, daß die Persischen Könige, viere an der Zahl, von dem Aufrufe des Cirus zum Tempelbau bis Alexander nicht länger als vierunddreißig Jahre regiert haben; und demzufolge der zweite Tempel blos vierhundert und zwanzig Jahre bestandeu habe. Simon der Gerechte, sagen sie, ging dem Alexander entgegen (und war ein Sohn des Hohenpriesters Josua, des Bruders von Esra) [124]). — Aber mehrere Genelogien in der Bibel widersprechen dieser Angabe. Was hinwiederum die Altrabbinen dazu vermocht hat, das widerlegen die Kommentatoren zur Genüge. — Ueberdies, wer die griechisch-persische Geschichte gelesen hat, muß sich des Gegentheils überzeugt fühlen; weil diese Geschichte durch glaubwürdige und gleichzeitige Schriftsteller, wie auch mittelst Monumente genugsam bewährt ist *). Diese Geschichte belehrt uns, daß von Cirus angefangen nicht vier, sondern vierzehn Könige über Persien regierten in einem Zeitraume von mehr als zwei Jahrhunderte; und daß Alexander nicht den vierten König, Darius Hystaspis, sondern den vierzehnten König, den Darius Kodomanus besiegt habe. Philo und Josephus geben daher dem zweiten Tempel die Dauer von mehr als sechshundert Jahre.

Es fielen daher hier wiederum unumgänglich bei 184 Jahre aus, und somit etwa vier Ringe aus der Kette der Ueberlieferung.

---

*) Siehe Pausanias, Anacharsis Reisen und A.

§. 74.

Die Angabe des folgenden Theiles, von Simon bis Josua ben Perachia und Nithai aus Arbela, scheint wiederum mit dem langen Zeitraum von ungefähr zweihundert und zwanzig Jahren zwischen Alexander und König Jannai, nicht gleichen Schritt zu halten. — Schon der griechische Name „Antigonus" und noch Anderes deuten darauf hin, daß diese Männer viel später als Alexander lebten — und beim genannten Geschichtschreiber Josephus war der Hohepriester, der dem Alexander entgegen ging, nicht Simon, sondern Jaddua *). — Es fehlen demnach von der Zeit Alexanders weiterhin wiederum einige Kettenringe.

Da nun die Altrabbinen nicht einmal eine geschlossene Reihe weiser und unbescholtener Männer, als Träger der mündlichen Lehre durch sechzehn bis siebzehn Jahrhunderte hindurch aufzuweisen vermögen; wie können sie nur irgend Anspruch machen auf die Glaubwürdigkeit, daß sich dieselbe so lange erhalten habe?

---

*) Ihre Angabe daß die Juden nach der griechischen Aera von Alexander angefangen fortzählen ist gleichfalls unrichtig. Sie zählen vielmehr von Seleukus Nikanor an im Jahre 312 v. C., 11 Jahre nach Alexanders Tode. Siehe die Makkabäer, 1. Josephus, 12, 7. Jost, Th. I. — Noch zur Zeit der Abfassung des Talmuds zählten die Israeliten nach der Aera der Zerstörung des zweiten Tempels, oder nach der griechischen Aera. Das erstere thaten namentlich die Palästiner [125]). Der Talmud gibt die Dauer des ersten Tempels mit vierhundert und zehn Jahren an; Philo, Josephus und die Kommentatoren hingegen, gestützt auf vernünftige Kritik, mit mindestens vierhundert und dreißig Jahren. Der nunmehrige Brauch, die Jahreszahl von der Erschaffung der Welt an zu rechnen, datirt aus einer spätern Zeit, und wurde nach den Angaben des Talmuds berechnet. Da aber dieselbe ob der Auslassung der oberwähnten hundertvierundachtzig und wiederum zwanzig Jahre falsch, wie auch vornehmlich wegen der Ungewißheit, wie lange sich die Israeliten in Aegypten aufhielten, unbestimmt ist; so kann diese Art die Jahre zu zählen von einem wahrheitliebenden Geschlechte nimmer gebraucht werden. Am passendsten und bequemsten finde ich es, die Aera von der Zerstörung des zweiten Tempels wieder einzuführen.

Fünftes Kapitel.

Die Altrabbinen gestehen selber theils stillschweigend, theils ausdrücklich, es sei fast so gut als keine mündliche Ueberlieferung von Mose bis auf sie herabgekommen.

§. 75.

Der Verfasser der Mischna, zu der keine Einleitung vorhanden war, eröffnet sein das ganze Gebiet des Rabbinismus umfassende Werk, wie folgt: „Wann tritt der gehörige Zeitpunkt ein, am Abend das Schma zu lesen? Sobald als die Priester wieder eingehen und von ihrer Hebe essen dürfen*). Er währt bis zu Ende der ersten Nachtwache**), sagt Rabbi Eliser; die andern Gelehrten sagen, bis Mitternacht, und Rabban Gamliel meint, man dürfe es sogar bis zum Anbruch der Morgenröthe lesen.“ Und dergestalt geht es fort; mitunter werden Lehrsätze vorgetragen, worüber die Altr. überein zu sein scheinen. Dann werden viele Gesetze vorgeschrieben, welche die Altr. selber nicht für göttlich, sondern als ihre Einrichtungen ausgaben und stämpelten. Erst gegen das Ende des vierten Bandes beginnt er den vorletzten Abschnitt, Sittensprüche der Vorfahren enthaltend, ungefähr wie oben im 4. Kapitel, §. 72 angeführt ist. „Mose empfing das Gesetz auf dem Sinai und übergab es an Josua, Josua an die Aeltesten,“ u. s. w. In der Folge

*) Dies ist aber nicht ausgemacht, sondern die Altrabbinen streiten anderwärts hierüber mannigfaltig [126]).

**) Deren er drei zählt. Ob nicht viere anzunehmen seien, streiten wieder andere Altr. Vgl. Rich. 7, Ps. 119.

des Werkes wird nicht weiter davon gehandelt. Dahier also wird erst und fast allein von Ueberlieferung gesprochen. — Es muß aber jeden Denker ein Befremden ergreifen, wie selbst an dieser Stelle von einem mündlichen Gesetze nichts gesagt wird, da die Verba „empfing" und „übergab" mindestens ebenso gut auf das geschriebene Gesetz sich beziehen können. — Im Talmud aber wird eines mündlichen Gesetzes, das Gott dem Mose nebst dem geschriebenen gegeben hätte, oft gedacht [127]).

§. 76.

Dagegen wird auch in diesem erschöpfenden Werke von einer succesiven Ueberlieferung des mündlichen Gesetzes, von Mose herab bis auf die Altr., nirgends gesprochen. Vielmehr wird darin öfters ausdrücklich und als bestimmt gesagt, daß jenes mündliche Gesetz seit Moses Tod in Vergessenheit gerathen sei. So äußern sie einmal: Wären die Gesetztafeln nicht zerbrochen worden, so würde das Gesetz nicht bei der Nation in Vergessenheit gerathen sei. — Ein andermal wird geschworen: Daß das Gesetz in Vergessenheit gerathen war, da Esra hinaufging und es wieder einsetzte; daß es nach Esra wieder vergessen wurde, bis Hillel hinaufkam; und daß es darauf abermals in Vergessenheit kam, da gingen Rabbi Chija und seine Söhne*) hinauf und stellten es wieder her.

Dann sagen sie, daß die Unterweisung Gottes an Mose, daß von der doppelten Gestalt von fünf Buchstaben die eine stets in der Mitte, sowie die andere zu Ende des Wortes geschrieben sein müsse, nachher in Vergessenheit gekommen war, bis die Propheten sie wieder herstellten. Desgleichen sagen

*) Schüler des Rabbi Jehuda, Verfassers der Mischna, sie schrieben vielleicht die Diktion der Mischna nieder, verbreiteten sie, und verfaßten die im Talmud oft angeführte Breitha [128]).

einige von der Massora, d. i. die Angabe von der Anzahl der Buchstaben und der Wörter, und von den verschiedenen Lesearten in der heil. Schrift. Anderwärts wollten sie dasselbe sagen von der Ceremonie mit der Weide am 7. Tage des Laubhüttenfestes. — Anderswo sagen sie, daß die Bestimmung eines Maßes, z. B. von verbotenen Speisen, um einer Strafe zu verfallen, vergessen war, und vom Gerichtshof des ersten der Suffeten (Richter) wieder hergestellt wurde[129]). — Und doch sagen sie, daß diese Anordnungen alle Mose von Gott mündlich erhielt.

Wieder anderwärts sagen sie ausdrücklich, daß in den Trauertagen um Mose tausend und siebenhundert Schlüsse vom Mindern aufs Wichtigere, Parallelen und andere Auslegungen der Schrift in Vergessenheit geriethen. Diese, sagt hierauf ein Altr., habe der erwähnte erste Richter, Athniel, Sohn des Knas, durch scharfsinnige Deduktion wieder herausgebracht. — Auch, sagen sie, sind in dieser Trauer um Mose dreitausend Lehrsätze aus dem mündlichen Gesetze vergessen worden. Diese ließen sich nicht durch Argumente wieder herausfinden, und durch den prophetischen oder heil. Geist sie wieder zu erlangen, war unzuläßig; weil Gott einmal gesagt habe, 3. M. 27, 34: Dieses sind die Gebote; und 5. M. 30, 12: Es ist nicht im Himmel. Es konnte sie daher kein Prophet auf diesem Wege wieder herstellen[130]).

§. 77.

Zweitens ist es gar nicht anzunehmen, daß die Altrabbinen ihre Lehren als solche aufgestellt hätten, die sie jedweder aus fortgesetzter Ueberlieferung wüßten. Denn erstlich müßten sie, wenn sie anders ein treues Gedächtniß nächst einem guten Gehör hatten, aus zwei, zuweilen aus mehreren entgegengesetzten und sich widersprechenden Ueberlieferungs-

quellen geschöpft haben, die sich folglich gegenseitig aufgehoben haben würden, und es waren die Lehrer der Streitenden nicht viele; so hatten die in der Einleitung erwähnten fünf Schüler des Rabbi Akiba fast blos ihn zum Lehrer. — Dann, warum hätte keiner der Streitenden irgend einmal und öfters seine Ueberlieferungsquelle erwähnt und sich auf diese Gewähr berufen? Oder warum sollte sein Gegner nicht seinen Ueberlieferungsbeleg herausziehen und jenem vorhalten, oder im Streite unterliegen [131]. — Vielmehr finden wir stets fast, daß entweder sie selber oder der Talmud ihre streitigen Meinungen aus einer Schriftstelle begründen, und sich blos solchen Text vorhalten. —

Endlich war jeder der Altr. seiner, wenn auch individuell behaupteten Meinung dermaßen überzeugt, daß er sich weder ein Gewissen daraus machte, zu lehren, daß man darnach handeln müsse, noch selber darnach zu thun; Beides wider die einstimmige Behauptung der übrigen Altrabbinen [132]. — Auch finden wir oft, daß z. B. ein nach Abfassung der Mischna lebender Altr. sogar die singulare Meinung eines weit früher lebenden Altr., wider die der Pluralität *) in der Mischna, mit einer Erklärung oder einer Begründung auf die heil. Schrift geltend machte und ihr Anerkennung vindicirte [133]. — Diese Freiheiten konnten aber schlechterdings nicht statt haben, wofern das Zeugniß einer Ueberlieferung von Gottes Wort auf die unterschiedenen Meinungen Einfluß genommen hätte, wo die Stimmenmehrheit der Gewährsmänner oder Zeugen die Wagschale würde gesenkt haben [134].

Da nun die große Menge der streitigen Gegenstände sich unmöglich auf Ueberlieferung basiren konnte, so ist wohl nicht anzunehmen, daß jene mitunter laufende Punkte, worüber sie nicht streiten, z. B. daß Rindfleisch in Milch

---

*) Geschweige denn wider die Majorität.

zu kochen verboten sei, die ceremoniöse Schlachtung oder ihre sogenannten Trephoth bei den Thieren, und welche Lehren gleichfalls sie selber oder der Talmud blos in einer Stelle der heil. Schrift begründet finden, — daß jene Punkte sich ausnahmsweise auf Tradition stützten, ohne daß sie dieselbe dabei erwähnt hätten.

§. 78.

Andererseits ist aber freilich nicht zu übersehen, daß die Altr. manchmal bei einer Lehre oder einem Lehrsatze den Ausdruck gebrauchen: „Ein Lehrsatz des Mose, auf dem Sinai empfangen." Diese Ausdrucksweise kommt zwar in der Mischna nur dreimal vor [135]), dafür aber häufiger im Talmud, zusammen an zwanzigmal. Außerdem kommen im Talmud ähnliche Ausdrucksweisen vor, die auf besagte Ueberlieferung hindeuten, und sich zusammen ungefähr vierzigmal vorfinden; darunter viele zur Begründung von mischnischen Lehren [136]).

Der rühmlichst bekannte gelehrte Herr Isak Reggio [137]) ist daher der Meinung, daß die Altrabbinen nicht eigentlich damit sagen wollten, diese Lehren wären göttlichen Ursprungs und rührten von Mose her; sondern sie wählten manchmal diese Ausdrucksweisen, blos um sich hyperbolisch auszudrücken. Das heißt, um das Ansehen ihrer eigenen Lehren oder deren respektablen Alter zu bezeichnen, sagten sie damit: Diese seien gleichsam Lehren Moses, auf dem Sinai empfangen. —

In Wahrheit aber vermöchte diese Hypothese blos den Knoten zu zerhauen, gelöst würde er hiedurch keineswegs. Denn diese Auslegung wird nicht allein von den Kommentatoren verneint, sondern sie wird durch mehrere Stellen im Talmud widerlegt. So, z. B. wenn der Talmud behauptet, daß eine gewisse Lehre nicht erst von den beiden

berühmten Lehrern Schammai und Hillel — die unter König Herodes Vorsteher und Lehrer an den beiden pharisäischen Hochschulen waren, aus denen darauf die ersten und vornehmsten Altrabbinen hervorgingen — herrühren konnte, weil Rabbi Johanan etwa 300 Jahre später von derselben Lehre sagte: Sie sei ein Lehrsatz des Mose, auf dem Sinai empfangen [138]. —

Indessen sind auch diese Lehren bei den Altrabbinen nicht ausgemacht, sondern sie streiten über mehrere derselben [139]. — Und von einigen wird zuweilen gesprochen, als ob sie nicht göttlichen Ursprungs wären [140]. — Um also aus diesem Labyrinth sicher herauszuführen, hoffe ich gar nicht zu irren, wenn ich — gestützt auf viele Stellen im Talmud und auf die Kommentatoren desselben — Folgendes als den wahrhaften Leitfaden an die Hand gebe.

§. 79.

Die Altrabbinen, die dem Ceremonialgesetze eine übermäßige Bedeutung zuschrieben, indem sie dasselbe als Zweck und nicht als ein Mittel betrachteten, glaubten von selbst annehmen zu müssen: daß Gott selber dem Mose zur Ergänzung und Erklärung desselben noch ein mündliches Gesetz übergeben habe; wenn gleich es bald darauf wieder in Vergessenheit gerieth [141]. Bestrebt dasselbe wieder aufzufinden und herzustellen, suchten sie nun, was die pharisäischen Schulen bereits begonnen hatten, die Gesetze immer mehr zu entwickeln, zu erweitern und zu ergänzen; und diese ihre Lehren oder Lehrsätze in der heil. Schrift durch (zwar kindische und seltsame) Exegesis wieder zu finden. Da aber ihnen dies nicht von allen Lehren gelingen wollte, so nahmen sie an, daß auch nur ein Theil *) der mündlichen

*) Ob der größere oder kleinere Theil, streiten sie, Tr. Gittin, Fol. 60.

Gesetze in der heil. Schrift zugleich angedeutet wurde, der übrige Theil derselben hingegen blos mündlich dem Mose ertheilt. Die letztere Art von mündlichen Gesetzen oder das mündliche Gesetz im engern Sinne belegten sie *) mit dem Namen: Lehrsätze des Mose, auf dem Sinai empfangen. Denn obschon in der heil. Schrift nichts davon zu finden war und sie blos eigene Erfindung waren, so setzten sie doch voraus, daß dieselben Gott dem Mose gelehrt habe, und nur späterhin wieder vergessen wurden; also ebenfalls göttlichen Ursprungs wären [143]). — Insoweit mochten sie wohl bei ihrer Befangenheit, jedoch aufrichtig zu Werke gegangen sein.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß von ihnen bei mehreren der oberwähnten etwa 60 Lehren und Thatsachen auf eine successive Ueberlieferung hingewiesen wird **). Man thut daher nicht zu viel, wenn man annimmt, daß schon die ersten Altrabbinen, um ihren Lehren Ansehen zu verschaffen und ihrem Einflusse Vorschub zu leisten, dem Volke wie ihren Schülern fälschlich aufbanden, daß nicht das ganze mündliche Gesetz in Vergessenheit gerathen war, sondern sich noch manche Lehren davon durch successive Ueberlieferung erhielten. — Da aber ihre Lehrsätze in Lehre und Brauch noch neu waren, vermochten sie freilich ohne sich zu verrathen nicht anzugeben, welche Lehren sich durch Ueberlieferung erhalten hätten. Sie thaten darum dasselbe blos in äußerst seltenen Fällen [145]). Anders wurde es bei den späterhin lebenden Altrabbinen. Diese hatten freie Hand, soviel für Ueberlieferungslehre zu erklären, als sie nur für

---

*) Vorzugsweise, denn im Grunde waren es alle mündliche Gesetze; und Mose wußte von der erstern Art die Gesetze, aber nicht immer die Andeutung in der Schrift anzugeben. Dies, sagen sie, wußten die Altrabbinen besser. [142]).

**) Dies schon im ersten Jahrhundert [144]).

gut befanden. Auch dürften wohl die letzten Altr. selber zum Theil in dem Irrthum befangen gewesen sein.

§. 80.

Alles zusammen genommen stellt sich heraus:

1. Daß die Altrabbinen nirgendwo äußern, daß sich das mündliche Gesetz durch Ueberlieferung, von Mose herab bis auf die Altr., erhalten hätte. Dahingegen sie mehrmals das Gegentheil ausdrücklich sagen, nämlich: Wie dasselbe inzwischen, zum großen Theil aber schon in den ersten Trauertagen um Mose, in Vergessenheit gerieth.

2. Daß sie wähnten und vorgaben, dieses bereits vergessene mündliche Gesetz theils durch Deutungen aus der Schrift, theils durch eigenes Urtheil und Muthmassung wieder auffinden zu können.

3. Daß sie sich entblödeten, unter der Hand dem Volke und ihren Schülern weiß zu machen, daß nicht das ganze mündliche Gesetz der Vergessenheit anheimfiel, sondern sich noch ein kleiner Theil desselben durch successive Ueberlieferung erhalten hätte. — Ein Gesetz dieser Art zu nennen, unterfingen sich die frühern Altr. blos in äußerst seltenen Fällen; die letzten Altr. thaten es sogar fast häufig.

Auch bei den Disputationen, welche die Pharisäer oder die ersten Altr. mit den Sadducäern zu halten pflegten, und bei ihren oftmaligen Streitigkeiten finden wir nirgends eine Berufung auf die Ueberlieferung oder nur auf alten Brauch [146]).

§. 81.

Zum Ueberfluß und als Exempel oder Spiegel, was von denjenigen Lehren zu halten sei, bei welchen die Altrabbinen die Ueberlieferung vorschützen, möge Folgendes hier eine Stelle finden.

Frühere Altr. sagten: Wer einen Ort sieht, wo dem Volke Israel ein Wunder geschehen ist, der muß einen Lobspruch sagen. So, wer des Steines ansichtig wird, welchen Og, der König von Baschan, beabsichtigt hatte auf Israel zu werfen, oder desjenigen Steines, worauf Mose saß, als Josua in der Schlacht mit Amalek verwicket war, oder des Weibes von Lot. — Darauf erklärt der Talmud: Von dem Steine, den Og auf Israel werfen wollte, wissen wir durch Ueberlieferung Folgendes. Og dachte: das Lager Israels erstreckt sich auf drei Meilen; gut, so will ich hingehen und einen Berg losreißen, der eben drei Meilen mißt, denn ich dann auf sie werfe und damit sie alle erschlage. Darauf ging er hin, riß einen drei Meilen großen Berg los und brachte denselben auf sein Haupt. — Da ließ die Allmacht Gottes den Berg durch hingebrachte Ameisen *) aushöhlen, daß er ihm um den Hals herunterfiel. Dieser wollte sich nunmehr davon los machen, aber die Zähne wuchsen ihm weit aus, wodurch er es nicht mehr vermochte. In Beziehung hierauf sagte der Psalmist 3, 8: Die Zähne der Frevler hast du zerbrochen **).

§. 82.

Somit ist der Zweck dieses Kapitels erreicht, nämlich darzuthun, wie die Altrabbinen selbst eingestehen, daß sie, dem Nachdenkenden gegenüber, so viel als gar keine mündliche Gesetze von Gott, als von Mose herab ihnen überliefert, besitzen können. —

---

*) Oder Heuschrecken.

**) Dann wird seine Höhe bis zum Knöchel auf dreißig Ellen angegeben. Vgl. 5. M. 3, 11. Denselben Riesen finden sie in jenem Flüchtling, der Abraham Bericht erstattete, wieder; und erklären diese frühere Benennung, daß er sammt seinem Bruder Sichon, beide Antediluvianer und Enkel eines gefallenen Engels, der Vernichtung durch die Sündfluth entronnen war [147].

Nimmt man dazu, was in den ersten vier Kapiteln, wider die Glaubhaftigkeit und gegen die Möglichkeit einer solchen Tradition, vorgetragen worden ist; so wird wohl kein vernünftiger Mensch mehr der Versuchung ausgesetzt sein, derselben irgendwie Glauben beizumessen.

Zweiter Theil.



Vorwort.

Im ersten Theil ist genugsam dargethan worden, daß keine Lehre der Altr. sich einer uralten Ueberlieferung rühmen oder darauf stützen darf. Nun dürfte aber Jemand meinen, die Würdigkeit jener Lehren und deren innere Gehalt, wie die Kompetenz der Lehrer könnte uns im Gewissen verbinden, ihnen folgsam zu sein und auf das Wort zu gehorchen. — Dawider ist zwar bereits in den ersten Kapiteln Mehreres, mitunter gleichsam zwischen den Zeilen, vorgebracht worden; in den folgenden vier Kapiteln soll nunmehr die Unstatthaftigkeit und die Nichtigkeit jener Voraussetzung in starken Umrissen gezeigt, und das Gegentheil erhärtet werden.

Sechstes Kapitel.

Die Altrabbinen lehrten eine insolente Intoleranz wider die Menschheit, nämlich: wider die Ungebildeten, wider das andere Geschlecht, wider die Knechte, wider die Uebertreter, wider die Ketzer und wider die Götzendiener. Die Nicht-Israeliten jedoch, welche keine Götzendiener sind, behandeln sie glimpflich. Sie maßen sich und dem Studium des Gesetzes das größte Verdienst zu.

§. 83.

2. M. 20, 12 steht geschrieben: „Ehre deinen Vater und deine Mutter," und 3. M. 19, 3: „Ein Jeder habe Ehrfurcht gegen Vater und Mutter." Darüber geben die Altrabbinen mehrere Vorschriften, und sagen, daß dieselben gleichfalls gegen den einstmaligen Lehrer gelten; diesen sei man noch mehr verpflichtet in Ehren zu halten, dessen Ehrfurcht Einem gleichwie die vor dem himmlischen Vater sei. Wer sich wider seinen Lehrer auflehnt, der handelt so pflichtwidrig, als wenn er sich wider Gott auflehnte; wer mit ihm Händel anfängt, als wenn er sie mit Gott anfinge; wer wider ihn murrt, als wenn er wider Gott murrete; wer gegen ihn Verdacht hegt, der thut so übel, als wenn er es gegen Gott thäte. So wer, ohne vorher eingeholte Erlaubniß von seinem Lehrer, bei dessen Lebzeiten eine Lehrschule irgendwo hält oder Bescheide ertheilt [148]).

Man darf seinen Lehrer nicht begrüßen, es sei denn mit Verneigung und in tiefster Ehrfurcht zu ihm sagend:

Friede mit dir mein Lehrer! *) — Zuerst begrüßt von diesem, entgegne man: Friede mit dir mein Unterweiser und Lehrer! — Beim Gebet darf man weder vor oder nach seinem Lehrer, noch ihm zur Seite stehen, ebenso wenn sie zusammen gehen; sondern der Schüler **) muß sich dem Lehrer zur Seite und etwas rückwärts halten. Bei einer Entfernung von diesem muß man rücklings zurücktreten, und dergestalt zurückgehen bis man ihm unsichtbar geworden und dann erst sich umwenden [149]). In Gegegenwart eines Lehrers darf man dem Schüler keine Ehre bezeigen. — Wer seinen Schüler verhindert ihn zu bedienen wendet von diesem die Gottesfurcht ab; wer in der Ehrenbezeugung gegen seinen Lehrer etwas vernachläßigt, der verursacht, daß die Heiligkeit Gottes sich von Israel entferne [150]).

Wenn der eigene Vater und der Lehrer eine Last zu tragen haben, so muß man eher dem Lehrer aushelfen. Ebenso wenn beide im Gefängnisse sitzen, muß man eher den Lehrer auslösen, als den eigenen Vater. Jedoch wenn der Vater gleichfalls ein Gelehrter ist, hat dieser den Vorzug. — Ist jedem der Beiden ein Ding in Verlust gerathen, so ist man verbunden, eher dasjenige des Lehrers herbeizuschaffen als des Vaters. Kommt jedoch dieser dem Lehrer an Gelehrsamkeit gleich, dann hat der Vater den Vorzug.

An dem Passa-Abend, verordneten die Altr., daß Jedermann zum Andenken an die göttliche Befreiung von der Sklaverei in Aegypten vier Becher Weins trinken solle, wozu auch das Frauenzimmer sich Zwang anzuthun verbunden sei; gleichfalls, daß man bei der Tafel angelehnt sitze, auch der Sohn vor dem Vater und selbst der Aufwärter, wann er ißt. Von dem letztern schloßen sie jedoch aus:

---

*) Rabbi, eigentlich: mein Herr.
**) Auch der einstmalige.

1. Die Frauen mit Ausnahme einer vornehmen Dame; 2. wer vor dem Rabbine sitzt, es sei denn, daß ihm dieser Erlaubniß dazu ertheilt hätte [151]).

Da denn überdies viele dieser Vorzüge oder alle dergleichen jeder Rabbine zu genießen hatte von denen, welche von ihm auch nur eine Sache einstens gelernt hatten [152]), so sieht man leider nur zu sehr, wie die Altr. nicht scheueten, durch gottlose, insolente Lehren und Vorschriften sich hervorzuthun und beim Volke in Respekt zu setzen.

§. 84.

Außerdem daß sie jeden Gelehrten von Steuer an die Regierung enthoben auf Kosten und zur Last der übrigen jüdischen Mitbewohner des Ortes, sicherten sie ihm einen Vorzug auf dem Markt und vor dem Gerichte zu. Wenn er nämlich Waare zu veräußern hat, darf kein anderer Israelit von derselben Gattung feilbieten, bis er die seine verkauft hätte. Hat er mit Jemanden einen Rechtshandel, so müssen die übrigen Parteien vor Gericht warten, während seine Sache zuerst vorgenommen wird; wobei er auch nicht stehen darf. Weiß er für oder gegen Jemand in Geldsachen Zeugniß abzulegen, die Richter sind aber in Vergleich zu seiner Ehrwürdigkeit zu niedrig, als daß er vor sie hintreten sollte; so darf er es unterlassen *).

Ferner ordneten sie an: wer einen Gelehrten in dessen Abwesenheit oder nach dessen Tode mit Worten beleidigt, der wird in den Bann gethan **). Hat er ihn anwesend und ohne Zeugen unter vier Augen beleidigt, so kann ihn der Gelehrte ohne Weiteres in den Bann thun; geschah es aber vor Zeugen, ist der Gelehrte sogar verpflichtet, wie

*) Vergleiche 3. M. 5. –
**) Wodurch namentlich der Verkehr mit ihm untersagt war.

eine Schlange Rache zu üben und es nachzutragen, bis jener Abbitte gethan. — Von Rechtswegen und vermöge des Gesetzes ist der Schächter beglaubt, daß sein Messer ohne Scharte gewesen war; jedoch dem Rabbine zu Ehren — sagen sie selbst — ist jeder Schächter bemüßigt, sein Messer immer vorher dem Rabbine zur Untersuchung vorzuweisen. Hat er dieses unterlassen, wird er in den Bann gethan, ungeachtet sein Messer kaschar und ohne Scharte befunden worden [153]).

§. 85.

Wie in der Einleitung gemeldet worden ist, zerfielen bei den Altr. die Israeliten in zwei Klassen. Die erste Klasse bestand aus den (Talmudisch-) Gelehrten und aus (Talmudisch-) Gebildeten oder Unterrichteten, und die zweite Klasse machten die Unwissenden oder Ungebildeten, die Ame Haarez. Diese letztere machte der Zahl nach wohl den allergrößten Theil der Nation aus, was auch im Talmud mehrfach zu entnehmen ist; sowie fast alle Intelligenz bei der ersten zu finden war, solange die Nation in bedrängten Umständen lebte. — Da das Ansehen der Altr. durch das von der Regierung jedesmal eingesetzte Haupt der Synagoge oder den Fürsten der Gefangenschaft unterstützt ward, so mußten die Ungebildeten im Oeffentlichen gewöhnlich den lästigen Vorschriften der Altr. zumeist nachleben, wenn sie anders den körperlichen oder geistigen Züchtigungen und Verfolgungen der Altr. entgehen wollten. — Es war schon daher nichts Außerodentliches, wenn diese bei jenen höchlich verhaßt waren, wie der Talmud berichtet. Daß aber umgekehrt die Ungebildeten von den Gelehrten tief verabscheut, gehaßt und weit zurückgesetzt worden sind, kann blos in der Maxime der Unduldsamkeit wie des Uebermuthes der Altr. seinen Grund finden. Hier einige Beipiele.

Sie erzählen: Rabbi Juda der Nassi *) eröffnete zur Zeit einer Hungersnoth seine Vorrathshäuser mit dem Bedeuten, daß wohl Gelehrte oder Unterrichtete **), aber kein Am Haarez eingelassen werden sollte. — Es drängte sich gleichwohl jemand anders hinein und verlangte. Diesen fragte der Wohlthäter: mein Sohn, hast du die heil. Schrift studirt? — Nein, war die Antwort. — Hast du talmudische Studien? — Nein. — Wofür soll ich dir denn Unterhalt geben? Hierauf versetzte jener: Rabbi, speise mich gleichwie einen Hund oder einen Raben! — Er bekam. Als er aber weggegangen war, saß der Rabbine dahin und grämte sich, sagend: Wehe mir, daß ich mein Brod einem Am Haarez gegeben habe! — Da sagte vor ihm sein Sohn: vielleicht war er Jonathan ben Amram, einer deiner Schüler, der niemals den Vorzug der Gelehrsamkeit genießen wollte. — Man untersuchte und es fand sich also. Nunmehr sagte der Rabbine, es mögen Alle hineingehen [154]).

Rabbi Elasar sagte: Einen Am Haarez darf man durchbohren auch am Versöhnungstage, der auf einen Sabbathstag fällt. Andere Altr. sagten, man dürfe einen Am Haarez zerreißen wie einen Fisch ***). — Die Altr. sagen: Zu allen Zeiten soll man all seine Habe verkaufen, um sich nur mit Gelehrten oder wenigstens mit Unterrichteten verschwägern zu können. Die Töchter der Ungebildeten aber soll man nicht heirathen, denn die Ame Haarez sind ein Greuel, sowie ihre Weiber kriechendes Thier; auf deren Töchter gesagt ward: „Verflucht, wer bei irgend einem

---

*) Der Verfasser der Mischna, den der Talmud sonst für überaus reich beschreibt.

**) Die mindestens die heil. Schrift nach altr. Auslegung wußten.

***) Mögen diese immerhin es nicht eigentlich damit gemeint haben, oder nur von jenen, welche das Ceremonialgesetz mehr verletzten. —

Vieh liegt!" (5. M. 27, 21.) — Die Ame Haarez darf man kein Zeugniß ablegen lassen, das auch ungültig wäre *); ihnen werde kein Amt, kein Geheimniß anvertraut; man geselle sich nicht auf dem Wege allein ihnen zu. Ob diesen eine verlorene Sache, um ihrer etwaigen guten Kinder willen, zurückgegeben werden solle oder nicht — sind sie getheilter Meinung. — Ein gelehrter Bastard hat den Vorzug vor einem Hohepriester, der ein Am Haarez ist [156]). — Auf die Gesellschaft eines Am Haarez darf man den gemeinschaftlichen Tischsegen nicht sprechen [157]).

Die Altr. schreiben ein Gebet vor, täglich zu sagen, bevor man aus dem Lehrhause geht. Dieses lautet: Ich danke Dir Ewiger, mein Gott! daß Du meine Bestimmung unter denen beschieden hattest, die im Lehrhause ihre Beschäftigung finden, aber nicht unter den Krämern. Denn wohl fördere ich mich zu meinem Tagewerk, wie sie zu ihrem; jedoch ich thue es um das Gesetz zu studiren, sie hingegen zu eitlem Tand. Ich plage mich zwar wie sie, aber ich bekomme Lohn dafür, sie nicht. Wohl laufe ich fort, so wie sie; während aber ich gegen das ewige Leben laufe, da laufen sie gegen die Hölle [158]). — Dieses Gebet ist abgedruckt zu Ende eines jeden von den etliche und dreißig Büchern des Talmuds.

§. 86.

Als die Allweisheit Gottes, um der Schöpfung die Krone aufzusetzen, Mann und Weib schuf, verlieh sie beiden eine gleiche, vorzüglichere Natur. Beide versah sie mit höhern Anlagen, Fähigkeiten und Kräften, welche mit der Länge der Zeit durch Natur, Geist und Kunst in ihnen erst

*) Die frühern Altr. trafen diese Einrichtung, welche jedoch die letzten Altr. um möglicher Feindseligkeit auszuweichen wieder aufhoben [155]).

entwickelt werden sollten. Der Schöpfer hat ihnen ein unendliches Ziel vorgesteckt: die geistige und sittliche Vollkommenheit, zu der die Menschheit sich durch mannigfache Beispiele und Belehrung stufenweise nähern soll. — So wie sie beide aber zu ihrer besondern Bestimmung körperlich unterschieden beschaffen worden, sind sie zugleich auch mit blos dem Grade nach ungleichen Fähigkeiten zu verschiedenen Geistesthätigkeiten und Tugenden begabt worden. So ist, z. B. der Mann schon durch seine phisische Komplexion und die Festigkeit seiner Nerven mehr fähig, die Tugend der Tapferkeit, wie die des Widerstandes gegen die Begierde zu hegen und auszubilden; das Frauenzimmer hinwieder ist vermöge seiner zarten und schmieghaften Natur mehr fähig, die Tugend der Sanftmuth, wie die der Mildthätigkeit zu üben. Diese graduelle, nicht wesentliche Verschiedenheit ist aber nicht einmal allgemein und durchgängig *). — Nicht minder kündigt uns die von Gott eingesetzte Natur die Gleichheit beider Geschlechter dadurch an, daß sie dieselben stets ungefähr in derselben Zahl hervorbringt und erhält. — Ferner die Pflichten und die Stellung eines Weibes in der Gesellschaft als Gattin und Mutter sind nicht minder schwer zu erfüllen und auf das Wohl und Wehe der menschlichen Gesellschaft einflußreich, als diejenigen eines gewöhnlichen erwerbenden Familienvaters.

Wer könnte wohl die Geschäfte einer sorgsamen Erzieherin, einer gefälligen und hülfreichen Gattin und einer arbeit- oder sparsamen Vorsteherin des Hauswesens geringer achten, als die des Mannes? — Natur und Vernunft sprechen mithin laut für die Gleichheit der angeborenen, wie der durch die Gesellschaft erlangten Rechte beider Geschlechter, sie mögen dinglich oder persönlich sein.

---

*) Man denke z. B. an Sardanapal und an Elisabeth.

Nichts desto weniger finden wir in der Geschichte und zum Theil noch in unsern Tagen Gebräuche oder Gesetze, welche diesem zuwider laufen und worin die Weibspersonen sklavisch behandelt werden, wie auch in ihren unverletzlichsten Rechten den Männern zurückgesetzt. Was Wunder? ging doch überhaupt — sowie die Rohheit der Kultur — das Recht des Stärkern dem göttlichen Gesetze von der Gleichheit der menschlichen Rechte, welche die nüchterne forschende Vernunft in der Natur findet, überal voraus. Wie lange her ist es, daß der Sklavenhandel in der civilisirten Welt noch erlaubt war? — Bei der alten Welt vollends war es ein Grundsatz gewesen, daß Ueberlegenheit durch Stärke an Körper und Geist schon ein Recht gebe über den Schwachen zu herrschen *). Die damaligen Verhältnisse und Umstände bei den häufigen Eroberungskriegen erheischten, daß der Ueberwundene zum Sklaven des Siegers gemacht wurde. Dieses wiederholte Beispiel erhärtete jene irrthümliche Maxime. — In Hinsicht des weiblichen Geschlechtes war dieser Grundsatz noch anderweitig veranlaßt, dieses war nichts Anderes als die Polygamie. Wenn nämlich ein Mann mehrere Weiber hat, so achtet er gewöhnlich den größten Theil derselben und deren Kinder nicht, sondern vernachlässigt dieselben. Die Folge davon ist, daß die Weiber ihrerseits, welche sich durch schmähliche Verletzung seiner Treue unglücklich fühlen, in die stärkste Versuchung gerathen, ihr Gelübde zu brechen. Daher rühren die Harams, die strenge Haltung und Bewachung jener Weiber und ihre sklavische Behandlung. —

Fragen wir die heiligen Bücher Moses, so finden wir darin zwar dem Manne nicht untersagt, sich mehr als ein

*) In diesem Wahn war selbst ein Aristoteles, in Folge der damaligen beschränkten Weltanschauung der Griechen, befangen.

Weib zu nehmen *); dagegen aber mehrere Andeutungen, daß dieses nur ausnahmsweise, nicht aber in der Regel und nach der ursprünglichen Bestimmung geschehen sollte. So ward dem Adam blos eine Frau zugesellt, worauf es 1. M. 2, 24 heißt: „Darum verläßt der Mann seinen Vater und seine Mutter, und hangt an seinem Weibe.“ — Lemech nahm zwei Weiber, dafür sehen wir aber auch den Unstern, der über sein Haus mehrfach waltete. Noa, an dem Gott ein Wohlgefallen fand, hatte wie seine Söhne blos eine Frau. Der reichbegüterte Erzvater Abraham, dem Gott eine unzählbare Nachkommenschaft verheißen hatte, dachte in seinen spätern Jahren eher, sein Hausverwalter würde ihn beerben, als daran, daß er über seine unfruchtbare Gattin noch eine nehmen sollte, bis ihn seine brave Sara selbst zur damaligen Sitte veranlaßte. Jakob nahm nicht mit Willen mehr als eine Frau. Isak, der aegyptische Reichsverweser Joseph und nachher Mose nahmen blos eine Frau. — In den Civilgesetzen wird das Frauenzimmer in Vergleich zu den damaligen Sitten glimpflich behandelt. Dieselbe humane Behandlung finden wir in den Propheten. Man denke unter Andern an Ruth, an den Benjaminitischen Krieg, an die Prophetinen Debora und Hulda.

Die Altr. nun, die bei zwei Jahrtausende nach Mose und überdies in einem Zeitalter lebten, wo Vorderasien, Aegypten und das südöstliche Europa bereits manche Roh-

*) Dieses hatte meines Erachtens seinen Grund: 1. in dem Wunsche, daß sich das Volk Gottes vermehre und ausbreite, indem den Israeliten erlaubt war Töchter anderer Völker zu heirathen; — 2. in dem Brauche des Alterthums die Kinder einige Jahre selbst zu stillen, und in dem heißen Temperament jenes Klima's. Fleury schreibt: Ils s'abstenaient non seulement pendant les grosesses et les autres incommodités de leurs femmes, mais pendant tout le temps qu'elles étaient nourrices, c'est-à-dire pendant deux ou trois ans; et elles ne se dispensaient pas souvent de nourrir leurs enfans. Les Moeurs des Israélites, ch. XIV.

heit abgelegt und in der sittlichen Kultur namhafte Fortschritte gemacht hatten, — was thaten sie? beschränkten sie hierin die Israeliten, wie sie es sonst bei jedem Schritte zu thun pflegten? — Keineswegs. Sie verstatteten ihnen vielmehr geradezu und ohne alle Einschränkung, sich so viele Weiber zugleich oder hinter einander zu nehmen, als sie nur unterhalten könnten; riethen den Freiern jedoch, daß dieselben die Zahl von vier nicht überschreiten mögen. — Sie sagen: hat sich eine Frau nach Verlauf von zehn Jahren unfruchtbar gezeigt, so ist der Mann sogar verpflichtet eine andere zu heirathen. Diese Zeitfrist reduciren einige Altr. auf dritthalb oder auf drei Jahre. — Jedermann darf sich ein Weib auf eine kurze Zeit nehmen, um sich dann von ihr mittelst Scheidebriefs zu trennen, wofern er es ihr zuvor nur zu wissen gemacht hätte. Von dieser Freiheit machten die Altr. selber Gebrauch [159]).

§. 87.

5. M. 24 steht geschrieben: „Wenn jemand eine Frau nimmt und ehelicht; sie verliert aber nachher seine Gunst, indem er etwas Schändliches an ihr wahrgenommen, er schreibt ihr einen Scheidebrief, gibt ihn ihr in die Hand und läßt sie aus seinem Hause", u. s. w. Die ersten Altr. waren über die Auslegung in drei Meinungen getheilt. Die erste Meinung fand in dem hebräischen Ausdruck, daß ein Mann nur dann befugt sei sich von seiner Frau zu scheiden, wenn er in ihrem Betragen etwas Unzüchtiges gefunden hätte. Die andere Meinung hingegen nimmt an, daß hier ihm die Scheidung jeden Fehlers wegen gestattet werde, z. B. wenn sie ihm das Essen anbrennen ließ; nach der dritten Behauptung findet dieses sogar statt, wenn er blos eine schönere Person gefunden hätte. Die spätern Altr. und der Talmud pflichten der zweiten Meinung bei, daß der Mann sich von

seiner Frau um einer Kleinigkeit willen scheiden könne, sie aber könne das von ihm nicht [160].

1. M. 9 heißt es, Gott habe zu Noa und seinen Söhnen gesagt: „Seiet fruchtbar und mehrt euch." Hier streiten die Altr., ob blos dem Manne geboten werde Kinder zu zeugen, nicht aber einer Weibsperson, oder vielmehr beide Geschlechter unter dem Gebot begriffen seien. Ersteres ist aber im Talmud die angenommene Meinung der Mehrzahl, daß nicht ein Mann, wohl aber das Frauenzimmer ledig bleiben dürfe *) [161].

§. 88.

In Hinsicht der Erbfolge setzen die Altr. nicht minder die von Natur und Vernunft geheiligten Rechte des weiblichen Geschlechts weit hintenan. Sie finden im mosaischen Gesetze begründet und behalten bei: daß bei einem Sterbefalle der Mann seine Gattin beerbe, die Frau hingegen beerbe nicht ihren Mann. Das Kind beerbe seine Mutter, wären auch andere Verwandte vorhanden; die Mutter aber könne ihr eigenes Kind niemals beerben, außer wenn sie mit dem Vater desselben blutsverwandt war und blos als solche. — Stirbt Jemand und hinterläßt Kinder beiderlei Geschlechts, erbe blos das männliche oder dessen Nachkommen; die Tochter aber habe das Zusehen und bekomme von der Erbschaft nichts, sie möge in liegenden Gütern oder in beweglicher Habe bestehen **) [162].

Ferner behaupten sie, daß vermöge des mosaischen Gesetzes das Zeugniß einer Weibsperson oder eines Knech-

*) Wer sieht hier nicht zugleich die starre Verkehrtheit ihres Sinnes?! —

**) Für ledige weibliche Waisen trafen sie jedoch eine Einrichtung.

tes *) keine Geltung habe; weil sie leichtsinnig seien und von mehren Ceremonialgesetzen ausgeschlossen [163]). — Sie verordneten, daß die Mannspersonen täglich beten: „Gepriesen seiest Du Ewiger, unser Gott, Beherrscher der Welt! der Du mich nicht ein Weib werden ließest.“ Auch schloßen die Altr. dieselben gewissermaßen vom gemeinschaftlichen Gottesdienste, wie vom gemeinschaftlichen Segenspruche nach Tische, aus. Da könnte man sagen, es geschah blos, um Ungeziemliches zwischen Männern mit Frauen zu vermeiden. Wie kam es aber, daß die Altr. zuweilen von ihnen sogar verächtlich sprachen, und z. B. zweifelten, ob vermöge des mosaischen Gesetzes auch ein Frauenzimmer für das Essen Gott danken müsse oder nicht [164])?!

§. 89.

Von den obgenannten Knechten sagen sie, daß ihrem Herrn das Recht zustehe, den Erlös von ihrer schweren Arbeit ganz für sich zu behalten, ohne ihnen Kost zu geben, welche sie sich anderwärts durch Bettelei verschaffen sollen. — Auch sei vermöge eines mosaischen Gesetzes untersagt, dem Knechte einen Freibrief zu geben **). — Ferner sagen sie: Die Knechte sind überhaupt dem Vieh ähnlich. Somit, z. B. wenn einer von ihnen stirbt, werde nach der Bestattung weder um den Herrn ein Kreis gezogen, um ihm der Reihe nach Trostworte zu sagen, noch werden die gewöhnlichen Segensprüche bei Leidtragenden gesagt; sondern man sage zu ihm, wie man um einen Ochsen oder Esel zu sagen pflegt, ganz einfach: Gott möge dir den Schaden ersetzen. ***)

Dieselben haben keine Verwandtschaft, keine Geschwi-

---

*) Hierunter werden beschnittene Proselyten verstanden, welche als Sklaven von mehren Ceremonialgesetzen, sowie die Frauen befreit waren — wie sie sagen.

**) Darauf ward er zum vollständigen Proselyten und einem Israeliten völlig gleich. Vgl. 3. M. 25, 46.

***) Das haben die Altr. wahrlich von Hiob nicht gelernt, (3,19). —

ster, keine Eltern, keine Kinder. Ein Freigelassener brauche daher seine Eltern nicht zu ehren, und sei dann verpflichtet Kinder zu zeugen, wenngleich seine frühern Kinder gleichfalls freigelassen worden wären [165].

Einen freien Götzendiener behandeln sie insofern besser; von diesem sagen sie, daß er Familie habe. Bekehrt sich aber ein freier Nicht-Israelite, werde er einem neugebornen Kinde gleich, und verliere alle frühere Verwandtschaft; so daß er von Rechtswegen seine Eltern nicht zu ehren brauche, und z. B. seine leibliche Schwester oder seine leibliche Mutter heirathen dürfte, wenn sich auch diese bekehrt hätten. Eben sowenig steht er mit seinen frühern Blutsverwandten in Rücksicht der Erbfolge in irgend einer Beziehung. Weder beerbt er sie, noch wird er von diesen beerbt, sie mögen übrigens gleichfalls Proselyten geworden sein, oder nicht [166].

§. 90.

Ihre tolle Wuth der Verblendung und des Hochmuths stieg aber denn doch am höchsten gegen die Irrgläubigen und Ketzer; als wenn unsere Vorfahren nicht oft Knechte oder Ungläubige gewesen wären! —

Es gibt vielleicht im Talmud manche dunkle Andeutung, daß die Gesetze und Pflichtgebote zwischen einem und seinem Nebenmenschen bei ihnen in größerem Ansehen standen, als diejenigen des Ceremonialgesetzes, die sie zwischen einem Menschen und Gott benennen [167]. Allein sie maßen diesen letztern nicht blos einen wesentlichen und absoluten, sondern einen höchst beträchtlichen Werth bei; wie auch aus Folgendem zu ersehen ist. Sie sagen: Wenn der Weltrichter mit seinen Geschöpfen zu Gerichte geht, so werden die Verdienste gegen die Sünden gewogen. Hat ein Individuum der Verdienste so viele, daß die letztern überwogen werden, wird der Mensch als ein Gerechter (Zaddik) befunden;

überwiegen die Sünden, ist er ein Bösewicht (Rascha). Halten sich jedoch Verdienste und Sünden das Gleichgewicht, da ist er ein Mittelmäßiger, ein Mediocre (Benoni). Ebenso wird die Welt im Großen beurtheilt und gerichtet *). Daraus möge der Mensch die Wichtigkeit eines Verdienstes oder einer Sünde für sich und für die ganze Welt beherzigen. Bringt ein Sterbender mehr an Sünden als an Verdiensten **) dahin, so wird er als ein Rascha in Gehenna zwölf Monate lang gemartert und seine Seele gereinigt. Findet sich aber unter seinen Sünden eine stättige, d. h. daß er eines der Gebote, z. B. Denkriemen anzulegen, nicht bloß zuweilen, sondern stets hinterließ; so geht nach Verlauf der gemeldeten zwölf Monate sein Körper zu Grunde, seine Seele aber wird verbrannt und von einem Winde unter die Fußsohlen der Gerechten hingetragen, wie Maleachi 3, 21 geschrieben steht. —

Ferner: Hat ein Israelit noch so viele Verdienste, er aber ein Verbot hartnäckig oder aus Trotz übertrat, z. B. wenn er Schaatnes trug oder Trepha aß, nicht weil es im Preise billiger war, sondern aus Mißachtung des Gesetzes; so wird er in Gehenna für und für geplagt, bis eher Gehenna zu Grunde gehe denn er, der jenseits nichts zu hoffen hat. Ebenso der noch so verdienstvolle Israelit, welcher den Sabbath öffentlich entweihe, z. B. wenn er am Sabbath öffentlich Feuer anzündet. Dasselbe Los harret dessen, der ***) auch nur einen Kal wachomer oder eine Gesera schawa

---

*) Am Neujahrstage lassen sie im Himmel zu diesem Behufe drei Bücher eröffnen, in welche je nachdem die günstigen oder die nachtheiligen Verhängnisse über die einzelnen Menschen und die ganze Welt sofort eingetragen werden. Den Mediocres wird bis zum Versöhnungstage zugewartet, an welchem Tage die Siegel angelegt werden.

**) Es ist qualitativ, nicht quantitativ nach der Zahl, zu verstehen.

***) Als Unberufener, denn sie selber thun es oft.

aus dem mündlichen Gesetze wegleugnet; um so mehr wer leugnet, daß unsere geschriebene Tora so ganz vollständig Mose von Gott dictirt erhalten habe, oder daß in dieser Tora die Auferstehung der Todten angedeutet werde. —

All' die fünf Aufgezählten benennen sie Ungläubige (Minim, Manichäer), sowie diejenigen, die noch mehr leugneten. Diesen fügen sie in der Strafe noch bei: den Angeber; den Ehrenangreifer, der nämlich einen Gelehrten beleidigt oder die Gelehrten tadelt (Epikorus, [168]), dann wer sich von den Bräuchen seiner Gemeinde lossagt, oder ein Vorsteher, der seine Gemeinde ohne gerechte Ursache in Angst versetzte; endlich wer auch andere verführt, wie Jerabeam that. Rabbi Akiba fügt hinzu: wer auswärtige Bücher studirt. Ein anderer Rabbine: wer den heiligen Namen Jehova ausspricht. — Ein anderer R. sagt: Wer das Heilige entweiht, die Festtage entwürdigt, seinen Nächsten öffentlich beschämt, das Bundzeichen unseres Erzvaters Abraham zerstört, oder andere Deutungen in der Tora offenbart, mag er auch Gelehrsamkeit und gute Werke besitzen, so hat er dennoch keinen Antheil an dem künftigen Leben [169]).

§. 91.

Von den genannten Ungläubigen und dem Delator sagen sie ferner, daß man sie, wofern es nur mit guter Art angeht, umbringen solle. So wenn einer von ihnen in einer Grube ist, darf man ihn nicht heraufziehen, um ihm das Leben zu retten; sondern vielmehr wenn die Grube mit einer Leiter versehen ist, nehme man dieselbe heraus, vorschützend: man brauchte die Leiter anderwärts. U. dgl. — Wer ihre Sache findet, darf diese ihnen, sowie die verlorene Sache eines Heiden, nicht zurückgeben. Auch darf man ihnen weder Almosen geben, noch sie aus einer Gefangenschaft auslösen, sowenig als einen Heiden. Die Kommen. d. T. finden darin,

daß man auch einen sonstigen Israeliten, der ein Gesetz übertritt, nicht auszulösen brauche, noch ihm Almosen zu geben, weil dieser nicht „dein Bruder" heiße. — Dies Alles finden sie im Mosaischen Gesetze begründet, auch daß man kein Opfer von denselben annehmen dürfe, wohl aber nehme man von einem Heiden Opfer an [170]).

Ferner sagen sie: Ein Buch der h. Schrift, das von ihrer Hand geschrieben worden, soll man verbrennen *); ist es aber von einem Heiden geschrieben, darf man es nicht verbrennen.

Zu dem uralten Gebet Schmona-Essre (achtzehn), das bereits seit Jahrhunderten eingesetzt war, fügten die ersten Altr. zu Jabnia noch ein Gebet bei, um die Vernichtung der Ungläubigen und der Delatoren zu erflehen, welches Gebet sie in das erstere einverleibten. Dieses beten noch jetzt so viele Israeliten, sich selbst fluchend, ohne es inne zu werden [171]).

§. 92.

Die Heiden, d. h. die Nicht-Israeliten, welche Götzen anbeten, behandeln sie etwas besser. Von diesen sagen die Altr., daß man sie umsonst weder zum Leben befördern, noch vom Tode erretten dürfe; dahingegen sei es keineswegs erlaubt, ihnen den Tod zu veranlassen. Ja, selbst wenn die Nation in Palästina selbstständig wäre und in einem auswärtigen Kriege begriffen, werden die besiegten Heiden blos unter jüdische Botmäßigkeit und zu einem Tribut gezwungen, nicht aber, daß sie ihren Götzendienst abschwören sollten; wie 5. M. 20, 10—11 geschrieben steht: „Wenn du vor eine Stadt kommst sie zu bekriegen, so mußt du ihr zuerst den Frieden anbieten. Antwortet sie dir auch friedlich und

---

*) Um von ihnen jedes Denkmal zu vertilgen, wie Maimonides erklärt.

thut dir auf; so soll alles Volk, das darin gefunden wird, dir zinsbar und unterthan sein [172])."

Es scheint aber aus dieser Stelle der Schrift hervorzugehen, daß den Israeliten mit dem Schwerte in der Hand von jenen mehr zu fordern nicht blos nicht geboten, sondern auch untersagt war. — Der altrabbinischen Intoleranz überhaupt wird in der h. Schrift mehrfach widersprochen. Wie ganz anders benahm sich z. B. unser Erzvater Abraham gegen die Heiden! — Wie der Prophet Elisa, der den Naaman ohne Entgelt geheilt haben wollte; wie anders der Prophet Jona mit den Schiffsknechten! — 5. M. 23, 8 heißt es: „Den Edomiter sollst du nicht scheuen, denn er ist dein Bruder; den Aegyptier sollst du nicht scheuen, denn du bist ein Fremdling in seinem Lande gewesen." Und 5. M. 10, 19: „Ihr müßt gleichfalls den Fremdling lieben, denn im Lande Mizraim seid ihr auch Fremdlinge gewesen."

Obschon beide Nationen den Israeliten Böses gethan hatten, Götzendiener waren und von schlechten Sitten. U. dgl. M. —

§. 93.

Diejenigen Nicht-Israeliten jedoch, welche keine Heiden sind, behandeln sie im Allgemeinen gut und human. Auch sagen sie, wer von diesen im Leben ihre etwa sieben Gebote beobachtet hat, der werde dann des künftigen Lebens und seiner Freuden theilhaftig. 1. M. 2 und 9 findet nämlich die angenommene Meinung ihrer Mehrzahl für den Nicht-Israeliten sieben Gesetze, die gegen den Götzendienst, gegen die Gotteslästerung, gegen den Mord, gegen die Blutschande, gegen den Raub, gegen die Ungerechtigkeit und endlich gegen den Genuß von Fleisch, welches von einem lebendigen Thiere abgetrennt worden war, gerichtet seien *) [173]).

*) Ich kann hier nicht umhin, zur Steuer der Wahrheit einen zwar abgedroschenen Gegenstand zu berühren. Es ist jene gehässige

§. 94.

Die Altr. lehren: Folgende Dinge sind es, von denen ein Jeder die Früchte genießet in dieser Welt, und das Grundeigenthum davon bleibt ihm vorbehalten bis in jene Welt. Sie heißen: Ehrerbietung gegen Vater und Mutter, Ausübung der Mildthätigkeit, fleißiges Besuchen der Religionshäuser, Gastfreiheit, Heimsuchen der Kranken, Ausstattung der Bräute, Begleitung der Leichen, Andacht im Gebet, Friedenstiften unter Nebenmenschen; doch das Forschen im Gesetze hält allen diesen Handlungen das Gleichgewicht.

Ferner: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, besitzt Gott keine würdige Stätte, als nur diejenige der Lehre. Aus einer Synagoge darf man eine Lehrschule machen; eine

---

Zumuthung, daß jemals Juden zu Ostern sich gewaltsam Christenblut verschafft hätten. Diese pure Verleumdung ist in der Schrift Menassa ben Israel's Rettung der Juden, und in andern genugsam widerlegt worden. Ich will nur bemerken, daß bereits vor sechs Jahrhunderten mehrere Kommentatoren d. T. nachgewiesen haben, wie vermöge des Talmuds die Christen keine Heiden sind, mithin gut behandelt werden müssen. (S. Beth Joseph Orach Chajim §. 156, und Schulchan aruch das.)

Der Sachverhalt war aber wie folgt. Wie angelegentlich den Juden zu Osterabend vier Becher Wein von den Altrabbinen angeordnet waren, ist oben §. 83 erwähnt. Die Altr. fügten aber noch hinzu, daß der Wein nicht weiß sein solle, weil ihn König Salamo röthlich rühmt, (Spr. 23, 31.) oder auch zum Andenken an das Blut, welches jener ägyptische König Pharao von israelischen Kindern vergossen hatte. (2. M. 1. 2. S. B. J. O. Ch. §. 272 und 472. Sch. a. das. sammt Kom.) Die Juden befolgten denn in aller Unschuld diese Vorschrift und tranken am Osterabend vier Becherlein rothen Weins. Da sie überdies diesen Abend auf das pomphafteste feierten, so werden vermuthlich besonders die Wohlhabenden in frühern Zeiten ihre Thüren vor feindseligen Neidern verschlossen haben. Es ist daher leicht begreiflich, wie in den finstern Zeiten die hämische Bosheit hier Anlaß nehmen konnte, die verfolgte Nation so gräßlich zu verleumden. —

Ich betheure auch vor der Menschheit feierlichst, daß ich niemals in einem jüdischen Buche etwas gefunden habe, welches jener Verleumdung die mindeste Rechtfertigung verleihen könnte.

Lehrschule hingegen darf man zu keiner Synagoge verwenden, weil diese minder heilig ist als jene. Der Verfasser der Mischna sagte, die Welt bestehe blos (auf Grund des unschuldsvollen Verdienstes) von dem Athem der kleinen Kinder in der Schule. Mehrere Altr. glaubten, die Welt bestünde wegen des Verdienstes Einzelner. So soll täglich eine Stimme von oben ergangen sein, die rief: Die ganze Welt wird gespeist um meines Sohnes Hanina willen; dieser mein Sohn aber begnügt sich von einem Freitag bis zum andern mit einem Maße Johannesbrod [174].

Siebentes Kapitel.

Ihre hochmüthige Anmassung und der Wahn der Werkheiligkeit verleiteten die Altr. bis zur Schwärmerei; sowie der grobe Aberglaube und die schwachsinnige Leichtgläubigkeit des Volks jener Zeit auch ihr Antheil war.

§. 95.

Von dem zunächst erwähnten Rabbi Hanina wird Nachstehendes erzählt. Wenn er für Kranke gebetet hatte, soll er haben sagen können, welcher gesund werden und welcher sterben würde. Da man ihn fragte, woher er es wisse? antwortete er: Wenn mir das Gebet geläufig vom Munde geht, so weiß ich, daß es angenommen und erhört werde; wo aber nicht, so schließe ich, daß das Gebet verworfen und der Kranke sterben werde. — Einst ward er unterwegs von einem Regen betroffen, da sagte er: Herr der Welt: Die ganze Welt ist vergnügt, während Hanina Verdruß hat. Der Regen hörte sofort auf. Als er nach Hause gekommen, sagte er wiederum: Herr der Welt! Die ganze Welt ist in Kummer, während Hanina vergnügt ist. Da fiel der Regen wieder. — Ein gewisser Rabbi Daniel hatte einen Garten, denn er täglich besichtigte, wobei er zuweilen sagte: dieses Beet braucht Wässerung, jenes Beet dagegen braucht deren nicht. Darauf kam der Regen und tränkte blos jene Stelle, für die er Wassers benöthigt war [175]).

Daß ihretwegen übernatürliche Wunder geschahen, erklärten sie für Kleinigkeit in Vergleich zu ihren Verdiensten. Ja noch mehr. Es werden Rabbinen angeführt, die sich jeden

Freitags mit dem Kabbalistischen „Buche der Schöpfung" beschäftigten, wodurch ihnen ein hübsches Kalb geschaffen wurde, das sie darauf verspeisten. Ein anderer Rabbine erschuf sich einen sprachlosen Menschen zur Bedienung. Jene Stelle in Jesaia 55, 2: „Nein, nur eure Sünden sind es, die zwischen euch und eurem Gotte eine Scheidewand bilden," wird ausgelegt, daß die Frommen einen Menschen erschaffen könnten, gleichwie Gott. Der Verkehr mit Engeln und mit dem Propheten Elias war nichts Seltenes bei ihnen, und zuweilen auch mit Verstorbenen auf dem Friedhof, sowie sie boshafte Geister vor sich bannten und zur Rechenschaft zogen, wovon im Talmud Vieles erzählt wird. Selbst nach seinem Tode pflegte mancher von ihnen wieder zu kommen [176]).

§. 96.

Sie lehren: Man soll nicht paarweise genießen, z. B. zwei Brode hintereinander essen, zwei Becher hintereinander trinken *); auch nicht unterbrochen zur selben Mahlzeit; man füge denn sogleich ein drittes Brod oder einen dritten Becher hinzu. Wer es thut wird von den Plagegeistern beschädigt, und ist hiedurch der Gewalt einer Zauberei ausgesetzt. Diese Gefährlichkeit umfaßt bedingungsweise jede gleiche Zahl: 4, 6 u. s. w. Der Dämon Joseph pflegte mit den Altr. zu conferiren, und sagte zu einem: wer paarweise genießet, wenn auch unbewußt, den bringen wir um; wer aber mit Vorwissen denselben Genuß viermal hintereinander wiederholet, den beschädigen wir blos. Das Schutzmittel dagegen ist Folgendes. Er nehme den rechten Daumen in die linke Hand und den linken Daumen in die rechte Hand, und sage: ihr und ich sind drei. Hört er aber den Dämon sagen: ihr und ich sind vier, so versetze er: ihr und ich sind fünf. Sagt der Dämon wieder: ihr und ich sind sechs, so

*) Similiter quis bis coit.

entgegne er hierauf: ihr und ich sind sieben, u. s. w. Ein solcher Wortwechsel ereignete sich einmal bis zur Zahl hundert und eins, worauf der Dämon vor Aerger barst. — Wer Hexen begegnet, der sage: Heißer Unrath in zerrissenen Körben für euer Maul, Zauberinnen! euer Haar werde geschoren, eure Brosamen sollen verweht werden, sowie euer Gewürz verstreut; der Wind trage den frischen Safran von hinnen, welchen ihr haltet, u. s. w.

Ein Altrabbine sagt, daß Mose auf dem Berge Sinai den Lehrsatz erhalten habe: Daß man zwei Eier, zwei Plutzer oder sonst ein gewisses Paar nicht genießen solle; weil aber die Rabbinen dieses Paar nicht kannten, verpönten sie jedwedes Paar [177].

§. 97.

Ferner sagen sie: Wer eins von nachstehenden vieren thut, der ist des Todes, weil er (bei den Dämonen) sein Leben verwirkt, als: seine Nothdurft verrichten zwischen einem Baume und einer Mauer, durchgehen zwischen zwei Bäume, entlehnte Wasser trinken, über ausgegossene Wasser schreiten. Zwischen Männer sollen folgende drei weder durchgelassen werden, noch soll man zwischen dieselben durchgehen, als: Hunde, Bäume (die Strasse ausgenommen), Frauenzimmer. Manche fügen hinzu: Schweine oder Schlangen. Wem aber solches Erstere zugestoßen ist, der sage einen Vers, welcher mit a l beginnt und gleichfalls endet. Wer über einen Baum hinüber gesprungen ist, der wird, sobald dieser Baum abgeschnitten, getödtet, und sobald dieser ausgerissen wird, stirbt er. Wer auf Eischalen tritt, wird leicht aussätzig. Wer das trinkt, was herabträufelt, z. B. Tropfwein, der verdunkelt sein Augenlicht.

Im Schatten eines einzeln stehenden Baumes, oder durch den Mond gebildet, soll man nicht schlafen. Ueber-

haupt ist gut, wenn man jeden Schatten meidet. So heißt der Schatten eines Kappernstrauches: Gestige, der eines Sperberbaumes: Dämon, der von den Dächern: Seraphige. Der erstere Geist ist ohne Augen, daher man vor ihm entfliehen kann. So geschah es einmal, daß ein Halbgelehrter vor ihm entflohen war; während der Plagegeist einen Baum erfaßte, worauf der Baum verdorrte und der Plagegeist zerplatzte. Ein Sperberbaum, welcher einer Stadt nahe steht, ist mit nicht weniger als sechzig Dämonen behaftet. Darnach hat man sich bei Abfassung der betreffenden Amulete zu richten. Nachdem ein Rabbine eine solche Amulete für 60 Dämonen lautend geschrieben hatte, hörte er sie sagen: reimet aus von hinnen. — Als ein Rabbine von zwei andern begleitet ging, sah er den Dämon Keteb Meriri *) ihm zur Linken entgegen kommen, da hieß er sie ihre Plätze wechseln, so daß der Reiche derselben auf seiner linken Seite zu gehen kam; denn diesem, sagte er, stand sein Glücksstern bei. Diese Dämonen sind vom 1. bis auf den 16. des Sommermonats Thamus am sichersten zu treffen und namentlich im minder als eine Elle langen Morgen- oder Abendschatten, in der Retirade, u. s. w.

Brod im Korbe, das im Hause hangt, droht mit Armuth. Desgleichen Kleie oder Brodkrümchen auf der Stube; am Vorabend **) des Samstages und an dem von Mittwoch ruhen auf diesen die Plagegeister. Wer Milz gegessen hat und sich nicht darauf die Hände wusch, der lebt dreißig Tage lang in Angst, ohne zu wissen weshalb. Desgleichen wer dies unterläßt nach einem Aderlasse, fürchtet sieben Tage, nach einem Haarschneiden drei Tage und nach Abschneiden der Nägel einen Tag. — Man soll an den Vorabenden von Samstag und Mittwoch kein Wasser trinken,

*) Sie finden zwei verschiedene Dämonen im 5. M. 32 und im Psalm 91, wo aber eine Pest zu verstehen sein dürfte.

**) D. h. die ganze Nacht.

bei Gefahr eines bösen Geistes. Dürstet Einen aber, so sage er zuvor die sieben Sätze aus dem 29. Psalm, welche mit „Stimme" beginnen, oder: Lul Schafan anigron anirdefin, zwischen Sternen wohne ich, wandle unter Fetten und Hagern. Oder wenn Jemand bei ihm schläft, wecke er denselben und sage: der und der, Sohn von der und der! ich dürste nach Wasser! Oder er schlägt zuvor den Deckel an den Wasserkrug an, oder er wirft zuvor etwas hinein.

Zur Nachtzeit darf man seinen Nächsten nicht begrüßen, weil es ein verkappter Plagegeist sein könnte. Auch soll man kein in derselben Nacht geschöpftes Wasser trinken, bei Gefahr des Erblindens. Dürstet ihn und ist Jemand bei ihm, sage er zu ihm wie oben erwähnt ist; wo nicht, so sage er zu sich selber: Meine Mutter sagte mir: hüte dich vor der Blindheit lindheit indheit ndheit dheit heit eit it! Ich dürste nach Wasser in reinen (oder weißen) Gefäßen. Ein Gelehrter oder ein Bräutigam soll bei Nacht nicht allein ausgehen, weil es insbesondere auf diese abgesehen ist.

An den Vorabenden von Samstag und Mittwoch soll man nicht allein ausgehen; denn zu dieser Zeit treibt die Igereth Bath Mahelath in Verein mit achtzehn Myriaden von Verderben bringenden Engeln ihr Wesen, wovon jedem Einzelnen frei steht Schaden anzurichten. In frühern Zeiten waren sie eine tägliche Erscheinung gewesen. Einst aber begegnete sie dem Rabbi Hanina *) und sagte zu ihm, hätte man nicht im Himmel ausgerufen: Nehmt euch in Acht um Hanina und seine Gelehrsamkeit! so würdest du in Gefahr schweben. Da antwortete er: bin ich im Himmel angesehen, so verhänge ich über dich, daß du nie in bewohnte Oerter übertretest; auf ihr demüthiges Bitten jedoch erließ er ihr den Zeitraum der Vorabende von Samstag und Mittwoch. Dasselbe begegnete ihr nachmals von einen andern Rab-

---

*) Der oben §. 94 erwähnte Hanina ben Dosa. Er lebte im ersten Jahrhundert.

binen *), ohne jene Gewährung; so daß diese bösen Geister nun blos als Ausreißer zu uns kommen, deren Pferde entwischten **) und dieselben herbrachten [178].

§. 98.

Sie lehren: Wenn es dem Auge gestattet sein würde zu sehen, könnte kein Geschöpf bestehen vor den Plagegeistern, die uns umlagern, so daß jedweder von uns tausend zur Linken und eine Myriade zur Rechten hat. Das Gedränge in der Predigt, sowie die Ermüdung in den Lenden rührt von ihnen her; weil sie sich an die Rabbinen reiben, werden deren Kleider bald abgenützt, so wie die Füße verletzt. Wer sie wahrnehmen will, nehme gesichtete Asche und bestreue damit sein Bett. Am folgenden Morgen wird er etwas, wie Füße eines Hahnes bemerken. Wer sie sehen will, der nehme die Nachgeburt einer erstgebornen schwarzen Katze, Tochter einer gleichfalls schwarzen und erstgebornen, verbrenne sie im Feuer, zerreibe dieselbe und thue davon in die Augen; so wird er sie sehen. Dann aber werfe er das Pulver in eine eiserne Röhre und versiegle diese mit einem eisernen Siegel, damit sie nicht davon stehlen und er beschädigt würde. Rabbi Bibi Bar Abei hatte diesen Versuch angestellt, sah sie und wurde beschädigt; die Rabbinen aber baten für ihn, daß er genas [179].

Woher rührt die stille Wuth der Hunde? Ein Rabbine erklärt, die Hexen machen aus ihm ihren Spaß. Ein anderer R. erklärt, ein böser Geist ruhe auf ihm. Nach dieser letztern Meinung soll man einen tollen Hund blos durch einen Gegenstand, der auf ihn geworfen wird, todtschlagen. Wer von ihm gebissen worden ist, der nehme den Balg einer männlichen Otter und schreibe darauf: ich der und der,

*) Gegen Ende des vierten Jahrhunderts.
**) Aus den Weingärten, nach den Komm.

Sohn von der und der, auf dem Balge einer männlichen Otter schreibe ich auf dich Chanthi Chanthi Klirus, oder Kandi Kandi Klurus Gott der Heerscharen *) amen amen Sela. Dann ziehe er seine Kleider aus und vergrabe sie auf 12 Monate im Friedhof. Nachher grabe er dieselben wieder aus, verbrenne sie in einem Ofen und streue die Asche derselben auf dem Scheidewege aus. Während der genannten 12 Monate darf er nicht anders Wasser trinken, als aus einer kupfernen Röhre, damit er nicht den Schatten des Dämons sehe und in Gefahr gerathe **) [110].

Um den Blutfluß aus der Nase zu stillen, verschaffe man sich einen Mann aus dem priesterlichen Geschlechte, welcher Levi heiße; dieser schreibe ihm den Namen Levi verkehrt auf, von hinten nach vorne. Oder er verschaffe sich sonst einen Mann, der ihm aufschreibe: Ana Papi Schila Bar Sumki, das Hinterste zuvörderst. Oder er nehme Futterwurzel, einen alten Strick von einem Bette, Papier, Safran und Rothes von einem Palmzweige, und verbrenne diese Species miteinander; dann nimmt er ein Fell, flicht zwei Fäden, tunkt sie in Essig, rollt sie in jene Asche und thut sie in die Nase. Oder er wähle einen Strom, der von Osten nach Westen läuft, überschreite ihn so, daß einer seiner Füße diesseits und der andere jenseits desselben zu stehen komme. Dann nehme er in seine rechte Hand Lehm von der Stelle unter seinem linken Fuße, und wechselweise in seine linke Hand Lehm von der Stelle unter seinem rechten Fuße; er flechte zwei wollene Fäden, tunke sie in den Lehm

---

*) Dahier werden Zauberworte mit den allerheiligsten Namen verbunden!

**) Ich kann nicht umhin ein Arkanum, welches ich in einem Zeitungsblatt gelesen habe, hier wieder zu geben. Man nehme präparirte Austerschalen, Enzianwurzelpulver, von jedem zwei Loth; rothen Bolus ein Loth, Mirrthen-Gummi ½ Loth. Mische es zum feinsten Pulver. Der Gebissene soll an drei auf einander folgenden Morgen nüchtern drei Messerspitzvoll von dem Pulver mit Warmbier nehmen, und darauf den Schweiß abwarten.

und stecke dieselben in die Nase. Oder er setze sich unter eine Traufe, daß die Wasser auf ihn fallen, und man sage: So wie diese Wasser aufhören, höre auch das Blut von dem und dem, Sohn von der und der, auf.

Gegen Blindheit bei Nachtzeit, nehme man ein härenes Seil, binde damit einen seiner Füße an den eines Hundes, dergestalt schreiten hinter ihm Knaben Scherben klingen lassend nach, und rufen ihm zu: alter Hund, einfältiger Hahn. Während dem sammelt er sieben Stückchen rohes Fleisch in sieben Häusern, welche ihm die Parteien in das Loch an der Schwelle legen, und er sodann alle auf dem Mistplatz der Stadt verspeisen muß. Nachher dehne er das härene Seil aus und sie rufen: Blindheit von dem und dem, Sohn von der und der, verlasse den und den, Sohn von der und der; dem Hunde aber löchern sie die Pupille. — Gegen das dreitägige Fieber nehme man: 7 Dornen von 7 Bäumen, 7 Späne von 7 Balken, 7 Nägel aus 7 Brücken, 7 Stäubchen Asche aus 7 Oefen, 7 Stäubchen Erde aus 7 Löchern an der Schwelle, 7 Stückchen Pech von 7 Schiffen, 7 Körnchen von Kümmel und 7 Haare vom Barte eines alten Hundes. Diese Species werden hierauf an die Höhlung am Halse gebunden [181]).

§. 99.

Sie sagen: Der Glücksstern, so der Geburtsstunde vorsteht, übt Einfluß auf die Eigenschaften, Beschaffenheiten und Schicksale des Menschen. So wer unter Sol geboren worden, wird schön von Gestalt, lebt von eigenen Mitteln, ist in Diebereien unglücklich und seine Geheimnisse werden entdeckt. Das Gegentheil erfährt wer unter Luna geboren worden, er ist auch kränklich und unbeständig. Wer unter Venus geboren worden, wird reich und unkeusch; wer unter Merkur, der wird erleuchtet und klug; wer unter

Saturn, bei dem werden alle Entwürfe vereitelt; wer unter Jupiter, der wird fromm, und endlich wer unter Mars geboren worden ist, der wird ein Blutvergießer. Jedoch, behaupten die meisten, kann der Israelit durch ein Verdienst oder mit Hülfe einer frommen Vorkehrung zuweilen jenen Einfluß aufheben, und vermag sogar, daß seines Lebens Termin, der bei der Geburt verhängt wurde, darüber ausgesetzt würde.

So sagten einst Astrologen dem Rabbi Akiba voraus, daß seine Tochter an ihrem Ehrentage von einer Schlange gebissen werden und sterben würde; dies nahm sich dieselbe sehr zu Herzen. Der verhängnißvolle Tag erschien. Da ereignete sich, daß die Neuvermählte ihre ausgezogene Spannkette in einen Schlauch hineinsteckend, damit eine Schlange tödtlich in die Augen traf. — Als sie am folgenden Morgen die Spannkette wieder hervorholte, schleppte sie die Schlange nach. — Da fragte sie der Vater, was sie denn gestern Gutes vollbracht hätte? — Sie antwortete: während alle Welt bei der Tafel beschäftigt war, kam ein Armer an die Schwelle und bettelte. Niemand horchte auf ihn. Ich aber stand auf, nahm meine Portion, die du mir vorgelegt hattest, und gab sie demselben *). — Der Mutter eines Rabbinen hatten Sterndeuter gesagt: Dein Sohn wird dereinst ein Dieb. Sie schärfte deswegen ihrem Sohne ein und sagte zu ihm: behalte das Haupt bedeckt, damit Gottesfurcht auf dir ruhe, und bete für dein Seelenheil.

---

*) Gegen diese fromme Anschauungsweise hat die strengste philosophische Kritik eigentlich nichts einzuwendn. Es sei, daß die jeweilige Harmonie zwischen Tugend und Glückseligkeit von Gott prädeterminirt, in Voraus bestimmt sei; oder daß wir hienieden überhaupt jedes Glück und jede Genugthuung für Belohnung und Aufmunterung, wie jedes Ungemach für Strafe und, uns vom sinnlichen Genusse abwendend, als Aufmunterung zur Sittlichkeit betrachten sollen, weil der Urheber Beides überhaupt dazu eingesetzt hat: — wenn wir nur den Wahn der Astrologie und des Nativitätsstellens von uns fern halten.

Er wußte aber nicht, warum sie so sprach. Als er einst seinem Studium obliegend unter einem fremden Obstbaume saß, fiel ihm die Kopfbedeckung herunter, worauf er die Augen erhob und den Baum betrachtete. Da bemächtigte sich seiner eine Begier, so daß er ein Zweigchen mit den Zähnen abbrach [182]).

Für den Aderlaß sind blos drei Tage in der Woche geheuer, Sonntag, Mittwoch und Freitag. Montag und Donnerstag sind es nicht als Gerichtstage, da das himmlische Gericht dem irdischen entspricht, und am Dienstage stellt sich der Planet Mars zur geraden Stunde ein. Selbst am Mittwoch ist der Aderlaß gefährlich, wofern auf diesen der 4., 14., 24. oder einer der letzten vier Tage eines Monats fällt. Insbesondere am Tage vor dem Wochenfest ist es gefährlich, sich zur Ader zu lassen. Denn an diesem Tage weht ein Wind, der sich „Geschlachtet" nennt; weil er die Israeliten bedrohte, als dieselben am Berge Sinai standen und noch unschlüssig waren, ob sie das Gesetz annehmen sollten. Um dieses Tages Willen verpönten es die Rabbinen jeden Tag vor einem Feiertage [183]).

§. 100.

Sie lehren: Wer seine Scheune besucht, um das Korn zu messen, der bete: O möge es dein Wille sein, Ewiger, unser Gott! daß Du unserer Hände Werk deinen Segen verleihest. Hat er zu messen begonnen, sagt er: Gepriesen sei der seinen Segen in diesen Haufen entsendet. Wollte er aber zuerst messen, so wäre dann das Gebet eitel; weil der Segen sich nur auf eine der Zahl oder dem Maße nach verholene Sache einstellt. Aehnlicherweise haben die Plagegeister blos von einer solchen die Macht zu entwenden, nicht aber von einer gemessenen oder gezählten Sache. — Wenn von Brüdern einer stirbt, haben alle Brüder ihres eigenen Lebens wegen zu sorgen. Stirbt Jemand aus einer Ge=

nossenschaft, hat ebenfalls die ganze Genossenschaft den Tod zu besorgen. Es gleicht einer Wölbung aus bloßen Steinen. Ist erst ein Stein verrückt worden, so sind auch die andern locker. — Folgende vier Dinge können jedes bewirken, daß das verderbliche himmlische Urtheil wieder zerrissen werde, nämlich: Gebet, Almosen geben, Aenderung des Namens *) und Veränderung der Handlungsweise. Manche fügen hinzu: die Veränderung des Ortes.

Sie erzählen: Einst war eine Frau gestorben und unterließ ein säugendes Kind. Der arme Mann vermochte aber nicht für dasselbe eine Amme zu dingen. Da geschah seinetwillen das Wunder, daß an ihm zwei weibliche Brüste entstehend sich aufthaten, so daß er selber sein Kind säugen konnte. — Dies hielten sie für eine wahre Thatsache [184].

Gegen die schädliche Wirkung eines bösen Blickes schreiben sie ein magisches Mittel und einen Spruch vor. Sie glaubten, die Träume wären oft von Bedeutung und besäßen prophetische Kraft, und legten daher ein großes Register von Traumdeutungen im Talmud nieder, woraus man ein ganzes Traumbüchlein verfassen könnte. Gegen böse Träume schreiben sie Mittel und Gebete vor, auf daß Gott sie zum Guten wende. Namentlich sei es ersprießlich ein solches Gebet zu verrichten, während die Priester den Segen ertheilen. Wenn Jemanden am Morgen aufstehend ein Vers (aus der h. Schrift) in den Mund fiel, so sei es eine kleine Prophetie [185].

§. 101.

Wohl ist uns bekannt, daß bis zum 16. Jahrhundert im Allgemeinen und besonders im grauen Alterthum selbst Weise, wie ein Sokrates oder ein Plato, von dergleichen

*) Daher rührt der abergläubische Brauch, daß man einem gefährlich Kranken dessen Vornamen auf immer ändern läßt.

Wahn und Aberglauben nicht frei waren. Allein in solchem Maße und in dieser Ausdehnung, wie wir schon aus dem wenigen Angeführten ersehen, dürften sie erstlich bei keinem anerkannten Weisen gefunden werden, und dann lassen wir auch nimmermehr deren Lehren als Machtsprüche gelten, die wir unbedingterweise annehmen müßten. Wir haben also umsoweniger Ursache, dieses in Rücksicht der Altr. zu thun; insbesondere noch, wenn man den Inhalt des folgenden Kapitels betrachtet.

Achtes Kapitel.

Fast aller Bildung von Außen her fremd und vor der Vernunft und der Wahrheit unhaltbare Prinzipien verfolgend, mußte es so kommen, daß ihre Denkungsart und ihre Lehren gewöhnlich nicht anders als seltsam, grillenhaft, ungereimt oder grundlos ausfielen. Jedoch gibt es im Talmud manche vernünftige Lehren und sittliche Vorschriften.

§. 102.

Die Altr. lehren: Wenn jemand durch seine Veranlassung seinen Nächsten mit Vorsatz um das Leben gebracht hat, so ist er von Seiten des weltlichen Gerichts frei, und seine Strafe wird lediglich der waltenden Vorsehung Gottes überlassen.*) So z. B. wenn jemand Mörder gedungen oder seinen Knechten befohlen hat, seinen Nächsten zu tödten. Wenn jemand seinen Nächsten gebunden hat, auf daß er Hungers sterbe, daß er von der nachher zunehmenden Hitze oder Kälte umkomme, oder damit er von wilden Thieren zerrissen werde. Wenn jemand seinen Nächsten in eine mit einer Leiter versehene Grube hinuntergestürzt, und dann erst die Leiter heraufgezogen hat, damit jener darin umkomme; desgleichen wenn er nach ihm einen Pfeil losgeschossen hat, und den dazwischen stehenden Schild erst dann hinwegzog, nachdem er abgedrückt hatte. Wenn jemand eine giftige

*) Maimonides setzt hinzu: Jedoch verfügt das Gericht aus eigener Befugniß, daß er Peitschenhiebe bekomme und auf mehrere Jahre eingekerkert werde.

Schlange an den Körper seines Nächsten angesetzt hat, geschweige wenn er dieselbe oder einen Hund blos auf ihn gehetzt, oder wenn er ihm die Luft beengt hat, damit er sterbe, u. dgl. Ferner, wofern jemand mit einer auf die Brust tödtlichen Waffe nach der Brust seines Nächsten gestossen hat, die Waffe aber von da ab nach dessen Lenden fuhr und ihn da erst zufällig tödtete; oder er nach einer nicht bestimmten Person gezielt hat, z. B. wenn mehrere oder auch nur zwei beisammen standen und er unter sie einen Stein geworfen hat, ohne eben die betreffende Person zum Ziele zu nehmen. In diesem letzten Falle sind die Altr. uneinig, wie folgt.

2. M. 21, 22—23 steht geschrieben: Wenn Männer hadern und verletzen eine schwangere Frau. — Ist aber der Frau selbst ein Unglück erfolgt, so mußt du Person für Person hingeben. Hier streiten sie und sind in drei Meinungen getheilt. Die eine nimmt den schlichten Sinn an, daß, wer nach einem auf den Tod gezielt hat und einen Andern trifft, auch der hingerichtet wird. Die andere Meinung hingegen behauptet, daß ein Mörder blos dann hingerichtet werde, wenn er es auf eine bestimmte und dieselbe Person abgesehen hatte; weil es 5. M. 19, 11 heißt: — „lauert ihm auf"; und versteht unter „Person für Person" den Preis der Person, nach der Schätzung auf dem Sklavenmarkte. Die dritte Meinung behauptet noch mehr, daß nämlich ein solcher Mörder nicht einmal mit Gelde bestraft werde, weil 3. M. 24, 21: „Wer ein Vieh todtschlägt, der bezahle dasselbe; wer aber einen Menschen umbringt, der soll hingerichtet werden" beisammen stehen, was andeuten wolle, daß, so wie jener jedenfalls das Vieh bezahlen müsse, wenn er es auch unversehens gethan hätte, ebenso sei der stets frei von Bezahlung, wer einen Menschen umgebracht hat. Diese Meinung erklärt jene Stelle als wenn stünde: Ist aber der Frau selbst ein rechtliches Unglück erfolgt, wo er nämlich die Frau mit Fleiß niedergestossen hätte [186]).—

Ebenso gehen folgende frei aus, und ihre Strafe wird nur Gott heimgestellt. Wenn zehn Menschen zugleich oder nach einander Einen mit Stecken todtgeschlagen haben. Wenn ein Trepha*), oder man einen Trepha todtgeschlagen hat, oder wenn auch nur die Zeugen Trepha sind.

Anderseits lehren sie: Wer eines jener Verbote, welche im Pentateuch mit Androhung der Ausrottung oder der Verdammniß begleitet werden, zweimal übertreten hatte, dafür jedesmal mit 39 Peitschenhieben abgestraft worden, und selbes zum dritten Male übertritt; den sperrt man in ein kleines Gemach ein, worin er anfangs bei wenig Wasser und Brod, damit seine Gedärme zusammenschrumpfen, und hernach mit Gersten traktirt wird, bis ihm der Bauch aufplatzt und er endlich stirbt. — Wenn sich jemand weigert irgend ein Gebot der Schrift zu erfüllen, so wird er so lange geschlagen, bis er sterbe [187]) **).

§. 103.

Sie sagen: Ein Missethäter ***) oder ein Mörder wird nur dann gepeitscht oder hingerichtet, wenn er zuvor von den Zeugen mit der betreffenden Strafe ****) verwarnt worden war, er erwiedert: ich thue es darauf hin, und die Unthat sogleich darauf, bevor drei Wörter wie Salom alecha Rabbi

---

*) Auf talmudisch so genannt, wer innerlich dermaßen verletzt ist, daß er keine zwölf Monate mehr leben könne. (Das Nähere im 1. Theil §. 30). Er ist deshalb frei, weil im Falle, daß die Zeugen falsch befunden würden, dieselben nicht seinethalben hingerichtet werden könnten. Ebenso lassen sie die Verordnung 2. M. 21, 29 — ganz und gar nicht stattfinden, wofern der Herr oder sein Ochse trepha wäre.

**) D. h. oder er erfülle es.

***) Mit Ausnahme des Verführers zum Götzendienste oder der falschen Zeugen.

****) Nach einem Altr. sogar mit der Art der Todesstrafe, und dagegen nach zwei andern Altr. ist die Verwarnung überhaupt nur bei den Ame Haarez nothwendig.

inzwischen konnten ausgesprochen werden, verübt hat.*) Fehlt auch nur eines dieser Bedingnisse, so ist der Missethäter frei, der Mörder aber wird in ein kleines Gemach gebracht und da wie oben beschrieben ist, behandelt. Auch ist dieser Mörder gegen den Blutsverwandten, dem die Blutrache zusteht, vogelfrei, erklärt Maimonides.

Das 4. M. 35 vorgeschriebene Gesetz des Zufluchtsortes, sagen sie, sei nur dann gemeint, wenn ein Israelit den Andern ganz unversehens umgebracht, ohne daß er ein Thier oder irgend einen Menschen zu tödten beabsichtigt hätte. Noch mehr, hatte er z. B. auch nur zu werfen beabsichtigt, wenngleich nach einer andern Seite in die freie Luft hin, so wird ihm das Asyl versagt, weil es 2. M. 21, 13 heißt: „Hat er (ihm) aber nicht nachgestellt." — Bei diesen und ähnlichen Fällen ist er vor dem Verwandten, dem die Blutrache zusteht, vogelfrei. Auch wenn er ihn in einem Winkel, wo er denselben nicht bemerkt hatte, niederstieß, nach Maimonides Erklärung.

Ferner sagen sie, der tödtende Gegenstand müsse in Bewegung abwärts, aber nicht in der Bewegung aufwärts begriffen gewesen sein. Z. B. wenn er eine Leiter herabsteigend auf Einen herabfiel, wenn er ein Faß herunter schrotete und es fiel auf jemanden, so findet die Zuflucht statt. Im entge-

---

*) Eine müßige Erfindung der Altr., vielleicht um sich über den Verlust der peinlichen Gewalt zu trösten; obschon sie diese Gesetze alle dem Pentateuch ernstlich zuschreiben. Dahin gehört jene Stelle: Eine Synedria, welche alle sieben Jahre einmal ein Todesurtheil zur Hinrichtung fällen sollte, hieße eine Verderberin. Ein Rabbine meint, wenn auch nur einmal in 70 Jahren. Rabbi Tarphon und Rabbi Akiba sagen: „Wären wir im Sanhedrin gewesen, es würde niemals geschehen sein." Sie hätten zu den Zeugen gesagt: habt ihr euch überzeugt, daß der Getödtete nicht trepha war? ja, er konnte da, wo das Schwert einhieb, ein Loch gehabt haben. Komm. d. T. legen es so aus, daß sie mit dergleichen Fragen die Zeugen verwirrt und unter einander in Widerspruch gebracht hätten. — Bizarrerie und Unwahrhaftigkeit sind mit einander verschwistert. — Die Strafe des bloßen Einsperrens aber findet sich im Talmud nirgends.

gengesetzten Falle aber findet sie nicht statt, z. B. wenn er die Leiter hinansteigend auf Einen herabfiel, wenn er das Faß hinauf schrotete und es fiel auf jemand, u. dgl.; weil es 4. M. 35, 23 heißt: — „auf ihn fallen lassen" [188]).

§. 104.

Simom ben Schetach soll die genaue Inquisition der Zeugen eingeführt haben. Wir wollen erfahren, auf welche Weise die Altr. dieselben inquiriren lassen. Sieben Ausforschungen, sagen sie, waren nothwendig, derart daß, wofern nicht beide Zeugen auf jede derselben gehörigen Bescheid zu geben wußten, ihr Zeugniß verworfen wurde. Man fragte sie nämlich: in was für einem Jahrsiebend, in welchem Jahre, in was für einem Monat, in welcher Woche, an welchem Tage derselben, zu welcher Stunde und an welchem Orte es verübt wurde.*) Sodann wurden sie um die nähern Umstände der Missethat befragt, worüber sie sich nicht widersprechen durften, ihre Unwissenheit hierin aber schadete ihrer Aussage nicht. — Haben die Zeugen erst einige Sekunden (wir oben §. 103.) ihr Zeugniß abgelegt, dann können dieselben ihre Aussage nie und nimmer zurücknehmen, sagend: wir haben es nur aus Haß wider ihn gesagt, oder: wir haben uns geirrt, o. dgl.; was sieauch mit einer Ursache begründen mögen. Vielmehr behält ihre frühere Aussage allein Rechtskraft, handelte es sich auch eine Person auf diese Aussage hinrichten zu lassen. [189])

An demselben Tage von der Deposition der Zeugen und ihrem Verhöre wurden die Motive der einzelnen Rechtsurtheile der Richter von zwei Gerichtsschreibern zu ihrer Seite schriftlich abgefaßt. Es mußte aber den Bezichtigten mindestens einer von den Richtern unschuldig finden; waren hingegen die Richter allsammt der Meinung, daß er schuldig sei, so war er

*) Eine individuelle Meinung läßt blos die letzten drei gelten.

eben frei, weil dann ein Versehen obwalten müßte. Am darauf folgenden Tage wurde von denselben Richtern, die ihr gestriges auf schuldig lautendes Urtheil zurücknehmen durften, aber nicht das auf unschuldig lautende, die peinliche Sentenz gefällt, mit einem Plus der Majorität von mindestens zwei Richtern, und zugleich die Hinrichtung vollzogen. Weil man einen Delinquenten nicht ohne Execution über Nacht in Angst und Qual lassen dürfe.*)

Darob konnte das vorläufige Gericht an einem Freitag oder vor einem Festtage nicht stattfinden; denn die Sentenz auf den folgenden Tag zu verschieben, war unzulässig, weil die Richter bis auf den dritten Tag den wahren Sinn von den bezüglichen, sogleich niedergeschriebenen Gründen ihrer einzelnen Rechtsurtheile inzwischen vergessen haben konnten [190].**)

§. 105.

Die 5. M. 19 auf falsches Zeugniß verhängte Strafe, lehren sie, findet nicht bei einem Zeugen statt ***), sondern allein, wenn mindestens zwei Zeugen von andern zweien der Lüge in Betreff ihrer eigenen Person geziehen werden, daß nämlich die erstern — wären sie auch in der Zahl von hundert oder mehr noch, weil die Zahl über zwei hier ganz gleichgültig sei — damals abwesend sich mit ihnen an einem andern Orte befunden haben. Ueber die Missethat selbst mögen die zweiten Zeugen ganz in Unwissenheit sein. Wofern aber die erstern auf eine andere Art Lügen gestraft werden, z. B. wenn die andern sagen: der Mörder, der Creditor, oder: der Ermordete, der Debitor war, oder: beide waren

*) Es war aber vernünftiger Weise gerade diese Eile seinem zeitlichen Wohle nicht minder, als seinem Seelenheil höchst gefährlich.

**) Dies sagen dieselben Altr., die anderseits ein anderthalb Jahrtausende lange treues Gedächtniß vorschützten!

***) Es ist aber daselbst die Einzahl zu wiederholten Malen ausgedrückt.

ja damals abwesend an einem andern Orte mit uns *); so werden die erstern nicht als falsch erklärt.

Wenn im ersten Falle, nachdem die ersten Zeugen hingerichtet worden waren, wieder andere Zeugen für die Unthat des Bezichtigten auftreten, und diese wiederum von dem zweiten Paar Zeugen der Lüge in Betreff ihrer eigenen Person geziehen werden; so werden auch diese Zeugen hingerichtet **). Kommt dann abermals ein Trupp Zeugen für die Missethat des Bezichtigten, u. s. w. wenn auch bis hundert solche Haufen, so werden diese alle auf die Behauptung desselben Paares hin, daß diese alle damals entfernt und an einem andern Orte mit ihnen waren, ohne weiteres hingerichtet.

Sie behaupten ferner, daß die Strafe der falsch befundenen Zeugen vollzogen werde, im Falle der Beschuldigte noch nicht hingerichtet worden ist, widrigen Falls aber wären sie frei; weil es daselbst heißt: „was er seinem Bruder zu thun, den Anschlag gehabt," wo er noch Bruder genannt wird, folglich noch am Leben sei. Hierin standen sie in zweifachem Widerspruche mit den Sadducäern, die eben die Hinrichtung des Unschuldigen, aber nicht seine Sentenz allein hier gelten lassen [191].

§. 106.

Sie lehren: Wenn Jemand vor Gericht aussagt, daß er selber ein Frevler ist oder war, z. B. daß er gestohlen, geraubt oder gemordet habe; so wird seinem Geständnisse in Betreff seiner eigenen Person gar keinen Glauben beige-

---

*) Nach der Auslegung des Maimonides, sogar wenn sie sagen: beide und ihr waret ja damals abwesend an einem andern Orte mit uns; weil sie über die That selbst unwissend sein müssen, um eher beglaubt zu sein als die ersten Zeugen.

**) Nur ein Altr. widerspricht diesem, seine Meinung aber wird nicht angenommen.

messen, er wird, wofern sonst keine Zeugen da sind, nicht im mindesten bestraft, und seine etwaige spätere oder gegenwärtige Aussage als Zeuge behält Gesetzmäßigkeit. In wiefern aber seine Aussage eine andere Person angeht, ist sein Bekenntniß gesetzmäßig beglaubt.

Wenn ein Räuber, während er zum Richtplatz ausgeführt wird, oder früher bekennt, daß er auch den und den ermordet habe, so darf die Gattin desjenigen ohne weiteres heirathen. Ebenso wenn sonst Jemand sich als den Mörder eines Ehegatten bekennt, ihm aber geschieht nichts zu Leide.

So wenn Jemand vor Gericht aussagt, daß er mit einer Person, beide freiwillig, eine Art von Unzucht getrieben habe, worauf die Todesstrafe stehe, und für diese Thatsache noch ein Anderer zeugt; so wird jene Person hingerichtet, ihm selber aber geschieht nichts zu Leide. Ebenso wenn ein Mann mit noch einem Zeugen vor Gericht aussagt, daß seine Frau mit dem und dem ehebrecherischem Umgange gefröhnt habe; so wird derjenige hingerichtet, die Frau aber nicht, weil in Betreff seiner Frau seine Aussage, als eines Verwandten, ungültig ist [192]).

§. 107.

Ferner: Wenn Jemand seinen Nächsten verwundet hat oder dessen Eigenthum zerstört oder beschädigt, und zugleich mit derselben Unthat ein Verbrechen beging oder ein Verbot übertrat, worauf die gerichtliche Todesstrafe stehen dürfte *), so ist er auf keinen Fall — er mag hingerichtet wer-

*) Sogar wobei blos Ausrottung oder Verdammniß verhängt wird, nach einem Altrabbinen. Ist es die Strafe von 39 Peitschenhieben, so ist die angenommene Meinung der Mehrzahl, daß diese Leibesstrafe ihn von Bezahlung befreie, weil es 5. M. 25, 2 heiße: „— und nach seinem Verbrechen eine bestimmte Anzahl Geißelhiebe geben lassen," wo nur die Einzahl ausgedrückt ist. — War er nicht gehörig verwarnt worden, wo die Strafe der Peitschenhiebe nicht stattfindet, oder geschah es unversehens, so streiten sie zum vierten Male und die angenommene Meinung ist, daß er dahier bezahlen müsse.

den oder nicht, die That mochte mit Vorsatz oder unversehens *) geschehen sein — schuldig ihm Geld zu bezahlen, und geht, wofern er nicht wirklich mit dem Tode bestraft wird, frei aus.

So z. B. wenn Jemand mit Vorbedacht oder unversehens eine schwangere Frau getödtet hat, wo er im ersten Falle hingerichtet wird, in keinem Falle aber braucht er die Kinder zu bezahlen, (außer wenn er einen Andern zu tödten beabsichtigt hatte, siehe oben §. 102.) weil es 2. M. 21, 22 heißt: — „es ist aber weiter kein Unglück erfolgt; so soll der Thäter mit einer Geldbuße bestraft werden," was besagen wolle, daß im entgegengesetzten Falle oder sonst kein Geld zu bezahlen sei.

So wenn Jemand eine Jungfrau nothzüchtigt oder entehrt hat, und sie in einer solchen Verwandtschaft mit ihm stand, worauf ihm das Gesetz die Todesstrafe verhängt. — War er demnach nicht gehörig verwarnt worden, ist er ganz frei. Ebenso wenn Jemand mit oder ohne Vorsatz seinen Vater oder seine Mutter blutig verwundet; wenn Jemand an einem Sabbath, vorsätzlich oder nicht, seinen Nächsten verwundet oder dessen Scheune in Brand gesteckt hat. In diesen und ähnlichen Fällen findet keine Bezahlung statt.

Noch mehr. Wenn Einer im Laufen begriffen war, um seinen Nächsten zu tödten oder um einer verlobten Jungfrau Gewalt anzuthun, im Wege aber werthvolle Gefäße der verfolgten Person oder eines Andern standen, die er niederrannte und zerbrach; er mag seine Absicht vollführt haben oder nicht, so braucht er diese Gefäße in keinem Falle zu bezahlen, weil er während des Laufes nach dem Gesetze vogelfrei war. Ebenso ein Räuber oder der bei Nachtzeit einbrechende Dieb, welche Schaden angerichtet haben, weil sie vogelfrei waren [193]).

---

*) Wo unversehens streitet dawider ein Altr., seine Meinung aber wird verworfen.

§. 108.

Sie lehren: Wenn Einer durch seine Veranlassung oder nicht geradezu das Eigenthum seines Nächsten, es sei mit Vorsatz oder nicht, beschädigt oder vernichtet hat, so braucht er vermöge des mosaischen Gesetzes es gar nicht zu bezahlen, und seine Strafe wird dem Himmel heimgestellt.

Z. B. wenn Einer mit Fleiß Gift nimmt und legt es dem Viehe seines Nächsten vor, oder er legt ihm giftige Kräuter vor, damit es dieselben fresse, was auch geschieht; oder er einen wilden Hund oder eine Schlange angehetzt und beschädigt hat. Wenn einer die Gefäße seines Nächsten vom Dache heruntergestürzt hatte und dann erst flugs die unten liegenden Pölster hinwegzog, daß die Gefäße zerbrachen, und beides mit Vorsatz gethan hat. — Wer falsche Zeugen für Jemanden gedungen oder apostirt hat, mittelst deren er seinen Nächsten um Geld gebracht. Wenn Einer die Münze seines Nächsten vorsätzlich hingestoßen hat, damit sie ins große Meer falle, wofern dieselbe für Geld wieder herausgebracht werden könne; so braucht er weder die Münze noch das Bohngeld, um sie herauszuholen, zu bezahlen. So wer die Prägung einer Münze mit einem Hammer (nicht aber mit einer Feile) unkenntlich gemacht und entwerthet hat. — Wenn Jemand eine Wand vor dem verschlossenen Viehe seines Nächsten abgebrochen hat, damit dasselbe verloren gehe oder Schaden anrichte, was auch erfolgte, so hat er außer der Wand nichts zu bezahlen *) [194].

Wenn jemand seinen Sklaven dem Gläubiger als einzig zahlbare Hypothek angewiesen hat, hierauf aber denselben mit

---

*) Ebenso, schreiben Komm., wenn Einer die offen stehende Thür verschlossen hat, damit das Vieh verhungere; oder seinen Nächsten versperrt, auf daß dieser zu seiner Arbeit nicht heraus kommen könne.

einem Briefe freigesprochen, so fällt der Gläubiger durch. Ebenso, wenn ein Gläubiger seinen Wechsel verkauft und dessen Werth erhalten hat, und sodann erklärt, daß er seinem Debitor die Schuld erlasse, so braucht weder dieser irgend Einem, noch der Gläubiger an den Käufer des Wechsels etwas zu zahlen. So auch wenn jemand die Wechselbriefe seines Nächsten verbrannt hat,*) u. dgl. — Wenn Einer seinen Nächsten mit Fleiß erschreckt hat, damit dieser an seiner Person Schaden nehme; oder er blies ihm mit einem Horne in's Ohr, damit er taub werde. Wenn jemand einem Taubstummen, Irrsinnigen oder einem Kinde einen Brand**) in die Hand gegeben und denselben damit hinausgeschickt hat ins Eigenthum seines Nächsten, damit es verbrenne, was auch erfolgte [195].

§. 109.

Ferner lehren sie: Wenn jemand mit Fleiß seinem Nächsten einen unbemerkbaren Schaden zugefügt hat, so braucht er ihn vermöge des mosaischen Gesetzes nicht zu zahlen, sondern geht von Seiten der menschlichen Macht frei aus. So z. B. wenn jemand eine dem Israeliten verbotene Speise oder solchen Trank unter die Speise oder den Trank seines Nächsten gemischt hat.***) Wenn jemand seinem Nächsten gemünztes Geld entwendet oder geraubt hatte, inzwischen aber

---

*) Die Altr. sind getheilter Meinung, ob sie aus eigener Machtvollkommenheit zur Verhütung gleicher Fälle einige dieser Missethäter wie die letzten zwei zum Ersatz des Schadens für schuldig erklären sollen, und zwar nur ihn, den vorsätzlichen Missethäter selbst, keineswegs aber seine Hinterlassenschaft.

**) War es eine Flamme — da sind sie getheilter Meinung.

***) In diesem Falle jedoch verordneten die Altr. aus eigener Befugniß und zur Verhütung gleicher Fälle, daß er bezahlen müsse, wenn er's mit Fleiß gethan hat. Seine Hinterlassenschaft jedoch haftet dafür nicht.

die Münzen außer Kurs geriethen, oder es waren Früchte, welche inzwischen halb verfaulten, oder es war gesäuertes Brod, das inzwischen die sieben Ostertage überdauert hat, oder es war ein Hausthier, welches, eines inzwischen zugestossenen Unfalls wegen nach dem Gesetze getödtet werden müsse und nicht mehr gebraucht; so braucht er, wofern dieselben noch da sind, ihm blos dieselben Münzen, Früchte, dasselbe Brod oder Hausthier in Natura, wie sie gegenwärtig sind, zurückzugeben.

Weil nun dieses gesäuerte Brod blos für den Zurückgeber einen Werth hat, so ist die angenommene Meinung der Mehrzahl, daß, wenn eine dritte Person dieses Brod nach Ostern verbrennt, zwar jener, nicht aber diese Person etwas zu zahlen brauche. Ebenso, wenn Einer einen Gegenstand beschädigt oder vernichtet, welches von Jemanden mit Obligation dem Heiligthum gelobt worden war, so muß dieser allein den Schaden tragen. War es hingegen eine Weihung ohne Obligation, so ist der Schaden auf Seiten des Heiligthums. Denn, wenn jemand eine Sache des Heiligthums beschädigt oder zerstört, sagen sie, so ist er nicht gehalten, es zu ersetzen, obzwar im Gewissen verbunden und bei Strafe des Himmels; weil es 2. M. 21, 35 heißt: „Wenn der Ochs eines Mannes den Ochsen seines Nächsten stößt“ [196]).

2. M. 22, 5 steht geschrieben: „Wenn Feuer auskommt, Dörner ergreift, und es wird ein Garbenhaufen verbrennt, oder stehendes Getreide, oder das Feld wird verderbt; so muß derjenige bezahlen, der den Brand angezündet hat.“ Hier streiten sie und die angenommene Meinung der Mehrzahl behauptet „oder stehendes Getreide“ wolle andeuten, daß die verbrannte Sache nicht verdeckt gewesen sein müsse, so wie das frei stehende Getreide. War dagegen z. B. der Waitzen in der Scheune mit Gerste überschüttet und verdeckt, so braucht er blos zu bezahlen, als wenn der ganze Haufe aus Gerste bestanden hätte. Ebenso wenig braucht er das mit Getreide ver-

deckte Dreschgeräthe zu bezahlen, geschweige denn sonstiges Gefäß, welches im Getreide verborgen war; sondern er zahlt blos, wie wenn es lauter Getreide war. Wenn jemand auf dem Felde stehend sah, wie das Feuer aus einem Hause sich stehendem Getreide näherte, und er z. B. mit Leintüchern das Getreide verdeckte, damit der Herr des Hauses von Bezahlung frei ausgehe; so braucht auch jener als bloßer Schaden-Veranlasser nicht zu zahlen und der Eigenthümer des Getreides fällt durch. Wenn jemand mit Hülfe eines Windes Feuer anfachte, damit eine Feuersbrunst entstehe, aber entweder der Wind allein oder keiner von beiden allein es vermocht hätte; so braucht er den Schaden nicht zu bezahlen. Obzwar wenn jemand am Sabbath Getreide mit Hülfe des Windes geworfelt hat, sein Leben verwirkt und er hingerichtet werde [197]).

§. 110.

Sie lehren: Wenn jemand eine Sache verloren und sie aufgegeben hat, so wird dieselbe zum Eigenthum des ersten besten Finders, der nicht einmal im Gewissen verbunden ist, jenem den mindesten Ersatz dafür zu leisten.

Z. B. wenn jemand auf einem freien Platze, wo Viele und mehr Heiden als Israeliten verkehren, eine Sache gefunden hat, obschon er sicher weiß, daß dieselbe ein Israelit verloren hatte; sobald nur vorauszusetzen ist, daß dieser seinen Verlust bemerkte, ehe jener den Fund machte. Denn er mußte, seinen Verlust inne werdend, die Sache stracks aufgeben,*) weil die Heiden eine gefundene Sache nicht zurückgeben. Nach manchem Altr. findet dieses sogar statt, wo mehr Israeliten als Heiden verkehren; denn unter den ersten gebe es auch

---

*) Wenn auch nicht alle Hoffnung dafür. Das Aufgeben erklären sie, daß er nur sagt oder bei sich denkt: wehe, um den Verlust eines Beutels!

schlechte Individuen, welche das Gefundene niemals zurückgeben.

Ebenso, wenn ein Herr seinen Knecht aufgegeben hat, wodurch dieser gleichsam sich selbst gefunden hat und nimmer seinem Herrn angehört. — Wenn jemand sieht, wie sein Nächster ein Guldenstück in den Sand fallen läßt, so darf er dasselbe herausnehmen und für sich behalten; obschon der Andere sogleich mit einem Siebe wiederkommt und den Sand durchsiebt. Denn es ist anzunehmen, daß er sein Guldenstück aufgegeben habe, und deshalb das Sieb anwandte, weil er dachte: so wie ich, mochte wohl auch mancher Andere in den Sand Geld verloren haben, von dem ich nun was finden könnte [198]).

§. 111.

Ferner: wenn jemand eine ihm gestohlene oder geraubte Sache aufgegeben hat, und sobald eine Sache gestohlen (nach einem Altr. sobald eine Sache geraubt, und nach einem andern jedes von beiden) worden ist, wird sie schon gewöhnlich als aufgegeben betrachtet, bezweifelt ein Altr., ob sie dadurch zum Eigenthum des Diebes oder Räubers werde oder nicht. Tritt noch eine kleine Veränderung hinzu, es sei auch nur eine unbedeutende, nicht beständige Namensveränderung, behaupten sie, daß die Sache zum Eigenthnme des Diebes oder des Räubers werde, welche nunmehr den Werth, nicht aber die Sache selbst zurückstellen müssen; weil es 3. M. 5, 23 heißt: —„er gebe den Raub zurück, den er gemacht hat."

Zweitens: ist mit einer Sache, nachdem sie geraubt oder gestohlen worden war, eine ziemliche Veränderung vorgegangen oder eine beständige Namensveränderung, z. B. wenn ein Kalb zum Ochsen wurde, eine Kuh kalbte, ein Schaf geschoren ward oder trächtig. Wenn er aus einem Baume Balken machte, oder er Geld zerschmolz, u. dgl.; so ist die Sache

zugleich mit der Veränderung zum Eigenthume des Räubers oder des Diebes geworden, die blos den frühern Werth der Sache zu ersetzen haben.

Drittens: ist zu der Aufgebung einer gestohlenen oder geraubten Sache eine Besitzveränderung hinzugekommen,*) wenn nämlich der Räuber oder Dieb die Sache an eine dritte Person verschenkt oder verkauft hat; so fällt der erste Eigenthümer gänzlich durch, und die dritte Person ist nicht einmal im Gewissen verbunden, ihm Ersatz zu bieten, nach den meisten Komm. d. T.[199]).

Hat keiner der genannten drei Fälle stattgefunden, wo also der erste Besitzer sein Eigenthumsrecht an der Sache behält, da haben die Altr. aus eigener Befugniß und zur Förderung der sich Bekehrenden die Einrichtung getroffen, daß der Dieb oder Räuber — gleichviel, ob sie freiwillig oder erst mit Gewalt dazu gezwungen, es zurückgeben — wofern die Sache inzwischen künstlich oder natürlicher Weise an Werth zugenommen hat, diesen Ueberschuß für sich in Anspruch nimmt.**) — Ferner sagen sie: Wenn die Sache indessen auf natürliche Weise an Werth abgenommen hat, z. B. wenn das Vieh abgemagert worden und diese Magerkeit sich wieder verlieren kann, oder wenn der geraubte oder gestohlene Sklave nachher alt geworden ist; so braucht der Dieb oder Räuber blos dieselbe Sache oder denselben Sklaven in Natura zurückzugeben***). Ebenso, wenn er den Knecht oder das Vieh zu seiner Arbeit verwandte, braucht er dem Eigenthümer weder dessen versäumte Arbeit zu erstatten, noch den Arbeitslohn zu bezahlen. Hat hingegen die Sache blos durch den Marktpreis unterdessen zu- oder abgenommen, so ist der Vortheil stets auf Seiten des Eigenthümers.

---

*) Ob hernach erst oder auch früher, streiten die Altr.

**) Mit alleiniger Ausnahme, wo das Vieh ganz von selbst fetter geworden ist.

***) Sind sie nicht mehr vorhanden, dann muß er den frühern Werth bezahlen.

Was in diesem §. gesagt worden ist, gilt nicht bei einem unbeweglichen Gute, denn dieses wird nach der angenommenen Meinung der Mehrzahl stets als im Besitze des beraubten rechtmäßigen Besitzers betrachtet, dem auch der ganze Ertrag desselben gezahlt werden muß [200]).

§. 112.

Sie lehren: Wenn eine verbotene Speise unter eine erlaubte derart vermischt worden ist, daß es nicht kenntlich sei, welche die erlaubte und welche die verbotene wäre, z. B. wenn ein Stück Trepha-Fleisch unter zwei Stücke Kaschar-Fleisch von derselben Art vermengt worden; so sind alle drei erlaubt zu essen, weil das Unerlaubte in der Menge des Erlaubten aufgeht, es wird darin Batel. Sie finden dieses in jener Stelle der Schrift begründet, wo geschrieben steht 2. M. 23, 2: — „hänge der Menge nicht nach, das Recht zu beugen.“ — Gleichfalls wenn es nasse Dinge sind, die von einander angezogen haben, jedoch verboten es da die Altr. selber, bis das Erlaubte einen Plus von 60 Mal so viel enthalten hätte.

Ferner: Das batel werden gilt nur in Rücksicht von beweglichen Dingen, unter unbeweglichen aber findet das Aufgehen in der Menge nicht statt. Diese unterschiedenen Dinge müssen vielmehr so betrachtet werden, als wären sie in gleicher Anzahl. So z. B. wenn in einer Stadt unter zehn Fleischbänken in 9 derselben Trepha-Fleisch ausgeschrotet wird und in einer Kaschar-Fleisch, oder umgekehrt, und ein Israelit in einer derselben Fleisch eingekauft hätte, ohne daß er mehr wüßte, in welcher es war; da werden die Bänke so betrachtet, als würde in der einen Hälfte derselben Kaschar-Fleisch ausgeschrotet und in der andern Hälfte Trepha-Fleisch, und das gekaufte Fleisch ist zweifelhafterweise trepha. Ward hingegen ein Stück Fleisch in der Stadt gefunden oder von einem Nicht-Israeliten eingekauft, ohne daß man wüßte, aus wel-

cher Bank es wäre; so ist es je nach der größeren Zahl der Bänke kaschar oder trepha und die mindere Zahl geht insofern auf [201]).

§. 113.

Wie sehr die Altr. die gerade schlichte, wie die streng logische Denkart scheueten, ist schon aus Folgendem zu entnehmen. Sie sagen: Man soll zuerst die vorliegenden Gesetze erlernen und dann späterhin erst darüber nachdenken. Ein Altr. hinterließ seinen Schülern, als einen Pfad zum ewigen Leben, die Lehre, daß sie ihre Söhne vom Nachdenken*) abhalten sollen. Ein anderer Altr. sagt: er hatte zu achtzehn Jahren bereits alle 6 Ordnungen**) erlernt, ohne noch zu wissen, daß der biblische Text (nebst dem künstlichen oder witzigen) auch einen geraden, natürlichen Sinn enthalte. — Sie sagen: unter die Sanhedrin wird kein Gelehrter aufgenommen, der nicht solch einen Witz besitze, daß er ein kriechendes Thier für rein erklären könnte. — In einer Rücksicht erklären manche Altr. wirklich und ernstlich das kriechende Thier für rein, wie folgt.

4. M. 19, 13 steht geschrieben: „Wer den todten Leichnam einer menschlichen Person berührt, sich nicht entsündigen läßt und die Wohnung des Ewigen verunreinigt, dieselbe Person soll aus ihrer Nation ausgerottet werden.“ Darauf behaupten einige Altr., daß zwar dasselbe von demjenigen gelte, der ein durch Berührung eines todten kriechenden Thieres verunreinigtes Gefäß in das Heiligthum gebracht hat. Dahingegen ein solches Aas selbst in das Heiligthum zu bringen, sei durch kein göttliches Gesetz untersagt; weil das letztere nicht gereinigt werden könne und 4. M. 5, 3 es heiße: „Es

---

*) Ein Komm. versteht darunter die Wissenschaft der Logik, die Logica.

**) Nach der Eintheilung der Mischna, die in 6 Ordnungen oder Bücher zerfiel.

mag Mannsperson oder Weibsperson sein, so müßt ihr sie fortschaffen" u. s. w., die nämlich gereinigt werden können [202]). —

§. 114.

Es mag an den altrömischen Gesetzen, selbst zu ihrer Zeit und in ihren Localitäten betrachtet, wie an den frühern Gesetzen überhaupt vieles zu tadeln gewesen sein; aber so weit dürften die Gesetzgeber besserer Zeiten die gesunde Vernunft wohl nicht verleugnet haben. — Cato eiferte wider die Einführung griechischer Bildung, griechischer Wissenschaft und Kunst in Rom, was wir ihm zur Last legen. Wir gestehen, daß an den internationalen Gesetzprinzipien eines Cicero*) manches zu rügen ist. Wer das Naturrecht und die Moralphilosophie eines Hutchesons mit denen von Kant vergleicht, der wird auffallende Contraste finden und Paradoxa oder Unrichtigkeiten wahrnehmen. Was man da, wie in der Philosophie überhaupt, in der neusten Zeit, wo Wahrheit mehr gilt als Systemmacherei, auszugleichen sucht; wie es z. B. mein ehrwürdiger Lehrer Beneke**) that.

Warum sollten denn wir eben die Augen verschließen gegen den grellen Widerschein der verbreiteten Extravaganz in den altrabbinischen Lehren?

§. 115.

Indeß gibt es im Talmud auch manche richtige Lehre und einige vernunftmäßige sittliche Vorschriften, wie in folgenden Beispielen.

Die Altr. erklären, der Tag des Lärmblasens, wann zum Andenken geblasen wird, sei zugleich der eigentliche Neujahrstag, wie aus mehreren Stellen in der Schrift erhellt. (Vgl. 2. M. 23, 16. 34, 22. 3. M. 25, 8—10. 4. M. 10, 10. 5. M. 31, 10.)

---

*) Von den Pflichten. Verg. Garve das.

**) Professor an der Universität zu Berlin.

Sie lehren: Man darf die Gedanken der Leute nicht stehlen. D. h. man darf sie nicht mit vorgeblichem Liebesdienste betrügen. So soll man seinen Nächsten nicht dringend zu Gaste laden, in der Voraussetzung, daß er bei Einem nicht speisen würde. So soll man nicht in ihn dringen, daß er ein Geschenk annehme, weil man weiß, daß er es nicht thun würde. Desgleichen wer ihm anbietet, sich aus einem Kruge zu salben, weil er leer ist, u. dgl.

Sie sagen: Unter dem Stande seines Vermögens soll man essen und trinken, sich kleiden und sich einrichten aber nach dessen Stande. Dagegen soll man sein Weib und seine Kinder in Ehren halten über dem Stande seines Vermögens 203).

Neuntes Kapitel.

Kein Gesetz in der heil. Schrift besagt, daß man ihren Lehren gehorchen sollte. Dagegen nahmen sie sich oft heraus und eigneten sich die Befugniß zu, wider ausdrückliche Gesetze und Verordnungen derselben zu verfügen, was sie selber ohne Scheu gestehen. Auch verstießen sie oft gegen die vorgeschriebene Sittenreinheit und Pietät, und verfielen in Werkheiligkeit.

§. 116.

Wie der Charakter der altrabbinischen Lehren im Allgemeinen das Gepräge der Ungereimtheit, der Bizarrerie, des Aberglaubens, der Unwissenheit oder des intoleranten Hochmuths an sich tragt, ist in genügenden Beispielen gezeigt worden. Es könnte daher einem besonnenen, aufgeklärten und humanen Geschlechte nimmermehr zugemuthet werden, diese weiter zu berücksichtigen. — Gleichwohl glaubten einige nachtalmudische Rabbiner [204], daß es einen besondern Grund gäbe, um dessen Willen wir jedenfalls verpflichtet wären den Lehren der Altr. nachzuleben, mögen sie uns übrigens noch so falsch erscheinen. Diesen fanden sie 5. M. 17, 11, wo es heißt: „Und von dem, so man dir sagen wird, weder rechts noch links abweichen.“ Die Stelle legten die Altr. so aus: Wenn sie auch dir sagen, deine rechte Hand sei deine Linke und deine linke Hand sei deine Rechte, mußt du ihnen dennoch gehorchen. Ergo seien wir vermöge der Schrift verbunden, die Lehren der Altr. zu be=

folgen. — Dieser Schluß ist beim Lichte des Zusammenhanges besehen nichts weniger als richtig und verschwindet allewege.

Daselbst steht geschrieben (8): „Wenn dir eine Sache vor Gericht unentschieden bliebe, sie mag das Leben, das Eigenthum oder leibliche Beschädigung betreffen, eine Streitsache nämlich, die in deinen Thoren vorfallen dürfte: so sollst du dich aufmachen und an den Ort hinaufgehen, den der Ewige, dein Gott, erwählen wird (9). Daselbst zu den Priestern aus dem Stamme Levi, oder zu dem Richter kommen, der alsdann sein wird, und sie fragen; so werden sie dir sagen, was Rechtens ist (10). Du mußt aber so verfahren, wie man an dem Orte, den der Ewige, dein Gott, erwählen wird, den Ausspruch thut; und sorgfältig beobachten, was man dich daselbst lehren wird (11). Nach der Lehre, die man dir geben, und nach dem Rechte, das man dir anzeigen wird, sollst du handeln; und von dem, so man dir sagen wird, weder rechts noch links abweichen (12). Wer aber aus Frevel dem Priester, der daselbst des Ewigen, deines Gottes Dienst verwaltet, oder dem Richter nicht gehorchen wird; derselbe soll des Todes sein, du mußt den Bösewicht aus Israel wegschaffen (13). Daß es die ganze Nation erfahre, sich fürchte und nicht mehr frevelmüthig handle."

Vorerst wird hier etwa blos vom Volke gesprochen, daß es sich überall dem entfernten Ausspruche am erwählten Orte bequemen solle, nicht aber von einem Richter in der Provinz, welcher anders überzeugt wäre. — Dann bezeichnen die Ausdrücke des Textes im 8. Vers nichts Anderes als einen Rechtshandel, wohl aber nicht nähere Bestimmungen der Ceremonialgesetze. Zum dritten wird hierunter blos der Gehorsam gegen den Regenten *) oder gegen den Hohe-

*) Der Name Sofet war bekanntlich synonym für Richter und für Regent.

priester eingeschärft, bei dem sich auch Ersterer Raths erholen mußte, wie es 4. M. 27, 21 heißt: „Er soll vor den Priester Elasar treten und ihn um den Ausspruch der Urim befragen; nach dessen Bescheide soll er und alle Kinder Israels mit ihm, so wie die ganze Gemeinde aus= und eingehen.“ Von einer Unfehlbarkeit oder Unumgänglichkeit des Ausspruches anderweitiger Gerichtsherren ist die Rede nicht. —

Zwar mögen nach der Meinung der Altr. diese Einwendungen nicht gelten. Denn sie behaupten vielmehr, daß hier eben von Ceremonialgesetzen und deren Bestimmungen durch die Sanhedrin die Rede wäre gegen einen widerstrebenden Richter in der Provinz, z. B. wenn ein solcher Gelehrter behauptet, die Phylakterien müssen fünf Kapitel haben anstatt vier, oder ein Blut sei rein oder sei unrein, u. dgl. — Dagegen sind sie selber über den Umfang von Gesetzen, über welche er hingerichtet werde, in dreierlei Meinungen getheilt, und sind außerdem auch uneinig, ob ihm nur dann der Tode drohe, wenn die Sanhedrin zu Jerusalem behaupten, sie wissen eine Sache aus Ueberlieferung, wogegen er auf seiner Meinung aus bloßer eigener Ansicht verharret und nicht aus Ueberlieferung — oder er auch sonst bestraft werde [205]).

§. 117.

Zum vierten, gestehen die Altr. selber, daß „an den Ort, welchen der Ewige, dein Gott, erwählen wird“ maßgebend und eine Bedingung sine qua non sei. Sie fügen hinzu, daß überhaupt kein Urtheil über Leben oder Tod gefällt werden könne, außerdem daß die Sanhedrin auf geweihter Stelle nächst dem Altare ihren Sitz haben; weil es dahier heißt: „an den Ort [206]).“ Dieses, erzählen sie, habe bereits seit vierzig Jahren vor der Zerstörung des zweiten Tempels nimmermehr stattgefunden; da die Sanhedrin, vierzig Jahre vor jener Zerstörung, die an der heili=

gen Stätte befindliche Kammer aus gehauenen Steinen auf immer verließen. Früherhin habe auch keine beharrliche Controverse statt gehabt, weil die Majorität der Stimme gebenden Sanhedrin auf geweihter Stätte jede Sache entschied und dem Streite auf immer ein Ende machte. Späterhin aber blieben die Streitfragen offen und die Meinung der Mehrzahl war nicht verbindend [207]). Daher die vielen Controversen späterer Zeit. — Es müßte dem zufolge erst erwiesen werden, daß jene Lehren, welche uns von den Altr. als einstimmig vorliegen, bereits mehr als vierzig Jahre vor der Zerstörung des zweiten Tempels von berufenen *) Sanhedrin an geweihter Stelle ausgesprochen wurden, damit sie für uns verbindlich sein könnten. Indem dieses aber schwerlich je geschehen dürfte, so haben sie auch für uns keinerlei bindende Kraft. Es ist überdies das Gegentheil wahrscheinlich, daß jene Lehren aus einer spätern Zeit datiren. Denn erstens hätten die Altr. nicht unterlassen können, diese frühere Weihe ihrer Lehren zu berichten, um deren Ansehen zu erhöhen und zu sichern; von der sie aber weder im Talmud noch in dessen Nebenbüchern etwas erwähnen. Zweitens werden bei fast allen uns von ihnen vorliegenden Lehren stets später lebende Altrabbinen genannt. Wir dürfen daher füglich annehmen, daß dieselben fast insgesammt erst nach der Zerstörung des zweiten Tempels von ihnen ausgeheckt, bestimmt und verbreitet wurden.

---

*) Die Altr. fanden mittelst einer Wort-Parallele in der Schrift und lehrten, daß die Todesstrafe des Verbrennens von innen vollzogen werden müsse, indem man dem Delinquenten heißes Blei eingebe. Als ein Altr. ein Faktum früherer Zeit entgegenhielt, wo diese Strafe mittelst Reisern vollzogen wurde, entgegneten die andern: jener Gerichtshof war unwissend oder bestand aus Sadducäern. Ueberhaupt so oft ein Altr. einen Brauch oder eine Thatsache aus früherer Zeit, wo der Tempel noch stand, als Beleg für seine Meinung anführt, wird er von den übrigen mit irgend einem Einwurf abgewiesen [208]). Wie denn die Pharisäer überhaupt seit dem Tode des Herodes schwere Zeiten verlebten.

Endlich wird dahier von Folgeleisten gegen den gegenwärtigen Regenten oder Hohepriester gesprochen, im entferntesten aber nicht, daß deren Ausspruch für alle Zeiten maßgebend bliebe. Die Altr. selber sagen: „der alsdann sein wird" wolle besagen, daß man sich nur an den jeweiligen Richter zu halten habe. Es geschah auch oft, daß spätere Altr. eine Lehre der frühern Altr. umstießen und anders lehrten. Zwar erlangte die Mischna im dritten Jahrhundert ein solches Ansehen, daß kein nachmaliger Altr. einer mischnischen [209]) Lehre widersprechen durfte, wofern er nicht wenigstens einen mischnischen Rab. für seine Lehre aufweisen konnte. Nach Abfassung des Talmud erlangte dieses Werk noch mehr Ansehen, so daß ihm überhaupt kein Rabbine widersprechen durfte. Dieses alles war aber, sagen die Kommentatoren d. T., blos aus Willkühr selbst auferlegter Zwang, war im Gesetze keineswegs begründet [210]).

§. 118.

Bei all' dem, was in den vorstehenden Paragraphen erwähnt worden ist, nahmen sich die Altr. die Freiheit und unterfingen sich, Anordnungen zu treffen, womit ausdrückliche Gesetze der h. Schrift zuweilen ganz umgestoßen wurden oder für immer aufgehoben; indem sie vorgaben, daß sie dazu befugt wären.

4. M. 9, 13 steht geschrieben: „Ist aber Jemand rein, auch nicht auf der Reise, und unterläßt dennoch das Passah zu machen, so soll dieselbe Person aus ihrer Nation ausgerottet werden;" und 19, 19: „Der Reine besprengt nämlich den Unreinen am dritten und am siebenten Tage." Fällt dieser siebente Tag auf einen Sabbath, verboten die Altr. diese Verrichtung vorzunehmen bis auf den folgenden Tag. Jedoch wenn der vierzehnte Tag des ersten Monats Nisan auf solchen Sabbath fällt, meint Rabbi Elieser, daß sie

dem Unreinen diesen ihren eigenen Verbot auflösen und ihm erlauben müßten, da sogar das Schlachten des Osterlamms erlaubt ist, was ja sonst am Sabbath vermöge der Schrift, wie die Altr. sagen, bei Todesstrafe verboten ist. Ebenso erlaube man ihm andere Verrichtungen um des Passahopfers willen, auf welche sonst kein göttliches Verbot beruhe. Dagegen protestirten aber seine der Schule entwachsenen Schüler, Rabbi Akiba und Genosse, und behaupteten, daß man die rabbinischen Verbote nicht gestatte, obschon die Person darüber das Passa zu verrichten versäumte. Als jener Lehrer wegen der Gegenreden des R. Akiba erboßt wurde, fluchte er ihm mit einem gewaltsamen Tode. Was auch späterhin eintraf. Indeß verblieb die letztgenannte Behauptung die allgemein angenommene. — Desgleichen verboten sie am Sabbath unbedeutende, Tages zuvor mögliche Verrichtungen der Beschneidung wegen, müßte diese auch wider die Anordnung der Tora verschoben werden [211]).

3. M. 23, 24 steht geschrieben: „Am ersten Tage des siebenten Monats soll ein Ruhetag sein, an welchem zum Andenken geblasen wird.“ Darauf erklären die Altr., es sei an diesem Tage vermöge der Schrift jede Mannsperson verpflichtet, das Lärmblasen zu vernehmen, er mag auf einen Wochen- oder auf einen Sabbathtag fallen. Sie verboten es aber aus eigener Befugniß am Sabbath. Desgleichen thaten sie in Rücksicht des Gebots, am Fünfzehnten dieses Monats Palmzweige und Anderes zu nehmen (3. M. 23, 40). Außer diesen gibt es noch viele Fälle und Gesetze, wo die Altr. sich die Befugniß zueigneten, wider die heilige Schrift zu verfügen [212]).

Empörend ist aber wohl oft der schale Grund, der sie dazu vermocht haben soll. So geben sie für obige Anordnungen als Motiv an, daß sie besorgten, es trüge Jemand an diesem Tage das Sprengwasser, die Posaune oder die Palmzweige vier Ellen weit über die Strasse.

§. 119.

Im Gegensatze zu den vielen Fällen, worin sie ihr Entgegentreten und Verfahren wider die Gesetze der Tora offen gestanden, finden wir wieder andere, worin sie durch ihre Lehren und deren Ausübung gegen die vorgeschriebene Sitte, Pietät und Verhaltungsweise geradezu verstießen; während sie sich und andern glauben machen wollten, es sei dem nicht also.

5. M. 18, 10 steht geschrieben: „Niemand sei unter dir, der Ahnungskünste treibt, Zeitwähler (oder Wolkenbefrager), Vogeldeuter oder Zauberer (11). Thierbeschwörer, Schwarzkünstler, Zeichendeuter oder Todtenbefrager sei (12). Denn wer dieses thut ist dem Ewigen ein Gräuel; und eben um dieser Gräuel willen treibt der Ewige, dein Gott, sie aus (13). Du mußt dich ganz an den Ewigen, deinen Gott, halten." Die Altr. erklären, daß diese Künste zu üben, um sie blos kennen zu lernen oder auch um sie weiter zu lehren, sei nicht verboten. So mußten sogar die Sanhedrin einige Kenntniß davon besitzen, damit sie bei vorkommenden Fällen zu unterscheiden wüßten zwischen Zauberei und Blendwerk. Ferner seien jene Künste, die im 10. V. beschrieben werden, gegen eine Krankheit oder eine Verletzung zu üben gar nicht verboten, sondern blos in anderweitiger Tendenz. So sei es dafür erlaubt, allerlei zweckdienliche Amuleten zu bereiten, zu schreiben und zu tragen. — Ueberhaupt seien diese Künste nur dann untersagt, wenn dieselben von einem thätlichen Verfahren begleitet gemacht werden; dagegen seien sie alle, mittelst bloßer Worte oder Zauberformeln zu bewerkstelligen, wohl erlaubt. So sei es z. B. erlaubt, böse Geister oder die Manen der Verstorbenen auf dem Friedhof zu beschwören, daß sie einen Diebstahl entdeckten. Ebenso könne man für sein künftiges

Verhalten Notitz nehmen von einer Fähre, welche einem gerade entgegen kommt oder nicht; von dem erfahrenen Glück oder Unglück, nachdem man ein Haus erbaut oder eine Frau genommen hat; oder indem man einen Knaben um seinen Vers befragt, aus diesem Vers u. dgl. Dergleichen Dinge thaten die Altr. selber, wovon im Talmud Vieles erzählt wird [213]).

Sie sagen: Eine Sonnenfinsterniß kündigt den Völkern Unglück an, eine Mondesfinsterniß dagegen kündigt es für die Israeliten an; weil diese nach dem Monde zählen, wie jene nach der Sonne. Eines bösen Traumes wegen darf man an Feier- oder Sabbathstage fasten.

5. M. 4, 2 heißt es: „Thue zu dem, das ich euch gebiete, nichts hinzu, und nehmt nichts davon; sondern haltet die Gebote des Ewigen, eures Gottes, so, wie ich sie euch gebiete.“ Die letzten Altr., die unsern Festkalender hatten, hießen gleichwohl den außerhalb Palästina's wohnenden Israeliten, den alten Brauch doppelte Feiertäge zu begehen hinfort beizubehalten [214]).

§. 120.

Die Ceremonialgesetze streichen die Altr. zuweilen dermaßen heraus, daß man irre wird und nicht weiß, ob sie dieselben höher schätzten oder die Sittengesetze. So z. B. sagen sie: Wenn die Israeliten nur zwei Sabbathstage nach Gebühr beobachten möchten, würden sie sogleich ausgelöst werden. Sie gestatten, wegen einer Kleinigkeit einen Menschen zu hassen; so wenn er frech ist oder irgend ein Gebot übertritt. — Sie streiten, ob es bei der Ausübung eines Gebotes in der Schrift nicht sowohl auf den Sinn desselben, als vielmehr auf die bloße Verrichtung ankomme, ohne allen Sinn für das Gebot und die Sache; oder man wenigstens dabei im Sinne haben müsse, daß man dem Gesetze durch die That die-

ser Verrichtung Genüge leisten wolle. Der Sinn für die Sache aber, sagen sie, ist nicht nothwendig. Sie sagen, daß ein Gebet ohne den dabei zu habenden Sinn oder sinnlos verrichtet, erhört werde, sobald es in Gemeinschaft einer Versammlung von zehn Personen geschehen ist [215]).

Von dem allgütigen und allweisen Schöpfer und Erhalter des Weltalls sagen sie zuweilen gar Ungeziemendes, und anthropomorphosiren ihn zu stark. So z. B. sagen sie: er zürne täglich eine Sekunde. Ein Fluch in dieser Sekunde ausgesprochen, werde unfehlbar erfüllt. Bileam wußte um den Zeitpunkt jener Sekunde, vermochte aber nichts, weil es eben darum an jenen Tagen nicht statt fand. (S. 4. M. 23, 8. 24, 16.) Ferner sagen sie, er lege Phylakterien an, welche wie die unserigen vier Behälter haben, und in denen auf die Israeliten bezügliche Verse geschrieben stehen. Er bete zu sich selber, daß seine Barmherzigkeit seinen Zorn besiege und vorherrsche, u. s. w [216]). — Auch in dogmatischer Hinsicht nehmen sie sich viel heraus [217]).

Daß ein böser Blick Schaden anrichten könne, finden wir zwar auch bei Plato und andern Weisen des Alterthums. Wir müssen schon dem Alterthume den Aberglauben zu Gute halten. Aber die Altr. sagen sogar: Wohin die Weisen *) ihren (strafenden) Blick geworfen haben, da erfolgte Tod oder Armuth. Sie erlaubten sich dieses zu thun gegen jeden, der sie beleidigt hat [218]).

§. 121.

Es ist überhaupt Vieles in ihren Sitten zu tadeln. Ich will jedoch blos den Charakter von dem gefeiertesten Altrabbinen, der für den göttlichsten Mann unter ihnen gehalten wird, hier vorführen. Sein Lehrer war der weltbekannte R. Akiba, der Haupturheber des im Talmud vorliegenden Rab-

---

*) So benannten sie sich.

binismus. Dieser war ein Anhänger des falschen Messias und Anführers Bar Kochba, der den Tod und die Vernichtung von mehr als einer halben Million Israeliten herbeiführte. Unter den Hingerichteten waren berühmte Rabbinen und R. Akiba [219]). Gleichwie aber des Letztern politische Anschauungsweise eine schiefe und falsche war — jenen falschen Propheten und Gegnern des Jeremias gleich, die gegen die Macht Nebukadnezars ankämpfen wollten — so war leider nicht minder sein religiöser und wissenschaftlicher Sinn verkehrt, bizarr und zügellos [220]). Er füllte seine Rolle als Prototyp und Coryphee der folgenden Altr. überschwänglich aus. — Einer seiner Schüler, der nachmals vorzügliche Lehrer von dem Verfasser der Mischna, Rabbi Simon ben Jochai, war nun der gefeierteste Rabbine. Die Geschichte läßt sich vernehmen wie folgt.

Simon ben Jochai*) ward von den Rabbinen mit einem Sohn des R. Jose nach Rom gesendet, um dem Kaiser Antonin dem Frommen ein Gesuch, betreffend die Zurücknahme drückender Verbote gegen die Rabbinen, zu überreichen. Seine Bemühung ward mit dem besten Erfolge gekrönt. Die Verbote wurden zurückgenommen. Allgemein verehrt ward Simon nach seiner Rückkehr, denn nur seiner Persönlichkeit glaubte man das Glück zu verdanken. Aber eben diese zog ihnen etliche Jahre nachher eine Verfolgung zu. **) Der Talmud erzählt Folgendes:

Einst saßen beisammen R. Juda, R. Jose und R. Simon, Juda ben Gerim oder R. Juda ben Gerim***) saß eben bei ihnen. Da fing Rabbi Juda an und sagte: Wie

---

*) Jochai, der Vater, stand bei der Regierung in Ansehen. Siehe Tr. Pesachim, Fol. 112.

**) J. M. Jost, Th. II.

***) Den R. Simon sonst so hochgeschätzt hatte, daß er seinem Sohne empfahl, sich um dessen Segen zu bewerben, weil er ein großer Mann war [221]).

schön sind doch die Werke jener Nation! *) sie haben Marktplätze, haben Brücken und haben Bäder eingerichtet. Rabbi Jose schwieg. Rabbi Simon aber entgegnete: Alles, was jene eingerichtet haben, thaten sie blos zu ihrem eigenen Gebrauche. Sie haben Marktplätze eingerichtet, um liederliche Dirnen hinsetzen zu können; sie haben Bäder eingerichtet, um darin ihren Körper zart zu machen; sie haben Brücken eingerichtet, um Zoll zu erheben. — Juda oder R. Juda ben Gerim ging fort, und erzählte dieses Gespräch im Vertrauen weiter. Gleichwohl kam es hierauf zur Kunde der Regierung. Diese fällte nun folgendes Urtheil. Juda, der gelobt hat, soll erhoben werden; Jose, der geschwiegen, soll nach Sepphoris (seiner Heimat) verwiesen, und Simon, der geschmäht, soll hingerichtet werden. R. Simon aber verbarg sich sammt seinem Sohne in ein Studierhaus, wohin ihm seine Frau täglich Brod und Wasser zubrachte. Als aber die Untersuchung strenger ward, da sagte er zu seinem Sohne: indem die Weiber leichtsinnig sind, so könnte auch sie, etwaiger Folter nicht widerstehend, uns verrathen. Da gingen sie weg und verbargen sich in eine Höhle. Hier aber ereignete sich ein Wunder und es entstanden plötzlich ihretwegen ein Johannesbrodbaum und eine Wasserquelle. Um ihre Kleider zu schonen, saßen sie den Tag über entkleidet im Sande bis an den Hals, und studierten; für die Betzeit jedoch bekleideten sie sich. Dergestalt verlebten sie zwölf Jahre. Sodann kam Elias **) und meldete ihnen, daß der Kaiser gestorben und somit das Verdammungsurtheil aufgehoben war. Als sie nun hinausgingen und Leute gewahrten, wie sie pflügten und säeten, geriethen sie in Eifer und sagten: Diese vernachlässigen das ewige Leben, während sie sich mit dem Zeitlichen beschäftigen. Sogleich ward jede Stelle versengt, worauf sie ihren Blick warfen. Da kam eine Stimme von oben rufend: Seid ihr ausgegangen,

*) Der Römer.
**) Der Prophet.

um meine Welt zu verwüsten? Kehrt nach eurer Höhle zurück! — Sie thaten also. Nachdem sie darin wiederum zwölf Monate verlebt hatten, kam eine Stimme von oben ihnen zurufend: Verlaßt nun die Höhle! — Sie gingen wieder hinaus. Wo aber der Sohn verwundete, da heilte nun der Vater,*) und sagte: Mein Sohn! die Welt hat an uns beiden genug. **)

Es war an einem Freitag gegen Abend, da sahen sie einen Greis mit zwei Bündeln von Myrthen vorüber eilen. Wozu sollen diese dir? fragten sie. Zur Verehrung des Sabbaths, versetzte jener, die eine für „Gedenke" und die andere für „Beobachte." ***) Da sagte er zu seinem Sohne: Siehe, wie beliebt den Israeliten die Gebote sind! — Dies besänftigte ihren Unwillen. Als sein Schwiegervater dessen durch den Sand verursachten Wunden bedauerte, tröstete ihn R. Simon, sagend: sähest du mich nicht so, würdest du auch an mir nicht so viel finden. — In jener Höhle hat er sich nämlich dermassen ausgebildet, daß er diesem nun auf jede vorgelegte Frage vier und zwanzig Bescheide zu ertheilen wußte, was zur Hälfte dieser ehedem jedem zu ertheilen pflegte. Als er späterhin auf dem Markte des Juda oder R. Juda ben Gerim ansichtig ward, rief er: Lebt dieser noch immer auf der Welt! und warf ihm einen Blick zu, daß er todt dahin fiel. Dasselbe that R. Simon zuvor einem gebildeten Greise an[222]. ****) —

Rabbi Jose weigerte sich dem R. Simon bei Gelegenheit einer an den Kaiser abzusendenden Deputation seinen Sohn beizugesellen, aus Furcht, daß er ihn auf den mindesten Anlaß vermaledeien würde. Deßwegen gelobte ihm R. Si-

---

*) Durch einen günstigen Blick.

**) Des Verdienstes.

***) Zwei Ausdrücke im Pentateuch, in Bezug auf die Sabbathsfeier.

****) Wegen einer Kleinigkeit.

mon, daß er es unterlassen werde. Unterwegs ward ihnen in Bezug eines Ceremonialgesetzes eine Frage vorgelegt. Der junge Mann beantwortete sie glücklich, aber vorlaut. R. Simon darob erboßt, fluchte: der Sohn kehre zum Vater nicht wieder zurück! — Worauf jener in eine Krankheit verfiel. R Simon erinnerte sich jedoch an sein feierliches Versprechen, und betete für ihn, daß er genas [223]).

R. Simon sagte: Ich fand, daß die himmlischen Menschen nur wenig sind. Jedoch wenn dieselben Hundert an der Zahl sind, bin ich und mein Sohn darunter; bestehen sie blos aus zweien, so sind wir es, ich und mein Sohn. — Die Altr. lehrten, daß Mord, Ehebruch und Blutschande mit Gewalt und, wo es sein muß, bis in den Tod abgehalten werden. R. Simon fügt hinzu den Götzendienst, und sein Sohn fügte noch hinzu die Entheiligung des Sabbaths. — Zu seinen Schülern sagte er: Meine Söhne! lernt meine Weisen; denn sie sind der Ausbund von auserlesenen Weisen aus denen des R. Akiba [224]).

R. Simon lehrte: Eine Sache, die durch Ueberschwemmung in Verlust gerathen war, gehört dem Finder und nimmer dem frühern Besitzer derselben; weil es 5. M. 22, 3 heißt: — „das deinem Bruder abhanden gekommen, und von dir gefunden worden ist," jene Sache aber inzwischen jedermänniglich verloren war. — Er lehrte: Es gibt einen Wucher, der blos in Worten besteht. So darf der Schuldner nicht den Gläubiger zuerst begrüßen, wofern er es nicht sonst zu thun pflegte [225]). —

Zehntes Kapitel.

Was soll, was kann nun der Israelit beginnen? — Er betrete denjenigen Weg, der uns in der h. Tora und in den Propheten vorgezeichnet steht, und wandle darauf, in dem Pfade der Reformation.

§. 122.

Der Israelite nunmehr, der über sein Thun und Lassen nachdenkt und sich nicht gleichwie ein Spielball des Zufalls — bald dem alten Schlendrian folgend, bald wieder überschreitend, zum Nachtheil seines guten Gewissens und seiner Interessen — gleichgültig dahingibt, wird zwei Wege vor sich finden können, aus denen er einen zu wählen hat; und wie es zu erwarten steht, wird es wohl der letztere sein.

Der erstere ist ein von Alters her betretener Weg, derjenige des Rabbinismus. Um sich diesem zuzuwenden und ihn einschlagen zu können, wird er vorerst auf die Denkfreiheit, die bessere Einsicht und die Stimme seiner Vernunft Verzicht leisten müssen und diese in das Joch des Rabbinismus einzwängen. Sodann wird er zur Rechten und zur Linken einer Menge von strengen Vorschriften begegnen, die zu beobachten er sich verpflichtet hält, und zwischen denen er mit genauer Noth und mit Zeitverlust fortkommt. Um aber diesen mannigfaltigen Vorschriften nachleben zu können, wird er überdies drittens fleißig Talmud und Schulchan Aruch studiren müssen oder mindestens das letztere Werk, in dessen Büchern die Casuistik jener Vorschriften zusammengefaßt enthalten ist. Dergestalt hielt es damit consequenterweise der Israelit in den drei verflossenen Jahrhunderten, als

etwa der größte Theil der Nation dem Talmud zugethan war. (S. die Einleitung, Seite 21.) In der That sind jene Vorschriften dermaßen genau und umständlich gefaßt, daß man überaus Vieles wissen muß, um ihnen Genüge leisten zu können. So werden, z. B. über das Waschen der Hände bevor man einen Bissen Brod ißt — wobei man sagt: „Gepriesen seiest Du Ewiger, unser Gott, Beherrscher der Welt! der Du uns durch Deine Gesetze geheiligt, und uns das Händewaschen geboten hast," — eine Menge unumgänglicher Bedingnisse und Umstände angegeben, welche die Art des Waschens, des Wassers, des Gefäßes und des Verhaltens über Tische betreffen. Wird auch nur eines dieser bedinglichen Umstände dabei vermißt, so verliert die Kraft des Waschens alle Geltung und die Person begeht eine große Sünde [226]). — Folgende Beispiele mögen hier eine Stelle finden.

§. 123.

Es ist im ersten Theile (K. 1, §. 13) bereits erwähnt worden, wie die Altr. am Sabbath eine Sache aus einem Privatgebiet in ein öffentliches zu tragen oder umgekehrt, in der Schrift als eine Todsünde verboten finden. Aehnlicherweise behandeln sie das vier Ellen weite Tragen auf öffentlicher Strasse. Ueberdies dehnen sie in ihrer Lehre dieselbe Todesstrafe auf das Tragen mancher Nadel am Kleide, manches Ringes am Finger u. dgl. aus.

Sie lehren: Ein Hausthier einzufangen ist sowohl eine Arbeit wie eine andere, worauf die Todesstrafe steht; z. B. eine scheu gewordene Kuh oder Katze, ein scheu gewordenes Pferd oder Geflügel wieder einzufangen. — Speichel auf ungepflastertem Boden auszutreten, wo ein Grübchen sein dürfte, oder in den Wind zu speien, der den Speichel zerstreut, ist ebenso eine Kapitalsünde; weil jenes unter der

Art des Bauens, wie dieses unter der Art des Reuterns begriffen ist.

Am Sabbath aus dem Essen etwas Ungenießbares oder auch nur das minder Gute vom Bessern auszulesen ist eine Kapitalsünde, man darf nur das Eßbare oder das Bessere vom Uebrigen ausscheiden. Ebenfalls ist es verboten, dieses auf späterhin zu thun, z. B. am Morgen ein besseres Stück Fisch auszusuchen, auf Mittag erst zu essen. — Ein wachsendes Ding von seinem Grunde abzutrennen ist eine Kapitalsünde, z. B. ein Blatt von einem Baume abzureißen, Nägel oder Haare abzuschneiden [227]).

§. 124.

Sie lehren: um eine Todesgefahr zu verhüten, muß man den Sabbath entweihen; dagegen wo keine Todesgefahr zu befürchten steht, bleibt es stets eine Todsünde, den Sabbath zu entweihen, sollte auch darüber Habe und Gut zu Grunde gehen oder man darüber ein Glied, z. B. eine Hand oder einen Fuß verlieren müssen. Entsteht eine Feuersbrunst, so darf sie am Sabbathstag kein Israelit löschen, es sei denn, daß sie mit dem Tode drohte. Dasselbe gilt für einen Feiertag, wofern blos Habe und Gut bedroht werde; nur daß es keine Kapital- sondern eine Penalsünde bleibt, wie jede andere Entweihung eines Feiertages. — Ist bei einem Kranken weder eine Todesgefahr noch sonst für ein Glied desselben zu fürchten, so gestatten die Altr. Vieles nicht, was vermöge der Schrift überhaupt erlaubt wäre; und einem Unpäßlichen erlauben sie gar keine ungewohnte Verrichtung, die eine Heilung bewirkt, z. B. ein vor dem Sabbath schon bereitetes Medikament zu nehmen, aus Besorgniß, daß man für die Heilung auch eine Arbeit verrichten würde.

Ferner lehren sie, es sei überhaupt, um einer Todesgefahr vorzubeugen, den Sabbath durch Verrichtung einet

Arbeit zu entweihen, nur zu Gunsten einer solchen Person erlaubt, welche dieselbe Sabbathsfeier beobachtet; für jede andere Person hingegen so wie sonst verboten. Daher sei es am Sabbath nicht erlaubt einer andern weiblichen Person bei der Geburt beizustehen. — Wird eine Stadt von Feinden belagert und angegriffen, so dürfe man sie am Sabbath mit Waffen nicht abhalten, wofern es ihnen blos um Geld zu thun sei [228]) *).

Am Sabbath sei es nur dann erlaubt, eine Otter oder sonst ein wildes Thier zu tödten, wenn man sich sonst in augenscheinlicher Todesgefahr findet. Aenlicherweise sagen sie, daß man das Gebet „der Achtzehn" nicht unterbrechen dürfe **), wenn sich auch eine Schlange um die Ferse winde, wofern man nur nicht in augenscheinlicher Todesgefahr schwebe [229]).

§. 125.

Es ist bereits im ersten Theile (K. 1, §. 6) gemeldet, wie die Altr. das Verbot Schaatnes zu tragen auslegen, daß nämlich ein wollener Stoff mit linnenem Zwirn oder ein leinener Stoff mit wollenem Zwirn genäht, wenn auch nur zwei Stiche, darunter begriffen sei. Dann lehren sie: Wenn eine israelitische Person auf der freien Gasse, (wörtl. auf dem Markte) wahrnimmt, daß sie ein solches Kleid anhabe, so muß sie es stracks ausziehen, trotz der schamhaften Unanständigkeit vor den Leuten. Ebenso wenn Jemand, wenn-

*) Lange vor der Zeit der Makkabäer hielt die verblendete Orthodoxie dafür, daß die Sabbathsfeier überhaupt unverletzlich wäre, selbst um den Todfeind abzuwehren. Dies benützten die Feinde zuweilen, wodurch die Israeliten den Kürzern zogen. Erst die Makkabäer faßten einen öffentlichen Beschluß dawider.

**) Sie selber thun es aber stets sammt ihren Anhängern und Verführten. Denn ein Gebet wird wohl nicht ärger gestört und unterbrochen werden können, als wenn man mitten inne auf seinen Nebenmenschen flucht und um dessen Untergang fleht! — Siehe oben Kap. 6, §. 91.

gleich auf freier Gasse, an einer israelitischen Person ein solches Kleid bemerkt, soll er es der Person flugs herunterreißen. — Weiß jedoch die Person, der das Kleid anliegt, nichts davon, da sind die Komment. d. T. getheilter Meinung, ob man es unterlassen dürfe und verschweigen bis die Person nach Hause komme, oder nicht.

Sie lehren, eine Mannsperson dürfe aus den schwarzen Haaren nicht die grauen herausreißen oder schneiden; weil es 5. M. 22, 5 heißt: „Es soll keine Mannsperson das Gewand einer Frau anthun [23])."

Schon diese wenige Beispiele genügen und geben einen Begriff, wie sehr es einem talmudisch Gesinnten noth thue, genannte Bücher fleißig zu studiren oder zu lesen, damit er seinen vermeintlichen Pflichten nachkommen könne. Um solchen Weg zu betreten und zur freiwilligen Leistung der genannten dreierlei Opfer, werden sich heutzutage höchstens überaus wenig Israeliten einverstehen. Die Israeliten werden wohl eher und lieber mit dem Rabbinismus alle Freundschaft brechen und sich nach einem andern Pfade umsehen.

§. 126.

Diesen sichern Pfad findet der Israelite zunächst. Er ist der von uralten Zeiten her in den Büchern Mose und in den Propheten uns vorgezeichnete, ehrsame Weg.

Darauf entgeht er unsäglichen Plackereien, erspart mehrfache Zeit und Umkosten; er kann seines Lebens froh werden und, von dem blöden Aberglauben wie von der unbesonnenen Freigeisterei gleich entfernt, den Forderungen der Vernunft Rechnung tragen und seinem Gott getreu bleiben. Die Tugend und die Sittengesetze wird er um ihrer selbst willen ausüben, die statutarischen und die Ceremonialgesetze als Vehikel gebrauchen und befolgen, und an eine Vorsehung und die Unsterblichkeit der Seele glaubend, dem Gott Jehova vertrauend dienen. — Den humanen Geist, der sich oft in der

h. Schrift zeigt, — wie z. B. 5. M. 23, 8: „Den Edomiter sollst du nicht scheuen, denn er ist dein Bruder; den Aegyptier sollst du nicht scheuen, denn du bist ein Fremdling in seinem Lande gewesen.“ 1. K. 8. 41—43: „Auch wenn ein Ausländer, der nicht von deinem Volke Israel ist, aus entferntem Lande Deines Namens wegen kommt — und in diesem Hause betet: so erhöre Du ihn im Himmel, Deinem beständigen Thron, und thue Alles, worum der Ausländer Dich anruft.“ — wird er auf das ganze Menschengeschlecht auszudehnen haben und es können.

Da verschwinden denn die vorgeblichen Trephoth der Altr., die ceremoniöse Schächtung und das Ausmergeln des Fleisches durch Salz und Wasser. Fleisch in der Milch, wie Fisch mit Fleisch ist nicht verboten; ebensowenig die Spannader, u. dgl. — Die außerhalb Palästina's gebräuchlichen doppelten Feiertage können bequem auf einfache reducirt werden, wie es die Schrift will. Ebenso der zwiefache Neujahrstag. Die Feier der ungesäuerten Brode und der Paradies-Apfel am Hüttenfeste machen ihm weiter keine unerschwingliche Ausgaben. *) Er braucht in seiner Haushaltung blos einerlei Geschirr. — Beide nachbiblische Feste, das Fest der Weihnachten und das der Purim, hält er aufrecht. Durch Gebete, Predigten und Lichtanzünden sollen sie in der Synagoge celebrirt werden, ohne sich zu Hause im Essen und Trinken zu übernehmen. **) Am Tage der Zerstörung Jerusalems wird er fasten und sich mindestens des Genusses von Fleisch und Wein enthalten.

Aus den Gebeten wird er die unschicklichen Gebetsformeln, oder diejenigen, welche seinen Ueberzeugungen widerstreben, ***) hinweglassen; oder die Psalmen und aus einem

*) Die Schächtung geschieht einfach, die ungesäuerten Brode werden aus gewöhnlichem Mehle bereitet.

**) Vgl. Tr. Megilla, Fol. 7.

***) Gegen die Dogmatik eines Maimonides siehe Mendelsohns Jerusalem.

in seiner Muttersprache für Israeliten zeitgemäß verfaßten Gebetbuche beten. Ueberhaupt wird er in keinem gekünstelten Vortrage und in keiner ihm unverständlichen Sprache beten. *) Im Tempel soll, meines Erachtens, der öffentliche Vortrag der Gebete größtentheils in der Muttersprache und der kleinere Theil in der hebräischen gehalten werden; in Begleitung von einem wöchentlichen Kanzelvortrag, Chor und Orgel. Die Tora kann in einem dreijährigen Cyklus hebräisch in der Textsprache vorgelesen werden.

§. 127.

Indessen ist dieser Rosenweg nicht ohne Dornen. 4. M. 15, 37 steht geschrieben: „Der Ewige sprach zu Mose wie folgt. Rede mit den Kindern Israels und sage ihnen: sie sollen, wie auch ihre Nachkommen an die Ecken ihrer Kleider Schaufäden machen, und an diese Schaufäden eine Schnur von Dunkelpurpur befestigen;" und 5. M. 22, 12: „Schnüre sollst du dir machen an die vier Zipfel der Decke, womit du dich bedeckst." — 3. M. 19, 27: „Ihr sollt das Haar nicht rund am Haupte nebst den Vorderecken abnehmen; auch sollst du die Ecken deines Bartes nicht glatt abputzen." **) Diesen Gesetzen zufolge müßte der Israelit entweder den Rock ausziehen, oder dergleichen Schaufäden anlegen, und ähnlicherweise müßte er sie an die Bettdecke anheften. Die Seitenhaare an den Schläfen dürfte er nicht weg-, den Bart nicht abscheren. So wie es mehrere Israeliten im nordöstlichen Europa consequenterweise wollen.

Ferner werden in der Schrift allerlei Zinsen von einem

---

*) Vgl. Jesaia 29, 13; Prediger 5, 1—2; den Komm. des Gelehrten Aben Esra darauf und den Gelehrten Kimchi im Radix Athor

**) Nach der — zwar grundlosen — talmudischen Erklärung ist es blos mit dem Schermesser verboten Ferner sagen die Altr., der Bart sitze an fünf Ecken, wer ihn mit dem Schermesser wegnimmt oder wegnehmen läßt, der übertrete das Verbot fünffach, oder er übertrete es auch mit jeden zwei Haaren aus diesen Ecken [231]).

Darlehen verboten, wie 5. M. 23, 20 geschrieben steht: „Du sollst von deinem Bruder keine Zinsen nehmen, weder an Gelde, noch an Frucht" [232]). — Beim Hüttenfeste steht geschrieben: „Sieben Tage sollt ihr in Hütten wohnen." (3. M. 23, 42 u. a. [233]). —

Die Sabbathsfeier am Samstag legt der geschäftigen Menge ein großes Hinderniß in den Weg und bietet Schaden, indem der Israelit aus Rücksichten auch den Ruhetag anderer Confessionen öffentlich nicht entweihen darf. Daher sehen wir, leider! wie die Israeliten in den Städten am Samstag die Kaufläden und die Schreibstuben geöffnet halten, wie sie gerade an diesem Tage Geschäfte machen oder darum wegfahren. Natürlich, weil sie an dem folgenden Tage, wie im Morgenlande am Tage zuvor rasten müssen. Dasselbe sehen wir zum Theil auch an den Feiertagen. — Dann ist noch die Strenge der Sabbathruhe zu betrachten, indem in der Schrift das Feueranzünden (2. M. 35, 3.) und das Kochen (das. 16, 23.) ausdrücklich verboten wird. — Wir haben nunmehr mit dem Propheten Hosea zu klagen: Im Hause Israels sehen wir Zerrüttung und Zerfahrenheit!

§. 128.

Um diesen Uebeln und Inconvenienten zu begegnen und die Unebenheiten zu glätten, gibt es folgendes Auskunftmittel. Man fasse nämlich die Gesetze in der Schrift mehr nach dem Geiste als nach dem Buchstaben auf und erwäge, daß von den Ceremonialgesetzen darin nicht erwähnt wird, man müsse dieselben zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen beobachten; wie es bei den statutarischen und nationalen Gesetzen der Sabbathruhe und der verschiedenen Feiertage geschieht. Beim Sabbath 2. M. 31, 16—17 heißt es: Ein ewiger Bund, ein ewiges Zeichen. Bei dem Passahfest, das. 12, 14, 17 und

24: Ein ewiges Gesetz. Ebenso ausdrücklich beim Wochenfest 3. M. 23. 21; beim Hüttenfest, das. 41; bei der Feier des Versöhnungstages und bei dem Fasten an demselben 3. M. 16, 31. 23, 31. Dergleichen Angabe mangelt aber bei den Ceremonialgesetzen, als da sind: die Speisegesetze; die Gesetze in Bezug auf Kleidung, Haare und Bart, auf die Aufschrift der Pfosten, u. dgl.; die untergeordneten Gesetze bei den national-statutarischen, als: das siebentägige Verbot der gesäuerten Brode, das siebentägige Wohnen in Hütten, das Feueranzünden, das Kochen am Sabbathstage. Bei allen diesen wird, im Gegensatze zu den national-statutarischen, gar nicht gesagt, daß dieselben für ewige Zeiten gelten sollten [234]. — Zwar fehlt diese Angabe auch bei den Sittengesetzen; aber dort wird sie gar nicht vermißt, weil die Dauer sich von selbst versteht.

Manche rechtliche und die Ceremonialgesetze können nicht zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen denselben Werth behalten. So haben wir seit Esra's Reformation, welche die Hierarchie abgeschafft und die Tora zum Volksbuche gemacht hat, und seit dem Synanogen, in der neuern Zeit Tempel eingeführt sind, ein zeitgemäßeres Equivalent für viele Ceremonialvorschriften. Dergleichen Vorschriften sollten als Mittel dienen, entweder um das Volk vom Götzendienst und seinen Anhängseln zu entfernen, oder zu sanitaren, ökonomischen oder staatlichen Zwecken, oder endlich zur Erweckung der Gottesfurcht, des sittlichen Gefühls oder des nationalen Patriotismus [235].

Ein geregelter, zeitgemäßer Gottesdienst mit wöchentlicher Predigt nämlich, mag unserer Schwäche anstatt ihrer zu Hülfe sein. —

Was die Sabbathfeier überhaupt betrifft, so bietet sich ein nicht schwierigeres Auskunftmittel dar. Es wird nämlich weder in den zehn Geboten, noch sonst wo im Pentateuch ein bestimmter Tag für diesen Ruhetag anberaumt. Vielmehr

heißt es stets nur: Sechs Tage arbeitest du, und am siebenten Tag sollst du ruhen. Gleichviel welcher Tag das übrigens wäre. Dieser Tag ist demnach vermöge der h. Schrift nicht festgesetzt, sondern mobil. Es können die Israeliten demzufolge den Sabbath in christlichen Staaten am Sonntag, wie in mohamedanischen am Freitag feiern. — Im Talmud finden wir, wie T. Rufus dem Rabbi Akiba die Frage vorgelegt habe, durch was der bestimmte Sabbathstag bezeichnet wäre? Dieser antwortete: Der Strom Sabbation, (der an diesem Tage ruhe,) kennzeichne ihn, dann die Todtenbeschwörerkunst, (die gerade an diesem Tage nicht vermöge etwas hervorzubringen,) endlich das Grab deines Vaters, aus dem an demselben Tage kein Rauch aufsteigt[236]).*) — Was von diesen Fabeln zu halten sei, mag Jedermann selbst urtheilen. So lange aber sich nichts davon bewahrheitet, wird der Sabbathtag wohl als nicht bestimmt gelten können.

§. 129.

Ueberdies hätte auch die Wissenschaft hier ein Wort zu sprechen. Es ist bereits übergenügend konstatirt, daß der Erdkörper keine ebene Fläche bilde, sondern ungefähr wie eine Kugel gestaltet sei; wie auch daher der Anbeginn des Tages und der Nacht an den mehr östlich gelegenen Orten der Zeit nach stets früher eintrifft, als an den westlichen. Wann z. B. zu Jerusalem die Nacht um sieben Uhr einbricht, geschieht dasselbe zu Wien, das um 19 Längengrade mehr westlich liegt, ungefähr um ein Viertel nach Acht einer Jerusalemitischen Uhr, also um 1¼ Stunde später, zu Paris um 2 Stunden, zu Neu-York um 7 Stunden später, u. s. w. Es ergiebt sich hieraus, daß die Feier des Sab-

*) Weil am Sabbathstage auch das Gehenna ruhe.

baths auch an verschiedenen Orten früher oder später eintrifft uud nicht zu gleicher Zeit stattfindet. Mithin feiern wir ihn ohnedies dem ersten Ruhetag in der Genesis nicht adäquat.

Dagegen läßt sich einwenden und sagen, daß die Schöpfung in den ersten Tagen gleichfalls nicht zu gleicher Zeit auf der ganzen Erdrunde, sondern successiv von Osten nach Westen vor sich ging. Sie begann, z. B. im Garten Eden oder in Palästina *), und umkreiste die Erde von Osten nach Westen in 24 Stunden. Daher auch der siebente Tag der Ruhe in der Zeit successiv, von Osten nach Westen, bemessen wäre.

Ich frage aber: Wann sollen die Bewohner Ost-Asiens oder fast der ganzen asiatischen Welt, die bekanntlich mehr gegen Osten liegt, als Palästina, wann sollen jene israelitischen Bewohner die Feier des Sabbaths begehen? denn dem Besagten zufolge müßte es fast um einen Tag später geschehen als in Palästina, da die Schöpfung daselbst um so viel später ward. Die Feier geschieht aber vielmehr etwas früher. — Auch ist in der Tora nichts darüber angeordnet worden. —

§. 130.

Uebrigens finden wir unter den zehn Geboten, die doch wohl den Kern unserer Religion ausmachen, nicht ein einziges Ceremonialgesetz. Auch in der letzten Sanction, die Mose (5. M. 27) dem Gesetze geben läßt, damit man es insgeheim nicht übertrete, wird keines solchen Gesetzes erwähnt [237]). Und vollends in den unzähligen Ermahnungen und Vorwürfen der sprachreichen Propheten finden wir wohl allerlei andere Gesetze ausdrücklich vorgebracht, so gut als niemals aber ein Ceremonialgesetz [238]). Man nehme die

*) Vgl. Tr. Taauith, Fol. 10.

Propheten zur Hand, lese darin, wo man nur will, und überzeuge sich selbst *).

Andererseits sind Stellen vorhanden, wo diese die Unterordnung dergleichen Gesetze und daß dieselben nicht Zwecke an sich waren, äußern und vorrücken. Bei Jeremia 7, 22 heißt es: „Denn ich habe mit euern Eltern nicht geredet, ich habe ihnen nicht befohlen, als ich sie aus Aegypten führte, weder von Brand- noch von Schlachtopfern," u. s. w.

Bei Hosea 6, 6: „Denn nur Wohlthätigkeit gefällt mir, nicht aber Schlachtopfer; Gotteserkenntniß mehr, denn Ganzopfer."

Bei Micha 6, 7: „Wie, wären Widder wohlgefällig ihm? Myriaden Ströme Oehls ihm angenehm? — Kann ich mit meinem Erstgebornen die Frevelthat mir lösen? mit meiner Leibesfrucht Vergehungen der Seele? (8) O Mensch! es ward dir schon kund gethan, was gut ist, was der Ewige von dir fordert: nur Recht ausüben, Wohlwollen hegen, und in bescheidener Demuth vor deinem Gotte wandeln."

Bei Jesaia 1, 11—17: „Wozu eurer Opfer Menge? — u. s. w. — Lernt Gutes üben, erforscht das Gesetz, beruhigt den Unterdrückten, schafft den Waisen Recht, nehmt der Wittwe Klage an." Dann K. 58, 5: „Wie! das wäre ein mir wohlgefälliges Fasten, wenn den ganzen Tag ein Erdensohn den Leib kasteit? wenn gekrümmt sein Haupt wie Schilfrohr wankt? wenn Sack und Asche den Menschen ganz verhüllt? Das nennt ihr Fasten und einen Tag, der dem Ewigen angenehm sei? (6) Nein fühwahr! Folgendes ist ein Fasten, an dem ich Wohlgefallen habe. Der Bosheit

*) So Jesaia 5 V. 11, 22, 23. 56, 1, 2. 61, 8. Jeremia 5, 26—28. 7, 5—10. 6, 3, 4, 7. 17. 21, 12. 22, 3. Hesekiel 18, 5—10. 20, 21 22. 22, 7, 12. Hosea 4, 1, 2. Amos 2, 6, 7. 5, 7, 10, 11, 12. 6, 3, 4. 8, 4, 5, 6. Micha 2, 2. 5, 11. 6, 11, 12. Zephanja 1, 9. 2, 3. 3, 13. Sacharja 8, 16, 17, 19. Maleachi 3, 5. — U. a. a. O.

Ketten lösen, die geschlungene Bürde öffnen, die Unterdrückten in Freiheit versetzen und jedes Joches entheben. (7) O brich dem Hungrigen dein Brod, öffne dem trüben Elenden deine Thür; siehst du ihn nackt, bekleide ihn, entziehe dich nicht dem, der deines Fleisches ist!"

Bei Amos 5, 24: „Lasset dafür Gerechtigkeit dem Bache gleich rieseln, die Tugend mächtigem Strome gleich unaufhaltsam fließen."

Bei Sacharja 7, 9: „So sprach der Ewige Zebaoth: Möchtet ihr nur Recht und Treue ausüben, Huld und Barmherzigkeit erzeugen, Einer dem Andern! (10) Möchtet ihr nur nicht Wittwe, nicht Waise, noch Fremdling oder Elenden drücken; keine Tücke im Herzen gegen einander hegen!"

In den Psalmen 50, 5: „Ich strafe dich nicht ob deiner Opfer — u. s. w. — (16) Aber zum Verruchten sagt Gott: Was schwatzest du von meiner Lehre, führst meinen Bund in deinem Munde? (17) Da du doch hassest alle Zucht, wirfst meine Worte hinter dich. (18) Ersiehst du einen Dieb, du bist sein Freund; und Ehebrecher sind dein Umgang. (19) Läßest deinen Mund zum Bösen aus, deine Zunge schmiedet Arglist. (20) Du sitzest da, verleumdest deinen Bruder, haftest deiner Mutter Sohn Schandfleck an." Und K. 51, 18: Denn Opfer willst du nicht, ich gebe sie; Brandstücke sind dir nicht gefällig. (19) Das Opfer, das dir wohlgefällt ist ein zerbrochener Sinn. (20) Ein zerbrochenes, ein zerknirschtes Herz, o Gott! verschmähest du nicht." —

Der Inbegriff aller Tugenden, um ihrer selbst willen geübt, ist wohl der Hauptzweck der Schöpfung, wie in Jeremia 9, 22—23 geschrieben steht: „So spricht der Ewige: „Der Kluge rühme sich seiner Klugheit nicht, der Held nicht seines Heldenmuths, nicht der Reiche seines Reichthums. Sondern damit rühme sich, wer schon sich rühmen will, daß er einsehen und erkennen mich gelernt habe, wie ich, der

Ewige, Gnade, Gerechtigkeit und Wohlwollen übe auf Erden; daß an solchem ich Gefallen habe, spricht der Ewige."

So möge denn Jedermann in Israel, so viel an ihm liegt, zur Wiedergeburt und zur Herbeiführung eines glücklichen religiösen und bürgerlichen Zustandes unserer Nation beitragen, zur Ehre Gottes! wie (Jesaia 40, 3) geschrieben steht: „Die Stimme erschallt: In Wüsten bahnt dem Ewigen den Weg, in Einöden unserem Gotte die Strasse!"

Errata.

Seite		Zeile	statt	lies
2	von unten	2	40.	41.
3	„ „	9	Jost,	Jost, Geschichte der Isr.,
6	„ oben	15	viele	Viele
9	„ „	4	priesterlichen	priesterliche
10	„ unten	4	5. 7. b.	5, b. 7.
11	„ oben	8	worden“	worden“,
17	„ „	7	Rabbi	Rabbine
22	„ unten	8	Chornier	Chorkner
27	„ oben	5	allerwichtigste	Allerwichtigste
28	„ „	17 u. 20	sechsten — siebenten	Sechsten — Siebenten
31	„ unten	2 u. 3	du — du	Du — Du
35	„ „	3	versetzt	versetzte
37	„ oben	1	seinen	seinem
40	„ unten	1	1. M. 1, 2.	1. M. 1. 2.
42	„ „	2	dürfe	dürfe,
66	„ „	3	Strafe	Strafe,
67	„ oben	1	wachomer	wachomer,
67	„ unten	1	da	das
78	„ „	2	gebräulich	gebräuchlich
81	„ „	4	Denn	„Denn
82	„ „	15	selber	selber *)
87	„ oben	2	manchen	manchem
87	„ „	24	und	und dann zurückkommend
90	„ „	15	sonstigen	sonstigem
107	„ „	15	17, 18, 19.	17. 18. 19.
108	„ unten	13	Achron's	Ahron's
108	„ „	9	Jesuda	Jehuda
110	„ „	19	fortzahlen — zählen	fortzählten — zählten.
127	„ oben	2	dem Rabbine	seinem Lehrer
128	„ „	4. u. 6.	Rabbine	Rabbinen
132	„ „	5	den	vor den
134	„ „	9	hat	Hat
144	„ „	15	Welt:	Welt!
148	„ „	9	Zur	Bet
152	„ „	15	iraf. —	traf.
159	„ „	9	Andern	andern
160	„ „	18	(wir	, (wie
165	„ unten	13	Bohngeld	Lohngeld
175	„ „	14	tragt	trägt
176	„ „		( ).	.( )
181	„ „		( ).	.( )
187	„ oben	14	fügt	fügte
190	„ „	12	um	Um
192	„ „	11	wenige	wenigen

235) וכן כתב הרמב"ם במורה ח"ג. וע"ש בענין הקרבנות ובפרק מ"ח כתב: ולא תקשה עלי באמרם על קן צפור יגיעו רחמיך כו' (ברכות ל"ג —) כי הוא לפי אחת משתי הדעות אשר זכרנום ר"ל דעת מי שחושב שאין טעם לתורה אלא הרצון לבד, ואנחנו נמשכנו אחר הדעת השני, עכ"ל. ובפרק מ"ח כתב כי ענין כו' מיוצב קאמר ע"ש וכן יש לומר על וגם בעליו יומת — ומשפטים מקובלים לדור ההוא 236) סנהדרין ס"ה. 237) כי "התורה הזאת" יסוב על הדברים או על עשרת הדברות עיין באברבנאל שם ועל יהושע ח' ל"ב. — במקדש היו אומרים בכל יום עשרת הדברות קודם קריאת שמע, והרבנים עמדו ובטלום מלאמרם מפני תרעומת המינים, תמיד פ"ה ברכות י"ב. ונכון לחזור ולתקנם. 238) רק פעם אחת נזכר בישעיה ס"ו י"ז בהעברה בעלמא ובהיזכור לשאר תועבות ע"א ועריות והוא כענין עבודת פעור — ולכן קללם. וכמו והם פונים אל אלהים אחרים ואוהבי אשישי ענבים, הושע ג'. —

היינו בסנהדרין לא נהרג אדם מעולם — הוא משום דלמא במקום סייף נקב הי' בדאיתא במכות ז' או כדי לאחד את התלמידים כדאיתא בנידה מ"ה ובשאר דוכתי וכמו אם הלכה נקבל ואפ"ה לא קבלו, יבמות ע"ו כריתות ע"ו. או כי נבם בלבון עונם והמה כמתנחמים על אשר הוסר מאז ומקדם המסרה מעל שבמם לרדות בעם ברצונם. כן הדבר ג"כ באמרם במשנה סנהדרין ההורגת אחד בשבוע נקרא חובלנית, ואין זאת במדת חנינה ואהבת אנושי ובפירוש אמרו מי שלקה ושנה כונסין אותו לכיפה כו', סנהדרין פ"א, ובמצות עשה כגון שאומרין לו עשה סוכה ואינו עושה לולב ואינו עושה מכין אותו עד שתצא נפשו, כתובות פ"ו. גם עיין סנהדרין מ"ו נ"ב. ובר"ה כ"ו איתא סנהדרין שראו כו' ר"ע אומר כו'. וכן הדבר בהמצאתם התראה וקבלתה התר עצמו למיתה והמית תוך כדי דיבור, סנהדרין מ' מ"א, ובאמת יש תנאים הסוברים חבר אין צריך התראה, שם ח' מכות ע'. — גם אמרו ההורג נפש שלא בעדים מכניסין אותו לכיפה, סנהדרין פ"א; שיבור בפיקח למיתה ולמלקות אם לא הגיע לשיכורתו של לוט, עירובין ס"ה וכל חנינתם תשאר לא על ורוח ישא אותה. 221) מועד קטן ט' עיין בתוס'. 222) שבת נ"ג נ"ד התני' צריך להיות חותני' עיין בס' יוחסין. 223) מעילה י"ז ובירושלמי. 224) סוכה מ"ה. סנהדרין ע"ד. גיטין ס"ז. עיין סוטה ד' נ"ב — כמו שאמרו יש נאה דורש ואין נאה מקיים. הוא אמר קברי כותיים אינם מטמאין יבמות ס"א. מותר להעביר את המוכם, ב"ק קי"ג. 225) ב"מ כ"ז. ע"ה.

Kapitel X.

226) אמרו העובר על דברי חכמים חייב מיתה, המזלזל בנטילת ידים חייב נידוי ונעקר מן העולם. גם יש בו איסור ברכה לבטלה והוא גדול מאוד, עיין ש"ע א"ח ה' נטילת ידים וסי' רנו. 227) שבת ס' ס"ב. ק"ז ובירושלמי. קכ"א, ירושלמי פרק כלל גדול. ע"ד. נ"ד נ"ה עירובין ק'. גם אמרו המדיח מלית ישן בחנן חייב וכן המגער עלתו חוכמי והדתי מן האבק או מן הטל, שם קמ"ה קמ"ו. 228) שבת קכ"א ביצה כ"ב. שבת קכ"ע קמ"ו עב"ז כ"ח. כ"ו ש"ע א"ח סי' של עיין בבאר היטב. עירובין מ"ה. 229) שבת קכ"א ברכות נ'. 230) ברכות י"ט כ'. שבת נ"ד. עיין ברמב"ס. גם אסרו לילך בקומה זקופה או למנאות שחוק פיו. 231) גם אמרו על הרחש חייב שתיים, המקיף את הקטן חייב, מכות כ' כ"א. נזיר נ"ז ב"י י"ד סי' קפא. 232) הרבה לאוין נאמרו בו ואף הלוה הערב והעדים עוברים, ב"מ ע"ה. 233) שיהי' אוכל ושותה וישן ודר בסוכה בין ביום ובין בלילה, סוכה כ"ח. 234) וכן אכל איסור חלב ודם רק בפרשת הקרבנות, ויקרא ג' ט"ז, ושם כלמוד מעניינו דהכונה בזמן שיקריבו קרבנות והוא כמו חק עולם הנאמר אכל מתנות כהונה ואכל הקרבנות יכן הוא בלחם קלי וכרמל, שם כ"ג י"ד. ובפירוש נאמר שם י"ז: ואני נתתיו לכם על המזבח לכפר כו' על כן אמרתי לבני ישראל כל נפש מכם לא תאכל דם.

*

207) ולכן היחידים מהתנאים ומהאמוראים פסקו כסברתם להלכה ולמעשה אף כי ידעו דרבים פליגו עליהם, וגם לא נכנסו למנין להעמיד ההלכה ואף בזמן התנאים בהיות להם סנהדרין כדאיתא בר"ה ל"א. — והעיקר כדעת הב"ח על י"ד סי' רמ"ב ומה שהקשה הש"ך שם והלא כך הוא גזירת המקום לילך אחר הרבים — לא קשה, דאחרי רבים להטות נאמר כשדנים על המעשה ולא להלכה וכמ"ש באורים ותומים סי' כ"ה דף מ"ו. והרב בעל חו"י בתשובה קנ"ב חילק בין אם נתועדו יחד או לא — ובפרט יש לחלק בין אם יושבים בלשכת הגזית או לא. 208) סנהדרין כ"ב. במסכת סוכה ובשאר דוכתי אמרו מאי ראי'? — 209) או מתנא אחד. 210) רמב"ם פ"ט מה' ממרים ע"ש בכסף משנה. והמשנה פ"א דעדיות כתבו דמיירי בתקנות או דנשנית אחר חיבור המשנה וכמ"ש הרב יש"ר בכרם חמד. 211) פסחים ס"ו ס"ע. שבת קל"א. 212) גר שנתגייר בערב פסח לא יאכל בו, פסחים צ"ב. אמרו ביקוי הדם בי"ע בלא הי' לו דקר נעוץ או בשחוט מערב י"ע או בשחט גם בהמה או בכוי, ביצה ז' ח'. קדין פטרו מלילה, עד מפי עד הכשירו לעדות אשה, שבת כ"ה; ק"מ. המקדש בחמץ דרבנן, פסחים ז'. לא בעינן דרישה וחקירה רק בדיני נפשות, סנהדרין ג'. פרוזבול, גיטין ל"ו ובדומה. גם היתר נדרים, חלילה תחת יבוש ובדומה. פסחים ס"ע. ר"ה כ"ע. סוכה מ"ב. 213) סנהדרין ס"א. ק"א. סוכה כ"ה. שבת ס"א ס"ז עיין ברא"ש שם. ברכות י"א. חולין כ"ה. 214) סוכה כ"ע. ברכות ל"א. דלמא גזרו המלכות גזירה ואתי לאקלקולי ביצה ד'. 215) שבת קי"א. פסחים קי"ג תענית ז'. סוכה כ"א ברכות י"ג. תענית א'. ולשיטת רש"י. גם בברכת המזון וקידוש לא בעינן כונה. ומוכרי תכלת תגרי תפילין ומזוזות וכל העוסקין במלאכת שמים פטורים מק"ש ותפילה ומכל מצות האמורות בתורה, סוכה כ"ו. אסורא ממילא לא ילפינן, ברכות י"ע ע"ש. ואמאי קרו לי' בנן של קדושים דאפילו בצורתא דזוזא לא מיסתכל ע"א כ'. 216) אמר הקב"ה הביאו עלי כפרה שמיעטתי את הירח ולכן כתוב בשעיר דר"ח לה'; הקב"ה מתאוה לתפילתן של צדיקים, חולין ס' ברכות ו' ז'. רבא ביומא דעיבא לא גזר תענית דכתב סכות בענן לך מעבור תפילה, ברכות ל"ב. אין מתפללין על ב' כרות יומא ח'. אל ישאל אדם צרכיו בלשון ארמי שאין מלאכי השרת נזקקין לו, שבת י"ב. 217) פסוק זה שר העולם אמרו, חולין ס' יבמות ע"ז. קללות שבמשנה תורה משה מעצמו אמרן, מגילה ל"א. מעולם לא עלו משה ואליהו למעלה מי' סוכה ה' ע"ש. אי מתים שהחי' יחזקאל משל הי' וכן אי יש משיח או אין להם משיח לישראל בפלוגתא, סנהדרין צ"ב צ"ח. 218) חגיגה ה' ברכות כ"א שבת ל"ד קנ"ו יומא פ"ו סנהדרין ק'. הנהו בריוני דהוי בשבבותן — בעי רחמי דלימות פי' רש"י בורים עמי הארץ, תענית כ"ג. וכן עשה ר"מ ודעת אשתו ברוריה דיתמו חטאים כתיב לא נתקבלה מרבנן. 219) בברכות ס"א העלימו את הענין וגם מלכות יון כבר בטלה אז כמאתיים שנה — ע"ש. 220) הוא אמר דור המדבר ועשרת השבטים אין להם חלק לעה"ב, סנהדרין ק"א ק"י. עד שבא ר"ע ולימד את ה' אלהיך תירא לרבות תלמידי חכמים, בכורות ו'. בבית האסורין כאשר לא הי' לו מים ליטול ידיו לאכילה אמר מוטב אמות מיתת עצמי ולא אעבור על דעת חברי, עירובין כ"א. לעולם בהם תעבודו וכו'. אפילו מצא אחרת נאה הימנה יגרש את אשתו. גיטין צ"א כ'. — ומ"ש ר"ט ור"ע אילו

שבת י"ג קנ"ב. 177) פסחים ק"י. 178) שם קי"א קי"ב. מגילה ג'. הא מאן דמשבעית מזלי' חזי לשד, ליקרי ק"ש או ליימא עיזא דבי טבחא שמינא מינאי, שם. 179) ברכות ו'. 180) יומא פ"ג. 181) גיטין ס"ט. שבת ס"ז. 182) שבת קנ"ו מועד קטן כ"ח יבמות נ' עיין בתוס'. 183) שבת קכ"ט. 184) תענית ח' חולין ק"ה. שבת ק"ו ירושלמי סוף מ"ק. ר"ה כ"ז שבת כ"ג. 185) ברכות נ"ד נ"ה וכל הפרק. גם אמרו עשרים וארבעה פותרי חלומות היו בירושלים ע"ש.

Kapitel VIII.

186) קידושין מ"ג עיין שם. סנהדרין ע"ו ע"ז ע"ח ע"ט. 187) שם ודף פ"א כתובות פ"ו. 188) סנהדרין מ' מכות ו' ז'. 189) סנהדרין מ' מ"ד. 190) שם ל"ה. 191) סוטה ב' מכות ה'. 192) סנהדרין ע' י' יבמות כ"ה. 193) כתובות ל"ה ל"ו מכות ד' ב"ק ל"ד. סנהדרין ע"ד. 194) ב"ק כ"ג כ"ז כ"ה כ"ו ל"ח עיין בשיטה מקובצת ורא"ש על דף פ"ו. ב"ב כ"ב תוס' ד"ה זאת אומרת בשם הירושלמי. 195) גיטין מ"א. ב"ק ל"ג. כ"ט ל"א כ"ח. 196) גיטין מ"א כ"ג. ב"ק כ"ה ל"ו. ו'. 197) שם כ"ו ס' ס"א. 198) ב"מ כ"ד כ"ו גיטין ל"ט. 199) ב"ק ס"ו ס"ז קי"ד קט"ו סוכה ל' טור וש"ע ח"מ סי' שנ"ג שנ"ו כו'. 200) ב"ק ס"ה ל"ד ל"ה. 201) חולין ל"ה ק'. 202) ברכות כ"ח ס"ג בע"א י"ט איתא: ואע"ג דלא ידע מאי קאמר ע"ש, סנהדרין י"ז עיין בתוס' ד"ה עד שיודע, שבת ס"ג עירובין נ"ד. הלוכים אתה לאחכי' והדר אכלי בעביר כי הס' דומה במגעה לא', ברכות נ"ב. והנותר עד יום השלישי לאכילה ביום ובן לשריפה, פסחים ג' שבין של ע"א מותר לשחוט בה דמקלקל הוא, חולין י'. קטעה יד העדים פסולים גיד"ן כמש"כ, סנהדרין מ"ד, ובדומה הרבה. וכתב הרב בעל בחינת הקבלה עמוד 125: מוכרחים אנו להודות (אם לא נרצה להחניף) כי הפלפול כולו הנמצא בתלמוד ידמה בהילוכו ובערכו אל אותו של פומבדיתא, יען וביען זה כמו זה סותר ומכחיש המושכלות הראשונות אשר כל בנין ידיעותינו נשען עליהן, עכ"ל. הכוי פומבדיתא דמעיילי פילא בקופא דמחטא, ב"מ ל"ח. 203) מסכת ר"ה. חולין ל"ד פ"ד.

Kapitel IX.

204) כמו הכוזרי ורמב"ם. 205) סנהדרין פ"ז פ"ח. 206) גם אמרו בזמן שאין כהן בעבודה אין משפט מות דכתב אל הכהנים הלוים, שם כ"ב.

בשלשה דרכים בכסף בשטר ובביאה, קידושין ב'. לשליחות האשה קראו גירושין והיא מלוה באשה רעה, עירובין מ"א. דברי נשים וידי משמא אית בהו, ריש פסחים. אשה חמת מלא צואה ופיה מלא דם, שבת קנ"ב וכדומה. 165) גיטין י"ב ל"ז. ברכות י"ז ב' ק מ"ע יבמות כ"ג ס"ב, ש"ע י"ד סי' רמא. 166) יבמות כ"ב ס"ב ל"ח. קידושין י"ז. 167) כמו באומרים המכנה שם רע לחבירו או המביים את חבירו ברבים אין לו חלק לעולם הבא וכן הגדילו עון לשון הרע; בשעה שמכניסין אדם לדין אומרים לו נשאת ונתת באמונה כו', ב"מ כ"ח עירובין ע"ו שבת ל"א, ואולם עיין שם ובסנהדרין ז' — גם אמרו היפיר בריתו של אברהם אבינו או העובר אחורי אשה בנהר אין לו חלק לעולם הבא, כל האומר תהילה לדוד ג' פעמים בכל יום מובטח לו שהוא בן עולם הבא — והוא לגוזמא בעלמא, אבות, עירובין י"ח ברכות ד'. 168) לדעתי מלת אפיקורוס אינה לשון יוני מהפילוסוף עפיקור כי זה הי' מכחש גדול וכחש ביקר ויסות היוסר בהשארת הנפש ובהשגחה, גם לא האמין באלהות ואמר כי האלהים שטים בין השמים ובין הארץ והוא לדוגמא בעלמא כמ"ש עליו החכם ציצערא בספרו De Natura Deorum — ובש"ס קראו בכל מקום למכחש גדול בשם מין וכן אמרו אחרי עיניכם זה מינות; רק הוא מלשון פיקר והפקר, עיין מ"ק ט"ז מגילה כ"ה. ואולם הרמב"ם אסף מדעתו ושינה בחקר ויתר כגד משמעות המשנה ודברי הש"ס ושאר המפרשים. 169) ר"ה ע"ז י"ז סנהדרין ל' ל"ט חולין ה' אבות פ"ג. וכתב הרא"ש על במדבר ע"ו ל"א: הנפש ההיא איננה המשכלת כדברי תועי רוח רק הוא חיבור הנפש עם הגוף. 170) ע"א כ"ו. סנהדרין ע"ו גיטין מ"ה, ש"ע י"ד סי' רכא. חולין ה'. 171) שבת קע"ז ברכות כ"ס כ"ט. ונקראת תפילה זאת המתחלת עתה אללנו ולמלשינים: ברכת הצדוקים. 172) ע"א כ"ו. ספרי, רא"ד תוס' מהרש"ל וט"ז על ש"ע י"ד סי' קנח; ולא כרומס ה' מלכים פ"ו ופ"ח וש"ך. — 173) גר תושב אתה מלוה להחיותו, פסחים כ"א. חסידי אומות העולם יש להם חלק לעה"ב, סנהדרין ק"ה וכדומה בשאר דוכתי. ומה שאמרו אין מקבלין ג"ת בזמן הזה היינו לישב בתוכינו וכמ"ש המפרשים. סנהדרין כ"ו. 174) פאה פ"א. מגילה כ"ז. ברכות ח' י"ז שבת לג ובשאר דוכתי.

Kapitel VII.

175) ברכות פ"ה מ"ה. יומא כ"ג תענית ע'. 176) תענית כ"א כ"ב ברכות כ"א. סנהדרין ס"ה ס"ז. חולין ק"ה. בכתובות ק"ג איתא ההוא יומא דאשכבתא דרבי נפק בת קלא ואמר כל דהוי באשכבתא דרבי מזומן לחיי עולם הבא, ואף ההוא כובס ע"ש. שבת ק"ה ובשאר דוכתי. שמואל אמר בחלר מות אי חשיבנא נעיילוהו ללוי ועיילוהו ללוי. אמרו קשה רמה למת כמחט בבשר החי ופעמים יודע אף בלערא דאחריכא. כל שאומרים בפני המת יודע חד אמר עד שיסתם הגולל וחד אמר עד שיתעכל הבשר. וכל אלה דוקא עיין בברכות י"ח

ולרב דימי הל"מ ממש היא. 139) ערלה בח"ל קידושין ל"ט, ג"ש שבת ל"ז, ניסך המים זבחים ק"י בכורות כ"ח — ועוד מכלם הרב בעל חו"י בתשובה שם. 140) בעירובין ה' וסוכה ו' איתא: אלא הלכתא נינהו, ואולם בברכות מ"א איתא אלא מדרבנן. יומא ע"ט וקים להו לרבנן דבהכי מיתבא דעתי', ודף פ': ושינו חכמים בשיעורין, ושיערו חכמים אין בית הבליעה כו' שמא יבא ב"ד אחר וירבה בשיעורין. 141) לשון חו"י שם: „ברוב הל"מ דבש"ס מצאנו בה מחלוקת.‟ ובדף קפ"ד כתב: ולענ"ד כי אי אפשר להמלט מלומר שיש שכחה הן בפירוש הכתובים הן במדות הנדרשות הן בדברים שקראו חז"ל הלכה למשה מסיני הן בשאר פרטי דינים אף כי כולם הל"מ. 142) נדה מ"ד מנחות כ"ט ובבראשית רבה איתא נגלה לרבי עקיבא וחבריו מה שלא נגלה למשה. 143) וכן הכונה באמרם שכחום וחזרו ויסדום, דהנביאים יסדום מסברתם כמו החכמים אשר באו אחריהם. מ"ש רש"י סוכה מ"ד: על פי הדיבור, הוא כנגד הגמרא בתמורה ט"ו וט"ז — ובעין זה פי' בבכורות כ"ח והשיגו עליו בעלי התוס' בד"ה מפי. וכן הכונה באמרם כאמרו למשה מסיני, אגמרי' רחמנא למשה וכדומה. 144) פאה פ"ב ועלו ללשכת הגזית כו' שקבל מזוגות שקבלו מן הנביאים הל"מ, ידים פ"ד: עד הל"מ, מנחות ל"ה רצועות שחורות הל"מ, יומא מ"ד שבת ל"ה נזיר ד' — וכדומה דאינן תולין בסברא. 145) לאמוראים הראשונים לא תמצא רק מעט מזעיר. 146) מנחות ס"ה אמר לו רבי בנך אתה פטרני כו' ידים פרק ד' יומא כ"ג מכות ה'. 147) ברכות כ"ד נדה ס"ח.

Kapitel VI.

148) כריתות פ"ו מ"ע אבות פ"ד מע"ו. סנהדרין ה' ק"ו עירובין ס"ב. 149) וישב לפניו כיושב לפני המלך כו' רמב"ם וש"ע י"ד סי' רמב. 150) ברכות כ"ז. יומא נ"ג. ב"ב קי"ע. כתובות ל"ו. 151) ב"מ ל"ג. פסחים ק"ח. 152) ב"מ ל"ג ובשאר דוכתי. 153) נדרים ס"ב. שבועות ל' עיין בתוס' ד"ה עשה. ברכות י"ט. מ"ק ט"ז י"ז. יומא כ"ב. חולין י"ח. 154) בבא בתרא ח'. 155) חגיגה כ"ב. והרמב"ם חילק בין ע"ה לע"ה. 156) גם למתנות כהונה חוץ מברכת כהנים — וקריאת התורה מפני דרכי שלום וכן אין מרחין שכן לחכם האידנא. עיין תוס' י"ט פ"ה דגיטין, ברטנורה פ"ד מ"ע דחלה, חולין ק"ל. 157) פסחים מ"ט. מגילה כ"ח הוריות בסופו, ברכות מ"ז עיין חגיגה כ"ב בתוס' ד"ה כמאן דהאידנא מזמנין דחיישינן לאיבה. 158) ברכות כ"ח. 159) רב כי מקלע לדרשיש מכריז מאן הויא ליומא וכן רב נחמן, יומא י"ח. יבמות ל"ז מ"ד ס"ה. 160) גיטין ל'. 161) יבמות ס"ה. 162) משפחת האם אינה קרוי' משפחה והא דכתיב „והוא לוי" דשמי' לוי, ב"ב ק"ח ק"ט, ש"ע ח"מ סי' רעו. 163) ב"ק פ"ח. ובשאר דוכתא אמרו נשים דעתן קלות. 164) ברכות כ'. נשים ועבדים פטורים מקריאת שמע, שם י"ז. אשה אינה מצוה לפדות את בנה וללמדו תורה או אומנות, קידושין כ"ט. עיין ביכורים מ"ד. האשה ניקנית

Kapitel V.

126) ברכות ב׳ ג׳ עיין בתוס׳ ד״ה מאימתי. 127) שם ה׳ יומא כ״ח מגילה י״ט גיטין ס׳ תמורה ט״ז. 128) עיין כתובות ק״ג. — עירובין כ״ד סוכה כ׳. 129) שבת ק״ד מגילה ג׳ סוכה מ״ד יומא פ׳. 130) אמר לו הקב״ה לומר לך אי אפשר כו׳ אמרו לשמואל כו׳ תמורה ט״ז. וגם עיין דף ט״ו ע״ב דאשתכח כו׳ „משמע דאותן ג׳ אלפים לא היו מסכימים להחזירם מתוך פלפולם״ לשון חות יאיר בתשובה קנ״ב. 131) אף בשני מקומות לא תמצא רק בדרך שאלה, ביבמות ע״ו וכריתות ט״ו, וגם פירשו המפרשים שם דהכונה אם קבלה מרבו. ומ״ש תוס׳ שם ע״ז ד״ה הלכה דאי הל״מ קאמר לא הוי פליג ר״י, הכונה דלא הי׳ לו לשתוק לזאת ואם לא יכחישנו כמו כן בפירוש כי קיבל הל״מ מתנגדת שתיקה זאת כהודאה ואולם בגמרא שם משמע דלא הודה לו ר״י; ולכן לא לייכו דבריהם על דף ע״ו. גם בהל״מ יש פלוגתא ושכחה, עיין קידושין ל״ח, תוס׳ עירובין כ״א ד״ה ומכי, שבת ל״ז יומא ע״ט בכורות כ״ח. ועל דברי הרמב״ם בהקדמה לסדר זרעים יפה כתב בעל חו״י בתשובה קנ״ב: „כל דבריו הם תמוהים ואי אפשר לקרבם אל דעת נוטה ודעת תורה בש״ס.״ 132) שבת ק״ל פסחים ס׳ אני ראיתי את ר״ש שאכל כו׳ וכן בכל הש״ס רק בקצת מקומות שאמרו הלכה ואין מורין כן, הלכה לעשות לעצמו ואין מורין כן לרבים שלא יזלזלו כמו ביצה כ״ח. — 133) ברכות כ״ז ביצה כ״ג אנא כר״ש סבירא לי ועוד כו׳ דף כ״ח הלכה כר״י, ר״ה כ׳ הלכה כר״ש פסחים כ״ז הלכה כרבי, גיטין ל״ח הלכה כרשב״ג במשנתנו, רבי יוסי נימוקו עמו, ושאר פסקי הלכות עיין עירובין מ׳. 134) עיין בכורות כ״ח. 135) פאה פ״ב עדיות פ״ח ידים פ״ד. 136) הלכתא גמירי לה, גמירי, הלכה, מדאורייתא. ודע כי יש הלכה בעלמא אם הדבר רק מדרבנן, ויש הלכה אשר היא למשה מסיני אם הדבר דאורייתא ר״ל מאת השם, עיין קידושין ל״ח. וכן לענין „באמת״ אם הדבר מדאורייתא היא הל״מ ואם לא היא רק הלכה בעלמא כגון: החזן רואה היכן תנוקת קורין, שבת י״א, דכל גזירת כיבוי ושמא יטה מדרבנן, וכן יש מדאורייתא דהוא מקרא ויש מדאורייתא דהוא הלכה ל״מ, עיין עירובון ד׳ יומא מ״ד. וכן יש גמירי רק קבלה מאבות ורבנן וכדמשמע בכמה דוכתי הכל לפי הענין. 137) בספרו בחינת הקבלה, עמוד 118. 138) מועד קטן ג׳. ודף ד׳ איתא: וכיון דהלכה למשרי ילדה לאו מילתא זקינה אסורא, וכן בסוכה כ״ח: סוכה הלכה קרא למה לי — ואי לאו דוקא ומדרבנן מאי קושיא. פסחים פ״ב אלא כל פסולו כו׳ גמרא גמירי לה, וכן שבת ל״ה אלא כל ד׳ אמות בר״ה גמרא גמירי לה — ואם כדבריו מאי תירץ ועוד אמאי חייב, גם אמרו בסנהדרין פ״ב מי איכא מילתא דרחמנא פטרי׳ ואנן קטלינן לי׳. וכן שבת קנ״ב מועד קטן ה׳ נזיר ס״ג תמורה ט״ו יומא ל״ב חוץ מפסוק זה כו׳ ה׳ טבילות כו׳, דף מ״ד מעלות דאורייתא והכי גמירי להו, וכדומה. ומה שאלה הרב לראיה בנדה מ״ה קטנה פחותה מבת ג׳ כו׳ ליתא שם ושגה ברואה ע״ש; גם בפסחים ק״י: במערבא לא קפדי אזוגי — הוא מטעם זכותא דארץ ישראל עיין ר״ה י״ו, וכדומה או דפליגו וסברו דלא נאמרה למשה

עיין בתוס'. תענית כ"ה. עיין בכורות ט' סוכה מ"ט. 99) פסחים ל"ג ל"ד יומא כ'. עירובין כ"ו. עיין א"ח סי' רסא במגן אברהם, בראשית רבה פ"ו ומורה ח"ש פ"ח. 100) מכות ט"ז כ"ב. חולין ק'. 101) חולין ס"ז. ב"י וש"ע י"ד סי' פ"ד. 102) שבת י"ב ק"ז. 103) חולין כ"ח. ס"ז. קכ"ז. 104) ביצה ז'. חולין מ"ט עב"א ל'. פסחים ע"ו. 105) שבת מ"ב. 106) פסחים ל"ג ל"ד. מ"ו. מ"ח. ל"ה. 107) וכן כתב הרב אבן עזרא: הנה הבצק שהוציאו ממצרים הי' בו שאור ולא אפהו עד שחנו בסוכות ע"ש. 108) סוכה ז' ח' עירובין י"ד ט"ו ב"ב י"ד. 109) עירובין מ"ג. 110) ר"ה פרק שני, ביצה ד' והשתא דידעינן בקביעא דירחא כו' סוכה כ"ד. עיין באבן עזרא על ויקרא כ"ג, ד'. 111) ר"ה כ"א. 112) שם י"א י"ב. 113) סנהדרין י' י"ג ובשאר דוכתי. 114) ר"ה כ'. ברכות כ"ח עירובין כ"ו. 115) וכתב הרב עובדיה (על קידוש החדש פ"ט) לחשבון שמואל: וא"ת יתחייב מזה שתהי' התקופה אחר שנים רבות באייר כאמר וכן הדין אבל עד יבא מורה צדק ויודיענו מה יהי' הדין בעת המאוחר, עכ"ל, ואולם גם לחשבון רב אדא יקשה כי תפול אחר האביב האמיתי. — ומ"ש הרמב"ם שם בפ"ה בזמן שהיו סנהדרין בא"י קבעו ע"פ הראי' עד ימי אביי ורבא, אינו נכון, כי הסנהדרין כבר הוסרו וחלפו מימות רבי — גם עיין מה שכתבתי בפרק ט'.

Kapitel IV.

116) ברכות ה'. 117) וכדומה לא תהי' אלא אסמכתא בעלמא ברייתא דתורת כהנים פרשת בהר סיני, וכן מגילה י"ט ויומא כ"ח ע"ש. 118) עיין באברבנאל, ורש"י סוכה בענין אין לנו כל שבט כו'. 119) סנהדרין ב' ב"ב קכ"ב סוטה ז'. 120) ועל מה לא יזכרו ולא יפקדו הסנהדרין בין הפקידים אשר עשה דויד? — הם אמרו בניהו בן יהוידע זה סנהדרין, ואולם פי' רש"י דחוק — וכן פי' תוס' כי כרתי ופלתי המה הסנהדרין ולדברי שניהם הוא הוצאות הכתוב מפשוטו ומאמתת כונתו; גם לא מצאו ידיהם ורגליהם בעלי התוס' והניחו בקושיא, סנהדרין ט"ז בד"ה ואחרי. — והאמת כי בניהו הי' גבור חיל וכרתי ופלתי המה שומרי המלך. ומי יאמין לשמועתם בדרשם רב פעלים מקבצאל שרבה וקבץ פעלים לתורה כו', ברכות י"ח. 121) אבות א' סנהדרין ל"ו ע"ש וברש"י על דברי הימים ב' י' מגילה ט"ו, סדר עולם, שלשלת הקבלה, יד החזקה בהקדמה. 122) ב"ר פרשת ויחי, ב"ב ל"א קכ"א, ב"מ קי"ד. 123) עיין באברבנאל. ואולם דעתו בנחלת אבות כי השופטים המה הזקנים אינה במשמעת הלשון והיא דעת יחיד. גם מי יעיד כי היו השופטים חכמים וכשרים? — גם יש לעורר איך יכשירו פה זקנים מופלגים וגרים אף באמם מישראל כמו שמעיהו ואבטליון ורבי עקיבא? עיין סנהדרין ל"ב. שקלים פ"ה ובפי' הרמב"ם, מנחות ס"ד חולין קט"ז יבמות ט"ז עירובין כ"ד תענית כ"ג. 124) ע"ז ט' יומא ס"ט ועיין במפורשים. 125) ע"ז ט' י' וירושלמי ר"ה פרק א'.

הנושאים אבל לא כאמרו הנושאים אשר בהן נכתבה ונשאר לשכל החכמים לבקש ולחפש בתורה הנושאים אשר בהן תיבה זו יתרה למדרש בה ג"ש כמו שמעת שמעתו דר"י (צ"ל דר"ל) לית לי' האי ג"ש, מכות י"ד — ובודאי שאין זה אלא שנמסרו להם התיבות וכל אחד דריש לי' במקום אחר, עכ"ד. והנה אם זאת דעת בעלי התלמוד הנאץ הזה ומחלוקת דברי ר"ת בשבת ל"ז בתוס' ד"ה ג"ש — יהי' לראי' בעיני כל בעל שכל ישר כי שקר בימינם ולא היתה בזה קבלה עד מסיני בידי התנאים והאמוראים. — ואולם נוכח האמת דרכנו ואען ואומר כי על תרוצו יש גם להקשות, בכל מקום דפליגו אם נילף ג"ש פלונית הי' לו למאן דלא דריש לה לפרש ג"ש אחרת אשר דריש תחת זאת ואשר לדעתו המסורה בסיני ולכל הפחות הי' לו לתלמוד לפרש זאת תמיד כי לאריכותם ולזרותם לא יבצר כל מזימה גם להרב בעל חו"ת יאיר בתשובה קל"ב לא נחה ולא שקטה דעתו בכל אלה והניח הדבר בתימא ע"ש. ולכן נראה לי תירוץ אחר והוא כי באמרם אין אדם דן ג"ש מעצמו הכונה אם אין לו שום סברה המסייעת לדבר זולת ג"ש פמו באמרם אבל ההקש לקולא ולחומרא מקשינן דהיינו באין סברא לקולא עיין קידושין ל"ה ובמדות אהרון דף י"ח — וכן צריך לומר לפירוש הערוך בשבת ל"ז דר"ע לא גמר ג"ש זאת מרבו ואפילו הכי דרשה מסברה בעצמו וכן נאמר במכות י"ד — ואולם התנאים והאמוראים פליגו בג"ש מסברא בעצמא. ואפשר דגם הילל אמר ג"ש דמועדו דדחי פסח לשבת מסברא וכן ר"מ בנדה י"ט; גם באמרם בשבת ל"ז ומכות י"ד ג"ש לא גמר יש לומר דהכונה כמו ג"ש לא יליף. —

77) מנחות ל"ז. מ"א. מ"ב. 78) שבת ק"ג מנחות ל"ב. ב"י א"ח סי' לב, עיין בערוך ערך דוכסוסטוס ובמערכי לשון. 79) שם ל"ד ש"ע א"ח סי' לב. 80) מנחות ל"ב. ש"ע י"ד סי' רפט. 81) שבת ו' ע"ג ע"ד ע"ה ובשאר דוכתי. כ"ב. כ"ט. 82) שבת קל"א מנחות ע"ב. 83) ביצה כ"א כ"ב. 84) פסחים כ"ז עב"ז מ"ג תמורה ל"ד. 85) פסחים כ"ח. מ"ג מ"ד. 86) ברכות ט' פסחים ק"כ. 87) ר"ה ח' י"ב עירובין כ"ו עיין בתוס'. 88) פורק עול ומגלה פנים בתורה ומפר ברית בבשר. 89) יומא פ"ה שבועות י"ג. ואולם בעלמא קי"ל הלכה כסתם משנה, ואביי ורבא הלכה כרבא? — עיין ברמב"ם ה' תשובה. 90) וכן במיני אוכלין כמו בענפי תאנה אם האוכל מרובה על הפסולת אין מסככין, סוכה י"א י"ב י"ג. 91) סוכה ז' ושיעור הדפנות משום דכתיב בסכת בסכת בסוכות ופליגו אי יש אם למקרא כו'. 92) סנהדרין כ"א כ"ב. 93) מגילה ז' ע' י"ז סוטה ל"ב. ועניין חול המועד עיין חגיגה י"ח וב"י א"ח סי' תקל.

Kapitel III.

94) שבת מ"ב. פסחים מ"א. ש"ע א"ח סי' תנא. פסחים מ"ב. ולענין בשר בחלב עיין י"ד סי' פ"ט. 95) גם חלקו בזה בין גן ובין עדן ע"ש. 96) פסחים נ"ד. תמיד ל"ב. ירושלמי ר"ה פ"ב וריש ברכות. חגיגה י"ב. עירובין י"ט. 97) תענית ח' ע' חגיגה ט"ו. ברכות ס"א. 98) מקואות פ"ה שבת ס"ה

דלא הי' לו לסתום אלא לפרש. 60) סמוכים, יבמות ד'. שתי כללות הסמוכות ופרט אחריהן אי דרשינן בריבוי מיעוטי וריבוי וכן סובר תנא דבי רבי ישמעאל וסתירה זאת הניחו בעלי התוס' בתימא בשבועות ה' ד"ה דתנא. ונראה לומר דתרי תנאי אליבי' דר"י כדמשני הש"ס בכמה דוכתי או דחזר בו ר"י כדמשני הש"ס ג"כ בשאר מקומות. הקש, יבמות ס"ט קידושין י"ד י"ז. פרט כלל ופרט, נזיר ל"ה. פרטים רבים ואחריהם כלל, פסחים ל"ה. יש אם למקרא, סנהדרין ד'. 61) עירובין כ"ז סנהדרין מ"ה ובשאר דוכתי אי דרשינן כללי ופרטי או ריבוי ומיעוטי. 62) כן כתוב במדות אהרן ואני מסופק בטעם זה. גם אמרו מלתא דאתיא בק"ו טרח וכתב לה קרא אף דשני כתובים הבאים כאחד אין מלמדין, פסחים י"ח מכות ה', וכן אמרו אין דנין ק"ו מהלכה, נזיר נ"ז. 63) כמו: לזאת יקרא אשה, בראשית 2, 23; ויושב את משה ואת אהרן, שמות 10, 8; ולא יאכל את בשרו, 21, 28; מלות יאכל, דברים 28, 17. ואולם מ"ש בתלמוד ל"ע §. קמ"ג „וכן נוכל לומר את השמים כבראים" לא נראה כלל. — 64) קידושין ל"ה ובשאר דוכתי: שני כתובים הבאים כאחד אין מלמדין ולכן נאמר בברייתא דר"י לא ראי זה כראי זה כו', ואולם רבי יהודה סובר דרק שלשה כתובים הבאים כאחד אין מלמדין. 65) הם אמרו לכם שלכם יהא, תרומה מותרת בהנאה דכתיב „תרומתכם" שלכם תהא, פסחים כ"ב כ"ג ב"ק מ"ה יומא מ"ג סנהדרין פ"ו. 66) סוכה ל"ו פסחים כ"ז. 67) ב"ק כ"ה. 68) ומסופקים אם משלם נזק שלם בלקחה ברשות הרבים והלכה ואכלה ברשות הניזק משום דפי פרה כחצר הניזק דמי או לא, ולרוב המפרשים כן הדין גם בחיות הטורפות אחרי מועד לדרוס ואחר לטרוף אבל לא בהפך, ב"ק ג' ט"ו ט"ז י"ז כ"ב כ"ג מ"ח. 69) גם הק"ו בידם כחומר ביד היוצר כמו באמרם אין דנין ק"ו מהלכה אבל מדבר הלמוד על ידי אחת מהמדות דנין ק"ו בחולין אבל לא בקדשים, עיין במדות אהרן. 70) נדה כ' ובשאר מקומות. 71) וכענין זה פליגו בבכורים. ברכות ל"ה פאה פ"ז מ"ו קידושין כ"ד. בכורים פ"ב מ"ב. 72) דון מנה ומנה או דון מנה ואוקי באתרה, שבועות כ"ח. גם אמרו שתי תיבות מופנות בנושא אחד שדינן הדא על נושא אחר ותהא ג"ש, כמו תושב ושכיר בפסח שדינן הדא אתרומה, יבמות ע'. 73) דבר הלמוד מעניננו. 74) או להוצאה דתרי קרא צריכי חד לעני וחד לעשיר, עיין שבת ב' בתוס' ד"ה פשט. 75) ומקדושתו לא יצא. 76) אין אדם דן ג"ש מעצמו, פסחים ס"ו נדה י"ט. המפרשים אם לא קבלה מרבו ורבו מרבו עד מסיני לא מלאו ידיהם ורגליהם, כי בכמה מקומות בש"ס פליגו אי נילף ג"ש וגם הקשו בכמה דוכתי מאי חזית דילפית מהך ג"ש נילף מאידך וכן אמרו אילו לא נאמר קרא הייתי אומר ג"ש או סלקא דעתך אמינא נילף ג"ש, מלבד משפטם ופלוגתתם בענין ההפנאה, עיין ברמב"ן על ס' המצות. והרב בעל מדות אהרן הוסיף להקשותו דא"כ מה ניתן לנו לדרוש בג"ש דכללה ר"י עם הי"ג מדות אשר התורה נדרשת בהן אשר ירצה בזה לומר שאנו דורשים בהן דברי תורה ולא שהיא דרושה כבר ותירץ כל אלה וכתב: ולזה נאמר כי משני פנים נמסרה הג"ש בסיני וזה שבקבלת המקומות הראו לנו הנושאים אשר צריך שנשוה אותם על ידי תיבה כתובה בשניהם בלתי נצרכת אבל לא הורו לנו התיבות בעצמן כי זה עזבו לשכל החכמים שהמה יחקרו ויבקשו אותן. ובקבלת מקומות נאמרו התיבות סתם כי נמסר למשה בסיני שתיבה פלונית נכתבה בתורה בשני מקומות לדרוש בה ג"ש להשוות

*

כ"ב חולין ק'. 27) פסחים ל"א. ק"כ. עיין באבן עזרא על שמות 12, 15.
28) קידושין ל"ז. 29) מנחות ס"ח. 30) ר"ה ע'. 31) מועד קטן ב'.
32) ר"ה כ"ו. 33) שם ל"ג ל"ד. 34) יומא ע"ג ע"ד כו'. עיין במ"א סי' רי
ותפו. 35) סוכה כ"ז, עיין בר"ן ורא"ש. 36) פרי עץ שטעם עצו ופריו שוה,
רבי אומר אל תקרא הדר אלא הדיר שיש בו גדולים וקטנים, ר"א אומר אל תקרא
הדר אלא הדר באילנו משנה לשנה, ב"ע אומר אל תקרא הדר אלא אידור, ומיס
בלשון יוני (ὕδωρ) שגדל על כל מים. 37) סוכה ל"ב ל"ג ל"ד ל"ה. עיין
ברשב"ם על התורה. 38) חולין ל"ג כריתות ד' כ'. מנחות כ"א לרוב המפרשים.
חולין ק"י קי"ג. ע"ד. גם אמרו דם מהלכי שתיים מותר ומדכתיב לעוף ולבהמה
או מוזה לכם הטמא, כריתות כ"א כ"ב (!) 39) ואולם „וזבחת — כאשר צויתיך,"
דברים י"ב, הכונה חולין ולא קדשים בחוץ (או לשחוט חולין בעזרה בקדשים).
40) חולין י"ג. כ"ז ל. ל"ח. ע"ה. 41) ואז הוסר ג"כ מצות כיסוי הדם כנראה
שם — וביותר אם הי' מצוה כמו ושבת וכסית כו' דברים כ"ג, י"ד. ובפרט
בזמננו ובמקום מושב — עיין ברמב"ן על התורה. ואולם הם חלקו בין בהמה
ובין חיה וחינו כראה. 42) חולין י"ז. כ"ח. ל"א. 43) חיות י"ב חדשים או
שתתעבר ותלד, שם מ"ב מ"ג עיין בתוס' ד"ה הנך ובכל הפרק. כ"ז. כ"ח.
44) משום דסופו ליקנב ולירקב, תוס' ד"ה אבל דף כ"ו. מ"ח. כ'. ב"י וש"ע י"ד
סי' מ' כא. 45) חולין כ"ז וכן אמרו ההורג גוסס בידי שמים חייב ההורג את
הטריפה פטור, סנהדרין ע"ח. 46) ולכן סמוך לו ראשית בכורי אדמתך כו'
וכמ"ש החכם יש"ר בבחינת הקבלה. 47) חולין קי"ג קט"ז. 48) מין במינו
אי בטיל, אפשר לסוחטו, נותן טעם לפגם וכדומה, חולין ק"ח. עבודה זרה
ס"ז ע"ה. פסחים מ"ד. 49) עב"ז ס"ז. חולין ל"ז. 50) שם ל"א ל"ו.
51) בכורות כ"ג חולין קל"ו. יבמות פ"א כתובות כ"ה. 52) ואמרו הטעם
דקרקע בלא זרע לא איקרי שדה וכרם בלא חרצן לא איקרי כרם, קידושין ל"ח
ל"ט (!). כלאים פ"א מ"ט. 53) פאה פ"ג. פ"ו. 54) כריתות י"א. 55) מכות
ז' ס' ע'. 56) יומא כ"ג ב"ק פ"ב. מגילה י'. 57): לא יבדיל, וגאל את ממכר
אחיו, לה יטמא, לעולם בהם תעבודו, וקינא את אשתו, זבחים ס"ו קידושין
כ"א סוטה ג'. וכן אי קריאת שמע מדאורייתא או מדרבנן וכדומה, וכמ"ש
הרמב"ן על ספר המצות. ומנין תרי"ג אינו מוסכם מרבנן ולבעל הלכות גדולות
נכללו בהן מצות דרבנן וקרא אסמכתא בעלמא הוא, עיין ברמב"ן שם. מכות כ"ג.

Kapitel II.

58) בסנהדרין פ"ו ובחולין קט"ו הזכירום רק בהעברה בעלמא. ברייתא
דל"ב מדות דר"א ב"ר יוסי הגלילי כדפסת אבל מסכת ברכות. 59) לולי זאת
הי' לו לומר אמר רבי ישמעאל כי במקום שאמרו רבי פלוני אומר לחלוק בא כנודע
(ואפשר דמטעם כזה אמרו דאין הלכה כשיטה, ב"מ ס"ט סוכה ז'). וכל שכן כאן

Noten zur Bezeichnung

der

Quellen und Anmerkungen zu beiden Theilen.

Einleitung.

*) הוא הנקרא בתלמוד חוני המעגל. **) כמה פעמים מצינו בש"ס רבי פלוני אומר לא נחלקו ב"ש וב"ה בדבר זה וכדומה דפליגו בדברי קדמונים. גם עיין בתוס' על יבמות ט"ז ד"ה רבי יוחנן. —

Kapitel I.

1) מדרש חזית על שיר השירים, מכות כ"ד. עיין באברבנאל פרשת יתרו. 2) מכילתא. 3) יומא ד'. 4) הכונה לילה או יום, שבת פ"ו. ויש נפקותא אי חג השבועות יום מתן תורתנו או לא, עיין מ"א סי' תצד. 5) סוכה ו'. 6) מנחות מ"ד מ"א. זבחים י"ח. 7) יבמות ד'. מנחות ל"א ל"ט מ'. 8) עירובין ל"ו ברכות מ"ד. מנחות ל"ז ספרי פרשת ואתחנן. 9) יבמות ה' נדה ס"א. כלאים פ"ט, ש"ע י"ד סי' שא עיין בבאר היטב. 10) יומא י' י"א ירושלמי פ"ב דמגילה. 11) ברכות כ"א. 12) שם ב' ע' י' יומא ל"ז. 13) ברכות כ' עיין בתוס', מ"ח מ"ט. 14) ביצה ל' ר"ה ט' יומא פ"א עיין תוס' ולח"מ על הרמב"ם. 15) שבת ל"ד פסחים ל"ג. עיין ד"מ ומ"א סי' רסא. 16) הם אמרו: וטהר מוסף על השמש מדלא כתב ויטהר, ברכות ב'. — ואולם אין לזה שחר כי אדרבא דרך הכתוב לדבר בו' ההפוך כאשר תמצא בכל מקום ואילו אמר ויטהר היה לשון סיפור, ואת הישרים יעקשו כדרכם. גם על אמרם: כדאמרו אינשי כו' יש לעורר. — 17) סוטה כ"ז עירובין מ"ג כ"א. 18) שבת ל"ה קי"ח. 19) שם ל"ו. ביצה י"ב. 20) שבת ה' ל"ט עירובין ו'. 21) ש"ע א"ח סי' תמה. 22) ב"ק פ', ש"ע א"ח סי' שו, ש"ז וכדמשמע בשאר דוכתי. 23) ביצה י"ב י"ט כ"א. 24) שם ב' ד"ו פסחים מ"ז. 25) שם כ"ח, לבעל העיטור ובעל המאור. 26) שם



Preßburg, 1857.
Schnellpressendruck von Alois Schreiber.